

Amtsblatt

der Landeshauptstadt Potsdam

Amtliche Bekanntmachungen

Jahrgang 32

Potsdam, den 30. Dezember 2021

Sonderamtsblatt Nr. 43

- Satzung über die Aufhebung der Sanierungssatzung „Holländisches Viertel“ 3	- Verfügung zur straßenrechtlichen Widmung von Verkehrsflächen im Bereich Horstweg in 14482 Potsdam 13
- Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung zum Bebauungsplan Nr. 164 „Sportanlagen Kuhfordamm“ (OT Golm) 4	- Bekanntmachung zur beabsichtigten Teileinziehung öffentlichen Straßenlandes im Bereich der östlichen Brandenburger Straße in 14467 Potsdam 14
- Rückwirkende Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 7 „Nordufer Insel“ (OT Neu Fahrland) 7	- Offenlegung des Liegenschaftskatasters der Gemarkung Groß Glienicke, Flur 2 15
- Öffentliche Auslegung des Bebauungsplans Nr. 113 „Pappelallee/Reiherweg“ 8	- Offenlegung des Liegenschaftskatasters der Gemarkung Fahrland, Flur 3 17
- Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung zum Bebauungsplan Nr. 166 „Glasmeisterstraße“ 11	- Rücktritt eines Mitgliedes der Stadtverordnetenversammlung der LHP 19
- Straßenneubenennung in 14471 Potsdam 12	- Satzung für Transparenz und Informationsfreiheit der Landeshauptstadt Potsdam 19
	- Berufung einer Ersatzperson in den Ortsbeirat Eiche 20
	- Mehrkosten bei der Gewässerunterhaltung 20
	- Satzung über die Aufhebung der Sanierungssatzung „Schiffbauergasse“ 20
	- Satzung über den Bebauungsplan Nr. 23 „Schiffbauergasse“ der Landeshauptstadt Potsdam ... 22
	- Satzung über die Aufhebung der Sanierungssatzung „Am Kanal / Stadtmauer“ 23
	- Stellplatzsatzung 24
	- Satzung über die teilweise Aufhebung der Sanierungssatzung „Babelsberg Nord“ 40
	- Satzung über die teilweise Aufhebung der Sanierungssatzung „Babelsberg Süd“ 42
	- 2. Änderungssatzung zur Straßenreinigungs- und Winterdienstsatzung der Landeshauptstadt Potsdam vom 10.11.2017 44

Impressum



Landeshauptstadt
Potsdam



Herausgeber: Landeshauptstadt Potsdam, Der Oberbürgermeister
Verantwortlich: Fachbereich Kommunikation und Partizipation, Heike Bojunga

Redaktion: Dieter Horn
Friedrich-Ebert-Straße 79-81, 14469 Potsdam,
Tel.: +49 331 289-1803

Kostenlose Bezugsmöglichkeiten:

Internetbezug über www.potsdam.de/Amtsblatt
Das Amtsblatt erscheint mindestens monatlich und liegt an folgenden Stellen in der Landeshauptstadt zur Selbstabholung bereit:
Rathaus Bürgerservice, Friedrich-Ebert-Straße 79-81
Stadt- und Landesbibliothek, Am Kanal 47 im Bildungsforum Potsdam
Kulturhaus Babelsberg, Karl-Liebknecht-Str. 135
Bürgerhaus am Schlaatz, Schilffhof 28
Begegnungszentrum STERN*Zeichen, Galileistr. 37-39
Allgemeiner Studierendenausschuss der Universität Potsdam, Am Neuen Palais, Haus 6
Groß Glienicke, An der Kirche 22, 14476 Potsdam
Uetz-Paaren, Siedlung 4, 14476 Potsdam
Satzkorn, Dorfstraße 2, 14476 Potsdam
Golm, Reiherbergstraße 14 A, 14476 Potsdam
Fahrland, Von-Stechow-Straße 10, 14476 Potsdam
Neu Fahrland, Am Kirchberg 61, 14476 Potsdam
Eiche, Baumhaselring 13, 14469 Potsdam
Marquardt, Hauptstraße 3, 14476 Potsdam
REWE Pilsake oHG, In der Feldmark 3a, 14476 Potsdam
Roggenbuck, Ortsvorsteher, Eschenweg 28, 14476 Potsdam
Satz & Druck: Gieselmann Medienhaus GmbH, 14558 Nuthetal

Inhalt

- Liquidation des Gras und Ufer e. V.	63	- Bekanntmachung der Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für Geflüchtete	84
- Satzung über den Bebauungsplan Nr. 1 „Neuer Markt / Plantage“ der Landeshauptstadt Potsdam, 1. Änderung	63	- Bekanntmachung über die Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen	86
- Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung der Landeshauptstadt Potsdam (Abfallgebührensatzung) 2022	64	- Öffentliche Bekanntmachung über die Bestellung zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger	86
- Rückwirkendes Inkrafttreten der Satzung über den Bebauungsplan SAN B 07 „Babelsberg Nord“ der Landeshauptstadt Potsdam.....	69	- Friedhofsgebührenordnung	88
- Rückwirkendes Inkrafttreten der Satzung über den Bebauungsplan SAN B 08 „Babelsberg Süd“ der Landeshauptstadt Potsdam.....	70	- Offenlegung des Liegenschaftskatasters der Gemarkung Marquardt	90
- Änderung des Straßenverzeichnisses gemäß § 2 Absatz II der gültigen Satzung über die Bildung von Schulbezirken der Landeshauptstadt Potsdam und Anmeldung der Schulanfänger für das Schuljahr 2022/2023.....	72	- Offenlegung des Liegenschaftskatasters der Gemarkung Paaren	91

Amtliche Bekanntmachung

Satzung über die Aufhebung der Sanierungssatzung „Holländisches Viertel“

Aufgrund des § 3 Absatz 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, Nr. 19 S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl. I/21, Nr. 21) in Verbindung mit § 162 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist, hat die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam am 3. November 2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung der Landeshauptstadt Potsdam über die förmliche Festsetzung des Sanierungsgebiets „Holländisches Viertel“ vom 04.03.1992, geändert durch die Satzung über die teilweise Aufhebung der Sanierungssatzung „Holländisches Viertel“ vom 04.03.2015 wird aufgehoben.

§ 2

Diese Satzung wird gemäß § 162 Abs. 2 Satz. 4 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Potsdam, den 02. Dezember 2021

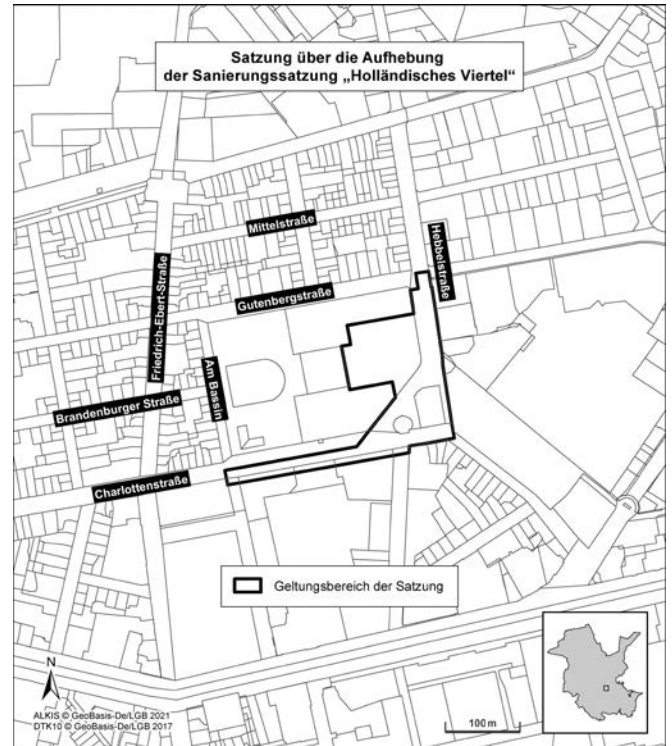
Mike Schubert
Oberbürgermeister

Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB ist eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BauGB bezeichneten Verfahrensmängel und Formvorschriften und der in § 214 Abs. 3 Satz 2

BauGB bezeichneten Mängel der Abwägung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt Potsdam geltend gemacht werden.

Anlage



Amtliche Bekanntmachung

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zum Bebauungsplan Nr. 164 „Sportanlagen Kuhfortdamm“ der Landeshauptstadt Potsdam

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 20.05.2020 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 164 „Sportanlagen Kuhfortdamm“ gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst das Gebiet in den folgenden Grenzen:

- im Norden: nördliche Grenze des Flurstücks 668/12 der Flur 2,
- im Osten: westliche Grenze des Flurstücks 1608 (Kuhfortdamm),
- im Süden: Eisenbahntrasse Beelitz-Potsdam – Park Sanssouci-Golm,
- im Westen: westliche Grenze der Flurstücke 668/12 und 1610 der Flur 2.

Das Plangebiet umfasst die Flurstücke 619/2, 668/3, 668/12, 1609, 1610, 1611, 1612, 1613, 1614, 1615, 1616, 1620, 1621 und 1622 der Flur 2, Gemarkung Golm. Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 9,6 ha. Die Lage des Plangebiets ist im beigefügten Kartenausschnitt dargestellt.

Planungsanlass und Erforderlichkeit der Planung

Anlass für die Planung ist das am 13.09.2017 von der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam beschlossene Sportflächenentwicklungskonzept Eiche-Golm. Das Konzept stellt dar, inwiefern die zu ersetzenden Sportflächen vom Standort Neues Palais verlagert sowie weitere Sportanlagen für den Vereins- und Freizeitsport in den Ortsteilen Eiche und Golm geschaffen werden können. Als Vorzugslösung wurde darin die Erweiterung der bestehenden Sportanlagen am Standort Kuhfortdamm im Potsdamer Ortsteil Golm benannt. Aufbauend auf dem Beschluss zum Sportflächenentwicklungskonzept Eiche-Golm wurden die weiteren Entwicklungsperspektiven für den Standort Kuhfortdamm im Jahr 2018 in Abstimmung zwischen den ansässigen Vereinen und der Sportverwaltung konkretisiert.

Die Fläche des momentan bestehenden zentral gelegenen Großspielfeld der Sportgemeinschaft Grün Weiß Golm e.V. soll zukünftig als Multispielfeld, bestehen aus einem Rugbyspielfeld im Norden, einem Baseballspielfeld im Süden sowie einer Soccer-Fläche ist im östlichen Bereich genutzt werden. Das Spielfeld soll zukünftig von einer 2-bahnigen Laufstrecke umrahmt werden. Der östlich davon gelegene Kunststoffrasen-Trainingsplatz und das zwischen beiden Flächen liegende Klubhaus der Sportgemeinschaft Grün Weiß Golm e.V. soll dauerhaft planungsrechtlich gesichert werden, ebenso wie die am westlichen Rand gelegene Tennisanlage des USV Potsdam Tennis. Ein Großspielfeld Fußball für Wettkämpfe mit Tribünen-Anlage ist nördlich des bestehenden Kunstrasen-Trainingsplatzes angedacht. Darüber hinaus ist ein Sport-Multifunktionsgebäude nördlich des Großspielfeldes geplant und soll zudem als Lärmabschirmung zum nördlich angrenzenden Wohngebiet fungieren. Die nordwestliche Fläche des Plangebietes ist für die Errichtung von Beachvolleyballfeldern vorgesehen. Am nördlichen Rand des Plangebietes soll eine Kfz-Stellplatzanlage für die Nutzer und Besucher der Sportanlagen errichtet werden. Ergänzend am östlichen Rand, entlang des Kuhfortdamms, ist eine temporär nutzbare Stellplatzanlage als Besucherparkplatz vorgesehen, welche vornehmlich zu Sportveranstaltungen genutzt werden soll. Nördlich

davon soll die planungsrechtliche Sicherung eines Feuerwehrstandortes der Freiwilligen Feuerwehr Eiche-Golm erfolgen. Bei der Nutzungsanreicherung des Standortes ist ferner ein besonderes Augenmerk auch auf die informellen Sport- und Bewegungsangebote in Anbindung an den Kinder- und Freizeitladen Golm zu richten. Südlich davon ist die Errichtung einer BMX-Anlage vorgesehen. Für die im südöstlichen Bereich des Plangebiets liegende Waldfläche ist eine bauliche Inanspruchnahme nicht vorgesehen. Es soll lediglich die Option zur Errichtung eines Klettergartens sowie einer Finnenbahn inkl. Naturlehrpfad beinhalten. Die gesamte integrierte Sportstätte soll dabei öffentlich zugänglich sein. Lediglich die einzelnen, durch den Vereinssport genutzten Sportflächen sollen durch Ballfangzäune o.ä. in ihrer Zugänglichkeit für die Öffentlichkeit beschränkt sein. Für die Flächenkonzeption der geplanten integrierten Sportstätte wurde Anfang 2021 bereits eine Machbarkeitsstudie erstellt, welche ein städtebauliches Nutzungskonzept zur optimalen Flächenaufteilung als Ergebnis darstellt. Dieses bildet zugleich die Grundlage für den Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 164 „Sportanlagen Kuhfortdamm“.

Das Plangebiet liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Potsdamer Wald- und Havelseengebiet“ und ist durch die hier vorhandenen baulichen Anlagen der Sportvereine bereits geprägt. Es liegt außerdem in einem faktischen Überschwemmungsgebiet. Fragen des Hochwasserschutzes muss daher im weiteren Planverfahren zielgerichtet nachgegangen werden. Zur städtebaulichen Ordnung und zur Sicherung der Flächen für die Entwicklung der Sportanlagen am Kuhfortdamm ist die Aufstellung eines Bebauungsplans erforderlich. Der Bebauungsplan Nr. 164 „Sportanlagen Kuhfortdamm“ entspricht in seinen Zielen und Zwecken dem Flächennutzungsplan der Landeshauptstadt Potsdam. Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 20.05.2020 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 164 „Sportanlagen Kuhfortdamm“ gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen (Drucksache Nr. 19/SVV/1394).

Planungsziele

Ziel der Planung ist die Herstellung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine städtebauliche Entwicklung des Geländes zur Erweiterung der bestehenden Sportanlagen für den Vereins- und Freizeitsport in den Ortsteilen Eiche und Golm. In der Begründung zum Flächennutzungsplan wird dem Potsdamer Sozialraum II „Nord“ eine unterdurchschnittliche Versorgung mit ungedeckten Sportflächen attestiert. Zudem sollen Defizite in bestehenden Sportanlagen behoben werden. Sowohl Ausbau wie Ertüchtigung von Sportanlagen ist Ziel des Bebauungsplans Nr. 164 „Sportanlagen Kuhfortdamm“.

Insgesamt soll der Standort perspektivisch das Profil und die Qualität eines Sportparks erhalten. Grundgedanke eines Sportparks ist die öffentliche Partizipation und die Symbiose von vereinsgebundenen und nicht vereinsgebundenen Sport- und Bewegungsangeboten. Sie wird gewährleistet durch einerseits dem Vereinssport vorbehaltene, entsprechend abzugrenzende Sportanlagen und andererseits ein den Standort durchdringendes öffentlich nutzbares Wegesystem mit nicht vereinsgebundenen Sport- und Bewegungsangeboten. Bei der Nutzungsanreicherung des Standortes mit informellen, generationsübergreifenden Sport- und Bewegungsangeboten wird ein besonderes Augenmerk auf die Zielgruppe der Kinder und Jugendlichen gerichtet. Sie findet ihren Ausdruck nicht zuletzt in

der räumlichen Verknüpfung mit dem nördlich unmittelbar angrenzenden Kinder- und Freizeitladen Golm.
Der integrierte Sportpark soll sich durch seine Gesamtkonzeption in das Landschaftsbild einfügen und durch die Erhaltung und Qualifizierung der Bereiche mit Waldeigenschaften, das Anpflanzen und die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen im Sinne von Pflanzgeboten und Pflanzerschutz wertvolle Biotopstrukturen und Gehölzbestände sichern.
Ergänzend soll im Plangebiet die Unterbringung eines Standorts für die Feuerwehr geprüft werden.

Bei der Entwicklung der Planinhalte sind sowohl die umweltbezogenen als auch die grünplanerischen Aspekte zu beachten und in den Abwägungsprozess einzubeziehen.
Für die Belange des Umweltschutzes ist entsprechend der gesetzlichen Vorgaben eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden.
Der Umfang der Umweltprüfung wird sich schwerpunktmäßig auf die Themenfelder Bodenschutz, Wasserschutz, Artenschutz, Ortsbild, Denkmalschutz und Immissionsschutz erstrecken.

Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebietes in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten.

Während der frühzeitigen Beteiligung wird der Öffentlichkeit die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit findet statt

vom 10.01.2022 bis einschließlich 10.02.2022.

Die Unterlagen, die Gegenstand der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sind, können während des o. g. Zeitraums unter <http://www.potsdam.de/beteiligung> sowie unter <http://blp.brandenburg.de> eingesehen werden.

Als zusätzliches Informationsangebot können die Unterlagen bei der Landeshauptstadt Potsdam, Hegelallee 6-10, Haus 1, 8. Etage, nach Anmeldung eingesehen werden.

Außerdem besteht die Möglichkeit, die Planunterlagen im Kinder- und Jugendfreizeitladen Golm, Kuhfortdamm 2, 14476 Potsdam zu den dortigen Öffnungszeiten bzw. nach Absprache einzusehen.

Zudem wird die Planung im Rahmen der Sitzung des Ortsbeirates Golm am 20.01.2022 vorgestellt.

Die Möglichkeit der Einsichtnahme, der konkreten räumlichen Bedingungen und etwaigen persönlichen Rücksprachen für die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit des vorliegenden Plans sind abhängig vom weiteren Verlauf der Pandemie und der Infektionszahlen. Die Einzelheiten werden auf Nachfrage telefonisch oder per Mail mitgeteilt.

Informationen:

Frau Damrow
Tel.: 0331/289-2535
Bereich Verbindliche Bauleitplanung
Tel.: 289 2517
dienstags 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
(außerhalb dieser Zeiten nur nach telefonischer Vereinbarung)

Abhängig von der Infektionslage in Potsdam gelten auch für eine Einsichtnahme vor Ort bestimmte Regelungen für den Aufenthalt im öffentlichen Raum und für das Betreten von Verwaltungsgebäuden (Hygiene- und Abstandsregelungen, Tragepflichten eines Mund-Nasen-Schutzes). Dazu zählen die Maßgaben der geltenden SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung des Landes Brandenburg sowie geltende Allgemeinverfügungen der Landeshauptstadt Potsdam.

Es wird aber darum gebeten, die Möglichkeit der Einsichtnahme über das Internet auf der Seite der Landeshauptstadt oder der Seite des Landesportals (siehe oben) zu nutzen und von einem persönlichen Besuch abzusehen. Nachfragen sind auch telefonisch und per E-Mail möglich.

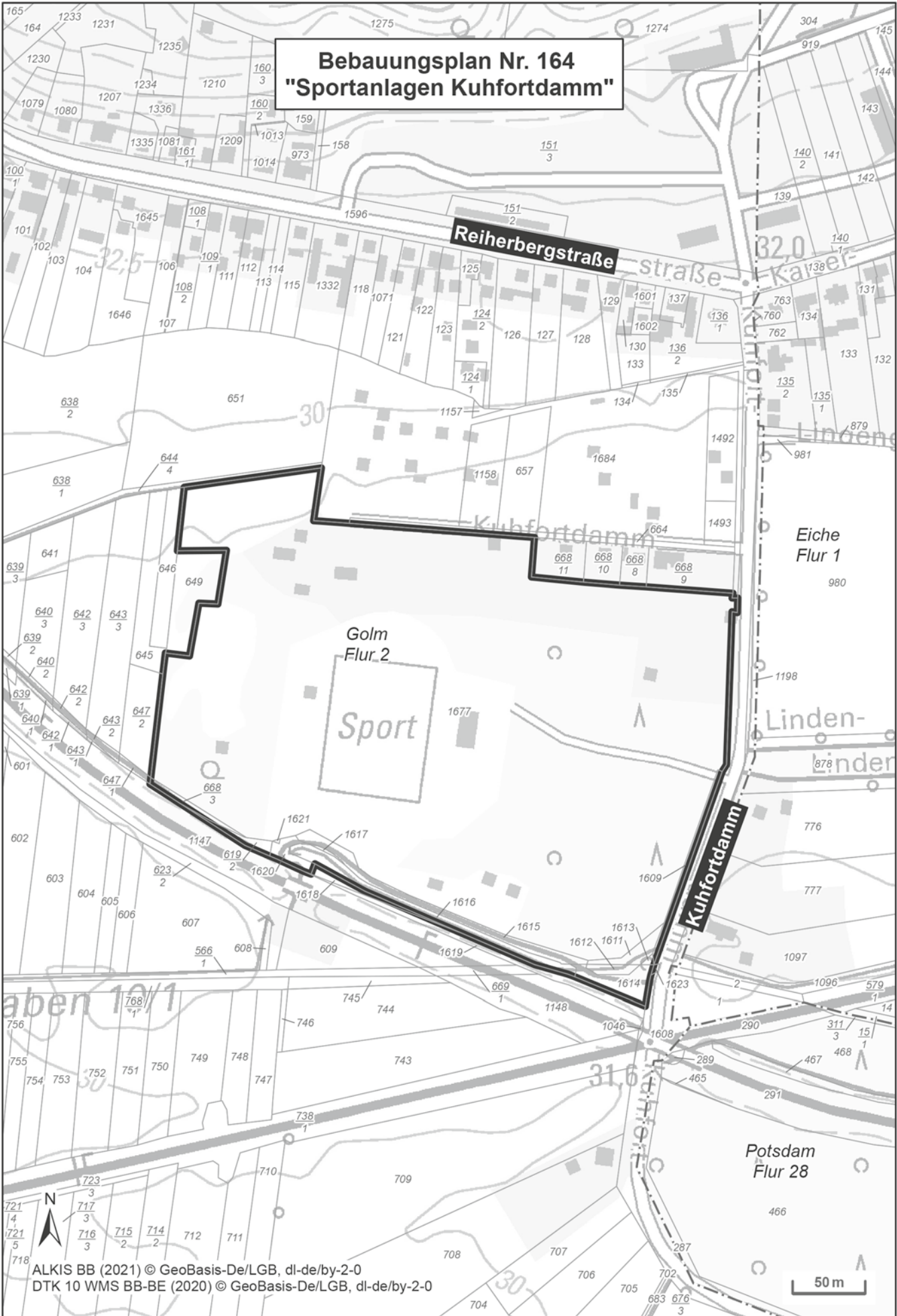
Es wird darum gebeten, Stellungnahmen ausschließlich auf dem schriftlichen Weg postalisch (Landeshauptstadt Potsdam, Friedrich-Ebert-Straße 79/81, 14469 Potsdam) oder per Mail (bauleitplanung@rathaus.potsdam.de) oder per Fax (0331 289-842517) einzureichen.

Hinweise zum Datenschutz: Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung werden personenbezogene Daten erhoben und verarbeitet. Die Datenverarbeitung erfolgt auf der rechtlichen Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO und § 5 Abs. 1 BbgDSG. Die Daten werden benötigt, um den Umfang Ihrer Betroffenheit oder Ihr sonstiges Interesse hinsichtlich des Bauleitplanverfahrens beurteilen zu können. Die Daten werden darüber hinaus verwendet, um Sie über das Ergebnis der Prüfung und dessen Berücksichtigung zu informieren. Es besteht die Möglichkeit, eine Stellungnahme ohne die Angaben personenbezogener Daten abzugeben. In diesem Fall kann jedoch keine Mitteilung an Sie erfolgen. Alle vollständigen Informationen über die Datenverarbeitung im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß Artikel 13 und 14 der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) finden Sie unter www.potsdam.de/kategorie/beteiligung-der-bauleitplanung.

Potsdam, den 15. Dezember 2021

Mike Schubert
Oberbürgermeister

Bebauungsplan Nr. 164 "Sportanlagen Kuhfordamm"



ALKIS BB (2021) © GeoBasis-De/LGB, dl-de/by-2-0
DTK 10 WMS BB-BE (2020) © GeoBasis-De/LGB, dl-de/by-2-0

Amtliche Bekanntmachung

Rückwirkendes Inkrafttreten der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 7 „Nordufer Insel“ (OT Neu Fahrland) der Landeshauptstadt Potsdam

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 02.04.2014 den Bebauungsplan Nr. 7 „Nordufer Insel“ (OT Neu Fahrland) der Landeshauptstadt Potsdam gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548) als Satzung beschlossen. Er wurde am 30.04.2014 im Amtsblatt Nr. 6 für die Landeshauptstadt Potsdam ortsüblich bekannt gemacht. Es fehlte jedoch die Bekanntmachungsanordnung durch den Oberbürgermeister. Dadurch wurden Verfahrens- und Formvorschriften nach § 214 BauGB verletzt. Durch das ergänzende Verfahren nach § 214 Abs. 4 BauGB wird der Fehler behoben. Aus diesem Grunde wird der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 7 „Nordufer Insel“ (OT Neu Fahrland) der Landeshauptstadt erneut bekannt gemacht. Der Bebauungsplan tritt hiermit rückwirkend zum 30.04.2014 in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan, die dazugehörige Begründung und die zusammenfassende Erklärung bei der Landeshauptstadt Potsdam während der folgenden Zeiten einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Ort der Einsichtnahme: Landeshauptstadt Potsdam,
Der Oberbürgermeister
Fachbereich Stadtplanung,
Bereich Planungsrecht
Hegelallee 6 – 10, Haus 1, 8. Etage

Zeit der Einsichtnahme: dienstags 09:00 Uhr bis 13:00 Uhr
(außerhalb dieser Zeiten nur nach telefonischer Vereinbarung)

Information: Frau Enderling
Zimmer 807, Tel.: 0331 / 289 2524
dienstags 09:00 Uhr bis 13:00 Uhr
(außerhalb dieser Zeiten nur nach telefonischer Vereinbarung)

Der Bebauungsplan wird mit Begründung und der zusammenfassenden Erklärung ergänzend in das Internet eingestellt. Die Unterlagen können jederzeit unter www.potsdam.de/baurecht eingesehen werden.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst den nordöstlichen Bereich der Insel Neu Fahrland in folgenden Grenzen:

im Norden: durch die Nedlitzer Nordbrücke
im Osten: durch die Wasserfläche des Lehnitzsees
im Süden: durch das Flurstück Nr. 19/1 und
im Westen: durch die Straßenmitte der Tschudistraße.

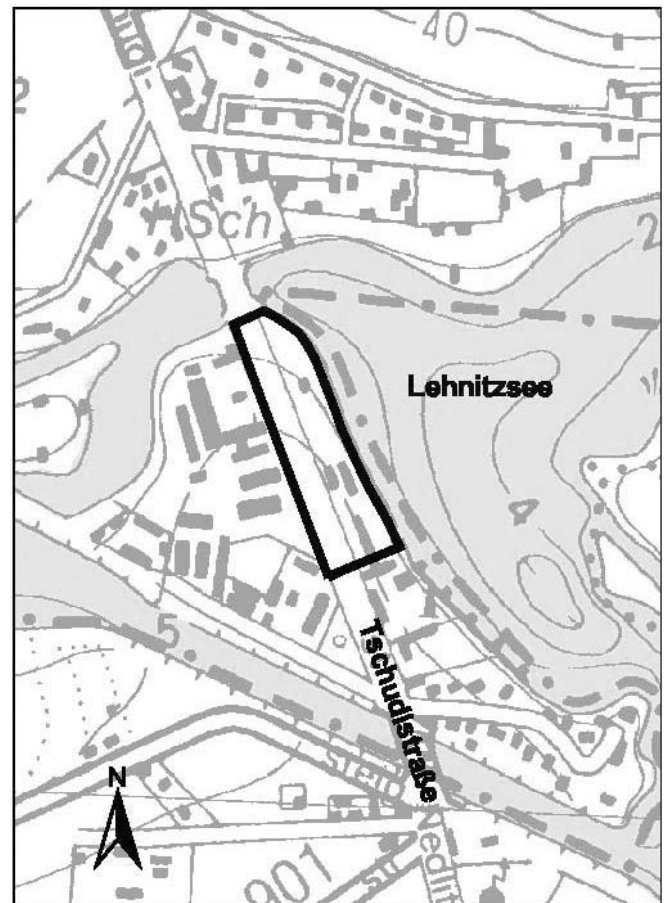
Das Plangebiet umfasst die Flurstücke 346 in der Gemarkung Nedlitz, Flur 1; 66 in der Gemarkung Neu Fahrland, Flur 2 sowie die Flurstücke 14 (teilw.), 18, 70, 71, 72, 76, 77, 78 und 79 in der Gemarkung Neu Fahrland, Flur 3. Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von 1,52 ha. Die Lage des Plangebietes ist im beigefügten Kartenausschnitt dargestellt.

Hinweis:

Sind durch den Bebauungsplan die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen (§ 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB). Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Potsdam, den 15. Dezember 2021

Mike Schubert
Oberbürgermeister



**Bebauungsplan Nr. 7 „Nordufer Insel“
(OT Neu Fahrland)**

Amtliche Bekanntmachung

Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs Nr. 113 „Pappelallee/Reiherweg“ der Landeshauptstadt Potsdam

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird der Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 113 „Pappelallee/Reiherweg“ öffentlich ausgelegt.

Abweichend vom Aufstellungsbeschluss, welchen die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam in ihrer Sitzung am 16.07.2016 beschlossen hat und vorbehaltlich der Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung zur Änderung des räumlichen Geltungsbereichs umfasst dieser das Gebiet in den folgenden Grenzen:

- im Norden: die nördliche Grenze der Flurstücke 343/1, 343/3 und 343/6, Flur 1 in der Gemarkung Bornstedt
- im Osten: die östliche Grenze des Flurstücks 343/6, Flur 1 in der Gemarkung Bornstedt
- im Süden: die südöstliche Grenze des Flurstücks 343/10, Flur 1 in der Gemarkung Bornstedt
- im Westen: die westliche Grenze der Flurstücke 342/1, 343/1 und 343/10, Flur 1 in der Gemarkung Bornstedt

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 113 „Pappelallee/Reiherweg“ umfasst in der Gemarkung Bornstedt folgende Flurstücke:

Flurstücke 342/1, 343/1, 343/2, 343/3, 343/6, 343/8, 343/9 und 343/10 der Flur 1.

Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 5,4 ha. Die Lage des Plangebietes ist im beigefügten Kartenausschnitt dargestellt.

Ziel der Planung ist die Herstellung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Entwicklung eines Schulstandortes für die Errichtung einer Weiterführenden Schule sowie zur Entwicklung eines Verwaltungsstandortes des Landes Brandenburg. Der Schulstandort wird aus dem Hauptgebäude, einer Sporthalle und den erforderlichen Sport- und Außenanlagen (u.a. Pausenhof) bestehen.

Die Fläche wurde in der Vergangenheit von verschiedenen Behörden und Verwaltungseinrichtungen genutzt, deren Bürogebäude sich noch auf dem Gelände befinden, jedoch teilweise leerstehen. Somit befinden sich aktuell auf dem Plangebiet mehrere Plattenbauten sowie Lager- und Garagengebäude, aber auch ein nicht unerheblicher Teil, welcher bewaldet ist oder durch Grünaufwuchs geprägt ist. Derzeit werden einige Gebäude im Plangebiet noch von der Polizei und dem Filmmuseum Potsdam genutzt.

Die vorgesehene Planung soll unter besonderer Berücksichtigung der vorhandenen Umgebung bzw. der historischen Potsdamer Kulturlandschaft in Bezug auf die unmittelbare Nähe zum UNESCO-Welterbe „Schlösser und Parks von Potsdam und Berlin“, hier die Parkanlage Sanssouci, und dem darin enthaltenen Ruinenberg umgesetzt werden.

Im Flächennutzungsplan ist das Plangebiet als gemischte Baufläche mit einer höheren Dichte (GFZ 0,8 – 1,6) dargestellt. Der Bebauungsplan kann aus dem Flächennutzungsplan i. S. d. § 8 Abs. 2 BauGB entwickelt werden.

Öffentlich ausgelegt wird der Entwurf des Bebauungsplans mit

der dazugehörigen Begründung. Weiterer Bestandteil der ausliegenden Unterlagen sind auch die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen und Dokumente. Diese umfassen den Umweltbericht als Bestandteil der Begründung, die vorliegenden floristisch-faunistischen Untersuchungen sowie bisher zu Umweltthemen abgegebene Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

1. Zu Natura-2000-Gebieten

Im Umweltbericht, in den Fachbeiträgen und in den fachbehördlichen sowie sonstigen Stellungnahmen liegen Informationen zu Natura 2000-Gebieten zu folgenden Themen vor:

- Zum nicht Vorhandensein von Natura 2000-Gebieten in der näheren Umgebung des Plangebietes.

2. Zu den Schutzgütern Fläche und Boden

Im Umweltbericht, in den Fachbeiträgen und in den fachbehördlichen sowie sonstigen Stellungnahmen liegen Informationen zu den Schutzgütern Fläche und Boden zu folgenden Themen vor:

- zu boden- und standortkundlichen Eigenschaften sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit der vorhandenen Böden im Plangebiet,
- zu bestehenden Bodenverunreinigungen und Altlasten/Altlastenverdachtsflächen (Altlastenuntersuchung) sowie zur Munitionsbelastung,
- zur bestehenden Baugrundsichtung und -beschaffenheit (Baugrund-Gutachten),
- zum Umfang und Bedarf der Inanspruchnahme von Grund und Boden durch die Planung sowie zur Flächennutzung (Flächenbilanzierung),
- zu seltenen und schützenswerten Böden und Bodendenkmalen,
- zum Umfang der Bodenversiegelung in Bestand und Planung,
- zur Versickerungsfähigkeit der vorhandenen Böden und Versickerungsmöglichkeiten im Gebiet,
- zu Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen im Hinblick auf die durch die Planung zugelassene Versiegelung sowie zum fachgerechten Umgang mit kontaminierten Bodensubstraten.

3. Zum Schutzgut Wasser

Im Umweltbericht, in den Fachbeiträgen und in den fachbehördlichen sowie sonstigen Stellungnahmen liegen Informationen zum Schutzgut Wasser zu folgenden Themen vor:

- zur Grundwasserbeschaffenheit und dem Grundwasserflurabstand,
- zur Versickerungsfähigkeit der Flächen,
- zur bestehenden Abwasser- und Niederschlagssituation,
- zur Baugrundsichtung- und Beschaffenheit (Baugrund-Gutachten),
- zu Wasserschutzgebieten und Bewirtschaftungszielen gemäß §47 Wasserhaushaltsgesetz,
- zur Machbarkeitsstudie für das Regenwasserkonzept und den notwendigen Änderungen der bestehenden Entwässerungssituation aufgrund von neuen Erkenntnissen zur Bodenbeschaffenheit, Niederschlagsversi-

- kerungsfähigkeit und den bestehenden Kapazitätsgrenzen (Auslastung der Kanalisation),
 - Festsetzungen von wasser- und luftdurchlässigen Aufbauten von Wegen, offenen Stellplätzen, Zufahrten sowie Schulhof- und Sportflächen,
 - zu Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen im Hinblick auf die durch den Plan zugelassene Versiegelung und eine mögliche Beeinträchtigung des Grundwassers.
4. Zu den Schutzgütern Klima/ Luft/ Lufthygiene/ Licht / Lärm
Im Umweltbericht, in den Fachbeiträgen und in den fachbehördlichen Stellungnahmen liegen Informationen zu den Schutzgütern Klima/ Luft/ Lufthygiene/ Licht / Lärm zu folgenden Themen vor:
- zur stadtklimatischen Ausgangssituation,
 - zur Beurteilung der Einhaltung und Überschreitung von schalltechnischen Orientierungswerten sowie Optionen für Schallschutzmaßnahmen,
 - Festsetzungen von wasser- und luftdurchlässigen Aufbauten von Wegen, offenen Stellplätzen, Zufahrten sowie Schulhof- und Sportflächen,
 - Festsetzungen zum Immissionsschutz (Geräuschkontingente),
 - Festsetzungen zur Umsetzung von extensiver Dachbegrünung,
 - Formulierung von Maßnahmen zur Klimaanpassung und zum Klimaschutz.
5. Zum Schutzgut Mensch
Im Umweltbericht, in den Fachbeiträgen und in den fachbehördlichen sowie sonstigen Stellungnahmen liegen Informationen zum Schutzgut Mensch zu folgenden Themen vor:
- zur Beurteilung der Einhaltung und Überschreitung von schalltechnischen Orientierungswerten sowie geeigneten Schallschutzmaßnahmen,
 - zu Festsetzungen zum Immissionsschutz (Geräuschkontingente),
 - zu Erholungsfunktionen der Fläche,
 - zu bestehenden Bodenverunreinigungen und Altlasten/ Altlastenverdachtsflächen (Altlastenuntersuchung) sowie zur Munitionsbelastung sowie Aussagen zu Kampfmitteln,
 - zu den Verkehrsstrukturen der näheren Umgebung,
 - zu den geplanten Nutzungen,
 - zur bioklimatischen Situation.
6. Zu den Schutzgütern Pflanzen und Tiere / biologische Vielfalt
Im Umweltbericht, den Fachbeiträgen und in den fachbehördlichen sowie sonstigen Stellungnahmen liegen Informationen zum Schutzgut Pflanzen zu folgenden Themen vor:
- zur Beschreibung und Einstufung der vorhandenen Vegetationsstrukturen und deren Wertigkeit,
 - zum Vorkommen bestimmter, zum Teil geschützter, Tier- und Pflanzenarten: Vögel (Brutvögel und Nahrungsgäste), Fledermäusen, Ameisen,
 - zu ganzjährig geschützten Niststätten und Quartieren
 - zum Vorkommen von Bäumen nach der Potsdamer Baumschutzverordnung
 - zum Biotopverbund und dem Vorkommen gesetzlich geschützter Biotope im Plangbiet
 - zu Festsetzungen zu Anpflanzungen und zum Anlegen von Dachbegrünungen und Begrünung der nicht überbaubaren Flächen,
 - zur Festsetzung von Maßnahmen zur Vermeidung von Vogelschlag,
 - Informationen zum Ausgleich und der Kompensation
- von Habitatverlusten und der Beseitigung von Lebensstätten,
- zu kompensierenden Ausgleichsmaßnahmen innerhalb und außerhalb des Geltungsbereichs und deren Stand der Realisierung.
7. Zum Schutzgut Landschaft
Im Umweltbericht, in den Fachbeiträgen und in den fachbehördlichen sowie sonstigen Stellungnahmen liegen Informationen zum Schutzgut Landschaft zu folgenden Themen vor:
- zur Darstellung des bestehenden Orts- und Landschaftsbildes,
 - zur naturräumlichen Lage und deren Einbindung,
 - zum landschaftsbezogenen Erholungswert der Flächen sowie der näheren Umgebung,
 - zur historisch gewachsenen Nutzungsstruktur auf der Fläche,
 - zu landschaftsbildprägenden Strukturen mit gesetzlichem Schutzstatus,
 - zu prägenden und identitätsstiftenden Sichtbeziehungen,
 - zu Festsetzungen zur Sicherung bestehender landschaftsbildprägender Sichtachsen,
 - zu den Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild durch die Umsetzung der Planung,
 - zur Minimierung und dem Ausgleich der Beeinträchtigungen des Orts- und Landschaftsbildes.
8. Zum Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter
Im Umweltbericht, in den Fachbeiträgen und in den fachbehördlichen sowie sonstigen Stellungnahmen liegen Informationen zum Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter zu folgenden Themen vor:
- zum Vorhandensein von Bau- und Bodendenkmalen sowie zu Bodendenkmalverdachtsflächen im Plangbiet und im näheren Umfeld,
 - zu prägenden identitätsstiftenden Sichtbeziehungen,
 - zu angrenzenden Flächen des UNESCO Weltkulturerbes „Schlösser und Parks von Potsdam und Berlin“,
 - zu Auswirkungen auf das angrenzende UNESCO Weltkulturerbe,
 - zu Festsetzungen, zur Sicherung einer Pufferzone eines bestehenden UNESCO Weltkulturerbes,
 - zur Waldfunktionskartierung des Landesbetriebs Forst,
 - zur Bedeutung von Wald für die dauernde Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes,
 - zum Umfang und der Notwendigkeit der durchzuführenden Waldumwandlung und dem festgelegten Kompensationsfaktor zum Ausgleich,
 - zur Verfügbarkeit und dem Umfang von Erstaufforstungsflächen zur Kompensation von Waldfunktionsverlusten.
9. Zum Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern
Im Umweltbericht, in den Fachbeiträgen und in den fachbehördlichen sowie sonstigen Stellungnahmen finden sich Informationen zum Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern bezüglich folgender Themen:
- zu den Wechselwirkungen der Planungsauswirkungen auf die Schutzgüter untereinander,
 - zur Gesamtbetrachtung der Umweltauswirkungen,
 - zur Kumulierung mit Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete.

Die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans Nr.

113 „Pappelallee/Reiherweg“ mit der Begründung einschließlich Umweltbericht und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen findet gemäß § 3 Abs. 2 BauGB statt:

vom 17.01.2022 bis einschließlich 21.02.2022

Nach § 3 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) kann die öffentliche Auslegung durch eine Veröffentlichung im Internet ersetzt werden.

Die Unterlagen, die Gegenstand der öffentlichen Auslegung sind, können während des o. g. Zeitraums unter <http://www.potsdam.de/beteiligung> eingesehen werden.

Als zusätzliches Informationsangebot können die Unterlagen bei der Landeshauptstadt Potsdam, Hegelallee 6-10, Haus 1 nach Anmeldung eingesehen werden.

Die Möglichkeit der Einsichtnahme, der konkreten räumlichen Bedingungen und etwaigen persönlichen Rücksprachen für die öffentliche Auslegung des vorliegenden Plans sind abhängig vom weiteren Verlauf der Pandemie und der Infektionszahlen. Die Einzelheiten werden auf Nachfrage telefonisch oder per Mail mitgeteilt.

Informationen: Frau Kühn
Tel.: 0331/289-2521
Bereich Verbindliche Bauleitplanung
Tel.: 289 2517
dienstags 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
(außerhalb dieser Zeiten nur nach telefonischer Vereinbarung)

Abhängig von der Infektionslage in Potsdam gelten auch für eine Einsichtnahme vor Ort bestimmte Regelungen für den Aufenthalt im öffentlichen Raum und für das Betreten von Verwaltungsgebäuden (Hygiene- und Abstandsregelungen, Tragepflichten eines Mund-Nasen-Schutzes). Dazu zählen die Maßgaben der geltenden SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung des Landes Brandenburg sowie geltende Allgemeinverfügungen der Landeshauptstadt Potsdam.

Es wird aber darum gebeten, die Möglichkeit der Einsichtnahme über das Internet auf der Seite der Landeshauptstadt oder der Seite des Landesportals (siehe unten) zu nutzen und von einem persönlichen Besuch abzusehen. Nachfragen sind auch telefonisch und per E-Mail möglich.

Es werden gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB folgende Hinweise gegeben:

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei den Beschlussfassungen über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Ergänzend werden die Unterlagen, die Gegenstand der öffentlichen Auslegung sind, in das Internet eingestellt. Die Unterlagen können während des o.g. Zeitraums unter <http://blp.brandenburg.de> eingesehen werden.

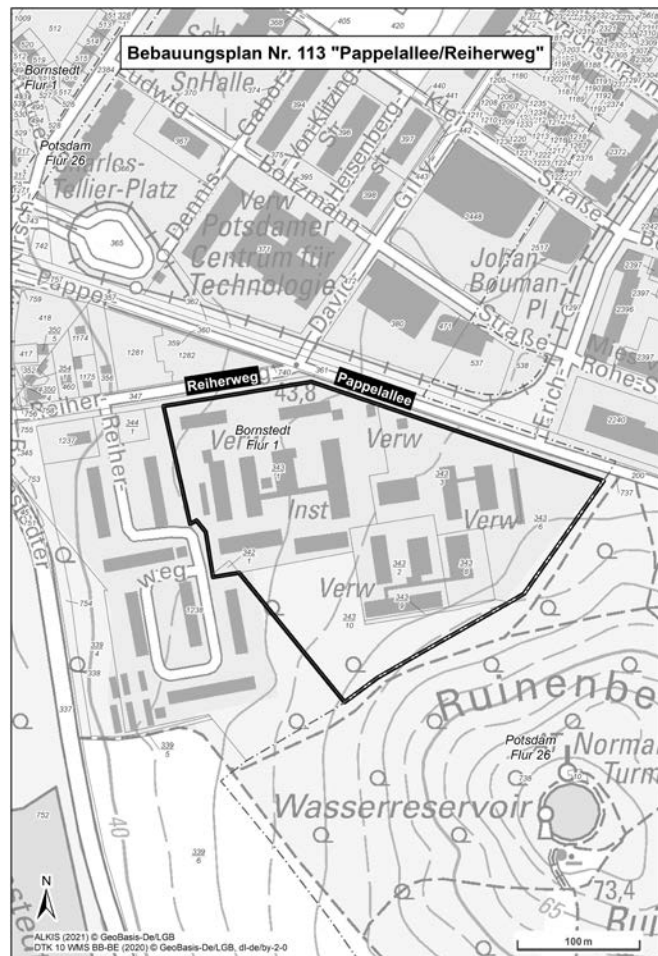
Die der Planung zugrundeliegenden DIN-Vorschriften und das

Farbspektrum können bei der Landeshauptstadt Potsdam im Fachbereich Stadtplanung, Hegelallee 6-10 Haus 1, 14467 Potsdam, während der Dienststunden eingesehen werden.

Hinweise zum Datenschutz: Im Rahmen der Beteiligung werden personenbezogene Daten erhoben und verarbeitet. Die Datenverarbeitung erfolgt auf der rechtlichen Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO und § 5 Abs. 1 BbgDSG. Die Daten werden benötigt, um den Umfang Ihrer Betroffenheit oder Ihr sonstiges Interesse hinsichtlich des Bauleitplanverfahrens beurteilen zu können. Die Daten werden darüber hinaus verwendet, um Sie über das Ergebnis der Prüfung und dessen Berücksichtigung zu informieren. Es besteht die Möglichkeit, eine Stellungnahme ohne die Angaben personenbezogener Daten abzugeben. In diesem Fall kann jedoch keine Mitteilung an Sie erfolgen. Alle vollständigen Informationen über die Datenverarbeitung im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß Artikel 13 und 14 der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) finden Sie unter www.potsdam.de/kategorie/beteiligung-der-bauleitplanung.

Potsdam, den 15. Dezember 2021

Mike Schubert
Oberbürgermeister



Amtliche Bekanntmachung

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zum Bebauungsplan Nr. 166 „Glasmeisterstraße“ der Landeshauptstadt Potsdam

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 19.08.2020 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 166 „Glasmeisterstraße“ gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst das Gebiet in den folgenden Grenzen:

- im Norden: nördliche Grenze der Flurstücke 268 und 267 der Flur 17 in der Gemarkung Babelsberg
- im Osten: nordöstliche Grenze der Flurstücke 267, 265, 60, 61, 62 der Flur 17 in der Gemarkung Babelsberg sowie die südöstliche Grenze der Flurstücke 62 und 88/11 tlw. der Flur 17 in der Gemarkung Babelsberg
- im Süden: südliche Grenze der Flurstücke 88/11 (tlw.), 45/2, 88/12, 43/1 der Flur 17 in der Gemarkung Babelsberg und des Flurstücks 59 der Flur 18 in der Gemarkung Babelsberg sowie die Bahntrasse
- im Westen: süd- und nordwestliche Grenze des Flurstücks 59 der Flur 18 in der Gemarkung Babelsberg sowie nordwestliche Grenzen der Flurstücke 20/3, 24/2, 25/4, 25/3 und 268 der Flur 17 in der Gemarkung Babelsberg

Das Plangebiet umfasst die Flurstücke 20/1, 20/2, 20/3, 21/1, 21/2, 23, 24/1, 24/2, 25/3, 25/4, 27/1, 27/2, 28, 30, 31, 33/1, 34, 35, 36, 37/1, 40, 41, 42, 43/1, 43/2, 45/2, 46, 48/5, 49, 51, 55/1, 55/2, 58, 59, 60, 61, 62, 88/11 (tlw.), 88/12, 232, 233, 234, 236, 237, 238, 239, 242, 243, 256 (tlw.), 266, 267, 268 der Flur 17 sowie das Flurstück 59 der Flur 18, Gemarkung Babelsberg. Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 6,3 ha. Die Lage des Plangebiets ist im beigefügten Kartenausschnitt dargestellt.

Planungsanlass und Erforderlichkeit der Planung

Anlass für die Planung ist die Absicht der Vorhabenträgerin, der Oberlinhaus Grundstücks GmbH, die Grundstücksflächen zu einer Erweiterung des Oberlinhauses mit ergänzenden Nutzungen zu entwickeln. Diese ergänzenden Nutzungen bestehen zum Teil aus der Entwicklung von Wohnraum für besondere Bevölkerungsgruppen, weshalb dem in zukünftig entstehenden Wohnungsbau dieses Projektes ein hoher sozialer Stellenwert beigemessen wird. Weiterhin strebt die Landeshauptstadt Potsdam an, im Umgriff der Flächen des aufzustellenden Bebauungsplangebiets das Planungsrecht für eine Schule oder mindestens für eine sozialinfrastrukturelle Nutzung zu schaffen. Dies gilt vor allem unter dem Gesichtspunkt, dass freierwerdende Flächen im Bereich Johannisstraße/ Ecke Daimlerstraße das einzige Potenzial darstellen, im Zentrum des Stadtteils Babelsbergs künftig noch Flächenbedarfe für öffentliche Infrastrukturerfordernisse abzudecken. Aus diesem Grund ist dieser Standort für die Integration einer Gemeinbedarfsfläche und damit verbunden der Erwerb der dafür notwendigen Flächen, welche derzeit in der Verfügung des Landkreises Potsdam-Mittelmark liegen, als äußerst dringlich zu betrachten. Das Gebiet des Bebauungsplans Nr. 166 „Glasmeisterstraße“ stellt somit einen sehr wichtigen Standort dar, welcher eine der letzten Möglichkeiten der Unterbringung einer öffentlichen Nutzung (bspw. für eine Schulnutzung) im Zentrum Babelsbergs bietet. Zur städtebaulichen Ordnung sowie zur Umsetzung der Planungsziele der Vorhabenträgerin und der Stadt unter Berücksichtigung der Lage im hier vorhandenen städtebaulichen Gefüge und der daraus resultierenden Belange hinsichtlich dem Immissionsschutz sowie der Verknüpfung mit den umliegenden städtebaulichen Strukturen ist die Aufstellung des Bebauungsplans erforderlich.

Der Bebauungsplan Nr. 166 „Glasmeisterstraße“, entspricht in seinen Zielen und Zwecken dem Flächennutzungsplan der Landeshauptstadt Potsdam.

Planungsziele

Ziel der Planung ist die Entwicklung von Teilflächen des Plangebiets zu einem Erweiterungsstandort des Oberlinhauses, um den Raumbedarf der Unternehmensentwicklung zu sichern. Untergebracht werden sollen auf dem Grundstücksbereich der Oberlinhaus Grundstücks GmbH u.a. eine Kindertagesstätte, Wohnungen für besondere Wohngruppen sowie Räumlichkeiten für gewerbliche und medizinische Nutzungen. Des Weiteren wird stadtsseitig angestrebt, eine für den Gemeinbedarf vorgesehene Fläche, die allein künftige ergänzende öffentliche Infrastrukturbedarfe im Zentrum Babelsbergs abdecken kann, zu sichern. Auf dieser Fläche sollen nach Möglichkeit die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Schule inklusive der dazugehörigen Außenanlagen geschaffen werden, mindestens aber die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine sozialinfrastrukturelle Nutzung. Bei der Planung sind insbesondere die Immissionsschutzbelastungen der neuen Nutzungen durch die vorhandenen Verkehrsstrassen zu berücksichtigen.

Da im Zuge der Planungen auch ein Teilbereich mit Wohnnutzung entstehen wird, ist die von der Stadtverordnetenversammlung am 04.03.2020 beschlossene Fortschreibung der „Richtlinie zur sozialgerechten Baulandentwicklung in der Landeshauptstadt Potsdam“ (Potsdamer Baulandmodell 2019), DS 20/SW/0081, auf das Verfahren anzuwenden.

Für die Belange des Umweltschutzes ist entsprechend der gesetzlichen Vorgaben für die Aufstellung des Bebauungsplans eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Der Umfang der Umweltprüfung wird sich nach bisherigem Kenntnisstand schwerpunktmäßig auf die Schutzgüter Bodenschutz/Fläche/Boden, Klima/Luft, Mensch/ Menschliche Gesundheit (Immissionsschutz, Erholung) sowie auf das Schutzgut Denkmal/ Denkmalbereich erstrecken. Der wirksame Flächennutzungsplan steht mit seiner Darstellung als Gemischte Baufläche den Planungszielen des Bebauungsplans nicht entgegen.

Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebietes in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten.

Während der frühzeitigen Beteiligung wird der Öffentlichkeit die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit findet statt

Vom 24.01.2022 bis einschließlich 21.02.2022

Die Unterlagen, die Gegenstand der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sind, können während des o. g. Zeitraums unter <http://www.potsdam.de/beteiligung> sowie unter <http://blp.brandenburg.de> eingesehen werden.

Als zusätzliches Informationsangebot können die Unterlagen bei der Landeshauptstadt Potsdam, Hegelallee 6-10, Haus 1 **nach Anmeldung** eingesehen werden.

Die Möglichkeit der Einsichtnahme, der konkreten räumlichen Bedingungen und etwaigen persönlichen Rücksprachen für die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit des vorliegenden Plans sind

abhängig vom weiteren Verlauf der Pandemie und der Infektionszahlen. Die Einzelheiten werden auf Nachfrage telefonisch oder per Mail mitgeteilt.

Informationen:

Frau Kühn
Tel.: 0331/289-2521
Bereich Verbindliche Bauleitplanung
Tel.: 289 2517
dienstags 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
(außerhalb dieser Zeiten nur nach
telefonischer Vereinbarung)

Abhängig von der Infektionslage in Potsdam gelten auch für eine Einsichtnahme vor Ort bestimmte Regelungen für den Aufenthalt im öffentlichen Raum und für das Betreten von Verwaltungsgebäuden (Hygiene- und Abstandsregelungen, Tragepflichten eines Mund-Nasen-Schutzes). Dazu zählen die Maßgaben der geltenden SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung des Landes Brandenburg sowie geltende Allgemeinverfügungen der Landeshauptstadt Potsdam.

Es wird aber darum gebeten, die Möglichkeit der Einsichtnahme über das Internet auf der Seite der Landeshauptstadt oder der Seite des Landesportals (siehe oben) zu nutzen und von einem persönlichen Besuch abzusehen. Nachfragen sind auch telefonisch und per E-Mail möglich.

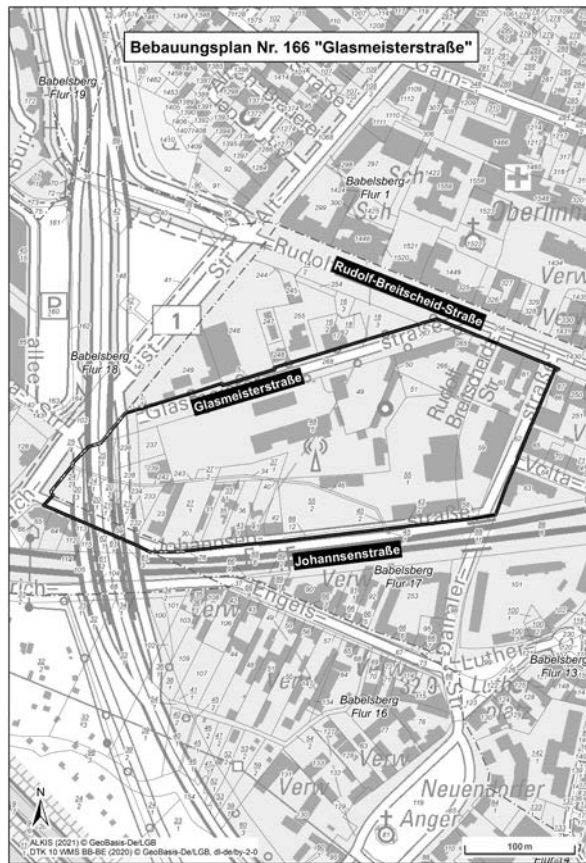
Es wird darum gebeten, Stellungnahmen ausschließlich auf dem schriftlichen Weg postalisch (Landeshauptstadt Potsdam, Friedrich-Ebert-Straße 79/81, 14469 Potsdam) oder per Mail (bauleitplanung@rathaus.potsdam.de) oder per Fax (0331 289-842517) einzureichen.

Hinweise zum Datenschutz: Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung werden personenbezogene Daten erhoben und verarbeitet. Die Datenverarbeitung erfolgt auf der rechtlichen Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO und § 5 Abs. 1 BbgDSG. Die Daten werden benötigt, um den Umfang Ihrer Betroffenheit oder Ihr sonstiges Interesse hinsichtlich des Bauleitplanverfahrens beurteilen zu können. Die Daten werden darüber hinaus verwendet, um Sie über das Ergebnis der Prüfung und dessen Berücksichtigung zu informieren. Es besteht die Möglichkeit, eine Stellungnahme ohne die Angaben personenbezogener

Daten abzugeben. In diesem Fall kann jedoch keine Mitteilung an Sie erfolgen. Alle vollständigen Informationen über die Datenverarbeitung im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß Artikel 13 und 14 der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) finden Sie unter www.potsdam.de/kategorie/beteiligung-der-bauleitplanung.

Potsdam, den 15. Dezember 2021

Mike Schubert
Oberbürgermeister



Amtliche Bekanntmachung

Straßenneubenenennung in 14471 Potsdam

Auf Beschluss Nr. 21/SVV/1079 der 24. öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam am 03.11.2021 wurde der Uferwegeabschnitt zwischen Dampfmaschinenhaus „Pumpenhaus/Moschee“ an der Breiten Straße, über den Uferweg an der Seniorenresidenz Havelpalais/Haltestelle Wassertaxi und vorbei an dem Motorbootclub Havelbucht e.V. bis auf die Straße „Auf dem Kiewitt“ am Bahndamm in

„Marquisat-Ufer“

benannt.

Namensgeber dieses Uferweges ist der ehem. Standort des „Marquisat“, einem ehem. barocken Anwesen in diesem Bereich des Havelufers.

Der Plan zur Lage dieses Uferwegeabschnittes kann bei der Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Potsdam, Fachbereich Mobilität und technische Infrastruktur (47), Bereich Infrastruktur- und Straßenverwaltung in der Dienststätte:

Friedrich-Engels-Straße 104 (Hauptbahnhof)
14473 Potsdam
Zimmer 1.01

zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

- dienstags von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 17.00Uhr,
- donnerstags von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr,
- sowie nach Vereinbarung

Telefon: +49 (0) 331 289-2714

E-Mail: Strassenverwaltung@Rathaus.Potsdam.de

Potsdam, den 20. November 2021

Mike Schubert
Oberbürgermeister

Amtliche Bekanntmachung
Verfügung zur straßenrechtlichen Widmung
von Verkehrsflächen im Bereich Horstweg in 14482 Potsdam

Auf der Grundlage der §§ 2 Abs. 1 und 6 Abs. 1 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 15], S.358), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 37], S. 3), wird der im Zuge der neu entstehenden Wohnbebauung ebenfalls neu herzustellende Gehweg im Bereich des Horstweg – zwischen Dieselstraße und Auf-/Abfahrt zur Nuthestraße – dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Mit der Widmung erhält diese Verkehrsfläche den Status einer öffentlichen Straße.

1. Lagebeschreibung:

Der neu herzustellende Gehweg beginnt in Fortsetzung des bestehenden Gehweges vor dem Grundstück Horstweg Nr. 8, verläuft ca. 170 m in Richtung Süden und endet an der Kreuzung Horstweg/Rudolf-Moos-Straße/Auf-/Abfahrt Nuthestraße.

1.1 Lage der Straßen:

Horstweg (östlicher Gehweg)

Gemarkung: Babelsberg

Flur: 14

Flurstück: 75 mit einer Fläche von ca. 133,0 m²

Flurstück: 356 mit einer Fläche von ca. 158,0 m²

Flurstück: 359 mit einer Fläche von ca. 11,0 m²

Flurstück: 360 mit einer Fläche von ca. 47,0 m²

Flurstück: 361 mit einer Fläche von ca. 30,0 m²

Flurstück: 362 mit einer Fläche von ca. 5,0 m²

Flurstück: 439 mit einer Fläche von ca. 68,0 m²

Gesamtfläche ca. 452,0 m²

1.2 Zuordnung

Die unter 1.1 genannte Verkehrsfläche wird dem „Horstweg“ zugeordnet. Die Einstufung erfolgt nachstehend unter Punkt 3. dieser Widmungsverfügung.

2. Anordnung der Ersatzbekanntmachung:

Der Auszug aus der Liegenschaftskarte mit dem Nachweis von Gemarkung, Flur und Flurstücke sowie die Lage der Verkehrsfläche können bei der Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Potsdam, Fachbereich Mobilität und technische Infrastruktur (47), Bereich Infrastruktur- und Straßenverwaltung in der Dienststätte:

Friedrich-Engels-Straße 104 (Hauptbahnhof)
14473 Potsdam
Zimmer 1.01

zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

- dienstags von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 17.00 Uhr,
 - donnerstags von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr,
- sowie nach Vereinbarung
Telefon: +49 (0) 331 289-2714
E-Mail: Strassenverwaltung@Rathaus.Potsdam.de

Gemäß § 23 Abs. 3 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam beginnt die Auslegung der zur Widmung gehörenden Planunterlagen (Karten, Pläne etc.) mit Bekanntgabe dieser Verfügung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Potsdam.

3. Widmungsinhalt:

- 3.1 Einstufung: Der neue Gehwegteil des Horstweg wird gemäß § 3 Abs.1 Nr. 3, Abs. 4 Nr. 2 BbgStrG als Gemeindestraße (Ortsstraße) eingestuft.
- 3.2 Funktion: Hauptschließungsstraße (analog zum Hauptverlauf des Horstweges)
- 3.3 Träger der Straßenbaulast: Landeshauptstadt Potsdam
- 3.4 Widmungsbeschränkungen: keine

4. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Verfügung zur straßenrechtlichen Widmung kann in innerhalb eines Monats, gerechnet vom Tage der Bekanntgabe dieser Verfügung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Potsdam, Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist beim Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Potsdam, Fachbereich Mobilität und technische Infrastruktur (47), Friedrich-Ebert-Straße 79/81, 14469 Potsdam oder bei jedem anderen Verwaltungsbereich der Landeshauptstadt Potsdam einzulegen.

Potsdam, den 2. Dezember 2021

Mike Schubert
Oberbürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Bekanntmachung zur beabsichtigten Teileinziehung öffentlichen Straßenlandes im Bereich der östlichen Brandenburger Straße in 14467 Potsdam

Es wird beabsichtigt, gemäß § 8 Abs. 1 S. 2 i.V.m. Abs. 2 S. 3 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 15], S.358), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 37], S. 3), die Teileinziehung des östlichen Teils der Brandenburger Straße im Bereich zwischen Friedrich-Ebert-Straße und Am Bassin vorzunehmen. Mit der Teileinziehung wird die derzeitige Funktion sowie Widmungsbeschränkung des teileinzuziehenden Abschnittes aufgehoben und neu gefasst. Der öffentliche Status dieser Straße sowie die Einstufung und städtische Baulastträgerschaft bleiben erhalten.

1. Lagebeschreibung:

Der teileinzuziehende Bereich liegt zwischen der Friedrich-Ebert-Straße und der Straße Am Bassin und umfasst die Hausnummernbereiche Brandenburger Straße 34 bis 42 sowie das Eckgrundstück Friedrich-Ebert-Straße 15.

1.1 Lage:

Gemarkung: Potsdam
Flur: 25
Flurstück 358 mit einer Teilfläche von ca. 980,0 m²
Gesamtfläche ca.: 980,0 m²

2. Neufestsetzung der Widmungsbeschränkung:

Die derzeitige Funktion „Anliegerstraße“ sowie derzeitige Widmungsbeschränkung „keine Widmungsbeschränkung“ werden aufgehoben und wie folgt neu festgelegt:

neue Funktion: Fußgängerzone
neue Widmungsbeschränkungen:
1. Fußgängerverkehr
2. Lieferverkehr frei von 19:00 – 11:00 Uhr
3. Radfahrverkehr frei von 20:00 – 10:00 Uhr

Inkrafttreten der neuen Widmungsbeschränkung: mit Verkehrsfreigabe nach erfolgtem Umbau zu einer Fußgängerzone

3. Begründung:

Die beabsichtigte Teileinziehung des östlichen Bereiches der Brandenburger Straße erfolgt aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Wohls. Die beabsichtigte Teileinziehung wird damit begründet, dass dieser Bereich der Brandenburger Straße künftig die gleiche Funktion haben soll, wie der restliche Verlauf der Brandenburger Straße zwischen Schopenhauerstraße und Friedrich-Ebert-Straße – d.h. die Funktion einer Fußgängerzone i.S.d. Straßenverkehrsrechts (VZ 242 StVO). Grundlage für diese Änderung der zweckbestimmenden Verkehrsbedeutung ist das Innenstadtverkehrskonzept (IVK), welches durch die Stadtverordnetenversammlung am 07.06.2017 mit Beschluss Nr. DS 17/ SVV/0241 beschlossen wurde.

So werden im IVK umfangreiche Maßnahmen beschrieben, um eine wesentliche Erhöhung der Verkehrssicherheit sowie Aufenthaltsqualität im gesamten Innenstadtbereich, insbesondere aber der sog. „Einkaufsinnenstadt“ zu erreichen – u.a. durch den weitest gehenden Ausschluss der Kfz-Durchgangs- und Schleichverkehre, mit der Anpassung der Parkraumbewirtschaftung und der baulichen Anpassung der betroffenen Verkehrsflächen sowie gleichzeitigen Erhöhung der Attraktivität der ÖPNV-Angebote.

Eine der Maßnahmen zur Umsetzung des IVK ist die Erweiterung der bestehenden Fußgängerzone in der Brandenburger Straße (zwischen Schopenhauerstraße und Friedrich-Ebert-Straße) auf den bisher für den Kfz-Verkehr unbeschränkt freigegebenen östlichen Bereich der Brandenburger Straße (zwischen Friedrich-Ebert-Straße und Am Bassin). Dieser östliche Bereich der Brandenburger Straße soll die gleiche Aufenthaltsqualität erhalten, wie der bereits als Fußgängerzone hergestellte und genutzte Bereich der Brandenburger Straße zwischen Schopenhauerstraße und Friedrich-Ebert-Straße. Dazu ist neben der straßenverkehrsrechtlichen Ausweisung dieses Bereiches als Fußgängerzone i.S.d. Straßenverkehrsrechts (VZ 242 StVO) auch eine bauliche Änderung zwingend erforderlich. Im Ergebnis dieser Maßnahme soll die gesamte Brandenburger Straße den gleichen Ausbaustandard mit einem einheitlichen Aufenthaltscharakter als Fußgängerzone erhalten.

Lediglich die Friedrich-Ebert-Straße stellt künftig noch eine Trennung der beiden o.g. Bereiche der Brandenburger Straße dar, was jedoch wegen der auch künftig in der Friedrich-Ebert-Straße verlaufenden Straßenbahnführung nicht anders möglich ist. Im Zuge der weiteren Umsetzung des IVK soll jedoch auch die Friedrich-Ebert-Straße zu einer Verkehrsfläche mit deutlich steigender Aufenthaltsqualität umgestaltet werden, so dass jegliche Durchgangs- und Schleichverkehre aus dem Innenstadtbereich ausgeschlossen werden.

Für den hier gegenständlichen östlichen Bereich der Brandenburger Straße zwischen Friedrich-Ebert-Straße und Am Bassin bedeutet dies, dass die derzeit uneingeschränkt mögliche Kfz-Erschließung der hier anliegenden Grundstücke künftig nicht mehr möglich sein, sondern eingeschränkt wird. Die baurechtliche Erschließung der Grundstücke bleibt uneingeschränkt bestehen, jedoch ist die verkehrliche Erschließung künftig nur noch für den Fußgängerverkehr sowie für den Liefer- und Radfahrverkehr zu den unter Punkt 2. „Neufestsetzung der Widmungsbeschränkung“ festgelegten Zeiten möglich. Die im östlichen Bereich der Brandenburger Straße bisher angeordneten Anwohnerparkplätze werden 1:1 in die nächstgelegene Straße Am Bassin verlagert, sodass keine Anwohnerparkplätze wegfallen werden. Das in der Straße Am Bassin derzeit geltende Mischgebietsparken wird somit um die in der östlichen Brandenburger Straße wegfallenden Anwohnerparkplätze reduziert. Ein Ersatz für diese wegfallenden Mischgebietsparkplätze an anderer Stelle ist nicht möglich und daher nicht mehr vorgesehen.

Die künftige verkehrliche Erschließung der in der östlichen Brandenburger Straße (zwischen Friedrich-Ebert-Straße und Am Bassin) anliegenden Grundstücke entspricht dann der bereits heute bestehenden verkehrlichen Erschließung der Brandenburger Straße zwischen Schopenhauerstraße und Friedrich-Ebert-Straße.

4. Öffentliche Auslegung

Der Auszug aus der Liegenschaftskarte mit dem Nachweis von Gemarkung, Flur und Flurstücke sowie die Lage der Verkehrsfläche können bei der Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Potsdam, Fachbereich Mobilität und technische Infrastruktur (47), Bereich Infrastruktur- und Straßenverwaltung in der Dienststätte:

Friedrich-Engels-Straße 104 (Hauptbahnhof)
14473 Potsdam
Zimmer 1.01

zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

- dienstags von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 17.00 Uhr,

- donnerstags von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr,
- sowie nach Vereinbarung
Telefon: +49 (0) 331 289-2714
E-Mail: Strassenverwaltung@Rathaus.Potsdam.de

Bedenken und Gegendarstellungen können innerhalb der Auslegungsfrist von drei Monaten, gerechnet vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Potsdam, schriftlich oder zur Niederschrift beim Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Potsdam, Fachbereich Mobilität und technische Infrastruktur, Bereich Infrastruktur- und Straßenverwaltung, Friedrich-Ebert-Straße 79/81, 14469 Potsdam vorgebracht werden.

Potsdam, den 29. November 2021

Mike Schubert
Oberbürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Offenlegung des Liegenschaftskatasters der Gemarkung Groß Glienicke, Flur 2

Für Teile der Ortslage sowie der Feldlage Groß Glienicke Flur 2 wurde im Zuge des Prioritätenerlasses III Punkt 3 (Erlass des Ministerium des Inneren und für Kommunales vom 04. Mai 2015) eine Geometrieverbesserung der Liegenschaftskarte durchgeführt. Gleichzeitig wurden die Nutzungsarten des Liegenschaftskatasters aktualisiert. Hierbei wurden die im Kataster nachgewiesenen Risse ausgewertet und ein Feldvergleich durchgeführt.

Die Aktualisierung des Liegenschaftskatasters kann nach § 17 des Brandenburgischen Vermessungsgesetzes vom 27.05.2009 (GVBl. I S. 166), geändert durch Gesetz vom 19.06.2019 (GVBl. I 2019 Nr. 32) durch Offenlegung erfolgen. Ort und Zeit sind mindestens 1 Woche vor Beginn der Offenlegungsfrist ortsüblich bekanntzumachen. Nach Ablauf der Widerspruchsfrist wird der Bereich der Liegenschaftskarte amtlicher Nachweis im Sinne des § 2 Abs. 2 der Grundbuchordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.05.1994 (BGBl. I S. 1114), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 16. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2187).

Die Offenlegung der Katasterunterlagen für das betreffende Gebiet erfolgt in der Zeit vom **07.01.2022 bis 08.02.2022** in den Diensträumen des Fachbereichs Bauen, Denkmalschutz, Vermessung und Geoinformation, Bereich Liegenschaftskataster.

Die Beteiligten können während der Offenlegungsfrist den für ihr Grundstück betreffenden Bereich des Liegenschaftskatasters einsehen.

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen die Aktualisierung des Liegenschaftskatasters kann in-

nerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Potsdam, Fachbereich Bauen, Denkmalschutz, Vermessung und Geoinformation, oder bei jeder anderen Dienststelle der Stadtverwaltung einzulegen.

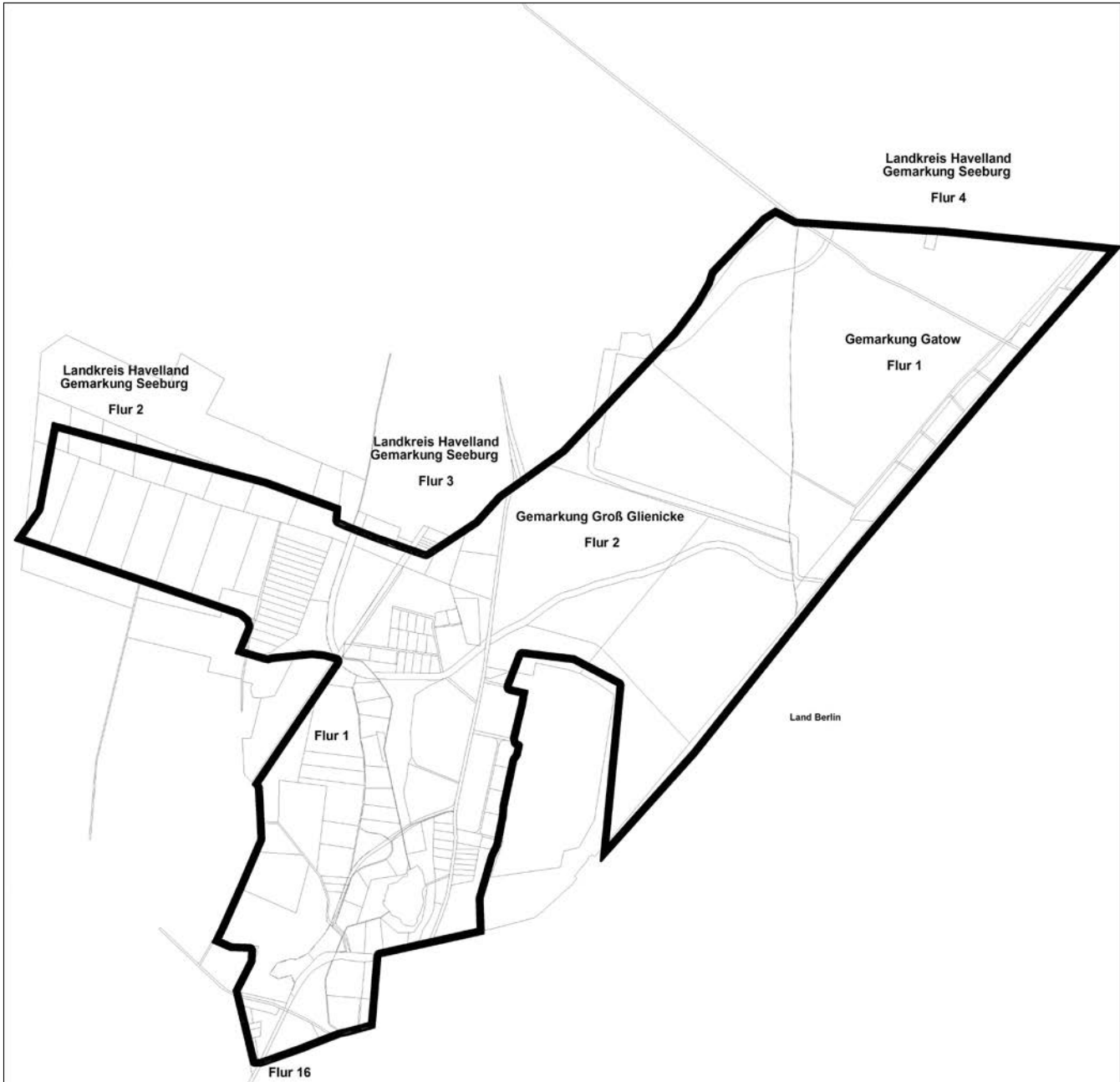
Ort der Offenlegung: Stadtverwaltung Potsdam
Fachbereich Bauen,
Denkmalschutz, Vermessung
und Geoinformation
Friedrich-Ebert-Straße 79/81,
Haus 1, Zimmer 408
14469 Potsdam

Aufgrund der aktuellen Pandemielage ist eine uneingeschränkte Einsichtnahme nicht möglich. Zu den nachfolgend genannten Öffnungszeiten müssen Termine telefonisch oder per E-Mail vereinbart werden.

Öffnungszeiten:
dienstags von 9 – 12, 13 - 18 Uhr und
donnerstags von 9 – 12, 13 - 16 Uhr
Tel.: 0331/289 - 3192,
E-Mail: Geodatenservice@Rathaus.Potsdam.de

Potsdam, 02. Dezember 2021

Mike Schubert
Oberbürgermeister



Amtliche Bekanntmachung

Offenlegung des Liegenschaftskatasters der Gemarkung Fahrland, Flur 3

Für Teile der Ortslage sowie der Feldlage Fahrland Flur 3 wurde im Zuge des Prioritätenerlasses III Punkt 3 (Erlass des Ministerium des Inneren und für Kommunales vom 04. Mai 2015) eine Geometrieverbesserung der Liegenschaftskarte durchgeführt. Gleichzeitig wurden die Nutzungsarten des Liegenschaftskatasters aktualisiert. Hierbei wurden die im Kataster nachgewiesenen Risse ausgewertet und ein Feldvergleich durchgeführt.

Die Aktualisierung des Liegenschaftskatasters kann nach § 17 des Brandenburgischen Vermessungsgesetzes vom 27.05.2009 (GVBl. I S. 166), geändert durch Gesetz vom 19.06.2019 (GVBl. I 2019 Nr. 32) durch Offenlegung erfolgen. Ort und Zeit sind mindestens 1 Woche vor Beginn der Offenlegungsfrist ortsüblich bekanntzumachen. Nach Ablauf der Widerspruchsfrist wird der Bereich der Liegenschaftskarte amtlicher Nachweis im Sinne des § 2 Abs. 2 der Grundbuchordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.05.1994 (BGBl. I S. 1114), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 16. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2187).

Die Offenlegung der Katasterunterlagen für das betreffende Gebiet erfolgt in der Zeit vom **07.01.2022 bis 08.02.2022** in den Diensträumen des Fachbereichs Bauen, Denkmalschutz, Vermessung und Geoinformation, Bereich Liegenschaftskataster.

Die Beteiligten können während der Offenlegungsfrist den für ihr Grundstück betreffenden Bereich des Liegenschaftskatasters einsehen.

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen die Aktualisierung des Liegenschaftskatasters kann in-

nerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Potsdam, Fachbereich Bauen, Denkmalschutz, Vermessung und Geoinformationen, oder bei jeder anderen Dienststelle der Stadtverwaltung einzulegen.

Ort der Offenlegung: Stadtverwaltung Potsdam
Fachbereich Bauen,
Denkmalschutz, Vermessung
und Geoinformationen
Friedrich-Ebert-Straße 79/81,
Haus 1, Zimmer 408
14469 Potsdam

Aufgrund der aktuellen Pandemielage ist eine uneingeschränkte Einsichtnahme nicht möglich. Zu den nachfolgend genannten Öffnungszeiten müssen Termine telefonisch oder per E-Mail vereinbart werden.

Öffnungszeiten: dienstags von 9 – 12, 13 - 18 Uhr
und donnerstags von 9 – 12, 13 - 16 Uhr
Tel.: 0331/289 - 3192,
E-Mail: Geodatenservice@Rathaus.Potsdam.de

Potsdam, 02. Dezember 2021

Mike Schubert
Oberbürgermeister



Amtliche Bekanntmachung

Rücktritt eines Mitgliedes der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam

Gemäß § 60 Abs. 7 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes mache ich bekannt:

Herr Daniel Friese (AfD) hat mit Wirkung vom 29.10.2021 sein Mandat in der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam niedergelegt. Da die Ersatzperson, Herr Herbert Lübke, das Mandat nicht angenommen hat und eine weitere Ersatzperson nicht zur Verfügung steht, bleibt der Sitz der Partei AfD in der Stadtverordnetenversammlung bis zum Ablauf der

Wahlperiode frei. Die Anzahl der Sitze der AfD reduziert sich damit von 5 auf 4. Die Stadtverordnetenversammlung hat folglich 55 Sitze.

Potsdam, den 24.11.2021

Michael Schrewe
Kreiswahlleiter

Amtliche Bekanntmachung

Satzung für Transparenz und Informationsfreiheit der Landeshauptstadt Potsdam (Open-Government-Data)

Aufgrund des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2020 (GVBl. I/20, [Nr. 38], S. 2), hat die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam am 25. August 2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Satzungsweck

- (1) Leitlinie für das kommunale Handeln der Verwaltung ist der Öffentlichkeitsgrundsatz, nach dem Informationen grundsätzlich offen und transparent jedem zugänglich sein sollen. Das umfassende Informationsrecht soll die demokratische Meinungs- und Willensbildung fördern und eine Kontrolle des staatlichen Handelns ermöglichen.
- (2) Die Satzung soll unter Wahrung schutzwürdiger Belange die Transparenz der Verwaltung vergrößern, die Möglichkeiten der Kontrolle staatlichen und politischen Handelns durch die Bürger verbessern und damit die demokratische Meinungsbildung in der Gesellschaft fördern. Die proaktive Bereitstellung von Informationen an zentraler Stelle im Internet befördert auch die Möglichkeiten, diese zum Zwecke der Bereitstellung neuer Anwendungen, Dienste und Dienstleistungen weiterzuverwenden.

§ 2 Anwendungsbereich

Diese Satzung gilt für alle Einrichtungen und öffentlichen Stellen der Landeshauptstadt Potsdam.

§ 3 Transparenzpflicht

In Zukunft werden alle bei der Landeshauptstadt Potsdam vorhandenen Informationen zu ihren Gemeindeangelegenheiten von öffentlichem Interesse an zentraler Stelle im Internet abrufbar veröffentlicht, soweit kein höherrangiges Recht entgegensteht. Die Nutzung, Weiterverwendung und Verbreitung der nach dieser Satzung zugänglich gemachten Informationen ist frei, sofern höherrangiges Recht oder spezialgesetzliche Regelungen nichts Anderes bestimmen.

§ 4 Ausnahmen

Von der Veröffentlichungspflicht ausgenommen sind Informationen, auf die nach den gesetzlichen Regelungen (z. B. in Auskunfts- und Informationsgesetzen) kein Anspruch besteht.

Eine Veröffentlichung erfolgt nicht, wenn eine Abwägung der nachfolgend benannten Belange das Interesse an der Transparenz der Verwaltung überwiegt:

1. der Schutz öffentlicher Belange wie die öffentliche Sicherheit und Ordnung,
2. der Schutz der Rechtsdurchsetzung in anhängigen Verfahren,
3. der Schutz des behördlichen Entscheidungsprozesses,
4. der Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen,
5. der Schutz personenbezogener Daten.

§ 5 Transparenzportal/ Open-Data-Portal

- (1) Die Landeshauptstadt stellt sicher, dass die zentrale barrierefreie Zugänglichkeit aller der Transparenzpflicht nach §§ 3 und 4 unterliegenden Informationen über ein Open-Data-Portal jederzeit gewährleistet ist.
- (2) Grundlage des Open-Data-Portals ist ein Informationsregister, welches die zu veröffentlichen Informationen speichert. Das Informationsregister kann durch andere Datenbanken durch Verlinkung erweitert/ergänzt oder kann direkt zentral fortgeschrieben werden. Weiterhin können Verlinkungen zu bereits bestehenden elektronischen Zugängen (z.B. Ratsinformationssystem oder Geoportal der LHP) genutzt werden, um Doppelungen zu vermeiden.
- (3) Informationen, die über das Transparenzportal abgerufen werden können, sollen bei Vorliegen der technischen Voraussetzungen als Druckversion, andernfalls als Textversion bereitgestellt werden. Die Informationen und Daten sollen nach Möglichkeit barrierefrei und maschinell durchsuchbar und nach den technischen Möglichkeiten auch im Format vorgehalten werden, das eine maschinelle Weiterverwendung ermöglicht.

§ 6 Inkrafttreten

Die Transparenzsatzung der Landeshauptstadt Potsdam tritt mit dem Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft (§ 3 Abs. 5 BbgKVerf).

Potsdam, den 16. Oktober 2021

Mike Schubert
Oberbürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Berufung einer Ersatzperson in den Ortsbeirat Eiche

Gemäß § 60 Abs. 7 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes mache ich bekannt:

Potsdam, den 29.11.2021

Da Frau Dr. Schwarz (SPD) ihr Mandat für den Ortsbeirat Eiche zum 13.11.2021 niedergelegt hat, berufe ich als Ersatzkandidatin, Frau Ute Tenkhof, mit sofortiger Wirkung zum Mitglied des Ortsbeirates Eiche.

Michael Schrewe
Wahlleiter

Öffentliche Bekanntmachung

Mehrkosten bei der Gewässerunterhaltung

Der Wasser- und Bodenverband (WBV) „Großer Havelländischer Hauptkanal – Havelkanal – Havelseen“ mit Sitz in Nauen unterhält rund 2000 km Gewässer II. Ordnung im Verbandsgebiet.

Eine wesentliche Aufgabe des WBV ist die Erhaltung des Gewässerbettes zur Sicherung eines ordnungsgemäßen Wasserabflusses.

Die dafür notwendigen Unterhaltungsarbeiten an Gewässern werden in der Regel mit mobiler Technik ausgeführt. Dafür benötigt der Verband einen ausreichend breiten Unterhaltungstreifen am Gewässer. Es besteht die gesetzliche Verpflichtung der Grundeigentümer und -nutzer, die Uferbereiche so zu bewirtschaften, dass die Gewässerunterhaltung nicht beeinträchtigt wird.

Die Errichtung baulicher Anlagen innerhalb dieser Unterhaltungstreifen unterliegt daher der Genehmigungspflicht durch die zuständige Wasserbehörde.

Speziell in Siedlungsgebieten müssen viele Gräben entweder manuell oder mit erheblichem technischem Mehraufwand unterhalten werden, weil bauliche Anlagen am Gewässer (wie z.B. Einfriedungen und Gebäude) und Nutzungen im Uferbereich (z.B. Anpflanzungen) die Befahrung mit Unterhaltungstechnik nicht zulassen. Dadurch erhöhen sich die Unterhaltungskosten für den Verband erheblich.

Der WBV ist gesetzlich verpflichtet, sich diesen Mehraufwand vom Verursacher ersetzen zu lassen.

In § 85 Brandenburgisches Wassergesetz heißt es dazu:

„...Erhöhen sich die Kosten der Unterhaltung durch besondere, die Unterhaltung erschwerende Umstände (Erschwerung), so hat der Verursacher oder der Eigentümer des Grundstücks oder der Anlage dem Gewässerunterhaltungspflichtigen die Mehrkosten zu ersetzen.“

...Die Erhebung der Mehrkosten erfolgt durch Leistungsbescheid. Hiergegen erhobene Rechtsbehelfe haben keine aufschiebende Wirkung.“

Der Wasser- und Bodenverband Nauen wird aus diesem Grund in Kürze die Erhebung der Mehrkosten im Verbandsgebiet für das Jahr 2020 durchführen. Jeder Anlieger eines Gewässerabschnittes, der 2020 nur manuell zu bearbeiten war, erhält einen entsprechenden Leistungsbescheid für das betreffende Jahr.

Die zu erstattenden Kosten ergeben sich aus der Länge der erschwerenden Anlage im Uferbereich multipliziert mit dem für das 2020 ermittelten Mehrkostensatz je Meter.

Die Länge wird aus dem geografischen Informationssystem (GIS) des Verbandes digital ermittelt.

Der Mehrkostensatz errechnet sich aus der Differenz zwischen den jährlichen Kosten, der maschinelle Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung und den jährlichen Kosten der manuellen Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung.

Der allgemeine Flächenbeitrag für die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung wird durch die Erhebung der Erschwerungskosten entlastet.

gez. Hacke
Geschäftsführer

Wasser- und Bodenverband „GHHK-HK-HS“
Am Schlangenhorst 23, 14641 Nauen

Tel. (03321) 82819-00

Fax. (03321) 82819-29

E-Mail: info@wbv-nauen.de



Amtliche Bekanntmachung

Satzung über die Aufhebung der Sanierungssatzung „Schiffbauergasse“

Aufgrund des § 3 Absatz 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, Nr. 19 S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl. I/21, Nr. 21 S. 1) in Verbindung mit § 162 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist, hat die Stadtver-

ordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam am 01. Dezember 2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung der Landeshauptstadt Potsdam über die förmliche Festsetzung des Sanierungsgebiets „Schiffbauergasse“ vom 10.06.2002 (Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam vom

27.06.2002, 7/2002), wird aufgehoben.

§ 2

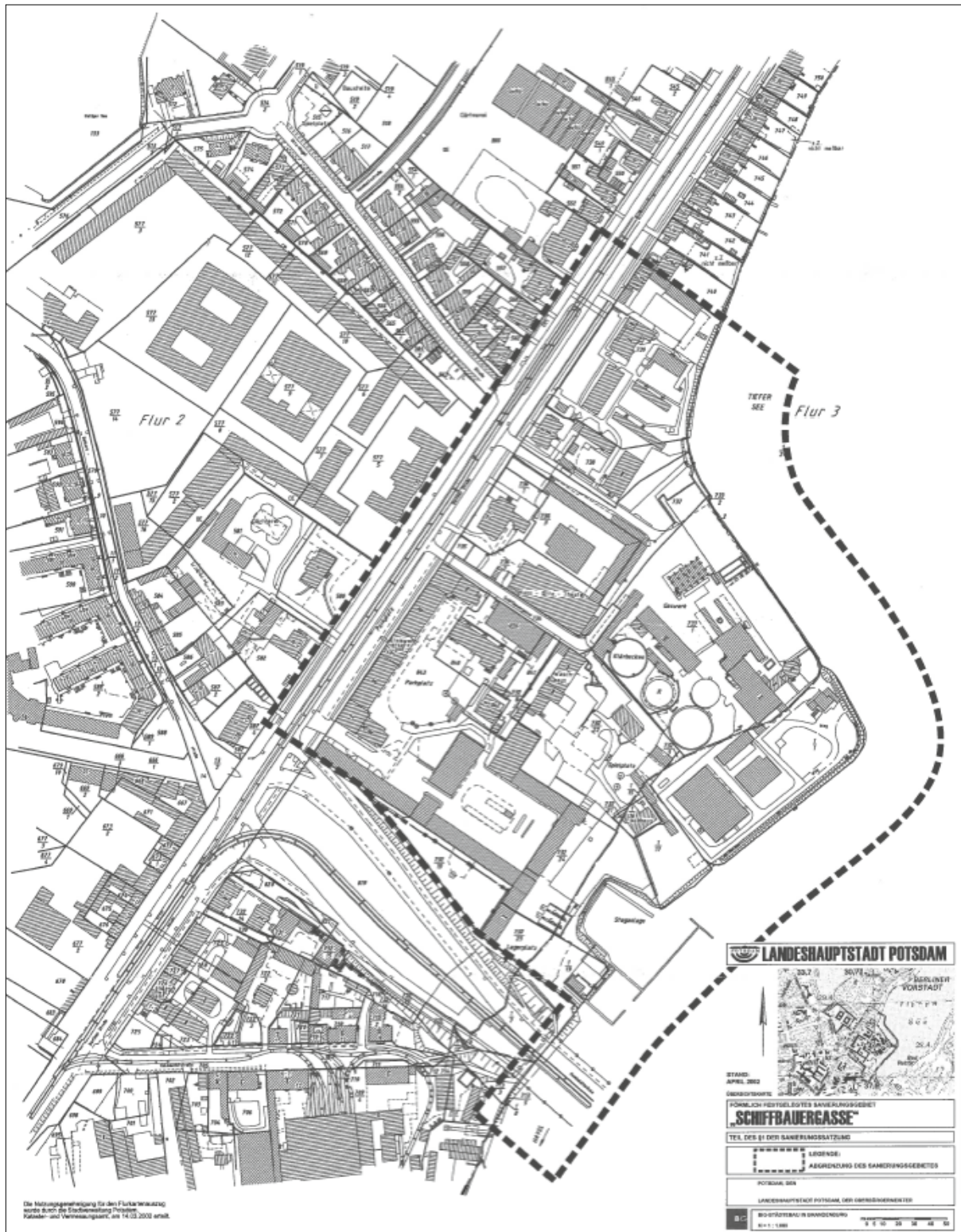
Diese Satzung wird gemäß § 162 Abs. 2 Satz. 4 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Potsdam, den 09. Dezember 2021

Mike Schubert
Oberbürgermeister

Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB ist eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BauGB bezeichneten Verfahrensmängel und Formvorschriften und der in § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Mängel der Abwägung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt Potsdam geltend gemacht werden.



Geltungsbereich zum Satzungsbeschluss über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes "Schiffbauergasse" vom 10.06.2002

Amtliche Bekanntmachung

Satzung über den Bebauungsplan Nr. 23 „Schiffbauergasse“ der Landeshauptstadt Potsdam

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 01. Dezember 2021 den Bebauungsplan Nr. 23 „Schiffbauergasse“ gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert, als Satzung beschlossen. Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplans wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gegeben.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Hinweis: Der Bebauungsplan wurde als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) aufgestellt.

Der Bebauungsplan und die dazugehörige Begründung kann bei der Landeshauptstadt Potsdam während der folgenden Zeiten eingesehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangt werden.

Ort der Einsichtnahme: Landeshauptstadt Potsdam
Der Oberbürgermeister
Fachbereich Stadtplanung
Bereich Stadterneuerung
Hegelallee 6 – 10, Haus 1, 3. Etage

Zeit der Einsichtnahme: dienstags 09:00 bis 13:00 Uhr
(außerhalb dieser Zeiten nur nach telefonischer Vereinbarung)

Information: Frau Straßberger, Zimmer 323
Tel.: +49 331 289-3245
stadterneuerung@rathaus.potsdam.de

Der Bebauungsplan wird mit der Begründung und der Planzeichnung sowie den textlichen Festsetzungen in das Internet eingestellt. Die Unterlagen können jederzeit unter www.potsdam.de/baurecht sowie unter <http://blp.brandenburg.de> eingesehen werden.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 23 „Schiffbauergasse“ umfasst ein – einschließlich Wasserflächen – rund 13,2 ha großes, östlich der Potsdamer Innenstadt gelegenes Plangebiet, davon entfallen rund 11,2 ha auf Landflächen. Das Plangebiet wird begrenzt durch die Straßenmitte der Berliner Straße im Westen, die nördliche Grenze des Grundstücks Berliner Straße 29 (Villa Tummeley) im Norden, die Havel mit dem Tiefen See im Osten sowie die umgebaute Zufahrt zur Humboldtbrücke im Süden.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans befinden sich folgende Flurstücke der Flur 2 der Gemarkung Potsdam: 733/2, 735, 736/1, 739, 839, 841, 842, 888, 890, 891, 894, 896, 897, 898, 899, 900, 902, 903, 904, 905, 952, 953, 961 (teilweise), 966, 968, 982, 1070, 1110, 1122, 1123, 1124, 1125, 1126, 1127, 1128, 1129, 1130, 1131, 1132, 1133, 1134, 1135, 1136, 1138, 1139, 1140, 1141, 1143, 1144, 1145, 1284, 1285, 1319 und 1363 (teilweise), 1415, 1420, 1421.

Weiterhin befinden sich folgende Flurstücke der Flur 3 der Gemarkung Potsdam im Geltungsbereich: 1/7 (teilweise), 1/16, 1/17, 1/19, 2, 4 und 8 (teilweise).

Hinweise:

a) Gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1-3 BauGB:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

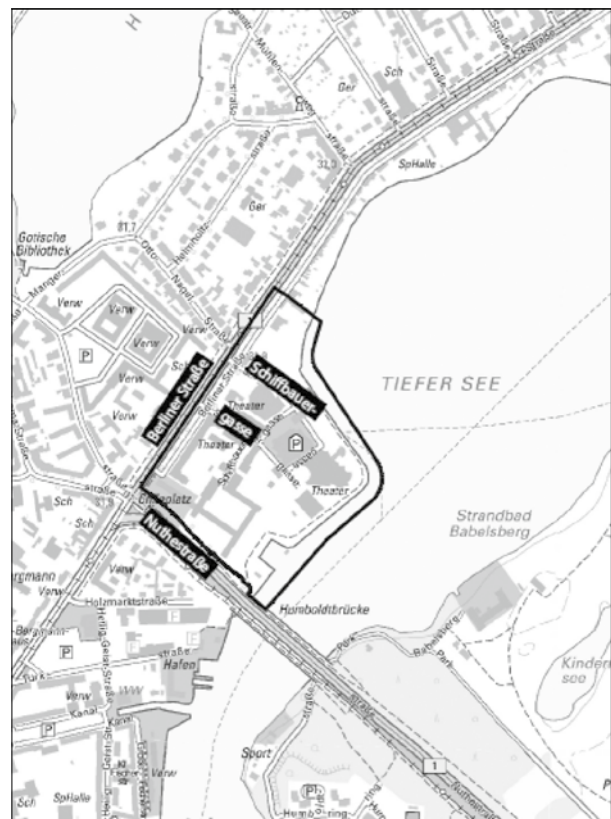
wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

b) Gemäß § 44 BauGB:

Sind durch den Bebauungsplan die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Potsdam, den 12. Dezember 2021

Mike Schubert
Oberbürgermeister



Amtliche Bekanntmachung

Satzung über die Aufhebung der Sanierungssatzung „Am Kanal / Stadtmauer“

Aufgrund des § 3 Absatz 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, Nr. 19 S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl. I/21, Nr. 21 S. 1) in Verbindung mit § 162 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. IS. 4147) geändert worden ist, hat die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam am 01. Dezember 2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung der Landeshauptstadt Potsdam über die förmliche Festsetzung des Sanierungsgebiets „Am Kanal / Stadtmauer“ (Beschluss vom 05. Mai 2004, bekannt gemacht im Amtsblatt 13/2004, Seite 4) wird aufgehoben.

§ 2

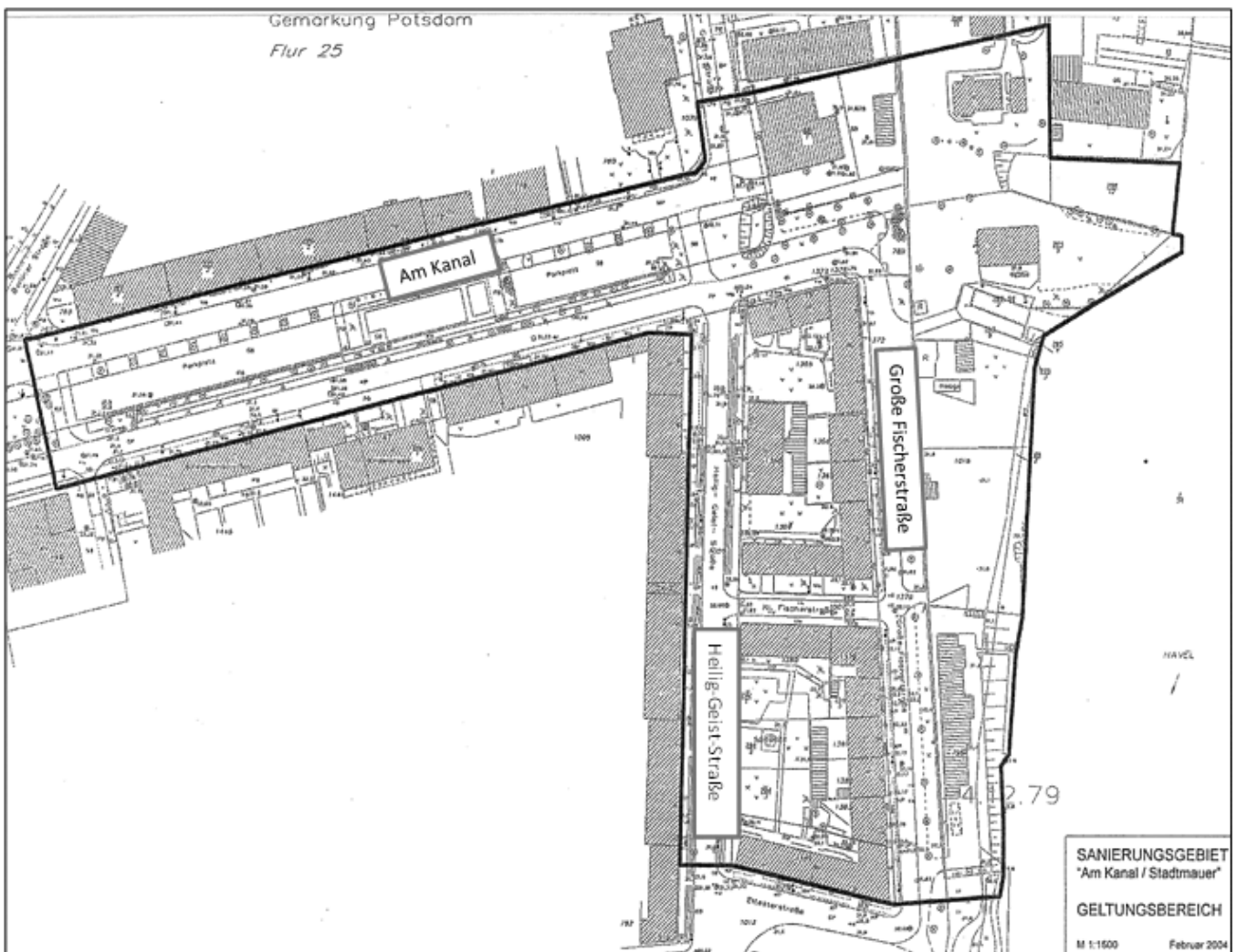
Diese Satzung wird gemäß § 162 Abs. 2 Satz. 4 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Potsdam, den 09. Dezember 2021

Mike Schubert
Oberbürgermeister

Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB ist eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BauGB bezeichneten Verfahrensmängel und Formvorschriften und der in § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Mängel der Abwägung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt Potsdam geltend gemacht werden.



Geltungsbereich zum Satzungsbeschluss über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes "Am Kanal / Stadtmauer" vom 05. Mai 2004

Amtliche Bekanntmachung

Neufassung der Stellplatzsatzung der Landeshauptstadt Potsdam

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 1. Dezember 2021 folgenden Satzungsbeschluss gefasst:

Änderung der Stellplatzsatzung der Landeshauptstadt Potsdam in der Fassung gemäß Anlage 1 [*Stellplatzsatzung der Landeshauptstadt Potsdam*] auf Grundlage § 87 Abs. 4 Nr. 1-3 und Abs. 5 Nr. 1-3 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO).

Stellplatzsatzung der Landeshauptstadt Potsdam

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 01.12.2021 gemäß § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38], S. 1) in Verbindung mit § 87 Abs. 4 und 5 BbgBO in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 2018 (GVBl. I/18 [Nr. 39], S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Februar 2021 (GVBl. I/21, [Nr. 5]) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf das Stadtgebiet der Landeshauptstadt Potsdam.

§ 2

Sachlicher Geltungsbereich

Diese Satzung ist anzuwenden:

1. für die Ermittlung der Zahl und Herstellung der notwendigen Stellplätze und notwendigen Abstellplätze für Fahrräder bei der Errichtung, Erweiterung und Nutzungsänderung von baulichen Anlagen sowie anderen Anlagen, bei denen Zu- oder Abgangsverkehr mittels Fahrzeugen (Kraftfahrzeuge, Fahrräder) zu erwarten ist. Dies gilt nicht für die Festlegung von Stellplätzen für die Kraftfahrzeuge von Menschen mit Behinderung nach § 50 Abs. 4 Brandenburgische Bauordnung (BbgBO).
2. für die Bestimmung der Geldbeträge für die Ablösung der nach § 3 dieser Satzung notwendigen Stellplätze für Kraftfahrzeuge und notwendigen Abstellplätze für Fahrräder.

§ 3

Zahl der notwendigen Stellplätze und notwendigen Abstellplätze für Fahrräder

- (1) Die Ermittlung der notwendigen Zahl der Stellplätze und der notwendigen Zahl der Abstellplätze für Fahrräder erfolgt anhand der Richtzahlenliste, die als Anlage 1 Bestandteil der Satzung ist. Bei Nutzungsänderungen von baulichen Anlagen sowie anderen Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr mittels Kraftfahrzeugen bzw. Fahrrädern zu erwarten ist, wird nur die durch diese Nutzungsänderung bedingte Pflicht für die Bereitstellung weiterer notwendiger Stellplätze in Ansatz gebracht. Bei der Ermittlung der Zahl notwendiger Stellplätze ist die Stellplatzsatzung in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden. Bei Nutzungsänderungen wird die Herstellung bzw.

Ablösung von zwei notwendigen Stellplätzen je Baugrundstück erlassen. Die notwendigen Abstellplätze für Fahrräder sind bei Nutzungsänderungen stets vollständig nachzuweisen.

- (2) Bei baulichen Anlagen mit einem zu erwartenden überdurchschnittlich hohen Aufkommen von Zu- oder Abgangsverkehr kann zusätzlich eine dem tatsächlichen Mehrbedarf angemessene Zahl von Stellplätzen für bestimmte Fahrzeugarten oder Abstellplätzen für Fahrräder gefordert werden.
- (3) Eine Reduzierung der notwendigen Kfz-Stellplätze wird für die unterschiedlichen Stadtgebiete wie folgt festgesetzt:
Bei Vorhaben, die im Minderungsgebiet I liegen, wird die Zahl notwendiger Kfz-Stellplätze um 50 % reduziert.
Bei Vorhaben, die im Minderungsgebiet II liegen oder nicht mehr als 300 m Luftlinie zu einer Haltestelle regelmäßig verkehrender öffentlicher Personennahverkehrsmittel entfernt sind, wird die Zahl notwendiger Kfz-Stellplätze um 25 % reduziert. Regelmäßig verkehrt ein Nahverkehrsmittel, wenn es von Montag bis Freitag in der Zeit zwischen 7.00 und 20.00 Uhr in einer Taktfolge von mindestens drei Fahrten pro Stunde und Richtung fährt.

Die Minderungsgebiete sind in der Übersichtskarte, die als Anlage 2 Bestandteil der Satzung ist, dargestellt.

- (4) Bei baulichen oder sonstigen Anlagen mit unterschiedlichen Nutzungen ist der Bedarf für die jeweilige Nutzungsart getrennt zu ermitteln. Erfolgen unterschiedliche Nutzungen zu verschiedenen Tageszeiten, so ist eine zeitlich gestaffelte Mehrfachnutzung der Stellplätze oder Abstellplätze für Fahrräder zulässig. Dazu ist im Rahmen eines Nutzungskonzepts die tatsächliche Stellplatzbelegung darzustellen. Es muss rechtlich gesichert sein, dass sich Mehrfachnutzungen zeitlich nicht überschneiden. Bei Mehrfachnutzungen ist die Nutzungsart mit dem größten Stellplatzbedarf maßgebend. Für Wohnnutzungen notwendige Stellplätze oder notwendige Abstellplätze für Fahrräder dürfen nicht für eine Mehrfachnutzung angerechnet werden.
- (5) Die Zahl der notwendigen Stellplätze und notwendigen Abstellplätze für Fahrräder je Baugrundstück ist durch mathematische Rundung auf die nächste ganze Zahl zu ermitteln.
- (6) In begründeten Einzelfällen kann von der Anzahl der notwendigen Stellplätze im Umfang eines tragfähigen Mobilitätskonzeptes abgewichen werden. Besondere Maßnahmen zur Reduzierung des Stellplatzbedarfs sind dabei durch den Verfügungsberechtigten des Baugrundstücks gegenüber der Landeshauptstadt Potsdam vor Erteilung der Baugenehmigung in einem öffentlichen-rechtlichen Vertrag zu sichern. Dies gilt ebenso für ein tragfähiges Mobilitätskonzept, dessen Umsetzung gegenüber der Landeshauptstadt Potsdam rechtlich gesichert ist, insbesondere im Rahmen eines städtebaulichen Vertrages.

§ 4 Ablösebeträge

- (1) Die Landeshauptstadt Potsdam kann durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag nach § 49 Abs. 3 BbgBO mit der Bauherrin oder dem Bauherrn vereinbaren, dass diese ihre Verpflichtung zur Herstellung von notwendigen Stellplätzen und notwendigen Abstellplätzen für Fahrräder ganz oder teilweise durch Zahlung eines Geldbetrages an die Landeshauptstadt Potsdam ablöst.
- (2) Die Höhe des Ablösebetrags richtet sich nach der Zahl der abzulösenden Stellplätze

oder abzulösenden Abstellplätze für Fahrräder und der Lage des Vorhabens. Der zu zahlende Ablösebetrag für jeden nicht geschaffenen, aber notwendigen Stellplatz oder notwendigen Abstellplatz für Fahrräder wird unter Zugrundelegung der Herstellungskosten eines Stellplatzes oder Abstellplatzes für Fahrräder einschließlich der Kosten des Grunderwerbs nach den Bodenrichtwerten festgelegt. Die Ermittlung der Ablösebeträge erfolgt immer auf der Grundlage aktueller Herstellungskosten und Bodenrichtwerte.

§ 5

Anordnung und Gestaltung von Fahrradabstellanlagen

- (1) Abstellplätze für Fahrräder sind im Regelfall in Eingangsnähe anzuordnen und müssen von der öffentlichen Verkehrsfläche aus ebenerdig oder über Rampen verkehrssicher zu erreichen sein. Abstellplätze für Fahrräder sollen gut einsehbar und erkennbar sowie ausreichend beleuchtet sein. Jeder Abstellplatz muss mit ausreichender Bewegungsfläche einzeln zugänglich sein.
- (2) Abstellplätze für Fahrräder sind so zu gestalten, dass hinsichtlich Laufradgrößen und Reifenbreiten unterschiedliche Fahrradtypen standsicher abgestellt werden können. Der Abstand zwischen den Abstellplätzen ist so zu wählen, dass Fahrräder beschädigungsfrei abgestellt werden können. Es ist im Regelfall eine Fläche von mindestens 1,3 m² je Abstellplatz zuzüglich der jeweils notwendigen Verkehrsfläche einzuplanen. Ein geringerer Flächenansatz ist möglich, wenn Anlagen mit doppelreihiger Aufstellung und Überlappung der Vorderräder oder höhenversetzte Abstellanlagen zum Einsatz kommen oder eine Unterbringung in mehreren Ebenen erfolgt. Bei einer Unterbringung in mehreren Ebenen muss das Anheben des Fahrrads technisch unterstützt werden. In gemeinschaftlich genutzten Abstellanlagen ist eine Anschließmöglichkeit des Fahrradrahmens und mindestens eines Laufrades zu gewährleisten.
- (3) Pro zehn angefangener notwendiger Abstellplätze für Fahrräder muss mindestens ein Abstellplatz für das Abstellen von Lastenfahrrädern, Fahrrädern mit Anhänger oder anderen Sonderfahrrädern geeignet sein. Dies gilt nicht bei insgesamt weniger als drei notwendigen Abstellplätzen für Fahrräder nach § 3. Es ist im Regelfall eine Fläche von mindestens 2,9 m² je Abstellplatz zuzüglich der jeweils notwendigen Verkehrsfläche einzuplanen.
- (4) Bei Gebäudenutzungen mit starkem Besucheraufkommen in dicht bebauten Gebieten sind mindestens 25 % der insgesamt notwendigen Abstellplätze für Fahrräder öffentlich zugänglich herzustellen. Im begründeten Einzelfall, insbesondere bei Gebäudenutzungen mit starkem Besucheraufkommen in dicht bebauten Gebieten, können Abstellplätze für Fahrräder auch auf öffentlichen Flächen, die für diese Nutzung geeignet sind, hergestellt werden, vorbehaltlich eines zivilrechtlichen Vertrags.

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam in Kraft.
- (2) Für die Ermittlung der Anzahl der notwendigen Abstellplätze für Fahrräder im Geltungsbereich des Bebauungsplans SAN-P 18 „Friedrich-Ebert-Straße/ Steubenplatz“ gilt die Anlage 1 „Richtzahlenliste“ ab dem 01.07.2023.
- (3) Im Geltungsbereich des Bebauungsplans SAN-P 19 „Friedrich-Ebert-Straße/ Am Kanal“ tritt die Satzung am 01.01.2026 in Kraft.

Potsdam, den 12. Dezember 2021

*Mike Schubert
Oberbürgermeister*

Mit der Satzung wird die Begründung der Satzung veröffentlicht.

Hinweis: Die Stellplatzsatzung einschließlich Anlagen und die Begründung einschließlich Anlagen können im Internet jederzeit unter folgendem Link eingesehen werden:

www.potsdam.de/stellplatzsatzung.

Stellplatzsatzung Anlage 1
Richtzahlenliste

lfd. Nr.	Nutzungsarten	Notwendige Stellplätze / Abstellplätze (pro Bezugsgröße)		Bezugsgröße
		für Kfz	für Fahrräder	
1	2	3	4	5
1.	Wohnen			
1.1	Wohnungen in Gebäuden mit bis zu 2 Wohneinheiten	--	--	Wohnung
	Wohnungen in Gebäuden mit mehr als 2 Wohneinheiten	0,5	1	Wohnung 35 m ² Wohnfläche; Bei Wohnungen mit weniger als 35 m ² Wohnfläche: 1 Abstellplatz für Fahrräder pro Wohnung
1.2	Kinder- u. Jugendwohnheime, Internate	1	25	25 Wohnheimplätze
1.3	Seniorenwohnheime, Wohnheime für Menschen mit Behinderung	1	2	10 Wohnheimplätze
1.4	Studierenden- und sonstige Wohnheime	1	8	8 Wohnheimplätze
2.	Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräume			
2.1	Büro- und Verwaltungsräume allgemein	1	2	120 m ² Nutzungsfläche
2.2	Räume mit erheblichem Besucher/innenverkehr (Schalter- / Beratungsräume, Gesundheitsdienstleister)	1	2	60 m ² Nutzungsfläche
3.	Verkaufsstätten			
3.1	Verkaufsstätten bis 800 m ² Verkaufsfläche	1	1	40 m ² Verkaufsfläche
3.2	Verkaufsstätten mit mehr als 800 m ² Verkaufsfläche	20	1	Verkaufsstätte 150 m ² Verkaufsfläche; mindestens 20 Abstellplätze für Fahrräder pro Verkaufsstätte
4.	Gast- Vergnügungsstätten und Beherbergungsbetriebe			
4.1	Gaststätten, Diskotheken, Spielhallen und -casinos, Vereins- und Clubhäuser u. ä.	1	1	10 m ² Gastraumfläche
4.2	Hotels, Pensionen, Kurheime u. ä.	1	0,5	3 Betten
4.3	Jugendherbergen, Wanderheime	1	2	10 Betten
5.	Kultur- und Versammlungsstätten			
5.1	Kultur- und Versammlungsstätten (z. B. Theater, Konzerthallen, Kongresszentren, Kino, Kleinkunstabühnen)	1	0,5	10 Sitzplätze
5.2	Kirchen und andere Gotteshäuser	1	2	30 Sitzplätze
5.3	Museen	1	1	200 m ² Nutzungsfläche
5.4	Messe- und Ausstellungshallen	1	1	100 m ² Nutzungsfläche
6.	Sportstätten und Freizeitanlagen			
6.1	Sportplätze	1	3	400 m ² Sportfläche
6.2	Sporthallen	1	6	200 m ² Sportfläche
6.3	Schwimmbädern, Freibäder, Fitnesscenter, Saunen und Solarien	1	3	10 Kleiderablagen
6.4	zusätzlich für Zuschauer bei Nutzungen entsprechend 6.1. bis 6.3.	1	3	15 Zuschauerplätze
6.5	Kegel-/Bowlingbahnen	2	3	Bahn
6.6	Wochenendhaussiedlungen/Kleingartenanlagen	1	--	10 Häuser/Gärten
6.7	Bootshäuser/Bootsliegeplätze	1	--	5 Liegeplätze
7.	Krankeneinrichtungen			
7.1	Krankenhäuser, Kliniken, Sanatorien, Kuranstalten, Anstalten für langfristig Kranke	1	0,2	4 Betten
7.2	Pflegeheime (pflegebedürftige Personen)	1	0,5	12 Betten
8.	Bildungseinrichtungen, Einrichtungen der Kinder- & Jugendförderung			
8.1	Grundschulen, Oberschulen	1	15	30 Ausbildungsplätze
8.2	Förderschulen	1	2	20 Ausbildungsplätze
8.3	Gesamtschulen, Gymnasien	1	10	20 Ausbildungsplätze

Ifd. Nr.	Nutzungsarten	Notwendige Stellplätze / Abstellplätze (pro Bezugsgröße)		Bezugsgröße
		für Kfz	für Fahrräder	
8.4	Oberstufenzentren, Fachschulen, Hochschulen, Berufsakademien	3	10	30 Ausbildungsplätze
8.5	Kindergärten, -tagesstätten	1	5	30 Plätze
8.6	Jugendfreizeitheime, -clubs, etc.	1	6	20 Besucherplätze
9.	Gewerbliche Anlagen			
9.1	Gewerbe-, Handwerks- und Industriebetriebe, Lagerräume, Lagerplätze	1	1	4 Arbeitsplätze
9.2	Kraftfahrzeugwerkstätten (bei Autohäusern mit Werkstatt zusätzlich zu 3.)	5	0,2	Wartungs-/ Reparaturstand
10.	sonstige unter 1.1 bis 9.2 nicht genannte Nutzungen	1	2	120 m ² Nutzungsfläche

Erläuterungen zur Ermittlung der anzurechnenden Flächen

Anzurechnende Nutzungsfläche = Nutzungsfläche **ohne**

- Flächen für haustechnische Anlagen (z. B. Heizungsräume, Technikräume, Räume für Ver- und Entsorgungseinrichtungen),
- Flächen für die Erschließung des Gebäudes und seiner Räume (z. B. Flure, Treppenräume und sonstige Zuwegungen),
- Flächen für Sanitäre Anlagen, Abstellräume und Stellplätze.

Bewegungsflächen innerhalb von Räumen sind dagegen anzurechnen.

Verkaufsfläche = Nutzungsfläche aller dem Kundenverkehr dienenden Räume ¹⁾

Gastraumfläche = Nutzungsfläche aller Gasträume, einschließlich Thekenbereich ¹⁾

Sportfläche = Nutzungsfläche aller dem Kundenverkehr dienenden Räume ¹⁾

¹⁾ Die Maßgaben zur Ermittlung der anzurechnenden Nutzungsfläche gelten entsprechend.



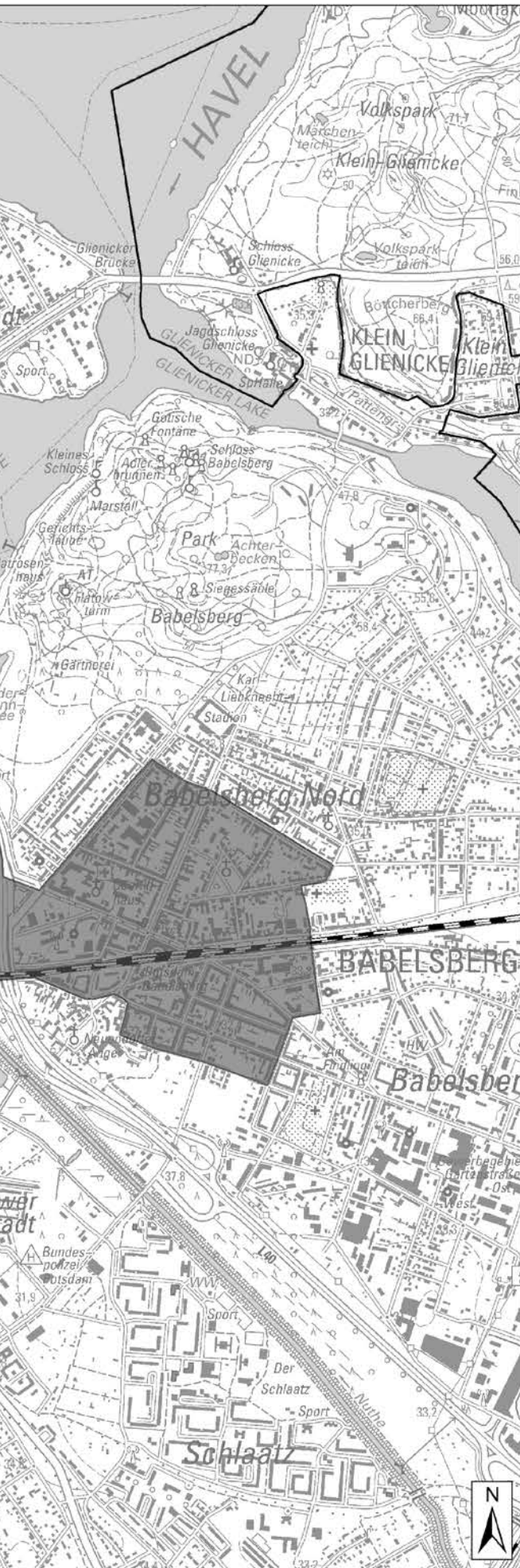
Stellplatzsatzung

Anlage 2

Minderungsgebiete gemäß § 3 Abs. 3
Reduzierung notwendiger Stellplätze

Legende

-  Minderungsgebiet I
-  Minderungsgebiet II
-  Bahnstrecke
-  Stadtgrenze



Maßstab im Original (DIN A3): 1:20.000

Geodaten: ATKIS-Basis-DLM © GeoBasis-DE/LGB (2020), dl-de/by-2-0
(www.govdata.de/dl-de/by-2-0)

DTK25 © GeoBasis-DE/LGB (2017), dl-de/by-2-0
(www.govdata.de/dl-de/by-2-0)

Verkehrsbezirke 2019 © Landeshauptstadt Potsdam



Stellplatzsatzung

Fachbereich Mobilität und technische Infrastruktur
Bereich Verkehrsentwicklung
14469 Potsdam
E-Mail: Verkehrsentwicklung@Rathaus.Potsdam.de

Kontakt: Dr. Jörg Leben
Erstellung: Clemens Paulmann

Stand: 25.06.2021

Begründung der Stellplatzsatzung der Landeshauptstadt Potsdam

Vorbemerkungen

Die Notwendigkeit der Überarbeitung der 2018 letztmalig geänderten Satzung wird wie folgt begründet:

Mit dem Beschluss der Stadtverordnetenversammlung (DS 19/SVV/0342) soll eine weitere Fläche aus dem Geltungsbereich der Stellplatzsatzung herausgenommen werden. Dies zeigt, dass flexiblere Regelungen notwendig sind. Dem wird mit der Änderung der Stellplatzsatzung Rechnung getragen, indem zukünftig die bereits gelebte Praxis aufgenommen wird, die Zahl notwendiger Stellplätze unter zu Hilfenahme eines Mobilitätskonzepts zu reduzieren. Im Gegenzug wird es keine Herausnahmen mehr aus dem räumlichen Geltungsbereich der Stellplatzsatzung geben. So soll ein ständiger Änderungsbedarf der Stellplatzsatzung vermieden und ein einheitliches Vorgehen gesichert werden.

Mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung (DS 19/SVV/0728) soll der stärkeren Verbreitung von einspurigen Lastenrädern, Dreirädern und anderen Sonderformen als Ersatz für die Kfz-Nutzung entsprochen und deren Abstellmöglichkeiten verbessert werden. Entsprechend soll auf zehn notwendige Abstellplätze für Fahrräder mindestens ein Abstellplatz kommen, der fürs Abstellen von Fahrrädern mit Sonderformen geeignet ist. Erstmals werden daher Vorgaben gemacht, wie viel Fläche im Regelfall für einen Abstellplatz für Fahrräder vorgehalten werden muss.

Zugleich eröffnet die Änderung der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) vom 19. Mai 2016 die Möglichkeit, auch für notwendige Abstellplätze für Fahrräder Ablösen zu verlangen. Dem wird nachgekommen, wenngleich die Ablösemöglichkeit nur zum Tragen kommen soll, wenn die Herstellung von Abstellplätzen für Fahrräder anderen rechtlichen Gründen entgegensteht.

Überdies sieht die BbgBO nun auch ausdrücklich die Möglichkeit besonderer Maßnahmen, wie Mobilitätskonzepte und Maßnahmen des Mobilitätsmanagements zur Verringerung der notwendigen Stellplätze vor. Dies wird aufgegriffen.

Ein weiteres Ziel ist eine Modifikation der Richtzahlenliste hinsichtlich der Zahl notwendiger Abstellplätze für Fahrräder, in dem auf den zu erwartenden Verkehrsmittelanteil in Potsdam Bezug genommen wird. Damit wird der Fahrradverkehr mit dem Kfz-Verkehr gleichgestellt. Darüber hinaus wurde bei der Anwendung der Stellplatzsatzung in der Praxis deutlich, dass die Forderungen der Stellplatzsatzung bei einigen Nutzungsarten deutlich zu hoch waren und dadurch dem politischen Ziel der Stärkung des Umweltverbands widersprachen. Hier wurde die Zahl der notwendigen Stellplätze auf die mindestens notwendigen Werte reduziert. Mit diesen Maßnahmen wird eine größere Passgenauigkeit der notwendigen Stellplätze und notwendigen Abstellplätze für Fahrräder von Bauvorhaben an deren tatsächlichen Bedarf erreicht. Eine Änderung der rechtmäßigen Bestandssituation erfolgt durch die Neufassung nicht.

Mit den politischen Vorgaben, den fließenden und ruhenden Kfz-Verkehr in der Potsdamer Innenstadt zu reduzieren, wird hier die Zahl der geforderten notwendigen Stellplätze verringert. Darüber hinaus ist die Zahl der geforderten notwendigen Stellplätze mit der vorliegenden Stellplatzsatzung abhängig von einer integrierten Innenstadtlage des Baugrundstücks oder von der Erschließung des Baugrundstücks mit dem öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV).

In der BbgBO gibt es keine Rechtsgrundlage mehr, die erlaubt, die Höhe der Ablösebeträge pauschal festzusetzen. Dementsprechend sind die Ablösebeträge auf der Grundlage aktueller Herstellungskosten und Bodenrichtwerte zu ermitteln. Orientierungswerte für

Ablösebeträge finden sich in dieser Begründung. Es ist zu bedenken, dass durch die Ablösung von Stellplätzen sich für die Bauherrin oder den Bauherrn kein bevorzugtes Nutzungsrecht des aus diesen Geldern im öffentlichen Straßenland errichteten Parkraums ergibt.

Zu § 1 Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich ist mit der Bezeichnung „Stadtgebiet der Landeshauptstadt Potsdam“ ausreichend genau definiert. Unterstützend zeigt die Karte der Anlage 2 dieser Begründung die Stadtgrenze.

Zu § 2 Sachlicher Geltungsbereich

Es wird der sachliche Geltungsbereich der Satzung auf die Ermittlung von notwendigen Stellplätzen und notwendigen Abstellplätzen für Fahrräder bei der Errichtung, Erweiterung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen sowie die Bestimmung der Ablösebeträge festgesetzt. Die einfache Änderung von baulichen Anlagen fällt nicht unter diese Satzung, da davon ausgegangen wird, dass regelmäßig kein erhöhter Stellplatzbedarf entsteht. Der Stellplatzbedarf hängt davon ab, ob Zu- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, § 49 Abs. 1 BbgBO. Wenn kein weiterer Zu- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, werden auch keine weiteren Stellplätze benötigt. Wann ein weiterer Zu- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, ergibt sich aus der als Anlage 1 beigefügten Richtzahlenliste. Bei Erreichen bzw. Überschreiten der jeweils anzuwendenden Bezugsgröße (Spalte 5) wird von einem erhöhten Bedarf ausgegangen. Wird z. B. eine neue Wohnung geschaffen, so ist mit einem weiteren Zu- oder Abgangsverkehr zu rechnen, welcher einen erhöhten Stellplatznachweis erfordert. Aus dem folgt, alle baulichen Veränderungen, welche sich unter der Schwelle der Bezugsgröße bewegen, lösen keinen weiteren Zu- oder Abgangsverkehr aus und sind somit „einfache Änderungen“ i. S. d. Stellplatzsatzung.

Die Stellplatzsatzung (§ 2) gilt nicht für die Pflicht zur Herstellung von notwendigen Stellplätzen für die Kraftfahrzeuge von Menschen mit Behinderung. Es verbleibt demnach bei der Anforderung der BbgBO in § 50 Abs. 4 BbgBO. Danach hat die Bauaufsichtsbehörde die notwendigen Stellplätze im Einzelfall für bauliche Anlagen im Sinne von § 50 Abs. 2 und Abs. 3 BbgBO festzulegen. Zu beachten ist, dass sich die notwendigen Stellplätze vorrangig aus einer Sonderbauverordnung wie z. B. § 13 der BbgVStättV, § 4 Abs. 8 BbgGStV oder aus § 51 Abs. 1 Nr. 15 BbgBO ergeben können.

Zu § 3 Zahl der notwendigen Stellplätze und notwendigen Abstellplätze für Fahrräder

- (1) Die Richtzahlenliste zur Ermittlung der Zahl der notwendigen Kfz-Stellplätze orientiert sich hauptsächlich an der Empfehlung für Anlagen des ruhenden Verkehrs 2005 der FGSV als gesicherte Erfahrungsbasis, an den Ergebnissen für Potsdam der Mobilitätsstudie SrV 2018 oder an den Stellplatznachweisen von Bauprojekten in Potsdam, die sich ebenfalls auf Grundlage des Stands der Technik und den benannten Empfehlungen bewegen. Bei den Abstellplätzen für Fahrräder wurde auf die Hinweise zum Fahrradparken, Ausgabe 2012 der FGSV sowie auf eigene und auf die Erfahrungen anderer Städte (Berlin, Frankfurt/Oder, Cottbus, Leipzig, Münster, Troisdorf) zurückgegriffen.

Rechenbeispiel Wohnen: Die Zahl der Abstellplätze für Fahrräder bei Wohnungen ist abhängig von der Größe der Wohnungen. Pro 35 m² Wohnfläche ist ein Abstellplatz für Fahrräder herzustellen. Wird ein Wohnhaus mit 8 Wohnungen und einer Wohnfläche von 600 m² gebaut, müssen 17 Abstellplätze für Fahrräder gebaut werden (600 m² / 35 m² = 17,143; mathematisch gerundet auf die nächste ganze Zahl ergeben sich somit

17 Abstellplätze). Pro Wohnung (durchschnittlich 75 m² groß) sind das dann etwas mehr als 2 Abstellplätze für Fahrräder pro Wohnung.

Das Unterscheidungskriterium der Verkaufsfläche bei den Verkaufsstätten orientiert sich an der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG), welches die Unterscheidung zwischen kleinflächigem und großflächigem Einzelhandelsbetrieben bei 800 m² Verkaufsfläche sieht. Bei Verkaufsstätten mit mehr als 800 m² Verkaufsfläche sind mindestens 20 Stellplätze und mindestens 20 Abstellplätze für Fahrräder herzustellen. Beim großflächigen Einzelhandel zeigen die Erfahrungen, dass eine ausreichende Anzahl an Stellplätzen hergestellt wird. Damit nicht Stellplätze über das vernünftige Maß hergestellt werden müssen, wird eine Mindestzahl an Stellplätzen vorgegeben. Beim Fahrradverkehr ist eine Förderung weiterhin notwendig, so dass sich die Zahl der Abstellplätze weiterhin an der Größe der Verkaufsfläche orientiert. Dies kommt beim großflächigen Einzelhandel rechnerisch allerdings erst ab einer Verkaufsfläche von 3.000 m² zum Tragen.

Rechenbeispiel Verkaufsstätte: Bei einer Verkaufsstätte mit 2.000 m² ergeben sich rechnerisch 13 Abstellplätze für Fahrräder ($2.000 \text{ m}^2 / 150 \text{ m}^2 = 13,33$; mathematisch gerundet auf die nächste ganze Zahl ergeben sich somit 13 Abstellplätze). Da dies unter der Grenze von 20 Abstellplätzen liegt, müssen dennoch 20 Abstellplätze für Fahrräder sowie 20 Stellplätze für Pkw geschaffen werden. Bei einer Verkaufsstätte mit 4.000 m² ergeben sich rechnerisch 27 Abstellplätze für Fahrräder ($4.000 \text{ m}^2 / 150 \text{ m}^2 = 26,66$; mathematisch gerundet auf die nächste ganze Zahl ergeben sich somit 27 Abstellplätze). Da dies oberhalb der Grenze von 20 Abstellplätzen liegt, müssen 27 Abstellplätze für Fahrräder sowie 20 Stellplätze für Pkw geschaffen werden.

Die Berechnung der Wohnfläche fußt auf der Verordnung zur Berechnung der Wohnfläche (Wohnflächenverordnung – WoFlV) (in der jeweils geltenden Fassung).

Soweit der Stellplatzbedarf nach der Nutzungsfläche der baulichen Anlage zu bemessen ist, wird die DIN 277-1 (in der jeweils geltenden Fassung) als geltender Stand der Technik herangezogen. Die DIN-Vorschrift kann bei der Landeshauptstadt Potsdam, Bereich Verkehrsentwicklung, eingesehen werden.

Bei Nutzungsänderungen können nur Anforderungen zur Herstellung von Stellplätzen nach dieser Satzung an den durch diese Nutzungsänderung zusätzlich zu erwartenden Zu- oder Abgangsverkehr gestellt werden. Die notwendigen Abstellplätze für Fahrräder sind bei Nutzungsänderungen stets vollständig nachzuweisen.

Maßgebend für die Berechnung des Stellplatzbedarfs bei Nutzungsänderung ist die Differenz zwischen dem Bedarf an Stellplätzen der alten Nutzung und dem Bedarf an Stellplätzen nach der Nutzungsänderung. Dabei ist die Rechtslage zum Zeitpunkt der Änderung zugrunde zu legen. Bereits vorhandene Stellplätze können nur in einer Bilanz für die gesamte bauliche Anlage angerechnet werden, auch wenn nur für Teile davon eine Nutzungsänderung vorgesehen ist.

Die Reduzierung der herzustellenden Stellplätze bei Nutzungsänderungen verfolgt das Ziel der Erleichterung der Innenentwicklung und soll zur wirtschaftlichen Stärkung insbesondere der bereits bebauten Stadtgebiete beitragen. Davon profitieren auch Gründerinnen und Gründer, da gegebenenfalls notwendige Ablösekosten nicht anfallen oder reduziert werden.

Um vor allem kleine Nutzungsänderungen zu erleichtern, werden zwei notwendige Stellplätze pro Baugrundstück erlassen, da hierdurch kein maßgeblich erhöhter Stellplatzbedarf entsteht. Diese Erleichterung findet pro Baugrundstück Anwendung, eine Kumulation dieser Erleichterung über schrittweise Nutzungsänderung ist nicht im Sinne dieser Satzung.

§ 51 Abs. 1 Nr. 15 BbgBO bleibt unberührt.

- (2) Es ist nicht auszuschließen, dass bei einzelnen baulichen Anlagen ein Verkehrsaufkommen (evtl. auch nur einzelner Fahrzeugarten) zu erwarten ist, welches die der Richtzahlenliste nach § 3 Absatz 1 zugrundeliegenden Erfahrungswerte übersteigt. Um diesem Umstand bei der Baugenehmigung Rechnung tragen zu können, ist die Möglichkeit der Entscheidung im Einzelfall durch die Bauaufsichtsbehörde erforderlich.
- (3) Die Potsdamer Innenstadt (Minderungsgebiet I) ist im Sinne der Stadt der kurzen Wege gut erschlossen und mit den Verkehrsmitteln des Umweltverbunds (Fuß-, Radverkehr und ÖPNV) gut erreichbar. Das Minderungsgebiet I umfasst das historische Stadtgebiet unter anderem die Einkaufsinnenstadt mit dem Bereich der zweiten Barocken Stadterweiterung. Aus städtebaulichen Gründen soll der Kfz-Verkehr auf ein Mindestmaß reduziert werden. Dementsprechend wird die Zahl der notwendigen Stellplätze um 50 % reduziert.

Das Minderungsgebiet II (erweiterte Potsdamer Innenstadt) ist städtebaulich urban und verfügt über eine hohe ÖPNV-Dichte. Es ist fast vollständig gut durch Haltestellen erschlossen (Entfernung höchstens 300 m Luftlinie, regelmäßige Bedienung). Verschiedene Nutzungen wie Arbeiten, Behörden, Einkaufen und Wohnen liegen nah beieinander. Das Prinzip der Stadt der kurzen Wege wird somit erfüllt, so dass viele Wege zu Fuß oder mit dem Rad erfolgen können. Die privaten Pkw pro Einwohner sind zudem geringer als in den meisten anderen statistischen Bezirken. Darüber hinaus wird das Kriterium der Versorgung mit Lebensmitteleinzelhandel (Entfernung höchstens Luftlinie 500 m) entsprechend Stadtentwicklungskonzept Einzelhandel herangezogen. Aus diesem Grund ist eine Reduktion der Zahl notwendiger Stellplätze um 25 % gerechtfertigt.

Im übrigen Stadtgebiet ist eine Reduktion notwendiger Stellplätze um 25 % nur bei einer attraktiven Anbindung durch den ÖPNV sinnvoll. Attraktiv ist eine Anbindung, wenn die nächste Haltestelle nicht weiter als 300 m vom Vorhaben entfernt ist (Luftlinie) und die Haltestelle regelmäßig bedient wird. Eine regelmäßige Bedienung liegt vor, wenn ein Nahverkehrsmittel von Montag bis Freitag in der Zeit zwischen 7.00 und 20.00 Uhr in einer Taktfolge von max. 20 Minuten verkehrt. Die Minderung von notwendigen Stellplätzen wird damit begründet, dass die Nutzung des ÖPNV im Nahbereich einer Haltestelle stärker ist und ein hohes Verlagerungspotential vom Kfz zum ÖPNV besteht. Die Definition orientiert sich an den Bedienungsstandards des Nahverkehrsplans. Eine Übersicht über die aktuell vorliegende Situation gibt Anlage 1 dieser Begründung.

Eine Reduzierung der notwendigen Stellplätze in den Minderungsgebieten I und II sowie auf Grund einer guten ÖPNV-Anbindung ist nur bei Kfz-Stellplätzen anzuwenden.

- (4) Es ist möglich, bei zeitlich differenzierten Nutzungen (z. B. Bürogewerbe – Freizeit) auch eine Mehrfachnutzung der Stellplätze und Abstellplätze für Fahrräder anzusetzen. Für Wohnnutzungen wird eine Mehrfachnutzung ausgeschlossen, um Bewohnern nicht dadurch für ihre täglichen Wege das Auto „aufzuzwingen“, andererseits ist den Geschäftsleuten nicht vermittelbar, wenn die ihnen zugedachten Stellplätze oder Abstellplätze für Fahrräder tagsüber von Bewohnern blockiert werden.
- (5) In Absatz 5 wird das Runden von errechneten notwendigen Stellplätzen und Abstellplätzen für Fahrräder durch die Festsetzung des mathematischen Rundungsverfahrens geregelt.
- (6) Für den Antragsteller besteht die Möglichkeit, von der Zahl notwendiger Stellplätze abzuweichen, in dem er einen nachvollziehbaren und überprüfbaren Nachweis erbringt,

dass aufgrund der vorhabensspezifischen Verkehrsnachfrage weniger Stellplätze benötigt werden, als sich rechnerisch nach Richtzahlenliste ergeben. Hierfür können auch besondere Maßnahmen herangezogen werden, die wirksame Alternativen zum Kfz-Besitz oder die Kfz-Nutzung bieten und damit die Kfz-Verkehrsnachfrage erheblich reduzieren. In einem Mobilitätskonzept legt er die Rechenschritte nachvollziehbar dar, weist die fachliche Eignung der Maßnahmen nach und quantifiziert die Höhe der Reduktion der notwendigen Stellplätze durch die Maßnahmen. Zum Mobilitätskonzept gehören eine Verkehrsaufkommensermittlung, die Verteilung des Verkehrs auf die Verkehrsmittel und hieraus resultierend Rückschlüsse auf die Zahl notwendiger Stellplätze und notwendiger Abstellplätze für Fahrräder. Mögliche Maßnahmen sind beispielsweise: Bereitstellen von Dienstleistungen und/oder Flächen für Bike- oder Carsharing insbesondere Lastenräder oder andere Transporthilfen, Mobilitätsfonds, Förderung des ÖPNV-Tickets für Mitarbeitende oder Mieterinnen und Mieter, Abstellplätze für Fahrräder und Sonderfahrräder, die über die Zahl der notwendigen Abstellplätze für Fahrräder hinausgehen. Alternativ kann sich der Antragsteller auf ein entsprechendes Mobilitätskonzept beziehen, das von einem Dritten erstellt wurde und rechtlich gesichert ist. Die geeigneten Maßnahmen sind von ihm zu realisieren und zu finanzieren. Die Realisierung ist durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag mit der Stadt abzusichern. Denkbar ist auch eine zivilrechtliche Absicherung (vertraglich oder durch Eintragung im Grundbuch), entscheidend ist die hinreichende rechtliche Sicherung für die tatsächliche Umsetzung des Mobilitätskonzepts.

Zu § 4 Ablösebeträge

- (1) Die Landeshauptstadt Potsdam kann durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag mit der Bauherrin oder dem Bauherrn vereinbaren, dass dieser seine Verpflichtung zur Herstellung von notwendigen Stellplätzen oder Abstellplätzen ganz oder teilweise durch Zahlung eines Geldbetrages an die Landeshauptstadt Potsdam ablöst. Die Entscheidung hierüber liegt im Ermessen der Landeshauptstadt Potsdam. Eine andere Regelung stünde im Widerspruch zur gesetzlichen Regelung des § 49 Abs. 3 BbgBO. Von der Ablöse eines notwendigen Abstellplatzes für Fahrräder sollte nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Herstellung auf dem Grundstück anderen rechtlichen Gründen entgegensteht (z. B. Denkmalrecht, Erhaltungssatzung, Baumschutzsatzung), dies gilt im Falle des § 5 Abs. 4 auch, wenn die Herstellung im öffentlichen Straßenraum oder auf geeigneten Grundstücken in zumutbarer Entfernung nicht möglich ist.
- (2) Der Verpflichtete soll grundsätzlich nur so viel zahlen müssen, wie er auch bei der Herstellung von Stellplätzen oder Abstellplätzen für Fahrräder zu tragen hätte. Das kann im Einzelfall vom Verpflichteten dargelegt werden.

Zur besseren Handhabbarkeit der Stellplatzsatzung kann der Antragsteller auf folgende Orientierungswerte zurückgreifen, die hier mit Stand 2019 dargestellt sind und bei Bedarf aktualisiert werden. Die Orientierungswerte für einen Kfz-Stellplatz setzen sich zusammen aus:

1. einem Baukostenanteil für 25 m² Stellplatz- und Bewegungsfläche von 3.000 €/m²,
2. dem Grunderwerbsanteil der unterschiedlichen Stadtgebiete.

Der Baukostenanteil entspricht preiswerten Durchschnittsangeboten einer einfachen Betonsteinbefestigung und ist mit 120 €/m² festgesetzt. Im Falle eines Nachweises durch den Verpflichteten sind situationsbedingte Baukosten, z. B. verursacht aus Vorgaben zu Naturschutz, Denkmalschutz oder Festlegungen im Bebauungsplan, mit einzubeziehen.

Orientierungswerte (Stand 2019) für die Ablösebeträge für notwendige Stellplätze werden für die unterschiedlichen Stadtgebiete wie folgt angesetzt:

Gebiet A	5.000 €/Stellplatz
Gebiet B	7.000 €/Stellplatz
Gebiet C	9.000 €/Stellplatz
Gebiet D	12.000 €/Stellplatz
Gebiet E	15.000 €/Stellplatz

Die Gebietsteile sind in der Übersichtskarte Anlage 2 dieser Begründung dargestellt.

Der Orientierungswert für einen Abstellplatz für Fahrräder setzt sich zusammen aus:

1. einem Herstellungskostenanteil von 380 € pro Abstellplatz,
2. dem Grunderwerbsanteil der unterschiedlichen Stadtgebiete.

Die Fläche für den Grunderwerbsanteil beträgt 2,5 m² für einen Abstellplatz. Dieser ist gemittelt aus dem Flächenbedarf für Standardfahrräder und Lastenfahrräder im Verhältnis von 9 zu 1 einschließlich der Erschließungsflächen. Flächenbedarf und Herstellungskosten entstammen aus der Veröffentlichung „Fahrradabstellplätze bei Wohngebäuden – Ein Leitfaden für die Wohnungs- und Immobilienwirtschaft“ gefördert vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur aus dem Jahr 2014.

Orientierungswerte (Stand 2021) für die Ablösebeträge für notwendige Abstellplätze für Fahrräder werden für die unterschiedlichen Stadtgebiete wie folgt angesetzt:

Gebiet A	500 €/Abstellplatz
Gebiet B	800 €/Abstellplatz
Gebiet C	1.000 €/Abstellplatz
Gebiet D	1.300 €/Abstellplatz
Gebiet E	1.500 €/Abstellplatz

Die Gebietsteile sind in der Übersichtskarte Anlage 2 dieser Begründung dargestellt.

Die Herleitung des Grunderwerbskostenanteils sowie die Gebietseinteilung erfolgten in Anlehnung an die Bodenrichtwertkarte mit Stand vom 31. Dezember 2019. Angesetzt wurde ein 50%iger Anteil des jeweiligen Bodenrichtwerts für Bauland, weil die Fläche für Stellplätze gemindertem Bauland darstellt, das i. d. R. nicht anderweitig bebaut werden kann. Zur Vermeidung zu großer Ablösebeträge wird somit bewusst auf eine maximal mögliche Forderung verzichtet.

Zur besseren Handhabung der Satzung ist eine zulässige Pauschalierung der Gesamtkosten für die Kfz-Stellplätze auf volle Tausend Euro und für die Abstellplätze für Fahrräder auf volle Hundert Euro vorgenommen worden. Damit erübrigen sich laufende kurzfristige Anpassungen an schwankende Bau- und Grundstückspreise.

Die Verwendung der vereinnahmten Geldbeträge aus der Stellplatzablösung erfolgt entsprechend des § 49 Abs. 4 BbgBO zweckgebunden für:

1. die Herstellung zusätzlicher oder die Instandhaltung, die Instandsetzung oder die Modernisierung bestehender Parkeinrichtungen oder die Herstellung von Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge,
2. sonstige Maßnahmen zur Entlastung der Straßen vom ruhenden Verkehr einschließlich investiver Maßnahmen des öffentlichen Personennahverkehrs und Maßnahmen zur Verbesserung des Fahrradverkehrs,
3. die Herstellung von Parkeinrichtungen für die gemeinschaftliche Nutzung von Kraftfahrzeugen (Carsharing).

Zu § 5 Anordnung und Gestaltung von Fahrradabstellanlagen

Dieser Paragraph fixiert insbesondere mit den Absätzen (1) und (2) die wichtigsten, im allgemeinen Regelwerk anerkannten Anforderungen an benutzerfreundliche Fahrradabstellanlagen. Im Gegensatz zu Kfz-Stellplätzen ist derzeit die Praxis bei Fahrradabstellanlagen von sehr guten bis nahezu unbrauchbaren Anlagen gekennzeichnet. Ziel ist, durch Festschreibung einiger Grundstandards die Qualität der Anlagen weiter zu verbessern. Zusätzlich zu den Festlegungen von Qualitätsstandards in der Stellplatzsatzung wird auf die Veröffentlichung „Hinweise zur Gestaltung von Fahrradabstellanlagen“ der Landeshauptstadt Potsdam aufmerksam gemacht, die Empfehlungen für gute und sichere Abstellanlagen enthält.

- (1) Der Absatz enthält die Anforderung an den Ort und die Erreichbarkeit von Abstellplätzen für Fahrräder. Eingangsnähe kann nur im Einzelfall genauer definiert werden. Wünschenswert ist eine Lage der Abstellplätze unmittelbar neben dem Eingang bzw. so dicht wie möglich am Zielort. Bei bestimmten Gebäudenutzungen können die Abstellplätze auch in Eingangsnähe innerhalb des Gebäudes sein (z. B. Fahrradräume oder -keller). Durch die gewählte Formulierung „sind im Regelfall“ ist eine flexiblere Anwendung dieser Vorschrift möglich. Es bedarf keiner weiteren Abweichungsentscheidung. Das Erfordernis der ausreichenden Bewegungsfläche korrespondiert mit der in den Absätzen 2 und 3 erwähnten notwendigen Verkehrsfläche.
- (2) Der Absatz enthält die Gestaltungsanforderungen von Abstellplätzen für Fahrräder, um ein sicheres und beschädigungsfreies Abstellen von Fahrrädern zu ermöglichen. Eine Abstellfläche von mindestens 1,3 m² pro Abstellplatz entspricht der Fläche, die ein Standardfahrrad einnimmt. Diese Fläche wird darüber hinaus im Regelfall notwendig, wenn Anlehnbügel in einem Abstand von 1,2 m verwendet werden. Die Anschließmöglichkeit des Fahrradrahmens wird auf gemeinschaftlich genutzte Abstellanlagen wie Fahrradkeller ausgedehnt, da Fahrraddiebstähle auch in geschlossenen Räumen zu nehmen.
- (3) Immer mehr Familien verzichten auf ein Kraftfahrzeug und beschaffen als Ersatz ein Lastenrad oder einen Fahrradanhänger. Da auch ansonsten mobilitätseingeschränkte Personen fahrradmobil sein wollen, besteht ein vermehrter Bedarf nach Sonderfahrzeugen wie Dreirädern. Da auch diese Fahrzeuge abgestellt werden müssen, wird es notwendig, geeignete Abstellplätze zu schaffen. Daher soll mindestens einer von zehn notwendigen Abstellplätzen für Fahrräder für das Abstellen eines Lastenrades, eines Dreirads oder eines Fahrrads mit Anhänger geeignet sein (im Folgenden als Sonderfahrräder zusammengefasst). Diese benötigen mehr Platz als ein Standardfahrrad. Da ein Fahrradanhänger ca. 1,6 m² Fläche benötigt, erhöht sich der Flächenbedarf für Sonderfahrräder auf 2,9 m². Die Verpflichtung der Bereitstellung von Abstellplätzen für Sonderfahrräder beginnt bereits beim ersten von zehn notwendigen Abstellplätzen für Fahrräder; die gewählte Untergrenze verhindert, dass jeder erste notwendige Abstellplatz für Sonderfahrräder geeignet sein muss. Praktisch bedeutet das, wenn 11 notwendige Abstellplätze für Fahrräder hergestellt werden müssen, müssen davon bereits 2 Abstellplätze für Sonderfahrräder nutzbar sein.
- (4) § 5 Abs. 4 Satz 1 der Stellplatzsatzung stützt sich auf § 87 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 BbgBO. Danach kann auch die Lage der Abstellplätze für Fahrräder festgelegt werden. Insbesondere bei Gebäudenutzungen mit starkem Besucheraufkommen in dicht bebauten Gebieten ist die Herstellung von mindestens 25 % der insgesamt notwendigen Abstellplätze für Fahrräder auf öffentlich zugänglichen Flächen geboten, um dem Besucheraufkommen gerecht zu werden. Öffentlich zugänglich sind diese Abstellplätze, wenn sie von der Allgemeinheit ohne Einschränkungen problemlos erreicht werden können.

Darüber hinaus wird die Möglichkeit der Herstellung von Abstellplätzen für Fahrräder im öffentlichen Raum eröffnet. Der § 49 Abs. 2 BbgBO ermöglicht die Herstellung von notwendigen Stellplätzen sowie notwendigen Abstellplätzen für Fahrräder auf dafür geeigneten Grundstücken in zumutbarer Entfernung. Die Herstellung von Abstellplätzen für Fahrräder im öffentlichen Straßenland bedarf aber eines zivilrechtlichen Vertrags nach § 23 des Brandenburgischen Straßengesetzes. Die Eignung hinsichtlich der Verkehrssicherheit sowie evtl. vorhandener ober- und unterirdischer baulicher Anlagen und eine rechtliche Sicherung sind vor der Bauantragstellung mit der zuständigen Verwaltungsstelle (Fachbereich Mobilität und technische Infrastruktur) zu klären. Die Unterhaltungspflicht obliegt auf Dauer der Bauherrin oder dem Bauherrn. Bereits bestehende von der Stadt errichtete Abstellanlagen dürfen beim Nachweis der Abstellplätze nicht herangezogen werden.

Eine Einbeziehung öffentlicher Flächen auch in Teilen, beispielsweise mit einem Vorderradhalter im Vorgarten und Abstellen des hinteren Teils des Fahrrads auf dem öffentlichen Gehweg, ohne Abschluss eines zivilrechtlichen Vertrags ist nicht gestattet.

Zu § 6 Inkrafttreten

- (2) Absatz zwei zu § 6 nimmt Bezug auf die in dem Bebauungsplan SAN-P 18 „Friedrich-Ebert-Straße/ Steubenplatz“ aufgenommenen Richtzahlen der notwendigen Abstellplätze für Fahrräder. Um der besonderen Situation im Sanierungsgebiet „Potsdamer Mitte“ samt der komplexen Grundstücksverkäufe unter Beteiligung der Landeshauptstadt Potsdam Rechnung zu tragen und insoweit Planungssicherheit zu geben, soll die in dieser Satzung überarbeitete Richtzahlenliste erst nach einer Übergangszeit für den räumlichen Geltungsbereich dieses Bebauungsplans gelten.
- (3) Dies gilt entsprechend hinsichtlich der Regelung in Absatz drei zu § 6, welcher Bezug auf den Bebauungsplan SAN-P 19 „Friedrich-Ebert-Straße/ Am Kanal“ nimmt. Dort hat nach der erfolgten Grundstücksvergabe die Vorhabenplanung erst begonnen. Die Grundstücksvergabe erfolgte unter der Rahmenbedingung der Stellplatzsatzung in der 2018 geänderten Fassung, dass Vorhaben im Geltungsbereich des Bebauungsplans von der Stellplatzsatzung ausgenommen sind. Da sich die Umsetzung mithin noch in einem früheren Stadium befindet, ist eine längere Übergangszeit angemessen. Auch angesichts der besonderen städtebaulichen und sanierungsrechtlichen Zielsetzung in diesem vergleichsweise kleinen Gebiet, ist hier wie dargestellt Planungssicherheit der Vorzug zu geben.

Andere negative Folgen durch die Änderung des räumlichen Geltungsbereichs der Stellplatzsatzung im Zusammenhang mit den erwähnten Grundstücksverkäufen in den beiden betroffenen Gebieten können gegebenenfalls über das Instrument einer Abweichung nach § 67 (Abs. 3) BbgBO gelöst werden.

Hinweis: Die im Original farbigen Anlagen „Einzugsgebiete des Bus- und Tramliniennetzes gemäß § 3 Abs. 3 - Reduzierung notwendiger Stellplätze“ und „Übersichtskarte zu § 4 Gebietseinteilung Ablösebetrag“ können im Internet jederzeit unter dem Link www.potsdam.de/stellplatzsatzung oder im Bereich Verkehrsentwicklung nach telefonischer Vereinbarung (0331 289-2541) eingesehen werden.

Potsdam, den 13. Dezember 2021

*Mike Schubert
Oberbürgermeister*

Amtliche Bekanntmachung

Satzung über die teilweise Aufhebung der Sanierungssatzung „Babelsberg Nord“

Aufgrund des § 3 Absatz 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, Nr. 19 S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl.I/21, Nr. 21) in Verbindung mit § 162 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist, hat die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam am 3. November 2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

- (1) Die Satzung über die förmliche Festsetzung des Sanierungsgebietes „Babelsberg Nord“ vom 03.03.1993 (Amtsblatt der Stadt Potsdam Nr. 7 vom 17.07.1993), zuletzt geändert mit Beschluss vom 02.10.2002 (Amtsblatt der Landeshauptstadt Potsdam Nr. 12 vom 31.10.2002), wird hiermit entsprechend § 162 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 BauGB für das nachfolgend näher beschriebene Teilgebiet aufgehoben.
- (2) Das Gebiet umfasst den weit überwiegenden Teil des Sanierungsgebietes „Babelsberg Nord“ nördlich der Rudolf-Breitscheid-Straße, das in der beigefügten Anlage „Geltungsbereich der Satzung über die teilweise Aufhebung der Sanierungssatzung „Babelsberg Nord““ schwarz umrandet und schraffiert dargestellt ist. Der Bereich, der im Sanie-

rungsgebiet bleibt, ist schwarz umrandet und grau hinterlegt dargestellt und verläuft entlang der Flurstücksgrenzen. Dieser verbleibende Bereich ist in der beigefügten Anlage „Geltungsbereich Sanierungssatzung „Babelsberg Nord“ 2021“ vergrößert dargestellt. Die Anlagen sind Bestandteil der Satzung.

§ 2

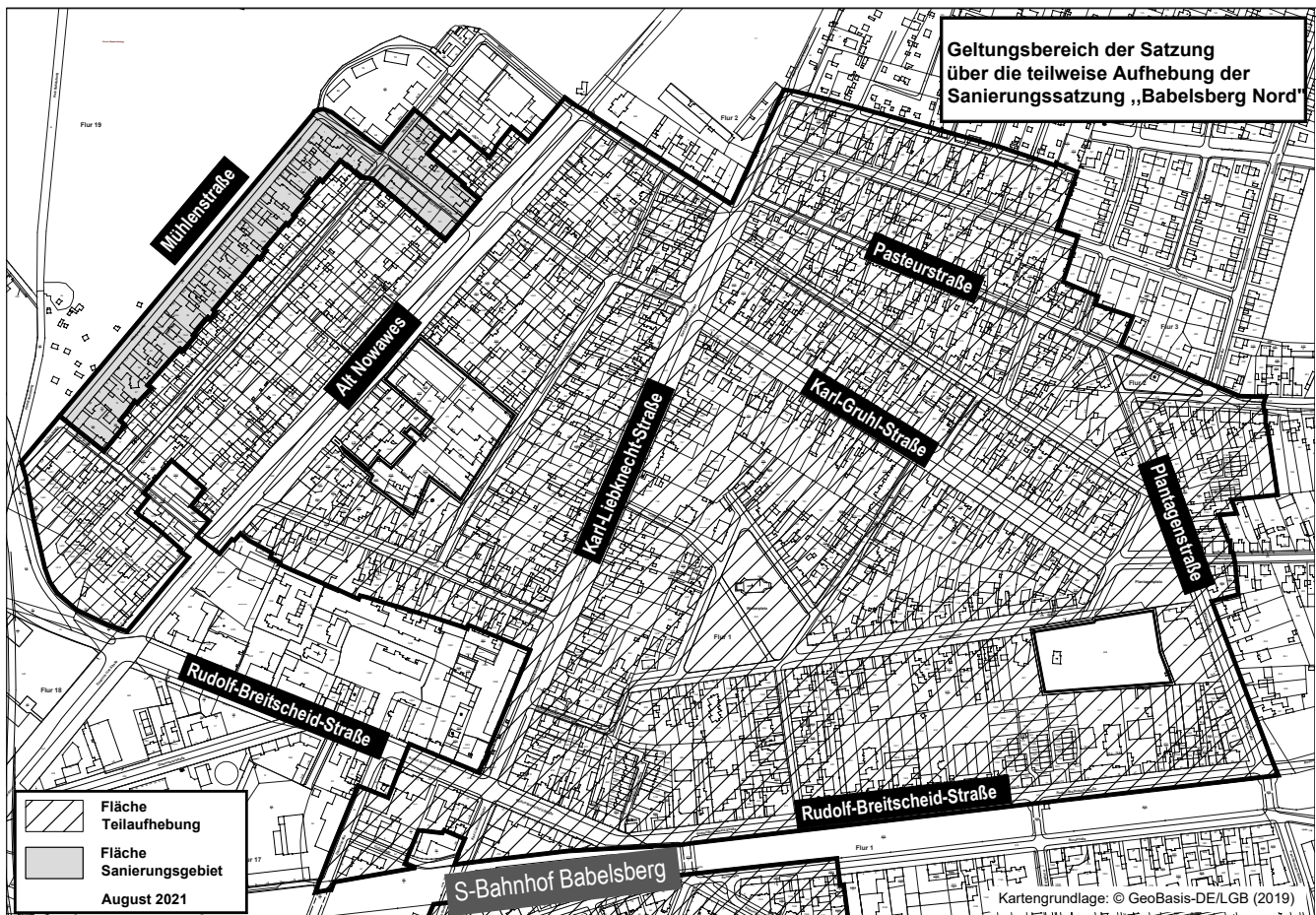
Diese Satzung wird gemäß § 162 Abs. 2 Satz. 4 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Potsdam, den 02. Dezember 2021 / 10 Uhr

Mike Schubert
Oberbürgermeister

Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB ist eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BauGB bezeichneten Verfahrensmängel und Formvorschriften und der in § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Mängel der Abwägung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt Potsdam geltend gemacht werden.





**Geltungsbereich Sanierungssatzung
„Babelsberg Nord“ 2021**

Flur 19

Mühlenstraße

Alt Nowawes

	Fläche Teilaufhebung
	Fläche Sanierungsgebiet
August 2021	

Kartengrundlage: © GeoBasis-DE/LGB (2019)

Amtliche Bekanntmachung

Satzung über die teilweise Aufhebung der Sanierungssatzung „Babelsberg Süd“

Aufgrund des § 3 Absatz 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, Nr. 19 S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl. I/21, Nr. 21) in Verbindung mit § 162 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist, hat die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam am 3. November 2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

- (1) Die Satzung über die förmliche Festsetzung des Sanierungsgebietes „Babelsberg Süd“ vom 16.05.2001 (Amtsblatt der Landeshauptstadt Potsdam Nr. 8/2001 vom 26.07.2001) wird hiermit entsprechend § 162 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 BauGB für das nachfolgend näher beschriebene Teilgebiet aufgehoben.
- (2) Das Gebiet umfasst den weit überwiegenden Teil des Sanierungsgebietes „Babelsberg Süd“ südlich der Bahntrasse, das in der beigefügten Anlage „Geltungsbereich der Satzung über die teilweise Aufhebung der Sanierungssatzung „Babelsberg Süd““ schwarz umrandet und schraffiert dargestellt ist. Der Bereich, der Sanierungsgebiet bleibt, ist schwarz umrandet und grau hinterlegt dargestellt. Dieser verbleiben-

de Bereich ist in der beigefügten Anlage „Geltungsbereich Sanierungssatzung „Babelsberg Süd“ 2021“ vergrößert dargestellt. Die Anlagen sind Bestandteil der Satzung.

§ 2

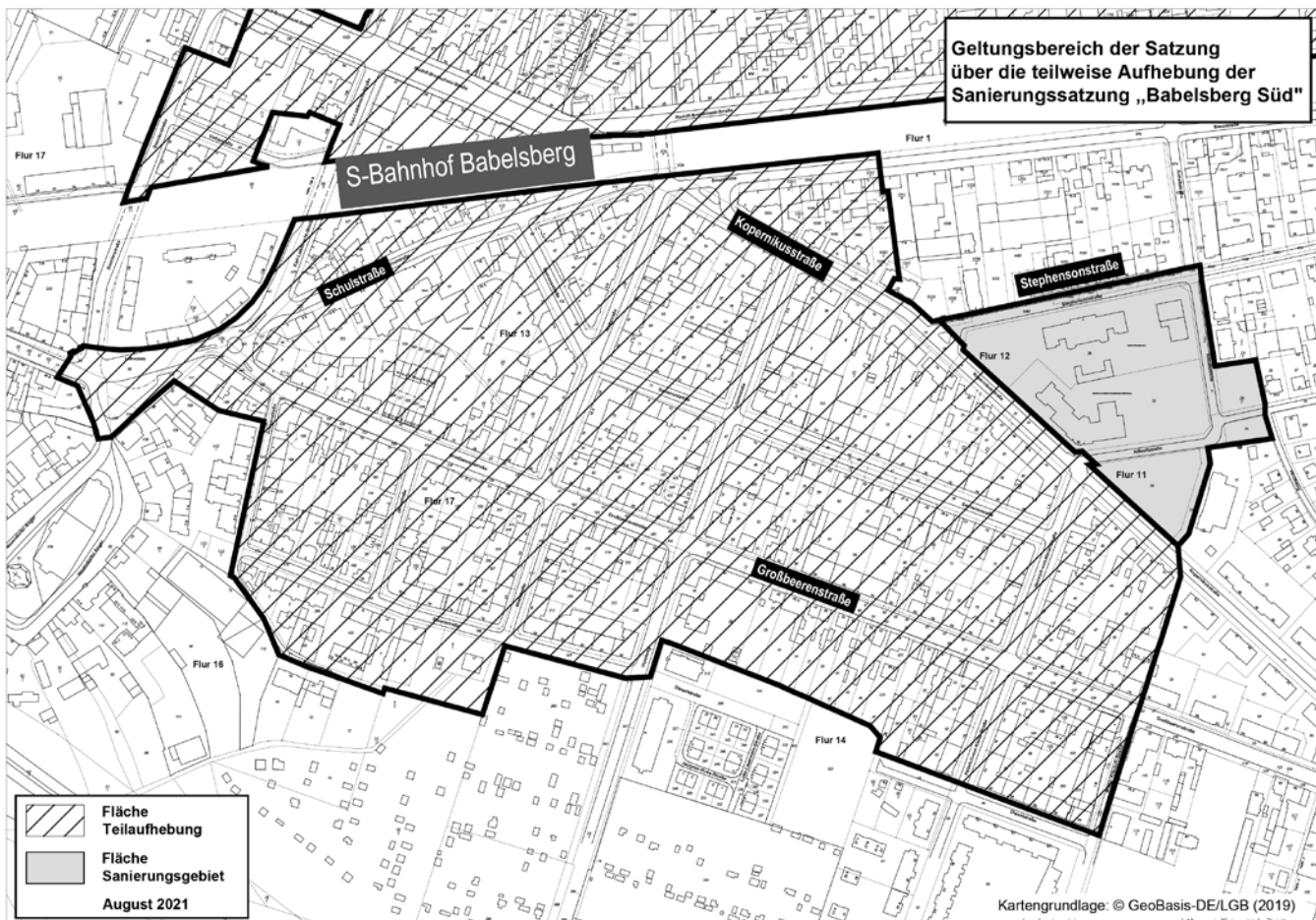
Diese Satzung wird gemäß § 162 Abs. 2 Satz. 4 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Potsdam, den 02. Dezember 2021 / 10 Uhr

Mike Schubert
Oberbürgermeister

Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB ist eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BauGB bezeichneten Verfahrensmängel und Formvorschriften und der in § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Mängel der Abwägung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt Potsdam geltend gemacht werden.



**Geltungsbereich Sanierungssatzung
„Babelsberg Süd“ 2021**

Rudolf-Breitscheid-Straße

Kopernikusstraße

Stephensonstraße

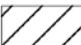

Großbeerenstraße

Flur 1

Flur 12

Flur 11

Flur 14

	Fläche Teilaufhebung
	Fläche Sanierungsgebiet
August 2021	

Kartengrundlage: © GeoBasis-DE/LGB (2019)

Amtliche Bekanntmachung

2. Änderungssatzung zur Straßenreinigungs- und Winterdienstsatzung der Landeshauptstadt Potsdam vom 10.11.2017

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 1.12.2021 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Rechtsgrundlagen:

- § 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2020 (GVBl.I/20, [Nr. 38], S.42)
- §§ 17, 47 und 49 a Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 15], S.358) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 37], S.3)
- §§ 1, 2, 4, 6 und 12 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 08], S.174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 36])

§ 1 Änderungen

§ 1 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Die Straßenreinigung umfasst die Entfernung aller Verunreinigungen von Fahrbahnen und Gehwegen, welche die Hygiene oder das Stadtbild nicht unerheblich beeinträchtigen oder eine Gefährdung des Verkehrs darstellen können.

§ 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

- 3) Als Fahrbahn im Sinne dieser Satzung gilt die gesamte Straßenfläche, die nicht Gehweg ist, also neben den dem Verkehr dienenden Teilen der Straße auch Trennstreifen, Mittelinseln, befestigte Seitenstreifen, Bushaltestellenbuchten, Parkbuchten, Parkplätze, Parkstreifen, Sicherheitsstreifen, Radwege, Brücken, Tunnel und Rampen.

Als Gehweg im Sinne dieser Satzung gelten:

- alle selbstständigen Gehwege (unabhängig von der Befestigungsart),
- die gemeinsamen Fuß- und Radwege (Zeichen 240 Straßenverkehrsordnung (StVO)),
- bei Fehlen eines von der Fahrbahn abgesetzten selbstständigen Gehweges ein Streifen von jeweils 1,50 m auf der Fahrbahn parallel zur Fahrbahnaußenkante,
- in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 STVO) ein Streifen von 1,50 m Breite parallel zur Fahrbahnkante entlang der Grundstücksgrenze sowie
- jeweils die dazu gehörenden Randstreifen; Randstreifen sind Nebenflächen zwischen Fahrbahn und Grundstücksgrenze einschließlich der Bereiche, die zu gekennzeichneten Fußgängerüberwegen, zu Querungshilfen über die Fahrbahn oder zu Übergängen für Fußgänger in Fortsetzung der Gehwege an Straßenkreuzungen oder –einmündungen der Fahrbahn führen.

§ 1 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

- 7) Als Haltestelle des öffentlichen Personen- und Nahverkehrs

im Sinne dieser Satzung gilt der gesamte Bereich, der 15 Meter vor und hinter dem Zeichen 224 „Haltestelle“ der Straßenverkehrsordnung (grünes H in gelben Kreis mit grüner Umrandung) in Längsrichtung der Fahrbahn nach § 1 Abs. 3 Satz 1 dieser Satzung liegt. Bei Haltestelleninseln gehören hierzu auch die Flächen zwischen evtl. vorhandenen Sicherheitsabgrenzungen und der Fahrbahn.

§ 2 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

- 3) Wird ein Grundstück durch mehrere öffentliche Straßen erschlossen oder wird es an mehreren Seiten von ein und derselben Straße umschlossen, so erstreckt sich die Reinigungspflicht auf alle Grundstücksseiten, durch die das Grundstück erschlossen wird.

§ 3 Abs. 3 – RK 4 erhält folgende Fassung:

RK 4

- einmal achtwöchentliche Straßenreinigung der Fahrbahn in Mischreinigung durch die Landeshauptstadt Potsdam
- Haltestellen: bedarfsgerechte Straßenreinigung in Mischreinigung durch die Landeshauptstadt Potsdam
- Gehweg: bedarfsgerechte Straßenreinigung durch die Grundstückseigentümer

§ 3 Abs. 3 – RK 5 erhält folgende Fassung:

RK 5

- einmal achtwöchentliche maschinelle Straßenreinigung der Fahrbahn durch die Landeshauptstadt Potsdam
- Haltestellen: bedarfsgerechte Straßenreinigung durch die Landeshauptstadt Potsdam
- Gehweg: bedarfsgerechte Straßenreinigung durch die Grundstückseigentümer

§ 3 Abs. 8 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Zur Straßenreinigung auf Fahrbahnen und Gehwegen gehört - unabhängig vom Verursacher - die Beseitigung von Schmutz, Glas und sonstigen Verunreinigungen jeder Art sowie auf Gehwegen auch die Beseitigung von Wildkraut.

§ 3 Abs. 10 erhält folgende Fassung:

- 10) Die Aufnahme und Entsorgung des Herbstlaubes von Fahrbahnen erfolgt in den Straßen der Reinigungsklassen 1 bis 5 im Zeitraum von Oktober bis Dezember eines jeden Jahres durch die Landeshauptstadt Potsdam. Dies entbindet die Grundstückseigentümer jedoch nicht von den sonstigen Verpflichtungen nach § 3 Abs. 8 (Gehwegreinigung).

§ 3 Abs. 11 erhält folgende Fassung:

- 11) In den Straßen der Reinigungsklasse RK 6, liegt die Laubentsorgung auf Fahrbahnen und Gehwegen in der Verantwortung der Anlieger und ist entsprechend den Regelungen der Abfallentsorgungssatzung der Landeshauptstadt Potsdam in der jeweils gültigen Fassung vorzunehmen. Laub ist unverzüglich zu beseitigen, wenn es eine Gefährdung des Verkehrs (insbesondere Stolper- und Rutschgefahr) darstellt.

§ 3 Abs. 12 erhält folgende Fassung:

- 12) Laub, Grünabfälle oder sonstige Stoffe und Materialien von privaten Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg, die Fahrbahn oder sonstige öffentliche Flächen (z. B. Straßenbegleitgrün, Grünflächen) verbracht werden. Kehricht und Laub von Gehwegen und Fahrbahnen darf ebenfalls nicht auf sonstige öffentliche Flächen (wie z. B. Straßenbegleitgrün oder Grünflächen) verbracht werden. Die Entsorgung hat entsprechend den Regelungen der Abfallentsorgungssatzung der Landeshauptstadt Potsdam in der jeweils gültigen Fassung zu erfolgen.

§ 6 Abs. 8 erhält folgende Fassung:

- 8) Die Benutzungsgebühr beträgt je Frontlängenmeter (Berechnung gemäß Abs. 1 bis 7) jährlich bei Grundstücken, die dem Anschluss- und Benutzungszwang unterliegen

für die Straßenreinigung in der	
RK 1	124,34 €
RK 2	37,97 €
RK 4	3,20 €
RK 5	2,90 €
für den Winterdienst	
	3,88 €

§ 7 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

- 4) Beim Wechsel des Gebührenschuldners geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf den neuen Gebührenschuldner über. Maßgeblich für den Wechsel ist der Tag der Eintragung des neuen Eigentümers ins Grundbuches.

§ 9 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

- 4) Entstehen außergewöhnliche Verunreinigungen der Straße einschl. ihrer Bestandteile nach § 2 Abs. 2 Nr. 1, 3 und 4 BbgStrG, z. B. durch Straßenfeste, Demonstrationen, kulturelle oder sportliche Veranstaltungen, das Vorhandensein von Verkaufsständen oder durch sonstige Anlagen und Einrichtungen, hat der Veranstalter bzw. Verursacher die außergewöhnliche Verunreinigung unverzüglich auf seine Kosten gem. § 17 BbgStrG zu beseitigen. Hierzu zählen auch die Zu- Abgänge zum Veranstaltungsgelände. Beschädigungen der Straße einschl. ihrer Bestandteile nach § 2 Abs. 2 Nr. 1, 3 und 4 BbgStrG im Zusammenhang mit in Satz 1 benannten Nutzungen gehen nach den gesetzlichen Bestimmungen zu Lasten des Veranstalters bzw. Verursachers.

§ 10 erhält folgende Fassung:

- (1) Zur Erfüllung der Aufgaben aus dieser Satzung ist die Verarbeitung personenbezogener und grundstücksbezogener Daten erforderlich und unter Beachtung des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes und der Datenschutzgrundverordnung zulässig.
- (2) Zum Zwecke der Bedarfsplanung, der Abgabekalkulation und der Festsetzung und Beitreibung ist es zulässig, Angaben über die abgabepflichtigen Personen mit Name und Adresse, deren Auskünfte nach § 11 Abs. 3 dieser Satzung sowie Angaben über die erschlossenen Grundstücke gemäß § 1 Abs. 4 bis 6 automatisiert zu erheben, zu speichern und zu verarbeiten.
- (3) Über Grundstücke im Stadtgebiet werden folgende Angaben erhoben, gespeichert und verarbeitet:
- Gemarkung, Flur, Grundstücksfläche, Frontlängen und Gebührenmeter, Flurstück mit Nummern und Adresse,
 - Name und Adresse von Grundstückseigentümer/innen oder sonst dinglich Berechtigten an dem Grundstück,
 - Name, Adresse und Empfangsbevollmächtigte und/oder Handlungsbevollmächtigte von anderen Anschlusspflichtigen als den dinglich Berechtigten.

§ 12 Abs. 1 Pkt. 2 erhält folgende Fassung:

2. entgegen § 3 Abs. 8 Sätze 1 und 2 Schmutz, Glas, Wildkraut oder sonstige Verunreinigung jeder Art von Gehwegen nicht beseitigt oder bei der Beseitigung Herbizide angewendet,

§ 12 Abs. 1 Pkt. 7 erhält folgende Fassung

7. entgegen § 3 Abs. 10 Satz 3 Laub im Zeitraum von Oktober bis Dezember eines jeden Jahres nicht vom Gehweg entfernt,

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Potsdam, den 06. Dezember 2021

Mike Schubert
Oberbürgermeister

Anlage Straßenverzeichnis 2022 / 2023

Straße	Ortsteil	Abschnitt 2022/2023	RK 2022 2023	WD 2022 2023
Ahornstraße	Babelsberg Süd		6	
Akazienweg	Golm		6	
Albert-Einstein-Straße	Teltower Vorstadt	FR und WD Brauhausberg bis Einfahrt Observatorien, FR und WD vor Nr. 1 bis 3	4	1
Albert-Einstein-Straße	Teltower Vorstadt	Einfahrt Observatorien bis Ende	6	
Albrechtshof	Groß Glienicke		6	
Alexander-Klein-Straße	Bornstedter Feld		6	
Allee nach Glienicke	Babelsberg Nord	FR Lankestraße bis Karl-Marx-Straße, WD Grenzstraße bis Karl-Marx-Straße	5	1
Allee nach Glienicke	Babelsberg Nord	Nr. 83 und 85	6	
Allee nach Sanssouci	Brandenburger Vorstadt		4	
Alleestraße	Nauener Vorstadt		4	1
Alt Döberitzer Weg	Groß Glienicke		6	
Alt Drewitz	Drewitz		6	
Alt Nowawes	Babelsberg Nord	FR Nebenfahrbahn zw. Neue Straße und Rudolf-Breitscheid-Straße	4	
Alt Nowawes	Babelsberg Nord	FR Verkehrsstraße	4	
Alter Markt	Nördliche Innenstadt	Platzfläche	1	
Alter Markt	Nördliche Innenstadt	Staudenhof	4	
Alter Tornow	Templiner Vorstadt	Weg zu Alter Tornow Nr. 1, 33	6	
Alter Tornow	Templiner Vorstadt		5	1
Alter Weinberg	Groß Glienicke		6	
Altes Rad	Eiche		4	
Althoffstraße	Babelsberg Süd		4	
Altstadtblick	Templiner Vorstadt		6	
Am alten Dorf	Bornim		6	
Am Alten Friedhof	Teltower Vorstadt	FR Heinrich-Mann-Allee bis Kolonie Daheim	4	
Am Alten Friedhof	Teltower Vorstadt	FR Weg hinterm Friedhof und Kolonie Daheim	4	
Am Alten Markt	Nördliche Innenstadt		2	
Am alten Mörtelwerk	Eiche		4	1
Am Anger	Groß Glienicke		6	
Am Bassin	Nördliche Innenstadt		1	
Am Böttcherberg	Klein Glienicke		6	
Am Brunnen	Teltower Vorstadt		6	
Am Buchhorst	Industriegelände	FR und WD An der Brauerei Rehrücke bis Nuthedamm	5	1
Am Bürohochhaus	Industriegelände		6	
Am Denkmal	Groß Glienicke		4	
Am Drachenberg	Bornstedt		6	
Am Durchstich	Neu Fahrland		6	
Am Eichenhain	Eiche		6	
Am Fahrländer Mühlenberg	Fahrland		6	
Am Fenn	Groß Glienicke		6	
Am Fenn	Waldstadt I		6	
Am Föhrenhang	Neu Fahrland		6	
Am Försteracker	Teltower Vorstadt		6	
Am Friedhof	Drewitz		6	
Am Friedhof	Fahrland		6	
Am Friedrichspark	Marquardt	FR B 273 bis Kreisverkehr	5	
Am Garten	Marquardt		6	
Am Gehölz	Stern		4	
Am Glienicker Mühlenberg	Groß Glienicke		6	
Am Golfplatz	Nedlitz		6	
Am Golmer Weinberg	Golm		6	
Am Großen Herzberg	Eiche		6	
Am Großen Horn	Neu Fahrland		6	
Am Grünen Weg	Eiche		6	
Am Gutstor	Groß Glienicke		6	
Am Hämphom	Sacrow		6	
Am Hang	Nauener Vorstadt		6	
Am Havelblick	Templiner Vorstadt	FR Albert-Einstein-Straße bis Wendestelle, FR Weg zw. Finkenweg Nr. 5 und Am Havelblick Nr. 6	4	
Am Havelblick	Templiner Vorstadt	Zufahrt Garagen	6	
Am Heineberg	Bornim		6	
Am Hinzenberg	Nördliche Innenstadt		6	
Am Hirtengraben	Kirchsteigfeld		6	
Am Jungfernsee	Nedlitz	FR Hauptzug	4	
Am Jungfernsee	Nedlitz	Weg Nr. 14, 16	6	
Am Kanal	Nördliche Innenstadt	FR Friedrich-Ebert-Straße bis Große Fischerstraße, WD Friedrich-Ebert-Straße bis Heilig-Geist-Straße	4	1
Am Kirchberg	Neu Fahrland	FR Ringstraße bis Am Wiesenrand	4	
Am Klubhaus	Babelsberg		6	
Am Krampnitzsee	Neu Fahrland		6	

Straße	Ortsteil	Abschnitt 2022/2023	RK 2022 2023	WD 2022 2023
Am Krongut	Bornstedt		6	
Am Küssel	Grube		6	
Am Langen Berg	Eiche	FR Am alten Mörtelwerk bis Baumschulenweg	4	
Am Langen Berg	Eiche	Nr. 17	6	
Am Lehnitzsee	Neu Fahrland		6	
Am Luftschiffhafen	Potsdam West	FR Zeppelinstraße bis Zufahrt LBS	4	
Am Lustgartenwall	Nördliche Innenstadt	Bahngleise bis Kleingartensparte	6	
Am Lustgartenwall	Nördliche Innenstadt	FR Henning-von-Tresckow-Straße bis Am Hinzenberg, FR entlang Bahndamm	4	
Am Magazin	Templiner Vorstadt		6	
Am Mittelbusch	Stern		6	
Am Moosfenn	Waldstadt II		4	
Am Mühlenberg	Golm		4	1
Am Neuen Garten	Nauener Vorstadt	FR und WD Große Weinmeisterstraße bis Behlerstraße	4	1
Am Neuen Garten	Nauener Vorstadt	Bertinistraße bis Ende	6	
Am Neuen Markt	Nördliche Innenstadt		4	
Am Neuen Palais	Brandenburger Vorstadt	FR inkl. Mopke Süd, WD Hauptfahrbahn	5	1
Am Nuthetal	Schlaatz		4	
Am Park	Groß Glienicke		6	
Am Parkplatz	Paaren	Buswendestelle	6	
Am Pfingstberg	Nauener Vorstadt	FR Vogelweide bis Nedlitzer Straße	4	
Am Pfingstberg	Nauener Vorstadt	Nr. 40, 41, 41 A, 43 und 44	6	
Am Phloxgarten	Bornim		6	
Am Plantagenhaus	Teltower Vorstadt		6	
Am Priesteracker	Bornim		6	
Am Raubfang	Bornim		6	
Am Rehweg	Neu Fahrland		6	
Am Reiherbusch	Nauener Vorstadt		6	
Am Schlahn	Groß Glienicke		6	
Am Schlangenfenn	Waldstadt II		4	
Am Schläntzsee	Marquardt		6	
Am Schragen	Jägervorstadt		5	
Am Seeblick	Groß Glienicke		6	
Am Silbergraben	Drewitz		6	
Am Speicher	Templiner Vorstadt		6	
Am Spitzen Berg	Fahrland		6	
Am Sportplatz	Babelsberg Süd		4	
Am Springbruch	Waldstadt II		4	
Am Stadtrand	Waldstadt I	FR Meisenweg bis Drewitzer Straße, sowie Wohnstraße Am Stadtrand bis Meisenweg	4	
Am Stadtrand	Waldstadt I	Nr. 1 bis 44 A	6	
Am Stinthorn	Neu Fahrland	FR Einmündung B2 bis Nr. 38	4	
Am Stinthorn	Neu Fahrland	Wohnstraße	6	
Am Tempelberg	Eiche		6	
Am Upstall	Fahrland	FR und WD Gartenstraße bis Wendehammer	4	1
Am Upstall	Fahrland	Nr. 10, 10 A, 10 B und 10 C	6	
Am Upstallgraben	Fahrland		6	
Am Urnenfeld	Golm	FR Kuhfordamm bis Am Urnenfeld Nr. 3	5	
Am Urnenfeld	Golm	Nr. 1 bis 3	6	
Am Vogelherd	Nedlitz		6	
Am Wald	Teltower Vorstadt		6	
Am Waldfrieden	Groß Glienicke		6	
Am Waldrand	Klein Glienicke		6	
Am Waldrand	Neu Fahrland		6	
Am Weinberg	Fahrland		6	
Am Weißen See	Nedlitz		6	
Am Wiesenrand	Neu Fahrland	FR und WD Gellertstraße bis Persius-Brücke	5	1
Am Wiesenrand	Neu Fahrland	Nr. 2 bis 4	6	
Am Wiesenrand	Fahrland	FR und WD Hannoversche Straße bis Gellertstraße	5	1
Am Wildpark	Potsdam West	FR und WD Werderscher Damm und Geschwister-Scholl-Straße	5	1
Am Wildpark	Potsdam West	Nr. 5 und 6	6	
Am Windmühlenberg	Bornim		6	
Am Zachelsberg	Golm		4	
Am Zernsee	Golm		6	
Amselweg	Marquardt		6	
Amselwinkel	Bornim		6	
Amtsstraße	Bornstedt		6	
Amundsensstraße	Bornim		5	
Amundsensstraße	Bornim	Nr. 18, 20, 20 A bis 20 C, 22, 24 A bis 24 C, 24 E, 24 F, 42, 44 und 46, Weg hinter Kaiser-Friedrich-Straße 140	6	
An den Eisbergstücken	Fahrland		6	
An den Gärten	Jägervorstadt		6	

Straße	Ortsteil	Abschnitt 2022/2023	RK	WD
			2022	2022
			2023	2023
An den Kopfweiden	Teltower Vorstadt	FR Horstweg bis Nr. 30	4	
An den Leddigen	Fahrland		6	
An den Windmühlen	Babelsberg Süd		6	
An der alten Kreisstraße	Marquardt		6	
An der Alten Zauche	Schlaatz	FR und WD Horstweg bis Drewitzer Straße	4	1
An der Alten Zauche	Schlaatz	FR Weg entlang der Tram Gleise (zw. Magnus-Zeller-Platz bis Bisamkiez), FR Nr. 2 A	4	
An der Bahn	Golm		6	
An der Birnenplantage	Neu Fahrland		6	
An der Brauerei	Industriegelände		6	
An der Eisenbahnbrücke	Marquardt		6	
An der Jubelitz	Fahrland		6	
An der Kirche	Groß Glienicke		6	
An der Kormmühle	Templiner Vorstadt		6	
An der Lokremise	Templiner Vorstadt		6	
An der Mole	Neu Fahrland		6	
An der Obstplantage	Marquardt		6	
An der Parforceheide	Babelsberg Süd		6	
An der Pirschheide	Potsdam West	FR Zeppelinstraße bis Nr. 11, 28, 30 und LBS Tunnel, Uferweg An der Pirschheide	4	
An der Pirschheide	Potsdam West	Nr. 36, 40, 41 und 42 Abzweig zum Seminaris Hotel	6	
An der Roten Kaserne	Nedlitz		6	
An der Sandscholle	Babelsberg Süd		4	
An der Sporthalle	Groß Glienicke		6	
An der Sternwarte	Babelsberg Nord		4	
An der Vogelwiese	Bornim		6	
An der Vorderkappe	Templiner Vorstadt		6	
An der Wublitz	Marquardt		6	
Angermannstraße	Nauener Vorstadt		6	
Anglerkolonieweg	Neu Fahrland		6	
Anhaltstraße	Babelsberg Süd		4	
Anna-Flügge-Straße	Innenstadt		1	
Anna-Zielenziger-Straße	Innenstadt		1	
Anni-von-Gottberg-Straße	Kirchsteigfeld	FR Dorothea-Schneider-Straße bis Ricarda-Huch-Straße	4	
Anni-von-Gottberg-Straße	Kirchsteigfeld	Ricarda-Huch-Straße bis Ende	6	
Apfelweg	Bornstedt		6	
Asta-Nielsen-Straße	Drewitz	FR Hans-Albers-Straße bis Konrad-Wolf-Allee	4	
Asta-Nielsen-Straße	Drewitz	Nr. 1 und 3	6	
Auf dem Kiewitt	Brandenburger Vorstadt		4	
Auf dem Kiewitt	Brandenburger Vorstadt	Weg zw. Nr. 8 und Schillerplatz	6	
August-Bebel-Straße	Babelsberg Süd	FR und WD Karl-Marx-Straße bis Großbeerstraße	4	1
August-Bier-Straße	Babelsberg Nord		4	
August-Bonness-Straße	Bornstedter Feld		6	
Babelsberger Straße	Südliche Innenstadt		4	1
Baberowweg	Babelsberg Süd		6	
Bäckerstraße	Nördliche Innenstadt		4	
Badstellenweg	Neu Fahrland		6	
Bahnhofstraße	Satzkorn		6	
Bahnhofstraße	Stern		4	
Bahnhofsvorplatz	Südliche Innenstadt	Hauptbahnhof	1	1
Bahnhofsvorplatz Golm	Golm	Platzfläche	4	1
Baldurstraße	Babelsberg Nord		4	
Bartholomäus-Neumann-Straße	Bornstedter Feld		6	
Bassewitzstraße	Neu Fahrland		6	
Bassinplatz - Nord	Nördliche Innenstadt	Parkstraße und Wege um Platzfläche sowie Wege um Kirche	1	
Bassinplatz - Süd	Nördliche Innenstadt	Parkplatz und Wege um Platzfläche	1	
Baumhaselring	Eiche	Hauptzug	4	
Baumhaselring	Eiche	Nr. 4, 4 A, 6, 8, 10, 12, 14, 16, 130, 132, 132 A, 134, 134 A, 136, 136 A, 138, 138 A, 140 und 142, Weg zw. Nr. 32 und 34, Weg zw. Nr. 48 A und 52, Weg zw. Nr. 148 A und 150, Weg zw. Nr. 164 A und 166	6	
Baumschulenweg	Eiche		5	
Bebraer Straße	Drewitz		6	
Beethovenstraße	Stern		4	
Beethovenstraße	Stern	Nr. 28, 30, 32, 34, 36 und 38	6	
Beetzweg	Babelsberg Süd		5	
Behlerstraße	Nauener Vorstadt	FR Friedrich-Ebert-Straße bis Berliner Straße, FR Am Neuen Garten bis Berliner Straße	4	
Behringstraße	Babelsberg Nord	FR und WD Karl-Marx-Straße bis Pasteurstraße	4	1
Behringstraße	Babelsberg Nord	Nr. 61 bis 67 (ungerade)	6	
Bendastraße	Babelsberg Nord		4	
Benkertstraße	Nördliche Innenstadt		2	
Benzstraße	Babelsberg Süd		4	
Bergholzer Straße	Teltower Vorstadt		4	

Straße	Ortsteil	Abschnitt 2022/2023	RK	WD
			2022	2022
			2023	2023
Bergstraße	Groß Glienicke		6	
Bergweg	Babelsberg Nord		6	
Berliner Straße	Berliner Vorstadt	Hauptfahrbahn	5	1
Berliner Straße	Berliner Vorstadt	Nebenfahrbahn	4	1
Berliner Straße	Berliner Vorstadt	Vorplatz Glienicker Brücke	4	1
Bernhard-Kellermann-Straße	Waldstadt I		4	
Bertha-von-Suttner-Straße	Nauener Vorstadt		4	
Bertinistraße	Nauener Vorstadt		6	
Bertiniweg	Nauener Vorstadt		6	
Bertolt-Brecht-Straße	Waldstadt I		4	
Bettina-von-Armim-Straße	Kirchsteigfeld		4	
Beyerstraße	Nauener Vorstadt		4	
Biberweg	Babelsberg Süd		6	
Binsenhof	Schlaatz		4	
Birkenhügel	Eiche		6	
Birkenstraße	Nauener Vorstadt		4	
Birnenweg	Bornstedt		6	
Birnenweg	Satzkom		6	
Bisamkiez	Schlaatz	FR Otterkiez bis Schule (Nr. 111)	4	
Blumenstraße	Bornstedt		6	
Blumenweg	Babelsberg Süd		5	
Blumenweg	Marquardt		6	
Böcklinstraße	Berliner Vorstadt		4	
Bonner Straße	Bornstedter Feld		6	
Bomimer Chaussee	Golm	WD Am Mühlenberg bis Golmer Chaussee	6	1
Bornstedter Straße	Bornstedt		5	1
Brandenburger Straße	Nördliche Innenstadt		1	1
Brauerstraße	Nördliche Innenstadt		2	
Brauhausberg	Teltower Vorstadt		4	1
Brauhausberg	Templiner Vorstadt	Weg bei Nr. 36	6	
Braumannweg	Groß Glienicke		6	
Breite Straße	Nördliche Innenstadt	FR und WD Friedrich-Ebert-Straße bis Heinrich-Mann-Allee inkl. Lange Brücke und Vorplatz Filmmuseum	1	1
Breite Straße	Nördliche Innenstadt	FR und WD Zeppelinstraße bis Friedrich-Ebert-Straße	5	1
Breite Straße	Nördliche Innenstadt	FR Weg hinter Breite Straße Nr. 24 und 26	5	
Breite Straße	Nördliche Innenstadt	Weg beim Marktcenter	6	
Breiter Weg	Bornim		6	
Brentanoweg	Jägervorstadt	FR Voltaireweg bis Ulanenweg 11	5	
Brentanoweg	Jägervorstadt	Weg zu Brentanoweg 9 bis Gregor-Mendel-Straße 5 und 6	6	
Brunnenallee	Waldstadt I		4	
Bruno-H.-Bürgel-Straße	Babelsberg Nord		4	
Bruno-H.-Bürgel-Straße	Babelsberg Nord	Nr. 74 A, 74 B und 74 C, Weg zw. Nr. 40 und 42	6	
Bullenwinkel	Groß Glienicke		6	
Burgstraße	Nördliche Innenstadt	FR Hauptstraße (Nr. 1 - 6 A, 19 - 24, 30 - 33)	4	
Burgstraße	Nördliche Innenstadt	Wohnstraße hinter Am Alten Markt Nr. 1 bis 8, Am Kanal Nr. 50 bis 53 und Joliot-Curie-Straße Nr. 18 bis 24 sowie Joliot-Curie-Straße Nr. 28	6	
Bussardweg	Bornim		6	
Busweg	Neu Fahrland		5	
Caputher Heuweg	Waldstadt II	FR Am Springbruch bis Saarmunder Straße sowie Wohnstraßen bei Nr. 33 - 39 (ungerade) und Nr. 41 - 69 (ungerade)	4	
Caputher Heuweg	Waldstadt II	Zufahrt Nr. 3 - 31 (ungerade)	6	
Carl-Adam-Petri-Straße	Nedlitz		4	
Carl-Christian-Horvath-Straße	Bornstedter Feld		6	
Carl-Gustav-Jacobi-Straße	Nedlitz		6	
Carl-von-Ossietzky-Straße	Brandenburger Vorstadt		4	
Charles-Tellier-Platz	Bornstedter Feld		5	1
Charlottenstraße	Nördliche Innenstadt		2	1
Chileplatz	Berliner Vorstadt		6	
Chopinstraße	Stern		6	
Christophorusweg	Groß Glienicke		6	
Clara-Immerwahr-Straße	Golm		6	
Clara-Schumann-Straße	Kirchsteigfeld	FR Anni-von-Gottberg-Straße bis Trebbiner Straße, WD Trebbiner Straße bis Marie-Juchacz-Straße	4	1
Clara-Schumann-Straße	Kirchsteigfeld	Verbindungswege bei Clara-Schumann-Straße Nr. 2 und 6 zur Dorothea-Schneider-Straße	6	
Clara-Zetkin-Straße	Brandenburger Vorstadt		4	
Concordiaweg	Babelsberg Nord		6	
Conrad-Veidt-Straße	Drewitz		5	
Daimlerstraße	Babelsberg Nord		4	1
Damaschkeweg	Teltower Vorstadt		6	
David-Gilly-Straße	Bornstedter Feld		6	
Dennis-Gabor-Straße	Bornstedter Feld		6	
Dianastraße	Babelsberg Süd		4	

Straße	Ortsteil	Abschnitt 2022/2023	RK	WD
			2022 2023	2022 2023
Dieselstraße	Babelsberg Süd	FR Friesenstraße bis Horstweg, Heinrich-von-Kleist-Straße bis Walter-Klausch-Straße sowie Nr. 48 bis 51	4	
Dieselstraße	Babelsberg Süd	Horstweg bis Lotte-Laserstein-Straße	6	
Döberitzer Straße	Fahrland		6	
Dohlenweg	Groß Glienicke		6	
Domstraße	Babelsberg Nord	FR Weg zur Schule (zw. Nr. 14 und 18 A)	4	
Domstraße	Babelsberg Nord	Weg zwischen Nr. 6 und 4 A	6	
Domstraße	Babelsberg Nord		4	
Donarstraße	Babelsberg Nord	FR Bruno-H.-Bürgel-Straße bis Getrud-Droste-Platz	4	
Donarstraße	Babelsberg Nord	Bruno-H.-Bürgel-Straße bis Ende	6	
Dorfstraße	Satzkorn	WD Straße des Friedens bis Satzkorner Graben	6	1
Dorfstraße	Grube		6	
Dorothea-Schneider-Straße	Kirchsteigfeld	WD Ricarda-Huch-Straße bis Anni-von-Gottberg-Straße	4	1
Dortustraße	Nördliche Innenstadt	FR und WD Hegelallee bis Breite Straße (Hauptfahrbahn)	2	1
Dortustraße	Nördliche Innenstadt	FR und WD Breite Straße bis Weg zur Unteren Planitz (Brücke)	4	1
Dr.-Rudolf-Tschäpe-Platz	Brandenburger Vorstadt	Platzfläche	4	
Drevesstraße	Teltower Vorstadt		4	
Drevesstraße	Teltower Vorstadt	Weg am Neuen Friedhof	6	
Drewitzer Straße	Industriegelände/Waldstadt I	FR von Heinrich-Mann-Allee bis Am Buchhorst, WD An der Alten Zauche bis Am Buchhorst	5	1
Drewitzer Straße	Waldstadt I	Nr. 2 A und 2 B, Weg bei Erich-Weinert-Straße Nr. 63 bis 66	6	
Driftweg	Marquardt		6	
Dürerstraße	Berliner Vorstadt		4	
Ebräerstraße	Nördliche Innenstadt		4	
Ecksteinweg	Eiche		6	
Eduard-Claudius-Straße	Waldstadt I	FR zwischen Drewitzer Straße und Heinrich-Mann-Allee	4	
Eduard-Engel-Straße	Bornstedter Feld		6	
Eduard-von-Winterstein-Straße	Drewitz		6	
Ehrenpfortenbergstraße	Eiche	FR Kaiser-Friedrich-Straße bis Ehrenpfortenbergstraße einschl. Nr. 33	5	
Ehrenpfortenbergstraße	Eiche	Ende bis Lindstedter Straße	6	
Ehrenpfortenbergstraße	Golm		6	
Eichbergstraße	Nauener Vorstadt		6	
Eichelkamp	Nedlitz		6	
Eichenallee	Bornstedt	FR Am Drachenberg bis Ribbeckstraße	5	
Eichenallee	Bornstedter Feld	Weg zw. Nr. 32 und 33	6	
Eichenallee zur BESTBAU	Satzkorn		6	
Eichengrund	Groß Glienicke		6	
Eichenring	Eiche	FR Wildbirnenweg bis Roßkastanienstraße sowie bis Altes Rad	4	
Eichenring	Eiche	Nr. 16, 18, 20 und 32	6	
Eichenweg	Babelsberg Süd		6	
Eichenweg	Golm		6	
Einsiedelei	Jägervorstadt		4	
Eisenhartstraße	Nauener Vorstadt		4	
Eleonore-Prochaska-Straße	Kirchsteigfeld		4	
Elsternstraße	Golm		6	
Eltesterstraße	Nördliche Innenstadt		4	
Emilie-Winkelmann-Straße	Teltower Vorstadt		6	
Emmy-Noether-Straße	Nedlitz		6	
Erich-Arendt-Straße	Nedlitz		6	
Erich-Mendelsohn-Allee	Bornstedter Feld		5	1
Erich-Pommer-Straße	Drewitz		6	
Erich-Weinert-Straße	Waldstadt I	FR nur für Hauptfahrbahn	4	
Erich-Weinert-Straße	Waldstadt I	Weg bei Nr. 60 bis 62	6	
Erika-Wolf-Straße	Innenstadt		1	
Erlenhof	Schlaatz		4	
Ernst-Busch-Platz	Drewitz	Stadtplatz Drewitz	2	
Ernst-Lubitsch-Weg	Drewitz		5	
Ernst-Thälmann-Straße	Groß Glienicke		6	
Erwin-Barth-Straße	Bornstedter Feld		5	
Eschenweg	Marquardt		6	
Espengrund	Babelsberg Nord		4	
Esplanade	Bornstedter Feld		4	
Eulenkamp	Stern		6	
Fahrländer Allee	Fahrland		6	
Fahrländer Chaussee	Fahrland	WD Friedhofsweg bis Glienicker Weg, WD Zug Strecke (Golm - Priot) bis Friedhofsweg, Glienicker Weg bis Ketziner Straße	6	1
Fahrländer Damm	Nedlitz		6	
Fahrländer Straße	Marquardt	FR Verkehrsstraße sowie P+R Parkplatz	5	
Fährstraße	Sacrow		6	
Fährweg	Uetz		6	
Falkenhorst	Schlaatz		4	
Falkenhorst	Schlaatz	Weg zw. Falkenhorst und Schilfhof	6	

Straße	Ortsteil	Abschnitt 2022/2023	RK 2022	WD 2023
Falknerstraße	Golm		6	
Fasanenring	Bornim		6	
Fehlowweg	Fahrland		6	
Feldweg	Grube		6	
Feldweg	Potsdam West		6	
Feuerbachstraße	Brandenburger Vorstadt		4	
Fichtenallee	Stern		6	
Fichtestraße	Potsdam West		4	
Filchnerstraße	Babelsberg Nord		6	
Finkenweg	Templiner Vorstadt	FR Hauptfahrbahn	4	
Finkenweg	Marquardt		6	
Fintelmanstraße	Bornstedter Feld		6	
Florastraße	Bornim	FR und WD Hügelweg bis Potsdamer Straße	4	1
Flotowstraße	Stern		4	
Fontanestraße	Babelsberg Nord		4	
Fontanestraße	Neu Fahrland		6	
Forstallee	Groß Glienicke		6	
Försterweg	Babelsberg Süd		4	
Forststraße	Potsdam West	Hauptfahrbahn	5	1
Forststraße	Potsdam West	zw. Nr. 21 und 22, bei Nr. 50, 51 bis 53 B, zw. Nr. 100 und 101, bei Nr. 123 sowie bei 104 A, B, E, F, G, Weg zw. 108 und 109 , Weg entlang Kleingärten zur Schule	6	
Franz-Mehring-Straße	Babelsberg Süd		4	
Französische Straße	Nördliche Innenstadt		4	
Freiheitsstraße	Groß Glienicke		6	
Freiligrathstraße	Babelsberg Nord		6	
Friedhofsgasse	Teltower Vorstadt		4	
Friedrich-Ebert-Straße	Nördliche Innenstadt	FR und WD Alleestraße bis Behlerstraße	4	1
Friedrich-Ebert-Straße	Nördliche Innenstadt	FR und WD Behlerstraße bis Nauener Tor	2	1
Friedrich-Ebert-Straße	Nördliche Innenstadt	FR und WD Nauener Tor bis Breite Straße	1	1
Friedrich-Engels-Straße	Teltower Vorstadt/Babelsberg Süd	FR und WD Heinrich-Mann-Allee bis Neuendorfer Anger	4	1
Friedrich-Engels-Straße	Teltower Vorstadt/Babelsberg Süd	FR Nr. 46 und 47	4	
Friedrich-Klausing-Straße	Nauener Vorstadt		6	
Friedrich-Kunert-Weg	Bornstedter Feld		6	
Friedrich-List-Straße	Babelsberg	FR und WD Lieferstraße hinter Babelsberger Straße Nr. 2 bis 22 (gerade)	5	1
Friedrich-List-Straße	Südliche Innenstadt		5	1
Friedrich-W.-Murnau-Straße	Drewitz		5	
Friedrich-Wolf-Straße	Waldstadt I		4	
Friesenstraße	Babelsberg Süd	FR Großbeerenstraße bis Dieselstraße	4	
Friesenstraße	Babelsberg Süd	Dieselstraße bis Ende	6	
Fritz-Encke-Straße	Bornstedter Feld		5	
Fritz-Lang-Straße	Drewitz		5	
Fritz-von-der-Lancken-Straße	Nauener Vorstadt		6	
Fritz-Zubeil-Straße	Babelsberg Süd		4	
Fritz-Zubeil-Straße	Babelsberg Süd	Weg zu Nr. 47	6	
Fuchsweg	Golm			1
Fuldaer Straße	Stern		6	
Fultonstraße	Babelsberg Süd		4	
Gagarinstraße	Stern	FR Großbeerenstraße bis Pietschkerstraße	4	
Galleistraße	Stern		4	1
Galliner Damm	Golm	FR Golmer Damm bis Am Zernsee	5	
Ganghoferstraße	Neu Fahrland		6	
Garnstraße	Babelsberg Nord		4	
Gartenstraße	Babelsberg Süd	FR Fritz-Zubeil-Straße bis Grünstraße	4	
Gartenstraße	Babelsberg Süd	Grünstraße bis Ende	6	
Gartenstraße	Fahrland	FR Döberitzer Straße bis Von-Stechow-Straße, WD Am Upstall bis Von-Stechow-Straße	5	1
Gartenstraße	Fahrland	Von-Stechow-Straße bis Kienhorststraße	6	
Gärtner-Schmidt-Straße	Neu Fahrland		6	
Gaußstraße	Stern		4	
Gaußstraße	Stern	Weg zu Nr. 21, 22, 23, 24, 25	6	
Geiselbergstraße	Golm	FR und WD Am Mühlenberg bis Golmer Damm	5	1
Geiselbergstraße	Golm	Golmer Damm bis Weinmeisterstraße	6	
Gellertstraße	Fahrland		6	1
Georg-Hermann-Allee	Bornstedter Feld		4	1
Gerlachstraße	Drewitz	FR Neuendorfer Straße bis Nutheschnellstraße (inkl. Busschleuse), WD Zum Kirchsteigfeld bis Nutheschnellstraße (inkl. Busschleuse)	4	1
Gerlachstraße	Drewitz	Nr. 1 A bis 3, Weg zw. Zum Kirchsteigfeld 4 und Stern-Center 5	6	
Gersthofweg	Bornim		6	
Gertrud-Droste-Platz	Babelsberg Nord		4	
Gertrud-Feiertag-Straße	Bornstedter Feld		6	
Gertrud-Kolmar-Straße	Kirchsteigfeld	FR Clara-Schumann-Straße bis Ricarda-Huch-Straße	4	
Gertrud-Kolmar-Straße	Kirchsteigfeld	Ricarda-Huch-Straße bis Ende	6	

Straße	Ortsteil	Abschnitt 2022/2023	RK 2022 2023	WD 2022 2023
Geschwister-Scholl-Straße	Potsdam West	FR und WD Am Neuen Palais bis Zeppelinstraße, FR und WD Weg am Schafgraben (zw. Geschwister-Scholl-Straße bis Zeppelinstraße)	4	1
Geschwister-Scholl-Straße	Potsdam West	FR Nr. 67 A bis Maybachstraße	4	
Geschwister-Scholl-Straße	Potsdam West	Nr. 51, 51 A, 51 B, 51 C, 51 E, 51 F, 51 G und 51 H	6	
Gillis-Grafström-Straße	Bornim		6	
Ginsterweg	Waldstadt II		4	
Gladiolenweg	Satzkorn		6	
Glasmeisterstraße	Babelsberg Nord		4	
Glienicker Dorfstraße	Groß Glienicke	FR und WD Potsdamer Chaussee bis Seepromenade	4	1
Glienicker Dorfstraße	Groß Glienicke	Weg zw. Potsdamer Chaussee und Glienicker Dorfstraße	6	
Glienicker Weg	Fahrland		6	
Gluckstraße	Stern		4	
Glumestraße	Nauener Vorstadt		4	
Goetheplatz	Babelsberg Nord	Platzfläche	4	
Goethestraße	Babelsberg Nord	WD Plantagenstraße bis Behringstraße	4	1
Goethestraße	Babelsberg Nord	Nr. 38 A, 40 A und 42 A	6	
Golmer Chaussee	Bornim	FR u. WD Mitschurinstraße bis Golmer Chaussee Nr. 43	5	1
Golmer Damm	Golm		5	
Golmer Fichten	Golm		4	
Gontardstraße	Potsdam West		4	
Grabenstraße	Bornstedt		6	
Graf-von-Schwerin-Straße	Nauener Vorstadt		6	
Grasmückenring	Golm		6	
Gregor-Mendel-Straße	Jägervorstadt		4	
Grenzallee	Nedlitz		6	
Grenzstraße	Babelsberg Nord		4	
Grenzweg	Waldstadt I		6	
Griebnitzstraße	Klein Glienicke		6	
Grillparzerstraße	Brandenburger Vorstadt		4	
Größenstraße	Bornim		6	
Groß Glienicker Heide	Groß Glienicke	WD Seeburger Chaussee bis Heinz-Sielmann-Ring	6	1
Großbeerenstraße	Babelsberg Süd/Stern		4	1
Große Fischerstraße	Nördliche Innenstadt		4	
Große Weinmeisterstraße	Nauener Vorstadt	FR und WD Große Weinmeisterstraße bis Alleestraße	4	1
Große Weinmeisterstraße	Nauener Vorstadt	Nr. 43, 43 A und 43 B	6	
Grotianstraße	Stern		4	
Grüner Weg	Bornim		6	
Grüner Weg	Groß Glienicke		6	
Grünstraße	Babelsberg Süd	FR Großbeerenstraße bis Gartenstraße sowie Nr. 1 und 3	4	
Grünstraße	Babelsberg Süd	Weg Großbeerenstraße Nr. 153 und Grünstraße Nr. 1	6	
Guido-Seeber-Weg	Drewitz		5	
Günther-Simon-Straße	Drewitz		5	
Güntherweg	Groß Glienicke		6	
Gustav-Meyer-Straße	Bornstedter Feld		6	
Gutenbergstraße	Nördliche Innenstadt	FR Hebbelstraße bis Berliner Straße	4	
Gutenbergstraße	Nördliche Innenstadt	FR Schopenhauerstraße bis Hebbelstraße	2	
Guttsstraße	Bornim		6	
Habichthorst	Schlaatz		4	
Habichtweg	Bornstedt		6	
Habichtweg	Golm		6	
Haeberlinweg	Bornstedt		6	
Haeckelstraße	Potsdam West		4	
Haeckelstraße	Potsdam West	Wohnstraßen bei Nr. 31, 33, 35, 37, 39, 43A, 51, 53, 55, 57, 59	6	
Hainholzstraße	Nedlitz		6	
Handelshof	Industriegelände		5	1
Hannah-Arendt-Straße	Teltower Vorstadt		6	
Hannah-von-Bredow-Platz	Teltower Vorstadt		6	
Hannes-Meyer-Straße	Bornstedter Feld		6	
Hannoversche Straße	Fahrland		6	
Hans-Albers-Straße	Drewitz		5	1
Hans-Grade-Ring	Stern		4	
Hans-Grade-Ring	Stern	Wohnstraße hinter Nr. 60 bis 70 (gerade)	6	
Hans-Marchwitza-Ring	Zentrum Ost		4	
Hans-Paasche-Straße	Bornstedt		6	
Hans-Sachs-Straße	Brandenburger Vorstadt		4	
Hans-Thoma-Straße	Nördliche Innenstadt		5	
Haseleck	Marquardt		6	
Haselnussring	Bornim		6	
Haseloffweg	Uetz		6	
Hasensprung	Teltower Vorstadt		6	
Hasensteg	Fahrland		6	

Straße	Ortsteil	Abschnitt 2022/2023	RK	WD
			2022	2022
			2023	2023
Hauptstraße	Marquardt	FR und WD OE (Nr. 36 B) bis OA (Driftweg)	5	1
Hauptstraße	Marquardt	FR B 273 bis OA (Nr. 36 B), WD B 273 bis OA (Nr. 36 B) sowie OA (Driftweg) bis B 273	5	1
Hebbelstraße	Nauener Vorstadt	FR Am Neuen Garten bis Kurfürstenstraße	4	
Hebbelstraße	Nördliche Innenstadt	FR und WD Kurfürstenstraße bis Charlottenstraße	4	1
Hebbelstraße	Nördliche Innenstadt	Verbindungsweg zw. Hebbelstraße und Charlottenstraße	6	
Hechtsprung	Groß Glienicke	Am Fenn bis Sacrower Allee	6	
Hechtsprung	Groß Glienicke	FR Sacrower Allee bis Seepromenade	5	
Heckenstraße	Bornim		6	
Hegelallee	Nördliche Innenstadt	Hauptfahrbahn	5	1
Hegelallee	Nördliche Innenstadt	Nebenfahrbahn	2	1
Hegemeisterweg	Teltower Vorstadt		6	
Heidereiterweg	Teltower Vorstadt		6	
Heideweg	Babelsberg Süd		6	
Heilig-Geist-Straße	Nördliche Innenstadt		4	
Heimrode	Teltower Vorstadt		6	
Heiner-Carow-Platz	Kirchsteigfeld	Stadtplatz Kirchsteigfeld	2	
Heinestraße	Babelsberg Nord		4	
Heinrich-Heine-Weg	Neu Fahrland		6	
Heinrich-Mann-Allee	Waldstadt	FR und WD Babelsberger Straße bis Friedrich-Engels-Straße	1	1
Heinrich-Mann-Allee	Südliche Innenstadt/Waldstadt	FR und WD Friedrich-Engels-Straße bis Bahnhof Rehbrücke und FR und WD Bahnhof Rehbrücke Busspur und Wendestelle, FR Zufahrt Neuer Friedhof	5	1
Heinrich-Mann-Allee	Waldstadt	FR und WD Nebenfahrbahn (Albert-Einstein-Straße bis Friedhofgasse und Dreesstraße bis Saarmunder Straße), FR Zufahrt Nr. 24 A, 25	4	1
Heinrich-Mann-Allee	Waldstadt	Fahrbahn neben Friedhof bei der Dreesstraße	6	
Heinrich-Mann-Allee	Waldstadt I	Parallelfahrbahn bei Eduard-Claudius-Straße Nr. 45 bis 54 sowie Wohnstraße	6	
Heinrich-von-Kleist-Straße	Babelsberg Süd		4	
Heinrich-Zeininge-Straße	Bornstedter Feld		6	
Heinz-Sielmann-Ring	Groß Glienicke	WD Seeburger Chaussee bis Groß Glienicker Heide (Privatstraße)		1
Helene-Lange-Straße	Nauener Vorstadt		4	
Helmholtzstraße	Berliner Vorstadt		4	
Helmut-Just-Straße	Groß Glienicke		6	
Henning-von-Tresckow-Straße	Nördliche Innenstadt	FR Hoffbauerstraße bis Wendestelle Hoteleinfahrt	4	
Herderstraße	Babelsberg Nord		6	
Hermann-Elflein-Straße	Nördliche Innenstadt		2	
Hermann-Göriz-Straße	Bornstedter Feld		6	
Hermann-Kasack-Straße	Bornstedter Feld		6	
Hermann-Maaß-Straße	Babelsberg Nord	FR Bruno-H.-Bürgel-Straße bis Rosa-Luxemburg-Straße	4	
Hermann-Maaß-Straße	Babelsberg Nord	An der Sternwarte bis Bruno-H.-Bürgel-Straße	6	
Hermann-Mächtigt-Straße	Bornstedter Feld		6	
Hermann-Mattern-Promenade	Bornstedter Feld		6	
Hermann-Muthesius-Straße	Waldstadt I		4	
Hermann-Struve-Straße	Bornim		6	
Hermannswerder	Teltower Vorstadt			1
Hermann-Weyl-Straße	Nedlitz		6	
Herta-Hammerbacher-Straße	Bornstedter Feld		6	
Herthastraße	Babelsberg Nord		6	
Hertha-Thiele-Weg	Drewitz		5	
Herzbergstraße	Bornim		6	
Hessestraße	Nauener Vorstadt	FR Puschkinallee bis Kleine Weinmeisterstraße sowie Fahrbahn vor Nr. 8 A bis 8 C	4	
Hiroshima-Nagasaki-Platz	Babelsberg Nord	Platzfläche	4	
Hoffbauerstraße	Nördliche Innenstadt		4	
Höhenstraße	Nauener Vorstadt		4	
Hoher Weg	Babelsberg Nord		6	
Holzmarktstraße	Nördliche Innenstadt	FR Berliner Straße bis Feuerwehr	4	
Holzmarktstraße	Nördliche Innenstadt	FR Weg am Wasser	4	
Holzmarktstraße	Nördliche Innenstadt	Nr. 11 und 12 A	6	
Horst-Bienek-Straße	Bornstedter Feld		6	
Horstweg	Babelsberg Süd		5	1
Horstweg	Babelsberg Süd	FR Weg zu Nr. 53 A bis 53 D	5	
Hubertusdamm	Stern		4	
Hubertusdamm	Stern	Wohnstraße hinter Nr. 34 bis 48 (gerade)	6	
Hügelweg	Bornim		4	1
Hügelweg	Bornim	Nr. 66 und 68	6	
Hugstraße	Bornim	FR und WD Mitschurinstraße bis Rückertstraße	5	1
Hugstraße	Bornim	Mitschurinstraße bis Herzbergstraße	6	
Humboldtring	Zentrum Ost	FR für Wohngebiet (zw. Lotte-Pulewka-Straße bis Ende) sowie FR und WD Babelsberger Straße bis Nuthestraße	4	1

Straße	Ortsteil	Abschnitt 2022/2023	RK 2022 2023	WD 2022 2023
Humboldttring	Zentrum Ost	Weg bei Nr. 11 und 13, Weg bei Nr. 23, 25 und Sportplatz, Weg zu Nr. 45 bis 47, Wohnstraße Nr. 53 bis 59 (ungerade) und Nr. 61 bis 67 (ungerade) sowie Nr. 69 bis 75 (ungerade)	6	
Humboldtstraße	Nördliche Innenstadt		1	
Im Apfelgarten	Neu Fahrland		6	
Im Bogen	Potsdam West		4	
Im Hirschen	Groß Glienicke		6	
Im Park	Marquardt		6	
Im Schäferfeld	Stern		6	
Im Winkel	Fahrland		6	
Immenseestraße	Potsdam West		6	
In den Neuen Höfen	Drewitz		6	
In der Aue	Stern		4	
In der Aue	Stern	Weg bei Nr. 41 A und 43 A	6	
In der Feldmark	Golm	WD Karl-Liebnecht-Straße bis Roßkastanienstraße	4	1
In der Feldmark	Golm	zw. Nr. 5 B und Nr. 7, zw. Nr. 11 und 13 sowie bei Nr. 17	6	
Inselhof	Schlaatz		4	
Interessantenweg	Groß Glienicke		6	
Isoldestraße	Groß Glienicke		6	
Jagdhausstraße	Stern	FR Großbeerenstraße bis Jagdschloss Stern	4	
Jägerallee	Jägervorstadt		5	1
Jägerallee	Jägervorstadt	Nr. 37 A bis Nr. 37 I, 38 bis 40	6	
Jägersteig	Babelsberg Süd		6	
Jägerstraße	Golm		6	
Jägerstraße	Nördliche Innenstadt		2	
Jahnstraße	Babelsberg Süd		6	
Jakob-Kaiser-Straße	Teltower Vorstadt		6	
Jakob-von-Gundling-Straße	Bornstedter Feld		6	
Jochen-Klepper-Straße	Bornstedter Feld		6	
Johan-Boumann-Platz	Bornstedter Feld		4	
Johanna-Just-Straße	Kirchsteigfeld		4	
Johannes-Kepler-Platz	Stern	Platzfläche und Parkplatz	2	
Johannes-Lepsius-Straße	Bornstedter Feld		6	
Johannes-R.-Becher-Straße	Waldstadt I		4	
Johann-Jacob-Baeyer-Straße	Teltower Vorstadt		6	
Johannsenstraße	Babelsberg Nord		4	
Johann-Strauß-Platz	Babelsberg Nord		4	
Joliot-Curie-Straße	Nördliche Innenstadt		4	
Joliot-Curie-Straße	Nördliche Innenstadt	Lieferstraße hinter Am Kanal Nr. 54 bis 61 und Wohnstraße bei Nr. 15 bis 18	6	
Julius-Posener-Straße	Babelsberg Nord		6	
Jutestraße	Babelsberg Nord		4	
Kahlenbergstraße	Eiche		6	
Kaiser-Friedrich-Straße	Eiche		5	1
Kaiser-Friedrich-Straße	Eiche	Nr. 27, 27 A bis 27 C und Weg zw. Nr. 34 A und 35	6	
Kaninchenberg	Industriegelände	Lagerplatz	6	
Kantstraße	Potsdam West		4	
Karl-Foerster-Straße	Zentrum Ost		4	
Karl-Gruhl-Straße	Babelsberg Nord	WD nur für Hauptfahrbahn	4	1
Karl-Krieger-Straße	Bornstedter Feld		6	
Karl-Liebnecht-Straße	Babelsberg Nord	FR und WD Schornsteinfegergasse bis Bhf. Babelsberg inkl. Bahnunterführung	2	1
Karl-Liebnecht-Straße	Babelsberg Nord	FR und WD Bhf. Babelsberg bis Schulstraße und Concordiaweg bis Schornsteinfegergasse	4	1
Karl-Liebnecht-Straße	Babelsberg Nord	WD Allee nach Glienicke bis Concordiaweg	6	1
Karl-Liebnecht-Straße	Golm	FR und WD Am Zachelberg bis Reiherbergstraße sowie Wendestelle (Nr. 28) und P+R Parkplatz	4	1
Karl-Liebnecht-Straße	Golm	Wohnstraße sowie Verbindungsweg Reiherbergstraße und Karl-Liebnecht-Straße	6	
Karl-Marx-Straße	Babelsberg Nord		4	1
Karl-Marx-Straße	Babelsberg Nord	Nr. 46 B	6	
Karoline-Schulze-Straße	Kirchsteigfeld		4	
Kartzower Dorfstraße	Fahrland	WD außer Nr. 18, 20 bis 22	6	1
Kastanienallee	Potsdam West	WD Geschwister-Scholl-Straße bis Zeppelinstraße	4	1
Kastanienweg	Satzkorn		6	
Katharinastraße	Stern		6	
Katharinenholzstraße	Bornstedt		6	
Käthe-Kollwitz-Straße	Waldstadt I		4	
Käuzchenweg	Golm		6	
Käuzchenweg	Waldstadt I		6	
Kellerstraße	Stern		6	
Ketziner Straße	Fahrland	FR Königsweg bis OA (Nr. 4) und WD Satzkorner Graben bis OA (Nr. 4)	5	1
Ketziner Straße	Fahrland	WD OA (Nr. 4) bis Abzweig nach Krampnitz	6	1

Straße	Ortsteil	Abschnitt 2022/2023	RK	WD
			2023	2023
Ketziner Straße	Fahrland	Weg zu Nr. 99, 101, 103 und 105	6	
Kiefernring	Waldstadt II	FR Hauptzug sowie Wohnstraßen bei Nr. 10 - 52 (gerade) und Nr. 78 - 86 (gerade)	4	
Kienhorststraße	Fahrland		6	
Kiepenheuerallee	Bornstedter Feld	FR Nedlitzer Straße bis Horst-Bienek-Straße, WD Nedlitzer Straße bis Georg-Hermann-Allee	4	1
Kietzer Straße	Fahrland		6	
Kiezstraße	Nördliche Innenstadt	FR Hauptfahrbahn und Parkstraße zw. Nr. 17 bis 23	4	
Kirchstraße	Kirchsteigfeld		6	
Kirschallee	Bornstedt	FR und WD Grenzallee bis Reiherweg (Verkehrsstraße) und zw. Reiherweg bis Potsdamer Straße	4	1
Kirschallee	Bornstedt	Nr. 1 bis 4 und Nr. 64 bis 138 (Nebenfahrbahn)	6	
Kirschweg	Paaren		6	
Kladower Straße	Sacrow	WD Krampnitzer Straße bis Am Hämphorn	6	1
Kladower Straße	Sacrow	WD Am Hämphorn bis Stadtgrenze Berlin		1
Kladower Straße	Sacrow	Nr. 21 A und 22	6	
Kleewall	Babelsberg Süd		6	
Kleiberweg	Golm		6	
Kleine Fischerstraße	Nördliche Innenstadt		4	
Kleine Gasse	Nördliche Innenstadt		4	
Kleine Straße	Babelsberg Süd		4	
Kleine Weinmeisterstraße	Nauener Vorstadt		4	
Klopstockstraße	Babelsberg Nord		4	
Knobelsdorffstraße	Potsdam West		4	
Knobelsdorffstraße	Potsdam West	FR Parkstraße bei Nr. 10 und 10 A	4	
Köhlerplatz	Brandenburger Vorstadt	FR Zimmerstraße und Lennestraße	4	
Kohlhasenbrücker Straße	Stern	FR Kohlhasenbrücker Straße Nr. 106 (DRK) bis Otto-Haseloff-Straße	5	
Kohlhasenbrücker Straße	Stern	Otto-Haseloff-Straße bis Ende	6	
Kohlmeisenweg	Marquardt		6	
Kolonie Daheim	Teltower Vorstadt		4	
Königsweg	Fahrland		6	
Konrad-Adenauer-Platz	Babelsberg Nord	Platzfläche	4	
Konrad-Wachsmann-Straße	Bornstedter Feld		6	
Konrad-Wolf-Allee	Drewitz	FR und WD Zum Kirchsteigfeld bis Nuthestraße und Slatan-Dudow-Straße bis Fritz-Lang-Straße	4	1
Konrad-Wolf-Allee	Drewitz	Nr. 38 bis 50 (gerade)	6	
Konrad-Zuse-Ring	Nedlitz	FR Hauptfahrbahn	4	
Konrad-Zuse-Ring	Nedlitz	Wege zw. 2 B und 6 sowie von Haltestelle bis Carl-Adam-Petri-Straße	6	
Konsumhof	Babelsberg Süd		6	
Kopernikusstraße	Babelsberg Süd	FR Nr. 1 und 3	4	
Kopernikusstraße	Babelsberg Süd	FR Benzstraße bis Großbeerenstraße	4	
Körnerweg	Babelsberg Nord		6	
Kossätenweg	Golm		6	
Kottmeierstraße	Teltower Vorstadt		6	
Krampnitzer Straße	Sacrow	WD Krampnitzer Straße Nr. 23 bis Kladower Straße	6	1
Krampnitzer Straße	Sacrow	WD Straße nach Sacrow bis OE Sacrow (Krampnitzer Straße Nr. 23)		1
Krampnitzer Weg	Groß Glienicke		6	
Kreuzstraße	Babelsberg Nord		4	
Kuckucksruf	Waldstadt I		6	
Kuhforddamm	Golm	WD Kaiser-Friedrich-Straße bis Am Urnenfeld	6	1
Kuhforddamm	Golm	WD Am Urnenfeld bis Werderscher Damm		1
Kuhforddamm	Golm	Nr. 10 bis 20	6	1
Kuhforddamm	Golm	Nr. 3, 4, 5	6	
Kunersdorfer Straße	Teltower Vorstadt		4	
Kurfürstenstraße	Nördliche Innenstadt	FR und WD Friedrich-Ebert-Straße bis Behlerstraße	4	1
Kurt-von-Plettenberg-Straße	Jägervorstadt		6	
Kurze Straße	Teltower Vorstadt		4	
Küsselstraße	Templiner Vorstadt	FR Hauptzug sowie Weg zu Nr. 25, 26, 28, 29, 30, 31, 32, 33 und 34	4	
Landhausstraße	Groß Glienicke		6	
Langhansstraße	Nauener Vorstadt		6	
Lankestraße	Klein Glienicke		5	
Laplacering	Stern		4	
Laubenweg	Grube		6	
Leiblstraße	Nördliche Innenstadt		4	
Leibnizring	Stern		4	
Leipziger Straße	Templiner Vorstadt	FR Abzweig Uferweg (Nr. 14, 14 A)	5	
Leipziger Straße	Templiner Vorstadt	Nr. 60 A	6	
Leipziger Straße	Templiner Vorstadt		4	
Leistikowstraße	Nauener Vorstadt		4	
Leiterstraße	Templiner Vorstadt		4	
Leiterstraße	Templiner Vorstadt	Weg bei Templiner Straße Nr. 24 zur Kleingartensparte sowie Leiterstraße Nr. 7	6	
Lendelallee	Bornstedt		6	

Straße	Ortsteil	Abschnitt 2022/2023	RK	WD
			2022	2023
Lennestraße	Brandenburger Vorstadt	FR bis Zeppelinstraße	4	
Lennestraße	Brandenburger Vorstadt	Nr. 26 bis 37, sowie Weg zwischen Lennestraße und Hans-Sachs-Straße	6	
Lerchensteig	Nedlitz	FR Rückertstraße bis Nedlitzer Straße	5	
Lerchensteig	Nedlitz	Nr. 11, 42 A und 44	6	
Lessingstraße	Babelsberg Nord		4	
Liefelds Grund	Waldstadt II		4	
Lilienthalstraße	Stern		4	
Lilienthalstraße	Stern	Weg bei Nr. 12, 14, 16	6	
Lindenallee	Eiche	FR Am Neuen Palais bis Kuhfordamm	5	
Lindengrund	Eiche		6	
Lindenstraße	Nördliche Innenstadt	FR Hegelallee bis Breite Straße	2	
Lindenstraße	Nördliche Innenstadt	FR Zufahrt Breite Straße Nr. 15 bis Nr. 23	4	
Lindenstraße	Satzkorn		6	
Lindstedter Chaussee	Bornim		6	
Lindstedter Straße	Eiche		6	
Lisdorf	Waldstadt I		6	
Lise-Meitner-Straße	Kirchsteigfeld	FR Zum Teich bis Ricarda-Huch-Straße	4	
Lise-Meitner-Straße	Kirchsteigfeld	Ricarda-Huch-Straße bis Ende	6	
Lortzingstraße	Stern		4	
Lotte-Laserstein-Straße	Babelsberg Süd		6	
Lotte-Pulewka-Straße	Zentrum Ost	FR und WD Humboldtring bis Friedrich-List-Straße	4	1
Lotte-Pulewka-Straße	Zentrum Ost	FR Weg um die Edisonallee zur Nuthestraße	5	
Louis-Nathan-Allee	Klein Glienicke		6	
Ludwig-Boltzmann-Straße	Bornstedter Feld		6	
Ludwig-Lesser-Straße	Bornstedter Feld		6	
Ludwig-Richter-Straße	Berliner Vorstadt		4	
Luisenplatz	Nördliche Innenstadt	FR Fahrbahn (Nr. 1 bis 9)	2	
Luisenplatz	Nördliche Innenstadt	Platzfläche	2	
Lutherplatz	Babelsberg Süd	FR und WD Daimlerstraße bis Schulstraße	4	1
Lutherstraße	Babelsberg Nord		4	
Luzernstraße	Bornstedter Feld		6	
Magnus-Zeller-Platz	Schlaatz	FR Fahrbahn	4	
Maimi-von-Mirbach-Straße	Kirchsteigfeld		4	
Mangerstraße	Berliner Vorstadt		4	
Margarete-Buber-Neumann-Straße	Kirchsteigfeld		4	
Marie-Curie-Ring	Golm		6	
Marie-Hannemann-Straße	Kirchsteigfeld		4	
Marie-Juchacz-Straße	Kirchsteigfeld	FR Marie-Hannemann-Straße bis Ricarda-Huch-Straße, WD Clara-Schumann-Straße bis Ricarda-Huch-Straße	4	1
Marie-Juchacz-Straße	Kirchsteigfeld	Weg bei Nr. 10 A und 12 sowie von Ricarda-Huch-Straße bis Ende	6	
Märkerring	Fahrland		6	
Marlene-Dietrich-Allee	Babelsberg/Medienstadt		4	
Marquardter Chaussee	Bornim	FR und WD Am alten Dorf bis Rückertstraße	5	1
Marquardter Straße	Bornim		6	
Marquardter Straße	Fahrland	FR Marquardter Straße Nr. 11 F (OE) bis Ketziner Straße	5	
Marquardter Straße	Fahrland	Nr. 1 bis 3	6	
Marquardter Straße Ausbau	Fahrland		6	
Mauerstraße	Nördliche Innenstadt		4	
Maulbeerallee	Brandenburger Vorstadt		5	1
Max-Born-Straße	Stern	WD Nuthestraße bis Galileistraße (Hauptfahrbahn)	4	1
Max-Born-Straße	Stern	Nr. 24 und 26, Weg parallel zu den Garagen zw. Max-Born-Straße und Newtonstraße	6	
Max-Eyth-Allee	Bornim	FR und WD Hauptfahrbahn sowie Buswendestelle	5	1
Max-Eyth-Allee	Bornim	Weg bei Nr. 38 und 43, Weg bei Nr. 11 und 17 sowie Weg bei Nr. 26 B und 130	6	
Maxi-Wander-Straße	Kirchsteigfeld		4	
Max-Planck-Straße	Templiner Vorstadt		4	
Max-Planck-Straße	Templiner Vorstadt	Sackgasse bis Nr. 10 und 10 A	6	
Max-Volmer-Straße	Zentrum Ost	FR Wiesenstraße bis Lotte-Pulewka-Straße, Weg vor Nr. 4 bis 10	4	
Max-Wundel-Straße	Bornstedter Feld		6	
Maybachstraße	Potsdam West	Hauptfahrbahn	4	
Maybachstraße	Potsdam West	Weg zw. Kanststraße Nr. 33 und Schafgraben	6	
Mehlbeerenweg	Eiche	inkl. Platzfläche (zwischen Weißdornweg und Mehlbeerenweg)	4	
Meisenweg	Golm		6	
Meisenweg	Waldstadt I		6	
Meistersingerstraße	Brandenburger Vorstadt		4	
Melchior-Bauer-Straße	Bornstedter Feld		6	
Mendelssohn-Bartholdy-Straße	Stern		4	
Menzelstraße	Berliner Vorstadt	FR Schwanenallee bis Berliner Straße	4	
Merkurstraße	Babelsberg Süd		6	
Michendorfer Chaussee	Templiner Vorstadt	FR und WD Templiner Straße bis Abzweig Michendorfer Chaussee Nr. 16	5	1

Straße	Ortsteil	Abschnitt 2022/2023	RK 2022 2023	WD 2022 2023
Mies-van-der-Rohe-Straße	Bornstedter Feld		6	
Milanhorst	Schlaatz		4	
Milanhorst	Schlaatz	Weg Falkenhorst Nr. 14 und Milanhorst Nr. 9	6	
Milanring	Fahrland		6	
Mildred-Harnack-Straße	Kirchsteigfeld	FR Clara-Schumann-Straße bis Ricarda-Huch-Straße	4	
Mildred-Harnack-Straße	Kirchsteigfeld	Ricarda-Huch-Straße bis Ende	6	
Mitschurinstraße	Bornim		5	1
Mitteldamm	Babelsberg Süd		6	
Mittelstraße	Nördliche Innenstadt		2	
Mittelweg	Potsdam West		6	
Möbelhof	Industriegelände		5	
Moosglöckchenweg	Waldstadt II		4	
Moritz-von-Egidy-Straße	Jägervorstadt		6	
Mövenstraße	Klein Glienicke		6	
Mozartstraße	Stern		4	
Mühlenbergweg	Jägervorstadt		4	
Mühlendamm	Golm		6	
Mühlendamm	Grube		6	
Mühlenring	Fahrland		6	
Mühlenstraße	Babelsberg Nord	FR Nuthestraße bis Jutestraße sowie Weg zu Park Babelsberg	4	
Mühlenweg	Berliner Vorstadt		6	
Müllerstraße	Babelsberg Nord		4	
Nansenstraße	Brandenburger Vorstadt		4	
Nattwerder Weg	Grube		6	
Nedlitzer Holz	Nedlitz		6	
Nedlitzer Straße	Nedlitz		5	1
Nelly-Sachs-Straße	Kirchsteigfeld		4	
Neue Dorfstraße	Grube		6	
Neue Kirschallee	Bornim		6	
Neue Plantage	Nördliche Innenstadt		4	
Neue Straße	Babelsberg Nord		4	
Neuendorfer Anger	Babelsberg Süd	FR Friedrich-Engels-Straße bis Nuthestraße	4	
Neuendorfer Straße	Stern	FR und WD Großbeerenstraße bis Zum Kirchsteigfeld	5	1
Neuendorfer Straße	Drewitz	Zum Kirchsteigfeld bis Sternstraße	6	
Neuhainholz	Neu Fahrland		6	
Newtonstraße	Stern	FR Hauptfahrbahn und Nebenfahrbahn	4	
Nibelungenstraße	Groß Glienicke		6	
Niels-Bohr-Ring	Stern		4	
Nietnerstraße	Bornstedter Feld		6	
Nördlicher Feldflurweg	Nedlitz		6	
Nuthedamm	Industriegelände		5	1
Nuthedamm	Industriegelände	Nr. 28 B und 28 C	6	
Nuthestraße		FR und WD Auf- und Abfahrten, FR und WD sowie Berliner Straße bis Friedrich-List-Straße	5	1
Nuthewinkel	Teltower Vorstadt		6	
Obere Donarstraße	Babelsberg Nord		6	
Opolestraße	Bornstedter Feld		6	
Orenstein & Koppel Straße	Babelsberg Süd		4	
Orville-Wright-Straße	Bornstedter Feld		6	
Oskar-Meißter-Straße	Drewitz		5	
Otterkiez	Schlaatz	FR Hauptfahrbahn	4	
Otterkiez	Schlaatz	Wohnstraße vor Nr. 39, 41 und 43	6	
Otterweg	Babelsberg Süd		6	
Otto-Braun-Platz	Nördliche Innenstadt	Platzfläche	1	
Otto-Erich-Straße	Babelsberg Nord		4	
Otto-Erich-Straße	Babelsberg Nord	Weg zw. Nr. 17 und 18	6	
Otto-Hahn-Ring	Stern	FR bis Wendekreis sowie Wohnstraßen vor Nr. 1 - 41 (ungerade) Nr. 2 - 16 (gerade)	4	
Otto-Haseloff-Straße	Stern		4	
Otto-Nagel-Straße	Berliner Vorstadt		4	
Paarener Dorfstraße	Paaren		6	
Paarener Mühlenweg	Paaren		6	
Paetowstraße	Templiner Vorstadt		6	
Pannenbergstraße	Bornim		6	
Pappelallee	Bornstedt		5	1
Pappelhof	Schlaatz		4	
Parallelweg	Stern		6	
Paretzer Straße	Uetz	WD zw. OE (Feldflurweg) und OA (Uetzer Dorfstraße Nr. 8)	6	1
Park Babelsberg (Am Babelsberger Park)	Babelsberg Nord		6	
Parkstraße	Jägervorstadt		4	
Parzivalstraße	Groß Glienicke		6	

Straße	Ortsteil	Abschnitt 2022/2023	RK 2022 2023	WD 2022 2023
Pasteurstraße	Babelsberg Nord		4	
Pastor-Moritz-Straße	Fahrland		6	
Patrizierweg	Stern	FR Lortzingstraße bis Nr. 69 und 93	4	
Patrizierweg	Stern	Mozartstraße bis Lortzingstraße	6	
Paul-Engelhard-Straße	Bornstedter Feld		6	
Paul-Lange-Bey-Straße	Fahrland		6	
Paul-Neumann-Straße	Babelsberg Süd	FR Rudolf-Breitscheid-Straße bis An der Sandscholle	4	
Paul-Wegener-Straße	Drewitz		5	
Persiusstraße	Nauener Vorstadt		4	
Persiusstraße	Nauener Vorstadt	Weg zw. Nr. 4 und 7	6	
Perugiaplatz	Nedlitz	FR und WD Umsteigehaltestelle und P+R	4	1
Pestalozzistraße	Babelsberg Süd		4	
Peter-Altman-Straße	Bornim		6	
Peter-Behrens-Straße	Bornstedter Feld		6	
Peter-Huchel-Straße	Nedlitz		6	
Peter-Weiss-Platz	Babelsberg Süd	FR Althoffstraße und Kopernikusstraße	4	
Pietscherstraße	Stern	FR Lilienthalstraße bis Im Schäferfeld sowie bis Gagarinstraße	4	
Pilzweg	Groß Glienicke		6	
Pirolweg	Golm		6	
Plantagenplatz	Babelsberg Nord	FR Turnstraße bis Wichgrafstraße sowie FR und WD Karl-Gruhl-Straße bis Plantagenstraße	4	1
Plantagenstraße	Babelsberg Nord	WD Goethestraße bis Rudolf-Breitscheid-Straße	4	1
Plattenweg	Marquardt		6	
Platz der Einheit	Nördliche Innenstadt	FR und WD Fahrbahn und Platzfläche sowie FR vor Wilhelm Galerie	1	1
Pomonaring	Bornim		6	
Posthofstraße	Nördliche Innenstadt		4	
Potsdamer Chaussee	Groß Glienicke	FR und WD Sacrower Allee (inkl. Kreisverkehr) bis Helmut-Just-Straße	5	1
Potsdamer Chaussee	Groß Glienicke	WD Helmut-Just-Straße bis Seeburger Chaussee		1
Potsdamer Chaussee	Groß Glienicke	Nr. 17 C bis 17 G	6	
Potsdamer Chaussee	Fahrland	FR und WD Hannoversche Straße bis OA	5	1
Potsdamer Straße	Bornim		5	1
Potsdamer Straße	Bornim	Nr. 29, 30, 49 B und 49 C	6	
Potsdamer Straße	Bornim	Weg zu Nr. 106 A, 107, 107 A und 107 B	6	
Potsdamer Straße	Paaren	WD OE Paaren bis Schwarzer Weg	6	1
Prager Straße	Babelsberg Süd		6	
Priesterstraße	Fahrland		6	
Priesterweg	Drewitz		6	
Prof.-Dr.-Helmert-Straße	Babelsberg Süd		4	1
Puschkinallee	Nauener Vorstadt	FR Hessestraße bis Russische Kolonie	4	
Puschkinallee	Nauener Vorstadt	Nedlitzer Straße bis Kleine Weinmeisterstraße	6	
Ratsweg	Marquardt		6	
Ratsweg	Stern	FR Tschaikowskiweg bis Mendelssohn-Bartholdy-Straße	5	
Ratsweg	Stern	Nr. 5 B, 7, 9, 12, 14 und 16	6	
Ravensbergweg	Teltower Vorstadt		6	
Rehsprung	Groß Glienicke		6	
Reiherbergstraße	Golm	FR und WD Geiselbergstraße bis Kaiser-Friedrich-Straße sowie bei Weg bei Nr. 23-25	5	1
Reiherweg	Bornstedt		5	
Reinhold-Schneider-Straße	Bornstedter Feld		6	
Reitbahnstraße	Jägervorstadt		6	
Reiterweg	Nauener Vorstadt	FR Jägerallee bis Friedrich-Ebert-Straße	5	
Rembrandtstraße	Berliner Vorstadt		4	
Reuterstraße	Babelsberg Nord		4	
Ribbeckstraße	Bornstedt		4	
Ribbeckstraße	Bornstedt	Nr. 50 und 51	6	
Ribbeckweg	Groß Glienicke		6	
Ricarda-Huch-Straße	Kirchsteigfeld	FR und WD Sternstraße bis Marie-Juchacz-Straße	4	1
Richard-Schäfer-Straße	Bornstedter Feld		6	
Richard-Wagner-Straße	Groß Glienicke	FR und WD Sacrower Allee bis Seepromenade	5	1
Richard-Wagner-Straße	Groß Glienicke	Am Schlahn bis Sacrower Allee	6	
Ringstraße	Neu Fahrland		6	
Ritterspornweg	Bornim		6	
Ritterstraße	Golm		6	
Robert-Baberske-Straße	Drewitz		5	
Robert-Koch-Straße	Babelsberg Nord		4	
Robert-Koch-Straße	Babelsberg Nord	Nr. 9 A und 9 B	6	
Röhrenstraße	Stern		4	
Rönsahler Straße	Fahrland		6	
Rosa-Luxemburg-Straße	Babelsberg Nord		4	
Roseggerstraße	Potsdam West		4	
Rosenstraße	Babelsberg Süd	FR Paul-Neumann-Straße bis An der Sandscholle	4	
Rosenstraße	Babelsberg Süd	Weg vor Nr. 7, 9, 11, 13, 15 und 17	6	

Straße	Ortsteil	Abschnitt 2022/2023	RK 2022 2023	WD 2022 2023
Rosenweg	Satzkorn		6	
Roßkastanienstraße	Eiche		4	1
Rotdornweg	Babelsberg Süd		6	
Rote-Kreuz-Straße	Babelsberg Süd		4	
Rotkehlchenweg	Fahrland	WD B2 bis Straße nach Sacrow	6	1
Rubensstraße	Berliner Vorstadt		4	
Rückertstraße	Bornim	FR und WD Potsdamer Straße bis Lerchensteig	5	1
Rückertstraße	Bornim	Nr. 13 C, 13 D, 14, 14 A, 14 B, 15, 16, 16 K, 16 L und 16 M	6	
Rudolf-Breitscheid-Straße	Babelsberg Nord	FR und WD Bendastraße bis Bahnunterführung	2	1
Rudolf-Breitscheid-Straße	Babelsberg Nord	FR und WD Bendastraße bis Plantagenstraße und Karl-Marx-Straße bis Königsweg (Berlin)	4	1
Rudolf-Breitscheid-Straße	Babelsberg Nord	FR Nr. 13 und 15	4	
Rudolf-Breitscheid-Straße	Babelsberg Nord	FR und WD Plantagenstraße bis -Karl-Marx-Straße	5	1
Rudolf-Moos-Straße	Babelsberg Süd		4	
Ruinenbergstraße	Jägervorstadt		4	
Russische Kolonie	Nauener Vorstadt	FR und WD Puschkinallee bis Reiterweg	4	1
Russische Kolonie	Nauener Vorstadt	WD Puschkinallee bis Nedlitzer Straße	6	1
Russische Kolonie	Nauener Vorstadt	Nr. 4, 5, 6, 7, 8, 9	6	
Saarmunder Straße	Waldstadt II	FR Saarmunder Straße 2, 2 A, 2 B bis Zum Kahleberg sowie Zum Jagenstein bis Am Moosfenn, FR Zum Kahleberg bis Heinrich-Mann-Allee (Haltestelle Friedrich-Wolf-Straße) sowie Am Moosfenn bis Caputher Heuweg, einschließlich Saarmunder Straße Nr. 40 bis 56	4	
Sacrower Allee	Groß Glienicke	FR und WD B 2 bis Richard-Wagner-Straße	5	1
Sacrower Allee	Groß Glienicke	FR Richard-Wagner-Straße bis Im Königswald	5	
Sacrower Allee	Groß Glienicke	Nr. 11 bis 19 (ungerade) sowie Nr. 53 A und 55 A	6	
Salzmannweg	Bornstedter Feld		6	
Sattlerstraße	Jägervorstadt		6	
Satzkorn Bergstraße	Satzkorn	WD Dorfstraße bis B 273	6	1
Satzkorn Ringstraße	Satzkorn		6	
Satzkorn Weg	Marquardt		6	
Sauerbruchstraße	Babelsberg Nord		4	
Sauerbruchstraße	Babelsberg Nord	Nr. 21	6	
Schäferweg	Stern		6	
Scheffelstraße	Babelsberg Nord	FR Bruno-H.-Bürgel-Straße bis Heinestraße	4	
Scheffelstraße	Babelsberg Nord	Nr. 40, 42	6	
Schiffbauergasse	Berliner Vorstadt		4	
Schilfhof	Schlaatz	FR Weg Schilfhof und Magnus-Zeller-Platz	4	
Schillerplatz	Brandenburger Vorstadt		4	
Schillerstraße	Brandenburger Vorstadt		4	
Schlaatzstraße	Teltower Vorstadt		4	
Schlaatzweg	Teltower Vorstadt	FR Friedrich-Engels-Straße bis Kolonie Daheim	4	
Schlaatzweg	Teltower Vorstadt	FR Kolonie Daheim bis Horstweg	5	
Schlänitzeer Weg	Grube		6	
Schlegelstraße	Jägervorstadt	FR Pappelallee bis Gregor-Mendel-Straße	4	
Schloßstraße	Nördliche Innenstadt	FR Friedrich-Ebert-Straße bis Henning-von-Tresckow-Straße	4	
Schlüterstraße	Potsdam West	FR Forststraße bis Gontardstraße	4	
Schlüterstraße	Potsdam West	Nr. 9	6	
Schmidtshof	Grube		6	
Schmidtweg	Fahrland		6	
Schmiedegasse	Jägervorstadt		6	
Schneiderweg	Bornim		6	
Schopenhauerstraße	Brandenburger Vorstadt	FR und WD Verkehrsstraße zw. Voltairoweg bis Breite Straße	5	1
Schopenhauerstraße	Brandenburger Vorstadt	FR und WD Wohnstraße zw. Hegelallee bis Charlottenstraße	2	1
Schopenhauerstraße	Brandenburger Vorstadt	FR Wohnstraße vor Nr. 42 bis 44	4	
Schopenhauerstraße	Brandenburger Vorstadt	Lieferstraße zu Nr. 39 A	6	
Schoriner Weg	Marquardt		6	
Schornsteinfegergasse	Babelsberg Nord		4	
Schräger Weg	Bornim		6	
Schubertstraße	Stern	FR Beethovenstraße bis Lortzingstraße	4	
Schubertstraße	Stern	Nr. 13, 15 und 17	6	
Schulplatz	Bornstedt		5	1
Schulsteig	Stern		6	
Schulstraße	Babelsberg Süd		4	
Schulweg Regenbogenschule	Fahrland		6	1
Schulze-Delitzsch-Weg	Teltower Vorstadt		6	
Schulzenlandweg	Groß Glienicke		6	
Schusterweg	Marquardt		6	
Schwannenallee	Berliner Vorstadt		6	
Schwarzer Weg	Grube		6	
Schwarzer Weg	Paaren		6	
Schwarzschildstraße	Stern		4	

Straße	Ortsteil	Abschnitt 2022/2023	RK 2022 2023	WD 2022 2023
Schwarzschildstraße	Stern	Nr. 90 A und B	6	
Schwertfegerstraße	Nördliche Innenstadt		4	
Seeburger Chaussee	Groß Glienicke	WD Potsdamer Chaussee bis Heinz-Sielmann-Ring		1
Seepromenade	Groß Glienicke	FR Glienicker Dorfstraße bis Krampnitzer Weg, WD Glienicker Dorfstraße bis Richard-Wagner-Straße	4	1
Seestraße	Berliner Vorstadt		4	
Seestraße	Berliner Vorstadt	Weg bei Nr. 21 sowie Weg Nr. 41 und 43	6	
Sellostraße	Brandenburger Vorstadt		4	
Semmelweisstraße	Babelsberg Nord		4	
Siedlung	Uetz		6	
Siedlungsweg	Eiche		6	
Siefertstraße	Nördliche Innenstadt		4	
Siegward-Sprotte-Straße	Bornstedt		6	
Siemensstraße	Babelsberg Süd		4	
Slatan-Dudow-Straße	Drewitz		4	
Sonnenlandstraße	Potsdam West		6	
Sonnentastraße	Waldstadt II	FR auch bei Nr. 2 und 4	4	
Sonnenweg	Neu Fahrland		6	
Sophie-Alberti-Straße	Waldstadt I		4	
Sophie-Farber-Straße	Babelsberg Süd		6	
Spechtweg	Golm		6	
Sperberhorst	Schlaatz	FR bis Wendekreis sowie Wohnstraßen vor Nr. 19, 21 und 23	4	
Sperberweg	Golm		6	
Spielstraße	Marquardt		5	
Spindelstraße	Babelsberg Nord		4	
Spitzweggasse	Babelsberg Nord		6	
Spornstraße	Nördliche Innenstadt		4	
St.-Anna-Straße	Groß Glienicke		6	
Stadtheide	Potsdam West	FR Zeppelinstraße bis Im Bogen sowie bei Nr. 27 bis 34	4	
Stadtplatz Schlaatz	Schlaatz	Platzfläche	2	
Stadtplatz Zentrum Ost	Zentrum Ost	Platzfläche	4	
Stahnsdorfer Straße	Babelsberg Süd		4	1
Staudenweg	Bornim		6	
Steife Brise	Grube		6	
Steinstraße	Babelsberg Süd/Stern	FR August-Bebel-Straße bis Rote-Kreutz-Straße	4	
Steinstraße	Stern	FR und WD Bernhard-Beyer-Straße (Steinstücken) bis Großbeerenstraße	5	1
Steinstraße	Babelsberg Süd	Nr. 27 und 27 A	6	
Stephensonstraße	Babelsberg Süd		4	
Sternstraße	Stern	FR Gaußstraße bis Jagdhausstraße	4	
Sternstraße	Drewitz	FR Nuthedamm bis Hans-Albers-Straße, WD Nuthedamm bis Zum Kirchsteigfeld sowie Hans-Albers-Straße bis Busschleuse (Stern-Center bis Nuthestraße), FR Weg vor Nr. 64, 65 und 66	4	1
Sternstraße	Stern	Hans-Albers-Straße bis Nuthestraße sowie Jagdschloss Stern bis Ende	6	
Sternstraße	Drewitz	Nr. 30, 31, 63 B, 63 E und 63 F	6	
Sternstraße	Drewitz	Weg bei Nr. 16, 16 A und 17, Weg Gerlachstraße und Sternstraße	6	
Steubenplatz	Nördliche Innenstadt	Platzfläche	1	
Stiftstraße	Brandenburger Vorstadt		4	
Stormstraße	Potsdam West	FR Mittelweg bis Zeppelinstraße	4	
Stormstraße	Potsdam West	Weg zu den Wohnhäusern Nr. 11 bis 44 sowie Weg zwischen Knobelsdorffstraße Nr. 39 und 41	6	
Strandweg	Grube		6	
Strandweg	Nedlitz		6	
Straße des Friedens	Satzkorn	WD Satzkorn Bergstraße bis Tulpenweg	6	1
Straße nach Sacrow	Fahrland			1
Straße zum Bahnhof	Satzkorn	WD Tulpenweg bis Satzkorn Bergstraße	6	1
Stubenrauchstraße	Babelsberg Nord		4	
Suse-Ahlgrimm-Straße	Teltower Vorstadt		6	
Tannenstraße	Klein Glienicke		6	
Tannenweg	Klein Glienicke		6	
Taubenbogen	Golm		6	
Teltower Damm	Schlaatz		6	
Templiner Straße	Templiner Vorstadt	FR und WD Brauhausberg bis Nr. 23 (Segelverein)	5	1
Templiner Straße	Templiner Vorstadt	FR und WD Hauptfahrbahn und bis OE Caputh	5	1
Thaerstraße	Bornstedt		6	
Theodor-Echtermeyer-Straße	Bornstedter Feld		6	
Theodor-Fontane-Straße	Groß Glienicke		6	
Theodor-Hoppe-Weg	Babelsberg Nord		6	
Thomas-Müntzer-Straße	Golm		6	
Tieckstraße	Jägervorstadt		4	
Tiroler Damm	Waldstadt I	FR Unter den Eichen bis An der Alten Zauche	4	
Tiroler Damm	Waldstadt I	Wohnstraßen vor Nr. 1 bis 16	6	
Tizianstraße	Berliner Vorstadt	FR Seestraße bis Böcklinstraße	4	

Straße	Ortsteil	Abschnitt 2022/2023	RK	WD
			2022	2023
Tizianstraße	Berliner Vorstadt	Nr. 10 bis 16, 21 bis 25	6	
Tornowstraße	Templiner Vorstadt	FR Nr. 40, 47 und 48 A	4	
Tornowstraße	Templiner Vorstadt	WD Alter Tornow bis Küsselstraße	4	1
Tornowstraße	Templiner Vorstadt	zw. Kleingartensparte und Nr. 30, 31 und 32	6	
Trebbiner Straße	Drewitz	FR und WD Nuthedamm bis L 79	5	1
Trebbiner Straße	Drewitz	Nr. 37 A	6	
Triftweg	Groß Glienicke		6	
Tristanstraße	Groß Glienicke		6	
Tschaikowskiweg	Stern		4	
Tschudistraße	Neu Fahrland	FR und WD Am Wiesenrand bis Nedlitzer Straße	5	1
Tschudistraße	Neu Fahrland	Nr. 4, 4 A, 5 und Am Großen Horn Nr. 11	6	
Tuchmacherstraße	Babelsberg Nord	FR Spindelstraße bis Garnstraße	4	
Tuchmacherstraße	Babelsberg Nord	Grenzstraße bis Spindelstraße	6	
Tulpenweg	Satzkorn		6	1
Türkstraße	Nördliche Innenstadt		4	
Turmfalkenweg	Golm		6	
Turmstraße	Drewitz		6	
Turnstraße	Babelsberg Nord		4	
Uetzer Dorfstraße	Uetz		6	
Uferweg	Neu Fahrland		6	
Uferweg - Templiner Straße	Templiner Vorstadt	FR inkl. Weg zur Templiner Straße	5	
Umlandstraße	Babelsberg Nord		4	
Ulanenweg	Jägervorstadt		5	
Ulanenweg	Jägervorstadt	Weg zw. Nr. 9 A und 11	6	
Ulmenstraße	Babelsberg Süd		6	
Ulrich-Steinhauer-Straße	Groß Glienicke		6	
Ulrich-von-Hutten-Straße	Templiner Vorstadt		5	
Ungerstraße	Potsdam West		6	
Unter den Eichen	Waldstadt I	FR Drewitzer Straße bis Tiroler Damm	4	
Unter den Eichen	Waldstadt I	Wohnstraßen bei Nr. 7 bis 50	6	
Verbindungsweg Neuendorfer Straße und Gaußstraße	Stern		6	
Verbindungsweg Teufelsgraben	Bornstedt	zw. Lendelallee und Ribbeckstraße	6	
Verkehrshof	Industriegelände		5	
Verlängerte Amtsstraße	Bornim		6	
Versailler Platz	Nördliche Innenstadt		2	
Viereckremise	Nedlitz		6	
Virchowstraße	Babelsberg Nord		4	
Vogelbeerenweg	Eiche		4	
Vogelsang	Teltower Vorstadt		6	
Vogelweide	Nauener Vorstadt		6	
Voltaireweg	Jägervorstadt	Hauptfahrbahn	5	1
Voltastraße	Babelsberg Nord		4	
Von-Stechow-Straße	Fahrland	FR Ketziner Straße bis An den Eisbergstücken, WD Ketziner Straße bis Gartenstraße	5	1
Wagnerstraße	Stern		6	
Waldhornweg	Stern	FR Ziolkowskistraße bis Jagdhausstraße	5	
Waldhornweg	Stern	Ende bis Ziolkowskistraße	6	
Waldhornweg	Stern	Jagdhausstraße bis Kohlhasenbrücker Straße	6	
Waldmüllerstraße	Klein Glienicke	FR Lankestraße bis Wannseestraße	4	
Waldmüllerstraße	Klein Glienicke	Mövenstraße bis Lankestraße	6	
Waldstraße	Teltower Vorstadt	FR Heinrich-Mann-Allee bis Drevessastraße	5	
Waldstraße	Teltower Vorstadt	Drevessastraße bis Am Wald	6	
Waldweg	Groß Glienicke		6	
Wall am Kiez	Nördliche Innenstadt	FR Breite Straße bis Kiezstraße sowie Wall am Kiez Nr. 5 und 6	4	
Walnußring	Bornim		6	
Walter-Funcke-Straße	Bornstedter Feld		6	
Walter-Klausch-Straße	Babelsberg Süd	FR Großbeerenstraße bis Rudolf-Moos-Straße, Weg zu Rudolf-Moos-Straße Nr. 9 A und 11 (entlang Nuthestraße)	4	
Walter-Klausch-Straße	Babelsberg Süd	Rudolf-Moos-Straße bis Fritz-Zubeil-Straße	6	
Wannseestraße	Klein Glienicke		6	
Wasserstraße	Babelsberg Nord		6	
Wattstraße	Babelsberg Süd		4	
Weberplatz	Babelsberg Nord	FR einschl. Diagonalstraße	4	
Weberstraße	Fahrland		6	
Weg nach Bornim	Eiche		6	
Weg zum Belvedere	Nauener Vorstadt		6	
Weg zur Unteren Planitz	Innenstadt	FR entlang Bahndamm (inkl. Brücke)	4	
Weg zur Unteren Planitz	Nördliche Innenstadt		6	
Weidendamm	Babelsberg Süd		4	
Weidenhof	Schlaatz		4	
Weinbergstraße	Jägervorstadt	FR Schopenhauerstraße bis Jägerallee sowie Weg Nr. 13 und 14	4	
Weinmeisterstraße	Golm		6	

Straße	Ortsteil	Abschnitt 2022/2023	RK 2022 2023	WD 2022 2023
Weinmeisterweg	Sacrow		6	
Weißdomweg	Eiche	FR Eichenring bis Herzbergstraße sowie um Seefläche	4	
Weißdomweg	Eiche	Wildkirschenweg bis Eichenring	6	
Wendensteig	Groß Glienicke		6	
Werderscher Damm	Wildpark	FR und WD Am Wildpark bis Zufahrt Tierklinik	5	1
Werderscher Damm	Golm	WD Fuchsweg bis Am Wildpark		1
Werderscher Weg	Potsdam West		6	
Werner-Nerlich-Bogen	Bornim		6	
Werner-Seelenbinder-Straße	Nördliche Innenstadt		4	
Werner-Seelenbinder-Straße	Nördliche Innenstadt	Weg bei Breite Straße Nr. 1, 5 A und Schloßstraße Nr. 13	6	
Westlicher Feldflurweg	Bornim		6	
Wetzlarer Straße	Babelsberg Süd	FR und WD Verkehrsstraße sowie P+R Parkplatz	4	1
Wetzlarer Straße	Babelsberg Süd	FR Bahnhof Medienstadt	4	
Wichgrafstraße	Babelsberg Nord		4	
Wielandstraße	Brandenburger Vorstadt		4	
Wielandstraße	Brandenburger Vorstadt	Nr. 26	6	
Wieselkiez	Schlaatz		4	
Wiesenhof	Schlaatz		4	
Wiesenstraße	Zentrum Ost		4	
Wildapfelweg	Eiche		4	
Wildbienenweg	Eiche		4	
Wildeberstraße	Stern		6	
Wildkirschenweg	Eiche		6	
Wilhelm-Leuschner-Straße	Klein Glienicke		6	
Wilhelm-Staab-Straße	Nördliche Innenstadt		4	
Willi-Schiller-Weg	Drewitz		5	
Willy-A.-Kleinau-Weg	Drewitz		5	
Wirtschaftsweg Im Bogen	Potsdam West	zw. Forststraße und Gontardstraße	6	
Wolfgang-Staudte-Straße	Drewitz		5	
Wollestraße	Babelsberg Nord	FR Alt Nowawes bis Neue Straße	4	
Wublitzstraße	Grube	FR und WD OE bis OA	5	1
Yorckstraße	Nördliche Innenstadt		4	1
Zentraler Feldflurweg	Bornim		6	
Zeppelinstraße	Potsdam West	FR und WD An der Pirschheide bis Luisenplatz (inkl. ÖPNV Spur)	5	1
Zeppelinstraße	Potsdam West	Weg zw. Nr. 121 A und 124	6	
Zimmerstraße	Brandenburger Vorstadt	FR Lennestraße bis Luisenplatz	4	
Zimmerstraße	Brandenburger Vorstadt	Weg zw. Zimmerstraße und Lennestraße	6	
Ziolkowskistraße	Stern	FR Neuendorfer Straße bis Otto-Haseloff-Straße	4	
Ziolkowskistraße	Stern	Otto-Haseloff-Straße bis Jagdhausstraße	6	
Zu den drei Mohren	Neu Fahrland		6	
Zum Bahnhof Pirschheide	Potsdam West		4	1
Zum Bahnübergang	Marquardt		6	
Zum großen Herzberg	Golm		6	
Zum Heizwerk	Industriegelände	FR und WD Handelshof bis Nuthe	5	1
Zum Heizwerk	Industriegelände	Nr. 1, 2 und 4	6	
Zum Jagenstein	Waldstadt II		4	
Zum Kahleberg	Waldstadt II	FR Wohnstraßen vor Nr.43 bis 79 (ungerade), Nr. 81 bis 99, Weg am Wald (hintern Sportplatz)	4	
Zum Kahleberg	Waldstadt II	FR Hauptfahrbahn	4	
Zum Kahleberg	Waldstadt II	Weg zw. Am Schlangenfenn und Zum Kahleberg, Wohnstraße vor Nr. 8 bis 16 (gerade)	6	
Zum Kirchsteigfeld	Drewitz		5	1
Zum Kurzen Feld	Bornim		6	
Zum Lausebusch	Bornim		6	
Zum Mühlenteich	Golm		6	
Zum Reiherstand	Bornim		6	
Zum Storchennest	Fahrland		6	
Zum Teich	Kirchsteigfeld		6	
Zum Teufelssee	Waldstadt II		4	
Zum Teufelssee	Waldstadt II	Weg zw. Zum Teufelssee und Am Moosfenn	6	
Zum Weißen See	Neu Fahrland		6	
Zum Weizenring	Bornim		6	
Zum Windmühlenberg	Bornim		6	
Zur historischen Mühle	Brandenburger Vorstadt		5	1
Zur Nuthe	Waldstadt I		6	

Amtliche Bekanntmachung

Betr. Liquidation des Gras und Ufer e. V. mit Sitz in Kleinmachnow (VR 6835 P, AG Potsdam)

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 05.09.2021 ist der Verein aufgelöst. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei dem Liquidator Wolfgang Kliem, Wilhelm-Külz-Weg 3, 14532 Kleinmachnow, anzumelden.

Berlin, 2. Dezember 2021

Der Liquidator.

Amtliche Bekanntmachung

Satzung über den Bebauungsplan Nr. 1 „Neuer Markt / Plantage“ der Landeshauptstadt Potsdam, 1. Änderung

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 01.12.2021 den Bebauungsplan Nr. 1 „Neuer Markt / Plantage“ der Landeshauptstadt Potsdam, 1. Änderung gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I. S. 4147) als Satzung beschlossen. Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplans wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gegeben.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan und die dazugehörige Begründung bei der Landeshauptstadt Potsdam während der folgenden Zeiten einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Ort der Einsichtnahme: Landeshauptstadt Potsdam
Der Oberbürgermeister
Fachbereich Stadtplanung
Bereich Stadterneuerung
Hegelallee 6 – 10, Haus 1, 2. Etage

Zeit der Einsichtnahme: dienstags 09:00 bis 13:00 Uhr
(außerhalb dieser Zeiten nur nach telefonischer Vereinbarung)

Information: Herr Ohst, Herr Beyer
Zimmer 238, Tel. (0331) 289 - 3231
stadterneuerung@rathaus.potsdam.de

Der Bebauungsplan wird mit der Begründung und der Planzeichnung sowie den textlichen Festsetzungen ergänzend in das Internet eingestellt. Die Unterlagen können jederzeit unter www.potsdam.de/baurecht sowie unter <http://blp.brandenburg.de> eingesehen werden.

Hinweis: Der Bebauungsplan wurde als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

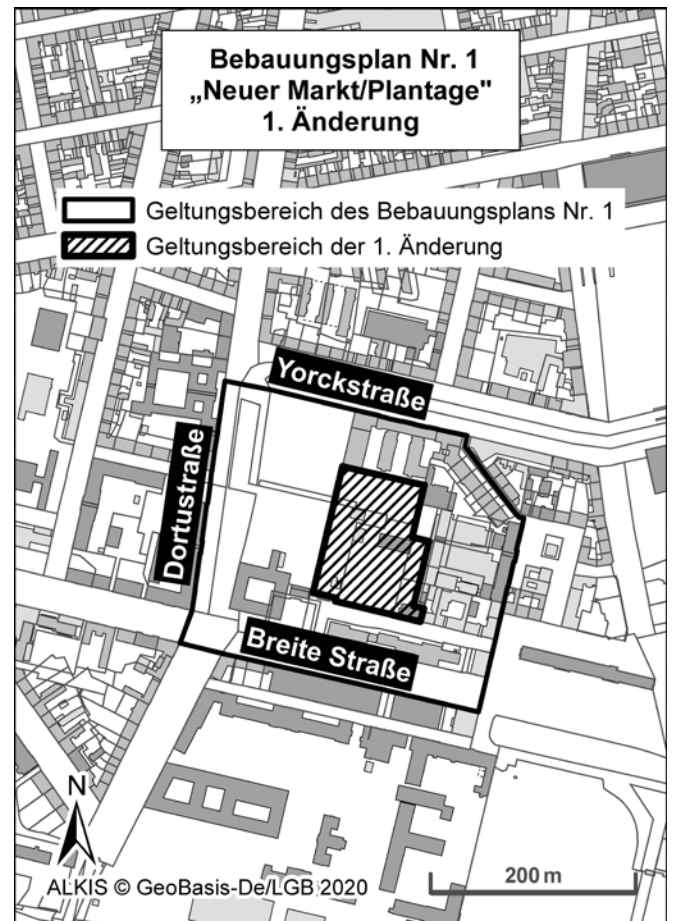
Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 1 „Neuer Markt / Plantage“ 1. Änderung umfasst eine ca. 1,2 ha große Fläche, die im Norden durch das Grundstück des Brockesschen Palais und seiner ergänzenden Bebauung u.a. mit dem nördlichen Teilstück des Langen Stalls (Flurstück 1696), im Osten durch die in Nord-Süd Richtung stehende an den Kutschstall angrenzende Bebauung (Flurstücke 643, 1401, 1403, 1405,

1406, 1407, 598), im Süden durch die Werner-Seelenbinder-Straße und im Westen durch die Freianlage „Plantage“ (Flurstücke 553/5, 553/4, 1776) begrenzt wird.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 1 „Neuer Markt / Plantage“ 1. Änderung liegen die Flurstücke 557/7, 557/11, 557/12, 1777, 1778 und 1779 der Flur 25 der Gemarkung Potsdam.

Die Lage des Plangebietes ist im beigefügten Kartenausschnitt dargestellt.

Die der Planung zugrunde liegenden DIN-Normen sowie das in der textlichen Festsetzung Nr. 6 bezeichnete Schallgutachten nebst der ergänzenden Stellungnahme vom 06.05.2021 können bei der Landeshauptstadt Potsdam im Fachbereich Stadtplanung, Hegelallee 6-10, Haus 1, 14476 Potsdam, während der Dienststunden eingesehen werden.



Hinweise:

a) gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1-3 BauGB

b) gemäß § 44 BauGB

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 3 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a beachtlich sind.

Sind durch den Bebauungsplan die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen (§ 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB). Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt sind.

Potsdam, den 11. Dezember 2021

Mike Schubert
Oberbürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung der Landeshauptstadt Potsdam (Abfallgebührensatzung) 2022

Aufgrund

- des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (Bbg KVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl. I/21, [Nr. 21]),
- der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36]),
- der §§ 3, 4, 9 und 10 des Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes (BbgAbfBodG) vom 06. Juni 1997 (GVBl. I/97, [Nr. 05], S. 40), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl. I/16, [Nr. 5]),
- des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz– KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I, S. 3436) sowie
- der Satzung über die Abfallentsorgung der Landeshauptstadt Potsdam in der jeweils gültigen Fassung

hat die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam am 01.12.2021 folgende Satzung beschlossen:

INHALTSVERZEICHNIS

- § 1 Gebührentatbestand
 - § 2 Gebührenpflichtige
 - § 3 Entstehen, Änderung und Erlöschen der Gebührenpflicht
 - § 4 Gebührenmaßstab
 - § 5 Gebührensatz
 - § 6 Erhebungszeitraum, Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren
 - § 7 Reduzierung der Gebühr
 - § 8 Auskunftspflicht
 - § 9 In-Kraft-Treten
- Anlage: Bemessungsgrundlage für die Festsetzung der Grundgebühren gem. § 4 Abs. 1 Abfallgebührensatzung

§ 1

Gebührentatbestand

- (1) Für die Inanspruchnahme von Leistungen der Abfallentsorgung in der Landeshauptstadt Potsdam, nachfolgend Stadt genannt, werden Benutzungsgebühren zur Deckung der Aufwendungen nach den Bestimmungen dieser Satzung erhoben.
- (2) Zur öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung rechnen alle zur Erfüllung der gemäß § 1 der Abfallentsorgungssatzung der Stadt bestehenden Aufgaben notwendigen sachlichen und personellen Mittel der Stadt (Verwaltungskosten, Kosten für Abfallberatung und Öffentlichkeitsarbeit, Modellversuche etc.) einschließlich der von ihr Beauftragten (Abfallentsorgungsleistungen Dritter).
- (3) Die Abfallgebühren für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen (einschl. Kleingartenanlagen und Erholungsgrundstücken) und aus anderen Herkunftsbereichen (z. B. Gewerbe, öffentliche Einrichtungen) werden für das Vorhalten und die Inanspruchnahme der Leistungen
 - a) – Sammlung, Verwertung und Entsorgung von Sperrmüll, Schrott und Altpapier
 - Sammlung von Elektro- und Elektronikaltgeräten
 - Sammlung und Entsorgung von Schadstoffen aus privaten Haushaltungen
 - Entsorgung von jährlich 500 kg Schadstoffen haushaltstypischer Art (keine Bauabfälle) aus anderen Herkunftsbereichen nach Maßgabe von § 14 Abs. 3 Abfallentsorgungssatzung
 - Sammlung und Entsorgung von herrenlosen Abfällen im Sinne von § 4 BbgAbfBodG
 - Saisonale Sammlung und Verwertung von Grünabfällen über Containergestellungen
 - Sammlung und Verwertung von Weihnachtsbäumen
 - Betrieb von Wertstoffhöfen

als Grundgebühr

- b) Sammlung, Umschlag, Transport, Vorbehandlung und Entsorgung von Restabfall (Hausmüll) und hausmüll-ähnlichen Gewerbeabfällen

als Leistungsgebühr Restabfall

- c) Sammlung und Verwertung von Bioabfällen

als Leistungsgebühr Bioabfall erhoben.

- (4) Die Vollservicegebühr wird für die Inanspruchnahme des Transportes der Behälter für Rest- und Bioabfall im Vollservice (§ 20 Abs. 3 Abfallentsorgungssatzung) erhoben.
- (5) Die Erststellung von Abfallbehältern bei Neuanschaffung eines Grundstückes sowie die Abholung der gesamten Abfallbehälterstellung bei Abmeldung eines Grundstückes sind gebührenfrei, ebenso die einmalige Veränderung der Abfallbehälterstellung (Änderung der Behälteranzahl und -größe bzw. des Entleerungsrhythmus, des Voll-/Teilservice) je Grundstück und Kalenderjahr.

Für jede weitere Veränderung der Abfallbehälterstellung (Aufstellung, Abholung, Rhythmuswechsel der Restabfall-, Bioabfall- oder Papierbehälter) auf dem Grundstück wird eine Behälterwechselgebühr erhoben.

- (6) Für die Aufstellung von befristet angemeldeten Abfallbehältern gemäß § 18 Abs. 2 Abfallentsorgungssatzung wird eine Behälteraufstellgebühr erhoben.
- (7) Die Gebühr für die Entleerung befristet angemeldeter Abfallbehälter bzw. Pressmüllcontainer wird für die Entleerung der Abfallbehälter bzw. Pressmüllcontainer erhoben.
- (8) Für die Nutzung von Restabfallsäcken wird eine gesonderte Gebühr erhoben.

§ 2 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtiger ist:
 - a) der Eigentümer bzw. die Eigentümergemeinschaft des an die Abfallentsorgung der Stadt angeschlossenen Grundstückes.
 - b) in Fällen ungeklärter Eigentumsverhältnisse an Stelle des Grundstückseigentümers der Verfügungsberechtigte oder, sofern ein solcher fehlt, der unmittelbare Besitzer des Grundstückes.
 - c) in den Fällen, in denen an dem Grundstück ein Erbaurecht, ein Nießbrauchrecht, ein Wohnungs- oder Teileigentumsrecht, oder ein sonstiges zur Nutzung des Grundstückes nach § 9 Sachenrechtsbereinigungsgesetz berechtigendes Recht besteht, der jeweils Berechtigte abweichend von a) und b).
 - d) in Fällen des § 4 Abs. 2 Satz 1 Abfallentsorgungssatzung der Erzeuger oder Besitzer von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen.
 - e) für die Aufstellung und Entleerung befristet angemeldeter Abfallbehälter bzw. Pressmüllcontainer gemäß § 1

Abs. 6 und 7 dieser Satzung der jeweilige Antragsteller gemäß Abfallentsorgungssatzung.

- f) für die Nutzung von Restabfallsäcken gemäß § 1 Abs. 8 dieser Satzung der Erwerber.

- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner. In Fällen der Gesamtschuldnerschaft von Wohnungs- und Teileigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes kann die gesamte Gebührenforderung dem Wohnungseigentumsverwalter übersandt werden.
- (3) Bei einem Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht auf den neuen Verpflichteten über. Die Änderung erfolgt mit Beginn des auf die entsprechende Anzeige folgenden Monats.

§ 3 Entstehen, Änderung und Erlöschen der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht für die Grundgebühr, die Leistungsgebühren Restabfall und Bioabfall sowie die Vollservicegebühr entsteht erstmals mit der Bereitstellung der Abfallbehälter auf dem betreffenden Grundstück durch die Stadt. Danach entsteht die Gebührenpflicht mit Beginn eines jeden folgenden Kalenderjahres als Jahresgebühr. Wird ein Grundstück im Laufe des Kalenderjahres an die Abfallentsorgung gemäß § 4 der Abfallentsorgungssatzung angeschlossen, entsteht die Gebührenpflicht erstmalig zum 1. des auf den Anschluss folgenden Monats. In diesem Fall wird für jeden Kalendermonat, für den die Gebührenpflicht besteht, ein Zwölftel der jeweiligen Jahresgebühr angesetzt.
- (2) Eine Änderung des Umfangs der Gebührenpflicht, die sich aus geänderten Bemessungsgrundlagen ergibt, wird zum 1. Kalendertag des Monats wirksam, der auf die entsprechende Mitteilung der Änderung begründenden Sachverhalts folgt. Die Stadt behält sich Kontrollen hinsichtlich der Bemessungsgrundlagen vor.
- (3) Die Gebührenpflicht für die Behälterwechselgebühr entsteht mit der Beantragung der Veränderung der Behälterstellung gemäß § 1 Abs. 5.

- (4) Die Gebührenpflicht für die Behälteraufstellgebühr und die Gebühr für die Entleerung befristet angemeldeter Abfallbehälter bzw. Pressmüllcontainer entsteht mit deren Aufstellung.
- (5) Die Gebührenpflicht für die Nutzung der Restabfallsäcke entsteht mit dem Erwerb der Restabfallsäcke.
- (6) Die Gebührenpflicht gemäß Abs. 1 endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Anschluss- und Benutzungszwang für das Grundstück entfällt.

§ 4 Gebührenmaßstab

- (1) Die Grundgebühr bemisst sich für:
 - ein Wohngrundstück, das an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen ist, nach der Anzahl der auf dem Grundstück mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldeten Personen;
 - für ein Erholungsgrundstück im Sinne des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes, das an die öffentliche

Abfallentsorgung angeschlossen ist, nach der Anzahl der dem Grundstück zugeordneten Einwohnerwerte gemäß der Anlage zu dieser Satzung bzw. nach der Anzahl der angehörig Erholungsgärten;

- (7) Die Gebühr für die Entleerung befristet angemeldeter Abfallbehälter und Pressmüllcontainer wird nach ihrer Größe und der Anzahl der Entleerungen erhoben.
- (8) Die Gebühr für die Nutzung von Restabfallsäcken bemisst sich nach der Anzahl der Restabfallsäcke.

- für eine Kleingartenanlage im Sinne des Bundeskleingartengesetzes, die an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen ist, nach der Anzahl der dem Grundstück zugeordneten Einwohnerwerte gemäß der Anlage zu dieser Satzung bzw. der Anzahl der der Kleingartenanlage angehörig Parzellen;
- für ein Grundstück, das an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen ist und auf dem Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen anfallen, nach der Anzahl der dem Grundstück zugeordneten Einwohnergleichwerte (EGW) gemäß der Anlage zu dieser Satzung.

**§ 5
Gebührensatz**

- (1) Der Gebührensatz für die Grundgebühr beträgt für das Kalenderjahr 2022:
 - a) für ein Wohngrundstück, das an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen ist: 28,68 EUR je Person und Kalenderjahr
 - b) für ein Erholungsgrundstück, das an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen ist: 14,34 EUR je dem Erholungsgrundstück angehörig Erholungsgarten und Kalenderjahr
 - c) für eine Kleingartenanlage, die an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen ist: 7,17 EUR je der Kleingartenanlage angehörig Parzelle und Kalenderjahr
 - d) für ein Grundstück, das an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen ist und auf dem Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen anfallen: 27,84 EUR je Einwohnergleichwert (EGW) und Kalenderjahr.
- (2) Der Gebührensatz für die Leistungsgebühr Restabfall beträgt für das Kalenderjahr 2022 je Behälter:

- (2) Die Leistungsgebühr Restabfall bemisst sich nach der Anzahl und Größe der bereitgestellten Restabfallbehälter sowie nach dem gewählten Entleerungsrhythmus.
- (3) Die Leistungsgebühr Bioabfall bemisst sich nach der Anzahl und Größe der bereitgestellten Biotonnen sowie nach dem gewählten Entleerungsrhythmus.
- (4) Die Vollservicegebühr bemisst sich nach der Anzahl, der Größe und der Häufigkeit der für den Vollservice (§ 20 Abs. 3 Abfallentsorgungssatzung) zu transportierenden Abfallbehälter (Rest- und Bioabfall) unter Berücksichtigung des gewählten Entleerungsrhythmus.
- (5) Die Behälterwechselgebühr wird je Antrag zur Veränderung der Abfallbehältergestaltung erhoben. Die Anzahl der zu ändernden Behälter wird nicht berücksichtigt.
- (6) Die Behälteraufstellgebühr für befristet angemeldete Abfallbehälter bemisst sich nach der Anzahl und Größe der aufzustellenden Abfallbehälter.

Behältergröße	60 l	80 l	120 l	240 l	1.100 l	10 m³	20 m³
Jahresgebühr in EUR 2x wöchentliche Leerung	X	X	X	X	3.165,58	X	X
Jahresgebühr in EUR wöchentliche Leerung	X	X	X	345,21	1.582,79	27.301,97	61.760,34
Jahresgebühr in EUR 14 tägliche Leerung	43,99	58,65	86,40	172,60	791,39	13.650,98	30.880,17
Jahresgebühr in EUR vierwöchentliche Leerung	21,99	29,32	43,20	86,30	X	6.825,49	15.440,08

Werden die Restabfallbehälter in Ausnahmefällen außerhalb der zugelassenen Entleerungsrhythmen zusätzlich entleert, so er-

höht sich die Leistungsgebühr Restabfall entsprechend linear.

- (3) Der Gebührensatz für die Leistungsgebühr Bioabfall beträgt für das Kalenderjahr 2022 je Behälter:

Behältergröße	60 l	120 l	240 l	660 l
Jahresgebühr in EUR wöchentliche Leerung	60,71	120,10	237,54	645,53
Jahresgebühr in EUR Kombileerung	47,87	94,70	187,29	508,97
Jahresgebühr in EUR 14 tägliche Leerung	30,35	60,05	118,77	322,76

- (4) Der Gebührensatz für die Vollservicegebühr beträgt für das Kalenderjahr 2022 je Behälter:

Behältergröße	60 l	80 l	120 l	240 l	660 l	1100 l
Jahresgebühr in EUR 2x wöchentliche Leerung	X	X	X	X	X	530,48
Jahresgebühr in EUR wöchentliche Leerung	176,82	X	176,82	176,82	265,24	265,24
Jahresgebühr in EUR Kombileerung	139,42	X	139,42	139,42	209,13	X
Jahresgebühr in EUR 14-tägliche Leerung	88,41	88,41	88,41	88,41	132,62	132,62
Jahresgebühr in EUR vierwöchentliche Leerung	44,20	44,20	44,20	44,20	X	X

- (5) Die Behälterwechselgebühr beträgt für das Kalenderjahr 2022 je Wechsel 9,14 EUR.

- (6) Die Behälteraufstellgebühr für befristet angemeldete Abfallbehälter beträgt für das Kalenderjahr 2022 je Abfallbehälter:

120, 240 l	20,62 EUR
1.100 l	30,94 EUR.

- (7) Der Gebührensatz für die Entleerung befristet angemeldeter Restabfallbehälter bzw. Pressmüllcontainer beträgt für das Kalenderjahr 2022 je Entleerung:

- a) eines Restabfallbehälters mit einem Fassungsvermögen von

60 l	1,69	EUR
80 l	2,25	EUR
120 l	3,32	EUR
240 l	6,63	EUR
1.100 l	30,43	EUR

- b) eines Pressmüllcontainers mit einer Gefäßgröße von

10m ³	525,03 EUR
20m ³	1.187,69 EUR

- (8) Die Gebühr für die Nutzung von Restabfallsäcken beträgt für das Kalenderjahr 2022 je Restabfallsack 1,94 EUR.

das Kalenderjahr, bei erstmaliger Entstehung der Gebührenpflicht der Restteil des Kalenderjahres einschließlich des Monats, in dem die Gebührenpflicht entsteht.

- (2) Die Gebühren für die Grundgebühr, die Leistungsgebühren Rest- und Bioabfall und die Vollservicegebühr werden durch Gebührenbescheid festgesetzt und jeweils zu einem Viertel des Jahresbetrages am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des Jahres fällig. Geht der Gebührenbescheid erst nach dem Fälligkeitstermin zu, wird der auf den jeweiligen bereits verstrichenen Fälligkeitstermin entfallende Betrag einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

- (3) Verändern sich die Bemessungsgrundlagen während des Kalenderjahres, wird die Gebühr neu festgesetzt. Die Fälligkeit des Betrages richtet sich nach Abs. 2.

- (4) Die Behälterwechselgebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

- (5) Die Behälteraufstellgebühr und die Gebühr für die Entleerung befristet angemeldeter Abfallbehälter bzw. Pressmüllcontainer wird durch Gebührenbescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

- (6) Die Gebühr für die Nutzung von Restabfallsäcken wird mit Erwerb der Restabfallsäcke fällig.

§ 6

Erhebungszeitraum, Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Erhebungszeitraum für die Grundgebühr, die Leistungsgebühren Rest- und Bioabfall und die Vollservicegebühr ist

§ 7

Reduzierung der Gebühr

- (1) Auf schriftlichen Antrag des Gebührenpflichtigen kann für Personen, die nachweislich mehr als 6 Monate zusammen-

hängend von ihrem Wohnsitz aus Gründen des Berufes, der Ausbildung oder aus sonstigen nachweisbaren Gründen abwesend sind, eine Gebührenreduzierung entsprechend der Dauer der Abwesenheit erfolgen.

- (2) Der Antragsteller hat geeignete Nachweise für das Vorliegen der tatsächlichen Voraussetzungen der Gebührenreduzierung zu erbringen.

**§ 8
Auskunftspflicht**

Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, gegenüber der Stadt schriftlich Auskunft über alle die Gebührenpflicht betreffenden Umstände zu geben. Die Gebührenpflichtigen sind insbesondere verpflichtet, Auskunft über die Zahl der auf dem Grundstück lebenden Personen, die Anzahl der Parzellen bzw. Erholungsgärten und die zur Festsetzung der jeweiligen Einwohnerequivalente erforderlichen Auskünfte, wie die Art des Gewerbes/der

Einrichtung, Anzahl der Beschäftigten, Dienstkräfte, Betten, Kinder, Übernachtungsmöglichkeiten und Stell-/Liegeplätze zu geben. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gewerbe bzw. Einrichtungen, so sind die vorgenannten Informationen jeweils getrennt anzugeben. Gewerbetreibende und öffentliche Einrichtungen sind in gleicher Weise zu den Auskünften nach Satz 2 verpflichtet. Ebenso sind Eigentümer- und Verwalterwechsel unverzüglich anzuzeigen.

**§ 9
In-Kraft-Treten**

Die Satzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

Potsdam, den 11. Dezember 2021

*Mike Schubert
Oberbürgermeister*

Anlage zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung der Landeshauptstadt Potsdam (Abfallgebührensatzung)

Bemessungsgrundlage für die Festsetzung der Grundgebühren gem. § 4 Abs. 1 Abfallgebührensatzung

Für die Bemessung der Grundgebühr für Haushalte und vergleichbare Anfallstellen werden folgende Einwohnerwerte (EW) zugrunde gelegt:

Private Haushalte	je auf dem Grundstück mit Haupt- und Nebenwohnsitz gemeldete Person	1,0 EW
Erholungsgrundstücke	je Erholungsgarten	0,5 EW
Kleingartenanlagen	je angehöriger Parzelle	0,25 EW

Für die Bemessung der Grundgebühr für andere Herkunftsbereiche als Haushalte (Gewerbe, öffentliche Einrichtungen) sind folgende Einwohnerequivalente (EGW) zugrunde zu legen:

Unternehmen/Institution	Beschäftigte / Platz / Bett u.ä.	Einwohnergleichwert
- Verwaltungen, Büros, Verbände, Krankenkassen, Kreditinstitute, Versicherungen u.ä. - Arztpraxen u.ä. medizinische Einrichtungen - Handel, Industrie und Handwerk u.a. Gewerbe - Gastronomie (Restaurants, Gaststätten, Cafés, Imbissstuben, Caterer u. ä.)	je Beschäftigter	0,60 EGW
Kasernen, militärische Einrichtung o.ä.	je Dienstkraft	0,60 EGW
Krankenhäuser, Sanatorien, Pflegeeinrichtungen, Kinder-, Jugend- und Studentenheime o.ä.	je Bett	0,60 EGW
Erziehung und Unterricht (Kindergärten und Vorschulen, Grundschulen, weiterführende Schulen, sonstiger Unterricht)	je Kind	0,06 EGW
Beherbergungsbetriebe (Hotels, Pensionen, sonstige Beherbergungsunternehmen)	je Übernachtungsmöglichkeit	0,30 EGW
Campingplätze / Bootsliegeplätze	je Stell-/Liegeplatz	0,06 EGW

Als Beschäftigte gelten alle in einem Betrieb bzw. in einer Einrichtung ortsansässig tätigen Arbeitnehmer, Beamte, Dienstkräfte, Betriebsinhaber, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende etc..

Amtliche Bekanntmachung

Rückwirkendes Inkrafttreten der Satzung über den Bebauungsplan SAN B 07 „Babelsberg Nord“ der Landeshauptstadt Potsdam

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 05.05.2021 den Bebauungsplan SAN B 07 „Babelsberg Nord“ der Landeshauptstadt Potsdam gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. August 2020 (BGBl. I. S. 1728 als Satzung beschlossen.

Er wurde am 19.08.2021 im Amtsblatt Nr. 33 für die Landeshauptstadt Potsdam ortsüblich bekannt gemacht. Die in dem Amtsblatt enthaltenen Hinweise auf den Corona-Schutz (SARS-CoV-2) sind bundesrechtlich nicht vorgesehen. Dadurch wurden Verfahrens- und Formvorschriften nach § 214 BauGB verletzt. Durch das ergänzende Verfahren nach § 214 Abs. 4 BauGB wird der Fehler behoben. Aus diesem Grunde wird der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan SAN B 07 „Babelsberg Nord“ der Landeshauptstadt Potsdam erneut bekannt gemacht. Der Bebauungsplan tritt hiermit rückwirkend zum 19.08.2021 in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan und die dazugehörige Begründung bei der Landeshauptstadt Potsdam während der folgenden Zeiten einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Ort der Einsichtnahme

Landeshauptstadt Potsdam
Der Oberbürgermeister
Fachbereich Stadtplanung
Bereich Stadterneuerung
Hegelallee 6 – 10, Haus 1, 3. Etage

Zeit der Einsichtnahme

dienstags 09:00 bis 13:00 Uhr
(außerhalb dieser Zeiten nur nach telefonischer Vereinbarung)

Information

Frau Hain, Zimmer 329,
Tel. (0331) 289 - 3215
stadterneuerung@rathaus.potsdam.de

Der Bebauungsplan wird mit der Begründung und der Planzeichnung sowie den textlichen Festsetzungen in das Internet eingestellt. Die Unterlagen können jederzeit unter www.potsdam.de/baurecht sowie unter <http://blp.brandenburg.de> eingesehen werden.

Im Bebauungsplan wird hinsichtlich der textlichen Festsetzung Nr. 5 zum Immissionsschutz auf die DIN-Vorschrift 4109 „Schallschutz im Hochbau“ (Ausgabe November 1989) verwiesen. Die Vorschrift kann bei der Landeshauptstadt Potsdam im Fachbereich Stadtplanung, Hegelallee 6-10, Haus 1, 14476 Potsdam, während der Dienststunden eingesehen werden.

Der räumliche Geltungsbereich umfasst eine Fläche von rund 73,4 ha und wird begrenzt durch:
nordwestliche Grenze Mühlenstraße, nordöstliche Grenze der Nuthestraße, Alt Nowawes Nr. 22 bis Nr. 32, Neue Straße Nr. 12A und gegenüberliegend Nr. 3 (jeweils östliche Grenze), rückwärtige Grenze Alt Nowawes 40 bis 42, südliche rückwärtige

Grundstücksgrenzen der Garnstraße, Karl-Liebknecht-Straße (vor den Häusern Nr. 128 bis 135), Rudolf-Breitscheid-Straße 21 bis 25 (ungerade Nr.), westliche Grenze Daimlerstraße bis zur S-Bahntrasse, nördliche Grenze des Bahngrundstückes bis Rudolf-Breitscheid-Straße 85 außer Grundstück Karl-Liebknecht-Straße 138, Plantagenstraße außer Nr. 3 bis 9, Lessingstraße 1 und 4, Goethestraße 3 bis 19 sowie Goetheplatz, vom Goetheplatz zur Pasteurstraße ab Nr. 25 zur Bruno-H.-Bürgel-Straße 1, Semmelweißstraße 39 und 40, Concordiaweg südliche Grundstücke, Karl-Liebknecht-Straße gegenüberliegend Nr. 44 bis 47, Grenzstraße incl. südliche Grundstücke, Alt Nowawes ab Nr. 114 und Wollestraße ab Nr. 63, Jutestraße bis Mühlenstraße.

Ausgenommen aus diesem Gebiet werden das Grundstück des Weberparks zwischen Alt Nowawes und Tuchmacherstraße (ehemals „VEB Deutsche Schallplatte“), der Friedhof südlich des Plantagenplatzes sowie die Geltungsbereiche der rechtskräftigen Bebauungspläne SAN-B 01a und SAN-B-04.

Hinweise:

a) gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BauGB

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 3 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

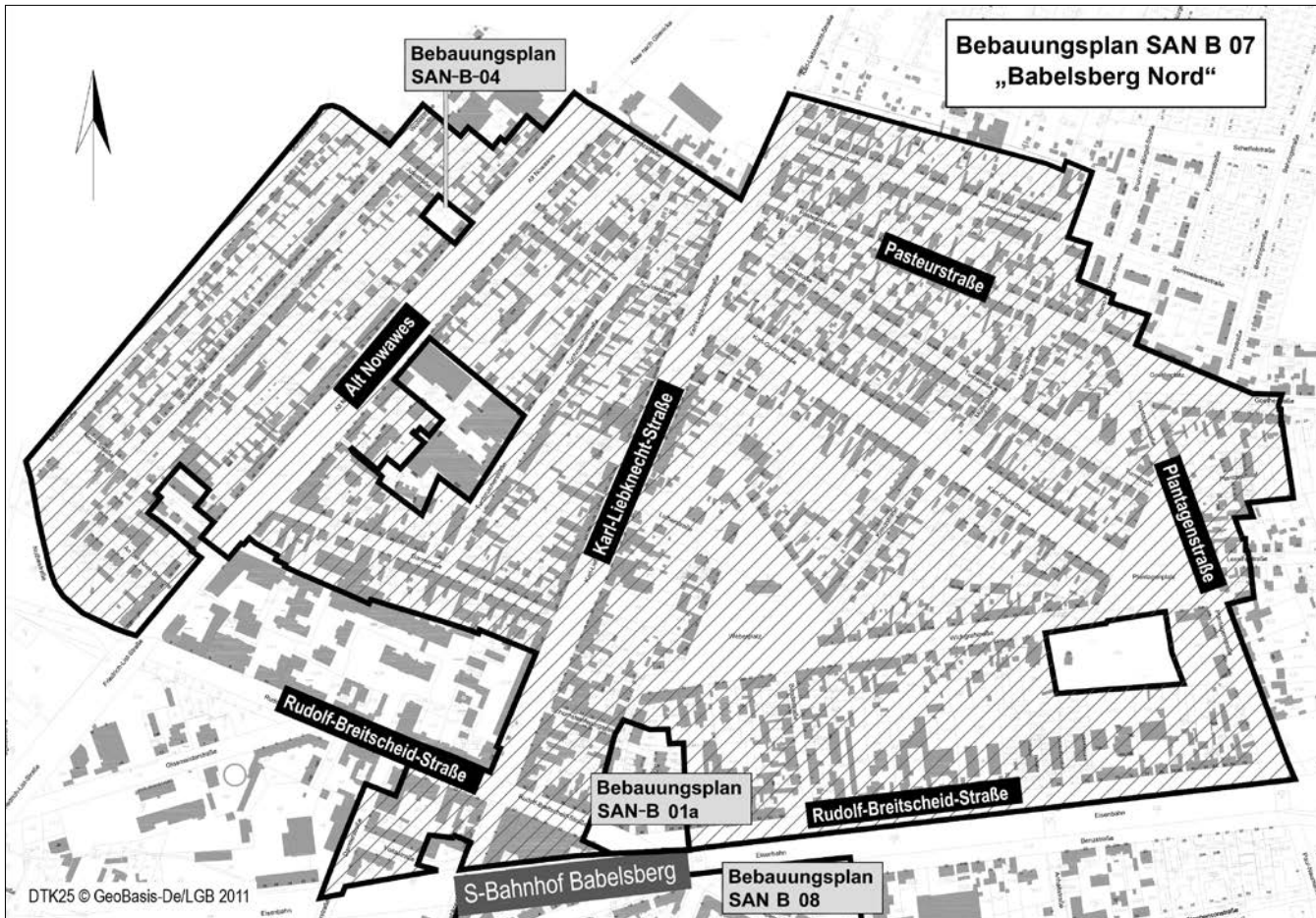
wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

b) gemäß § 44 BauGB

Sind durch den Bebauungsplan die in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen (§ 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB). Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt sind.

Potsdam, den 06. Dezember 2021

Mike Schubert
Oberbürgermeister



Amtliche Bekanntmachung

Rückwirkendes Inkrafttreten der Satzung über den Bebauungsplan SAN B 08 „Babelsberg Süd“ der Landeshauptstadt Potsdam

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 05.05.2021 den Bebauungsplan SAN B 08 „Babelsberg Süd“ der Landeshauptstadt Potsdam gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. August 2020 (BGBl. I. S. 1728 als Satzung beschlossen).

Er wurde am 19.08.2021 im Amtsblatt Nr. 33 für die Landeshauptstadt Potsdam ortsüblich bekannt gemacht. Die in dem Amtsblatt enthaltenen Hinweise auf den Corona-Schutz (SARS-CoV-2) sind bundesrechtlich nicht vorgesehen. Dadurch wurden Verfahrens- und Formvorschriften nach § 214 BauGB verletzt. Durch das ergänzende Verfahren nach § 214 Abs. 4 BauGB wird der Fehler behoben. Aus diesem Grunde wird der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan SAN B 08 „Babelsberg Süd“ der Landeshauptstadt Potsdam erneut bekannt gemacht. Der Bebauungsplan tritt hiermit rückwirkend zum 19.08.2021 in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan und die dazugehörige Begründung bei der Landeshauptstadt Potsdam während der folgenden Zeiten einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Ort der Einsichtnahme

Landeshauptstadt Potsdam
Der Oberbürgermeister
Fachbereich Stadtplanung
Bereich Stadterneuerung
Hegelallee 6 – 10, Haus 1, 3. Etage

Zeit der Einsichtnahme

dienstags 09:00 bis 13:00 Uhr
(außerhalb dieser Zeiten nur nach telefonischer Vereinbarung)

Information

Frau Hain, Zimmer 329,
Tel. (0331) 289 - 3215
stadterneuerung@rathaus.potsdam.de

Der Bebauungsplan wird mit der Begründung und der Planzeichnung sowie den textlichen Festsetzungen in das Internet eingestellt. Die Unterlagen können jederzeit unter www.potsdam.de/baurecht sowie unter <http://blp.brandenburg.de> eingesehen werden.

Im Bebauungsplan wird hinsichtlich der textlichen Festsetzung Nr. 5 zum Immissionsschutz auf die DIN-Vorschrift 4109 „Schallschutz im Hochbau“ (Ausgabe November 1989) verwiesen. Die Vorschrift kann bei der Landeshauptstadt Potsdam im Fachbereich Stadtplanung, Hegelallee 6-10, Haus 1, 14476 Potsdam, während der Dienststunden eingesehen werden.

Der räumliche Geltungsbereich umfasst eine Fläche von rund 22 ha und wird begrenzt durch:

Von der Karl-Liebknecht Straße südlich der Bahn bis zur Großbeerenstraße Nr. 1 (westliche Grundstücksgrenze), Großbeerenstraße Nr. 1 bis 5 (ungerade), Friesenstraße (West- und Südgrenze), südlich rückwärtige Grundstücksgrenzen Dieselstraße 9 bis

15 (nur ungerade), südliche Begrenzung Dieselstraße bis Horstweg, Horstweg 4 (südliche Grenze), Großbeerenstraße Nr. 45 bis 63 (südliche Grundstücksgrenzen), Heinrich-von-Kleist-Straße 13 (südliche Grenze), Heinrich-von-Kleist (westl. Straßenbegrenzung), Dieselstraße 52 bis 60 (südliche Grenze), Walter-Klausch-Straße (östlicher Gehweg), Großbeerenstraße Nr. 74 (östliche Grenze), Kopernikusstraße ab Nr. 41 bis 13 (ungerade), Kopernikusstraße 10 (östl. Grenze), Benzstraße 6, 7B (östl. Grenze), südliche Begrenzung der Bahntrasse bis Karl-Liebnecht-Straße.

Ausgenommen aus dem oben bezeichneten Gebiet wird der Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans SAN-B 02.

Hinweise:

a) gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BauGB

Unbeachtlich werden

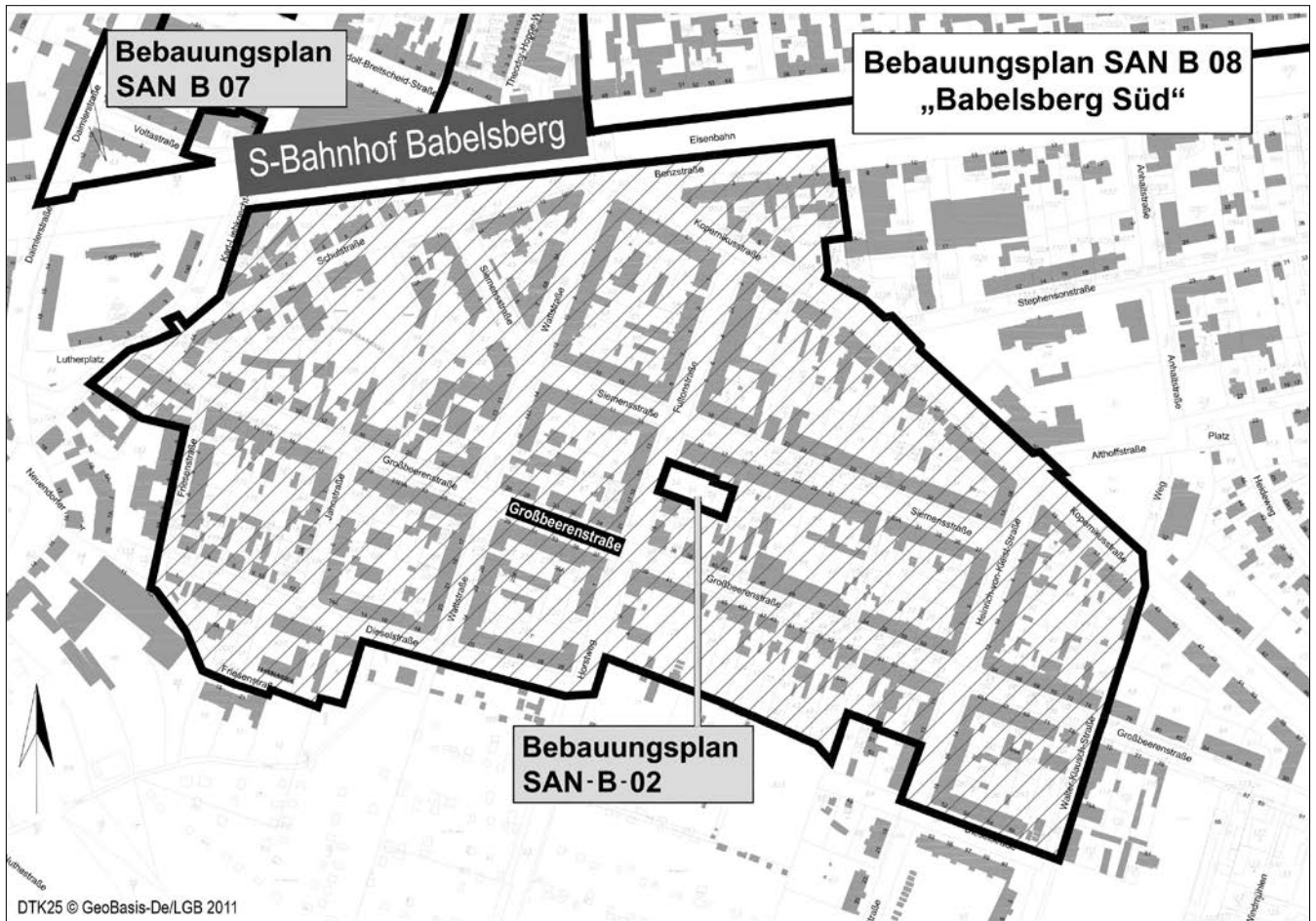
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 3 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

b) gemäß § 44 BauGB

Sind durch den Bebauungsplan die in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögens-nachteile eingetreten, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen (§ 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB). Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt sind.

Potsdam, den 06. Dezember 2021

Mike Schubert
Oberbürgermeister



Amtliche Bekanntmachung

Änderung des Straßenverzeichnisses gemäß § 2 Absatz II der gültigen Satzung über die Bildung von Schulbezirken der Landeshauptstadt Potsdam und Anmeldung der Schulanfänger für das Schuljahr 2022/2023

- 1) Änderung der Anlage (Straßenverzeichnis) gemäß § 2 Absatz II der gültigen Satzung über die Bildung von Schulbezirken der Landeshauptstadt Potsdam

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung vom 01. Dezember 2021 die Änderung der Anlage (Straßenverzeichnis) gemäß § 2 Absatz II der gültigen Satzung über die Bildung von Schulbezirken der Landeshauptstadt Potsdam beschlossen. Die neuen Zuständigkeitsbereiche der Grundschulen und Primarstufen an weiterführenden allgemeinbildenden Schulen im Schulaufnahmeverfahren Ü1 (Jahrgangsstufe 1) stellen einen wesentlichen Bezugspunkt im Zusammenhang mit den Schulaufnahmebescheiden der zukünftigen Erstklässlerinnen und Erstklässler für das Schuljahr 2022/2023 in der Landeshauptstadt Potsdam dar.

Diese Neuaufteilung der Zuständigkeitsbereiche der Grundschulen und Primarstufen an weiterführenden allgemeinbildenden Schulen resultiert durch den Start der neuen Grundschule Heinrich-Mann-Allee und den rasanten Bevölkerungsanstieg im Potsdamer Norden, in der Innenstadt, der Brandenburger Vorstadt sowie in Babelsberg.

- 2) Anmeldung der Schulanfänger für das Schuljahr 2022/2023

Am 22.08.2022 beginnt der Unterricht im Schuljahr 2022/2023. Etwa 2.000 Kinder der Landeshauptstadt Potsdam werden an diesem Tag erstmalig zur Schule gehen.

In der Landeshauptstadt Potsdam erfolgt die Anmeldung der Schulanfänger im Zeitraum

vom 07. Februar 2022 (Montag) bis zum 18. Februar 2022 (Freitag).

Die Landeshauptstadt Potsdam hat sich als Schulträger für deckungsgleiche Schulbezirke entschieden. Für Eltern heißt das, sie können innerhalb der Stadt Potsdam eine Grundschule für ihr Kind frei wählen.

Dieses Angebot ist jedoch durch die Aufnahmekapazität an den Schulen beschränkt. Das schließt auch die Anmeldung an einer genehmigten Ersatzschule ein. Bei Übernachfrage entscheidet sich die Aufnahme des Kindes gemäß Paragraph 106 Absatz 2 des Brandenburgischen Schulgesetzes nach der Nähe der Wohnung zur Schule und nach dem Vorliegen eines wichtigen Grundes gemäß Paragraph 106 Absatz 4 Satz 3 des Brandenburgischen Schulgesetzes.

Für die administrative Aufgabenerledigung und die Überwachung der Schulpflicht im Schulaufnahmeverfahren wurden jeweils wohnortnahe Grundschulen festgelegt und mit der entsprechenden Aufgabenwahrnehmung betraut. Deshalb melden alle Eltern, unabhängig davon, welche Schule das Kind später besuchen soll, ihr schulpflichtig werdendes Kind zunächst in der für den Wohnort festgelegten Schule für den Schulbesuch an.

Potsdam, den 17. Dezember 2021

*Mike Schubert
Oberbürgermeister*

Straßenverzeichnis mit Hausnummernbereichen

Anlage gemäß § 2 Absatz 2

Grundschule Ludwig Renn (2)

Kaiser-Friedrich-Str. 15a, 14469 Potsdam

Akazienweg	ung.1 -35 ; ger.2 -34 C
Altes Rad	ung.1 -35 ; ger.2 -34
Am alten Mörtelwerk	ung.1 -23 ; ger.2 -22
Am Eichenhain	ung.1 -7 ; ger.2 -6
Am Golmer Weinberg	ung.1 -7 ; ger.2 -8
Am Grünen Weg	ung.1 -7 ; ger.2 -8
Am Kirchblick	ung.1 -21 ; ger.2 -6
Am Langen Berg	ung.1 -17 ; ger.2 -14
Am Mühlenberg	ung.1 -13 ; ger.2 -12
Am Sandberg	ung.1 -29 ; ger.2 -22
Am Tempelberg	ung.3 -13 A; ger.8 -10 A
Am Urnenfeld	ung.1 -5 ; ger.2 -16
Am Zachelsberg	ung.3 -5
Am Zernsee	ung.1 -51 ; ger.2 A-50
An der Bahn	ung.1 ;ger.2
Baumhaselring	ung.1 -123 ; ger.2 -198 A
Baumschulenweg	ung.1 -19 ; ger.2 -18
Birkenhügel	ung.1 -3 ; ger.2 -12 A
Bornimer Chaussee	ung.1
Brombeerstieg	ung.1 -1 A; ger.2 -6
Carl-Dähne-Str.	ung.1 -11 ; ger.2 -30
Ecksteinweg	ung.1 -11 ; ger.4 -12
Ehrenpfortenbergstr.	ung.1 -35 ; ger.2 -34 B
Ehrenpfortenbergstr. Golm	ung.13 -15 A; ger.12 -16 C
Eichenring	ung.1 -51 ; ger.6 -92
Eichenweg Golm	ung.1 -27 ; ger.2 -26
Elsternstr.	ung.1 -17 ; ger.2 -16
Falknerstr.	ung.1 -7 ; ger.2 -8
Fuchsweg	ger.42
Galliner Damm	ung.1
Geiselbergstr.	ung.1 -69 ; ger.2 -70
Golmer Damm	ung.1 -1 A
Golmer Fichten	ung.1 -35 ; ger.2 -34
Grasmückenring	ung.1 -55 B; ger.2 -58
Habichtweg Golm	ung.1 -19 ; ger.2 -20
In der Feldmark	ung.1 -65 ; ger.2 -64
In der Heide	ung.1 -7 C; ger.2 -8 A
Jägerstr. Golm	ung.1 -3 ; ger.2 -4
Kahlenbergstr.	ung.1 -9 ; ger.2 -10
Kaiser-Friedrich-Str.	ung.1 -147 ; ger.2 -148
Karl-Liebknecht-Str. Golm	ung.1 -33 ; ger.2 -32
Käuzchenweg Golm	ung.1 -7 ; ger.2 -8
Kirschenstieg	ung.1 -7 ; ger.2 -8
Kleiberweg	ung.1 -17 ; ger.2 -16
Kossätenweg	ung.1 -25 ; ger.2 -16
Krumme Str.	ung.1 -19 ; ger.2 -24
Kuhfordtamm	ung.1 -17 A
Kuhfordtamm	ung.23 -27 ; ger.2 -14
Lindengrund	ung.1 -29 ; ger.2 -28
Lindstedter Str.	ung.1 -21 ; ger.2 -22
Marie-Curie-Ring	ung.17
Mehlbeerenweg	ung.1 -19 ; ger.2 -12
Meisenweg Golm	ung.1 -13 ; ger.2 -14
Pirolweg	ung.1 -7 ; ger.2 -6
Reiherbergstr.	ung.1 -69 ; ger.2 -68
Ritterstr.	ung.33 -59 ; ger.2 -66
Rosenstieg	ung.1 -3 ; ger.2 -4
Roßkastanienstr.	ung.1 -61 ; ger.2 -28
Schlehenstieg	ung.1 -7 ; ger.2 -10
Schwalbenhof	ung.1 -7 ; ger.2 -6
Siedlungsweg	ung.1 -11 ; ger.2 -12
Spechtweg	ung.1 -7 ; ger.2 -6
Sperberweg	ung.1 -15 ; ger.2 -16

Storchenhof	ung.1 -7 ; ger.2 -6
Taubenbogen	ung.1 -17 ; ger.2 -8
Thomas-Müntzer-Str.	ung.1 -31 ; ger.2 -22
Thujaweg	ung.1 -5 ; ger.2 -6
Turmfalkenweg	ung.1 -5 ; ger.2 -4
Vogelbeerenweg	ung.1 -9 ; ger.2 -10
Wacholderstieg	ger.2 -10
Weg nach Bornim	ung.1 -7 ; ger.2 -14
Weinmeisterstr.	ung.1 -11 ; ger.2 -10
Weißdornweg	ung.1 -21 ; ger.2 -32
Wildapfelweg	ung.1 -5 ; ger.2 -30
Wildbirnenweg	ung.1 -19 ; ger.10 -18
Wildkirschenweg	ung.1 -19 ; ger.2 -10
Winkelhof	ung.1 -3 ; ger.2 -4
Zaunkönigweg	ung.1 -15 ; ger.4 -8
Zum Düsternen Teich	ung.1 -19 ; ger.2 -20
Zum Großen Herzberg	ung.3 -21 ; ger.2 -22
Zum Mühlenteich	ger.4 -8

Grundschule Im Bornstedter Feld (3)

Jakob-von-Gundling-Str. 25, 14469 Potsdam

Am Schragen	ung.1 -57 ; ger.2 -70
An den Gärten	ung.1 -13 ; ger.2 -12
Annemarie-Wolff-Platz	ung.1 -5 ; ger.2 -4
August-Bonness-Str.	ung.1 -17
Bartholomäus-Neumann-Str.	ung.1 -15 ; ger.2 -10
Brentanoweg	ung.1 -13 ; ger.2 -12
Carl-Christian-Horvath-Str.	ung.1 -13 ; ger.2 -14
Einsiedelei	ung.1 -25 ; ger.6 -24
GA Katzensäule	ung.1 -59 ; ger.2 -60
Georg-Hermann-Allee	ger.26 -36 C
Georg-Hermann-Allee	ung.9 -41 B
Gertrud-Feiertag-Str.	ung.1 -3 ; ger.2 -8
Gregor-Mendel-Str.	ung.1 -43 ; ger.2 -44
Hegelallee	ger.12 -28
Hegelallee	ung.11 -29
Hermann-Kasack-Str.	ung.1 -17 ; ger.4 -8
Horst-Bienek-Str.	ung.1 -13 ; ger.4
Jägerallee	ger.20 -40 B
Jägerallee	ung.23 -39
Jakob-von-Gundling-Str.	ung.1 -27 ; ger.6 -28
Jochen-Klepper-Str.	ung.1 -17 A; ger.2 -12
Johannes-Lepsius-Str.	ung.9 -31 ; ger.2 -36
Johann-Goercke-Allee	ung.1 -15 ; ger.2 -16
Karen-Jeppe-Str.	ung.1 -5
Kiepenheuerallee	ung.5 -27 ; ger.10 -28
Kurt-von-Plettenberg-Str.	ung.7 -37 ; ger.2 -20 A
Kutscherweg	ger.2 -34
Mauerstr.	ung.1 -11 ; ger.2 -10
Moritz-von-Egidy-Str.	ung.1 -7 ; ger.2 -10
Pappelallee	ger.34 -50
Pappelallee	ung.33 -49 ; ger.2 -8
Pappelallee	ung.1 -9
Parkstr.	ung.1 -7 ; ger.2 -8
Reinhold-Schneider-Str.	ung.1 -13 ; ger.2 -22
Reitbahnstr.	ung.1 -21 ; ger.2 -22
Richard-Schäfer-Str.	ger.2 -4
Ruinenbergstr.	ung.1 -43 ; ger.2 -42
Sattlerstr.	ung.1 -31 ; ger.6 -38
Schlegelstr.	ung.1 -21 ; ger.2 -20
Schmiedegasse	ung.1 -65 ; ger.2 -20
Schopenhauerstr.	ger.22
Schopenhauerstr.	ung.19 -19 A
Tieckstr.	ung.1 -11 ; ger.2 -10
Ulanenweg	ung.5 -11 ; ger.2 -4
Voltaireweg	ung.1 -9 ; ger.4 -12

Weinbergstr. ung.1 -43 ; ger.2 -42 B
 Grundschule Hanna von Pestalozza (6)
 Hechtsprung 14, 14476 Potsdam

Ahornweg	ung.1 -65
Alter Weinberg	ung.1 -7 ; ger.2 -12
Am Anger	ung.1 -11 ; ger.2 -20
Am Fenn Groß Glienicke	ung.1 -37 ; ger.2 -20
Am Glienicker Mühlenberg	ung.3 A-11 ; ger.2 A-12
Am Gutstor	ung.1 -3 A; ger.2 -16
Am Hämphorn	ung.1 -9 ; ger.2 -10
Am Park	ung.5 -11 A; ger.2 -16
Am Schlahn	ung.1 -5
Am Seeblick	ung.1 -7 ; ger.2 -6
Am Waldfrieden	ung.1 -17 ; ger.2 -18
An der Kirche	ung.1 -151 D; ger.2 -96
An der Sporthalle	ung.5 ;ger.2 -10
Bergstr.	ung.5 -51 ; ger.12 -60
Birkenweg	ung.1 -17 ; ger.2 -6
Braumannweg	ung.5 -13 ; ger.2 -18
Bullenwinkel	ung.3 -17 ; ger.2 -18
Christoph-Friedrich-Weg	ung.3 -15 ; ger.2 -16
Christophorusweg	ung.5 -41 ; ger.6 -44
Dohlenweg	ung.1 ;ger.4
Ebereschenweg Groß Glienicke	ung.1 -7 ; ger.2 -10
Edith-Schollwer-Weg	ung.1 -9 ;ger.4
Eichengrund	ung.1
Ernst-Thälmann-Str.	ung.1 -17 ; ger.4 -18
Eva-Katharina-Weg	ung.3 -13 ; ger.4 -14
Forstallee	ung.3 -43 ; ger.2 -46
Freiheitstr.	ung.1 -33 ; ger.2 -34
GA Anglerwiese	ung.1 -47 ; ger.2 -46
GA Meedehorn	ung.1 -399 ; ger.2 -400
Glienicker Dorfstr.	ung.1 -19 ; ger.4 -18
Groß Glienicker Heide	ung.1 -11
Grüner Weg Groß Glienicke	ung.1 -23 ; ger.2 -22 B
Güntherweg	ung.1 -11 ; ger.2 -10
Hainbuchenweg	ung.1 -15
Hans-Georg-Str.	ung.1 -7 ;ger.4
Hechtsprung	ung.1 -25 ; ger.2 -26
Heinz-Sielmann-Ring	ung.1 -115 ; ger.2 -28
Helmut-Just-Str.	ung.1 -7
Hermann-Krome-Weg	ung.1 -13 ; ger.2 -14
Ida-Wüst-Weg	ung.1 -5 ; ger.2 -4
Im Hirschen	ung.1 -13 ; ger.4 -22
Im Königswald	ung.1 ;ger.2
Interessentenweg	ung.1 -11 ; ger.2 -12 A
Isoldestr.	ung.1 -43 ; ger.4 -46
Käthe-Haack-Weg	ung.1 -9 ; ger.2 -8
Kladower Str.	ung.1 -27 ; ger.2 -28
Krampnitzer Str.	ung.1 -33 ; ger.2 -32
Krampnitzer Weg	ung.1 -131 ;ger.2
Landhausstr.	ung.1 -11 ; ger.2 -10 B
Leo-Bauer-Str.	ung.3 -15 ; ger.2 -16
Maly-Delschaft-Weg	ger.2 -8
Margarethe-Gottliebe-Weg	ung.3 -15 ; ger.2 -14 B
Nibelungenstr.	ung.1 -17 ; ger.2 -12
Parzivalstr.	ung.1 -25 ; ger.2 -26
Pilzweg	ung.1 -9 ; ger.2 -18
Potsdamer Chaussee Gr. Glienicke	ung.1 -51 ; ger.2 -124 D
Rehsprung	ung.1 -35 ; ger.2 -30 A
Ribbeckweg	ung.1 -11 A; ger.2 -26 C
Richard-Wagner-Str.	ung.1 -41 ; ger.2 -36
Rotdornweg Groß Glienicke	ger.2 -8
Rudi-Ball-Str.	ung.5 ;ger.2 -30
Sacrower Allee	ung.1 -121 ; ger.2 A-120

Schulzenlandweg	ung.1 -7 ; ger.4 -6 B
Seeburger Chaussee	ung.9
Seepromenade	ung.1 -99 ; ger.2 -98
St-Anna-Str.	ung.1 -29 ; ger.2 -34
Theodor-Fontane-Str.	ung.1 -7 ; ger.2 -10
Triftweg	ung.1 -9 ; ger.2 -8
Tristanstr.	ung.1 -51 ; ger.2 -58
Ulrich-Steinhauer-Str.	ung.1 A-3
Von-Oppen-Weg	ung.1 -35 ; ger.2 -34
Waldweg	ung.3 -15 ; ger.4 -6
Weinmeisterweg	ung.1 -15 ; ger.2 -14 B
Wendensteig	ung.3 -107 ; ger.2 -98
Zur Anglerwiese	ung.1 -5

Regenbogenschule Fahrland (7)

Ketziner Straße 90, 14476 Potsdam

Am Friedhof Fahrland	ung.1 -15
Am Friedrichspark	ung.5 -11 ;ger.6
Am Garten	ung.1 -27 ; ger.2 -28
Am Kanal Marquardt	ung.11
Am Pappelgrund	ung.1
Am Parkplatz	ung.1 -3 ; ger.2 -4
Am Schlänitzsee	ung.1 -17 ; ger.2 -18
Am Spitzen Berg	ung.1 -121 ; ger.2 -84
Am Upstall	ung.1 -15 ; ger.2 -30
Am Upstallgraben	ung.1 -21 A; ger.6 -24
Am Weinberg	ung.1 -5 ; ger.2 -4
Amselweg	ung.1 -5 ; ger.2 -10
An den Eisbergstücken	ung.1 -63 A; ger.2 -36
An den Leddigen	ung.1 -139 ; ger.2 -138
An der alten Kreisstr.	ung.1 -5 ; ger.2 -14
An der Eisenbahnbrücke	ung.1 ;ger.2
An der Jubelitz	ung.1 -37 ; ger.2 -20
An der Obstplantage	ung.1 -29 ; ger.2 -28
An der Windmühle	ung.1 -9 ; ger.2 -8
An der Wublitz	ung.1 -11 ; ger.2 -10 A
Bahnhofstr. Satzkorn	ung.1 -5 ; ger.2 -6
Birnenweg Satzkorn	ung.11
Blumenweg Marquardt	ung.1 -9 ; ger.2 -14
Döberitzer Str.	ung.1 -95 ; ger.2 -22
Dorfstr. Satzkorn	ung.1 -17 A; ger.2 -18 A
Driftweg	ung.1 -13 ; ger.2 -16
Drosselweg	ung.7 ;ger.2
Eichenallee Satzkorn	ung.1
Eschenweg	ung.1 -19 A; ger.2 -28
Fahrländer Chaussee	ung.1 -7 ;ger.2
Fahrländer Str.	ung.1 -9 ; ger.2 -14
Fährweg	ung.1 -7 ; ger.2 -4
Finkenweg Marquardt	ung.1 -3 ; ger.2 -6
Gartenstr. Fahrland	ung.1 -19 ; ger.2 -18
Gellertstr.	ung.1 A-3 B; ger.2 -4 B
Gladiolenweg	ung.1 -21 ; ger.2 -16
Glienicker Weg	ung.7
Hannoversche Str.	ung.1 -11 ; ger.2 -14
Haseleck	ung.1 -23 ; ger.2 -24
Hasensteg	ung.1 -33 ; ger.2 -40
Hauptstr.	ung.1 -27 A; ger.2 -38
Im Park	ung.1 -3 ; ger.2 -4
Im Winkel	ung.1 -7 ; ger.2 -6 A
Kanalweg	ung.1
Kartzower Dorfstr.	ung.1 -31 ; ger.4 -30
Kastanienweg	ung.1 -13 ; ger.2 -12
Ketziner Str.	ung.15 -179 ; ger.4 -138
Kienhorststr.	ung.1 A-7 ; ger.2 -8
Kietzer Str.	ung.1 -17 ; ger.2 -18
Kirschweg	ung.1 -9 ; ger.2 -8

Kohlmeisenweg	ung.1 -9 ; ger.4 -10	Gutenbergstr.	ung.1 -31
Lilienweg	ung.1 -11 ; ger.2 -10 A	Gutenbergstr.	ger.104 -114
Lindenstr. Satzkorn	ung.1 -25 ; ger.2 -18	H.-v.-Tresckow-Str.	ung.3 -19 ; ger.2 -20
Märkerring	ung.1 -55 ; ger.2 -98	Hegelallee	ung.31 -43
Marquardt Str. Ausbau	ung.1 -9 ; ger.2 -10	Hegelallee	ger.30 -42
Marquardt Str. Fahrland	ung.1 -21 ; ger.2 -22	Hermann-Elflein-Str.	ung.1 -37 ; ger.2 -38
Martinsweg	ung.1	Hoffbauerstr.	ung.1 ;ger.2
Milanring	ung.1 -49 ; ger.2 -104	Im Nikolaiquartier	ung.3 -7 A; ger.4 -6 A
Mühlenring	ung.1 -99 ; ger.2 -112	Jägerstr.	ger.14 -32
Müllerweg	ung.1 -5 ; ger.2 -6 B	Jägerstr.	ung.11 -31
Paarener Dorfstr.	ung.1 -17 C; ger.2 -18	Kiezstr.	ung.3 -23 ; ger.4 -22
Paarener Mühlenweg	ung.1 -5 A; ger.2 -6	Kleine Gasse	ung.1 -3 ;ger.2
Pappelallee Fahrland	ung.1	Lange Brücke	ger.6
Pastor-Moritz-Str.	ung.1 A-35 ; ger.2 A-26	Lennestr.	ger.82 -84
Paul-Lange-Bey-Str.	ung.1 -49 ; ger.2 -50	Lennestr.	ung.81 -83
Plantagenweg	ung.1 -3 ; ger.2 -4	Lindenstr.	ung.1 -55
Potsdamer Str. Uetz-Paaren	ung.1 -3 ;ger.2	Lindenstr.	ger.2 -56
Priesterstr.	ung.1 -17 ; ger.2 -18	Luisenplatz	ung.1 -3 C
Privatweg	ung.1 -3 ; ger.2 -4 B	Luisenplatz	ger.8
Rönsahler Str.	ung.1 -25 A; ger.6 -24	Luisenplatz	ung.9 ;ger.2 -2 B
Rosenweg Satzkorn	ung.1 -21 ; ger.2 -14	Neue Plantage	ung.1 -7 ; ger.2 -8
Rotkehlchenweg	ung.1 -25 ; ger.2 -26	Obere Planitz	ung.1
Satzkorn Bergstr.	ung.1 -11 ; ger.2 -20	Schloßstr.	ung.1 -13 ; ger.8 -14
Satzkorn Ringstr.	ung.1 -7 A; ger.2 -6	Schopenhauerstr.	ger.26 -44
Satzkorn Weg	ung.3 -31 ;ger.26	Schopenhauerstr.	ung.5 -17
Schmidtweg	ung.1 -11 A; ger.2 -16	Schopenhauerstr.	ung.25 -45 ; ger.6 -20
Schoriner Weg	ung.5 -25 ; ger.2 -8	Schwertfegerstr.	ung.7 -9 ;ger.8
Schulstr. Marquardt	ung.1 -3 ; ger.2 -4	Siefertstr.	ung.1 -7 ; ger.2 -8
Schusterweg	ung.1 -9 ; ger.2 -12	Spornstr.	ung.1 -5 ; ger.2 -6
Schwarzer Weg Uetz-Paaren	ung.1 -3 A; ger.2 -4	Untere Planitz	ung.1
Seestr. Marquardt	ung.1 -19 ; ger.2 -18	Wall am Kiez	ung.1 -5 ; ger.2 -6
Siedlung	ung.1 -11 ; ger.2 -12	Werner-Seelenbinder-Str.	ung.3 -9 ; ger.2 -8
Spielstr.	ung.1 -17 ;ger.4	Wilhelm-Staab-Str.	ung.1 -21 ; ger.2 -22
Straße des Friedens	ung.1 A-21 ; ger.2 A-20	Yorckstr.	ung.3 -27 ; ger.2 -26
Straße zum Bahnhof	ung.5 -7 ;ger.6	Zeppelinstr.	ung.1 -5
Tulpenweg	ung.1 -13 ; ger.2 -10	Zeppelinstr.	ung.165 -189 ; ger.2 -6
Uetzer Dorfstr.	ung.1 -33 A; ger.2 -34	Zeppelinstr.	ger.164 -178
Von-Stechow-Str.	ung.1 -155 ; ger.2 -10	Zimmerstr.	ung.13 A-15
Weberstr.	ung.1 -25 ; ger.2 -24	Zimmerstr.	ger.14 -14 A
Zu den drei Mohren	ung.1 ;ger.2		
Zum Bahnübergang	ung.1		
Zum Storchennest	ung.1 -7 ; ger.4 -10 A		

Grundschule Bornim (11)

Potsdamer Str. 89, 14469 Potsdam

Grundschule Max Dortu (8)

Dortustraße 28-29, 14467 Potsdam

Allee nach Sanssouci	ung.1 -5	Am alten Dorf	ung.1 -7 ; ger.2 -6
Allee nach Sanssouci	ger.2 -6	Am Bahnhof	ung.1 -5 ; ger.2 -4
Am Lustgartenwall	ung.1 -3 ; ger.2 -4	Am Blinker	ung.41 -43
Am Neuen Markt	ung.1 -11 ; ger.2 -12	Am Golfplatz	ung.3 -5
Auf dem Kiewitt	ger.34 -44	Am Golfplatz	ger.2 -4
Auf dem Kiewitt	ung.35 -41	Am Großen Herzberg	ung.1 -31 ;ger.18
Bäckerstr.	ung.1 -9 ; ger.2 -8	Am Heineberg	ung.1 ;ger.2
Brandenburger Str.	ger.44 -72	Am Konsumplatz	ung.1
Brandenburger Str.	ung.43 -71 ; ger.2 -32	Am Küssel	ung.1 -9 ; ger.2 -20
Brandenburger Str.	ung.1 -33	Am Phloxgarten	ung.1 -3 ; ger.2 -4
Breite Str.	ung.1 -27 ; ger.2 -28	Am Priesteracker	ung.3 -23 ; ger.4 -12
Charlottenstr.	ung.1 -33	Am Raubfang	ung.1 -25 ; ger.2 -16
Charlottenstr.	ger.90 -128	Am Weißen See	ung.1 -7 ; ger.2 -6
Charlottenstr.	ung.91 -127 ; ger.2 -34	Am Windmühlenberg	ung.1 -7
Dortustr.	ger.12 -64	Amselwinkel	ung.1 -25 ; ger.2 -10
Dortustr.	ung.11 -63	Amundsenstr.	ung.1 -1 F
Ebräerstr.	ung.1 -7 ; ger.2 -8	Amundsenstr.	ung.5 -27 A
Friedrich-Ebert-Str.	ger.94 -124	An der Vogelwiese	ung.1 -11 ; ger.2 -28
Friedrich-Ebert-Str.	ung.93 -125	Ausbau	ung.3 ;ger.2
GA Hinzenberg	ung.1 -93 ; ger.2 -88	Bollmannsteig	ger.70
Gutenbergstr.	ung.103 -115 ; ger.2 -32	Breiter Weg	ung.1 -19 ; ger.2 -18
		Dorfstr. Grube	ung.1 -7 ; ger.2 -8
		Ebereschenweg	ung.5
		Eichelkamp	ung.1 -5 ;ger.4

Fahrländer Damm	ung.1 -11 ; ger.2 -14 D
Fasanenring	ung.1 -35 ; ger.2 -34
Feldweg Grube	ung.1 -15 ; ger.2 -30
Florastr.	ung.1 -75 ; ger.2 -50
Forellensprung	ung.131 ; ger.146
GA Am Großen Herzberg	ung.1 -29 ; ger.2 -30
GA Am Pannenberg	ung.1 -15 ; ger.2 -14
GA Am Weißen See	ung.1 -119 ; ger.2 -120
GA An den Eschen	ung.1 -7 ; ger.2 -6
GA Beerenbusch	ung.1 -39 ; ger.2 -40
GA Eintracht	ung.1 -25 ; ger.2 -24
GA Kanalbrücke	ung.1 -249 ; ger.2 -250
GA Schloß Lindstedt	ung.1 -19 ; ger.2 -20
GA Zum Dreieck	ung.1 -69 ; ger.2 -70
Gersthofweg	ung.1 -15 ; ger.4 -22
Gillis-Grafström-Str.	ung.1 -3 ; ger.2 -12
Golmer Chaussee	ung.1 -47 ; ger.18 -48
Gröbenstr.	ung.1 -79 ; ger.2 -32
Grüner Weg	ung.1 -13 A; ger.2 -12
Gutsstr.	ung.1 -31 A; ger.4 -30
Hainholzstr.	ung.5 -15
Haselhussring	ung.1 -55 ; ger.2 -52
Hauptweg	ung.155 -235
Heckenstr.	ung.1 -21 ; ger.2 -20
Hermann-Struve-Str.	ung.1 -13 ; ger.4 -14
Herzbergstr.	ung.1 -19 ; ger.2 -6
Hügelweg	ung.1 -73 ; ger.2 -74 A
Hugstr.	ung.1 -33 ; ger.2 -34
Klabautermann	ung.209 ; ger.170 -242
Königsdamm	ung.1
Laubenweg	ung.1 -7 ; ger.2 -24
Lerchensteig	ung.1 -55 ; ger.2 -46
Lindstedter Chaussee	ung.1 ; ger.6
Marquardter Chaussee	ung.33 -115 ; ger.100 -108
Marquardter Str.	ung.33 -197 ; ger.18 -196 A
Max-Eyth-Allee	ung.1 -107 ; ger.2 -130
Mitschurinstr.	ung.1 -37 ; ger.2 -36
Mühlendamm	ger.6
Nattwerder Weg	ung.1 -7 ; ger.2 -10
Neue Dorfstr.	ung.1 -13 ; ger.4 -14
Pannenbergstr.	ung.1 -45 ; ger.2 -42
Peter-Altman-Str.	ung.3 -7 ; ger.2 -4
Petri Heil	ger.218
Pomonaring	ung.1 -21 ; ger.2 -64
Potsdamer Str.	ung.35 -107 B
Potsdamer Str.	ger.36 -108
Ritterspornweg	ung.1 -5
Rosenweg	ung.185 -187
Rückertstr.	ung.1 -39 B; ger.2 -40 A
Schlänitzeer Weg	ung.1 -7 ; ger.2 -6
Schmidtshof	ung.1 -43 ; ger.2 -44
Schneiderweg	ung.1 -3 A; ger.2 -4 A
Schräger Weg	ung.1 -45 ; ger.2 -46
Schwarzer Weg	ung.1 -119 ; ger.2 -6
Staudenweg	ung.3 -21 ; ger.4 -20
Stefe Brise	ung.1 -11 ; ger.12 -24
Strandweg	ung.3 -7 ; ger.2
Strandweg Grube	ung.27
Verlängerte Amtsstr.	ung.5 -49 ; ger.4 -14
Vogelsang Grube	ung.197
Walhussring	ung.1 -41 ; ger.16 -38
Werner-Nerlich-Bogen	ung.1 -31 ; ger.2 -30
Wiesrain	ung.1 -5 ; ger.4
Windmühlenweg	ung.1
Wublitzstr.	ung.1 -19 ; ger.2 -20
Zum Weizenring	ung.1 -13 ; ger.6 -14

Gerhart-Hauptmann-Grundschule (12)

Carl-von-Ossietsky-Str. 37, 14471 Potsdam

Allee nach Sanssouci	ger.8
Allee nach Sanssouci	ung.7
Am Grünen Gitter	ung.1 -11 ; ger.2 -10
Carl-v.-Ossietsky-Str.	ung.1 -37 ; ger.2 -40
Clara-Zetkin-Str.	ung.1 -31 ; ger.2 -30
Feuerbachstr.	ung.1 -43 ; ger.2 -42
GA Hans-Sachs-Str.	ung.1 -59 ; ger.2 -60
GA Klein Sanssouci	ung.1 -19 ; ger.2 -20
Geschw.-Scholl-Str.	ung.1 -35
Geschw.-Scholl-Str.	ger.2 -36
Hans-Sachs-Str.	ung.1 -55 ; ger.2 -54
Im Park Sanssouci	ung.3 ; ger.4
Lennestr.	ung.1 -79
Lennestr.	ung.85 ; ger.2 -80
Luisenplatz	ger.4 -6
Luisenplatz	ung.5 -7
Maulbeerallee	ung.1 -3
Maulbeerallee	ger.2
Meistersingerstr.	ung.1 -19 ; ger.2 -20
Nansenstr.	ger.2 -24
Nansenstr.	ung.1 -23
Schopenhauerstr.	ger.24
Schopenhauerstr.	ung.23
Sellostr.	ung.1 -29 ; ger.2 -30
Zeppelinstr.	ger.8 -26
Zeppelinstr.	ung.7 -27
Zimmerstr.	ung.1 -11
Zimmerstr.	ger.2 -12 C

Grundschule Bruno H. Bürgel (16)

Karl-Liebknecht-Str. 29, 14482 Potsdam

Allee nach Glienicke	ung.15 -47
Allee nach Glienicke	ger.2 -4
Alt Nowawes	ung.31 -107 ; ger.22 -130
Am Böttcherberg	ung.5 -13 ; ger.2 -14
Am Waldrand	ung.1 -29 ; ger.2 -26
An der Alten Brauerei	ung.1 -5 ; ger.2 -28
An der Sternwarte	ger.2 -16
An der Sternwarte	ung.1 -17
Bendastr.	ung.1 -11 ; ger.2 -12
Bruno-H.-Bürgel-Str.	ung.1
Bruno-H.-Bürgel-Str.	ger.4 -80
Concordiaweg	ung.1 -3 ; ger.8 -60
Daimlerstr.	ung.1 -3
Daimlerstr.	ger.6 -12
Donarstr.	ger.34 -40
Friedrich-List-Str.	ung.5 -11
GA Am Sportplatz	ung.1 -19 ; ger.2 -20
GA Babelsberg 1912	ung.1 -99 ; ger.2 -100
GA Babelsberg-Nord	ung.1 -29 ; ger.2 -30
GA Freie Scholle	ung.1 -149 ; ger.2 -150
GA Hoffnung	ung.1 -69 ; ger.2 -70
GA Klein-Glienicke	ung.1 -19 ; ger.2 -20
Garnstr.	ung.1 -39 ; ger.2 -36 A
Glasmeisterstr.	ung.5 -15 ; ger.2 -26
Glienicker Winkel	ung.1 -23 ; ger.2 -24
Grenzstr.	ung.1 -13 ; ger.2 -14
Griebnitzstr.	ung.3 -7 ; ger.2 -8
Hermann-Maaß-Str.	ger.56 -66
Hoher Weg	ung.1 -9 ; ger.2 -8
Johannsenstr.	ger.12 -24
Johannsenstr.	ung.17 -25

Jutestr.	ung.1 -9 ; ger.6 -24	Angermannstr.	ung.1 -15 ; ger.2 -14
Karl-Gruhl-Str.	ung.1 -65 ; ger.2 -66	Anglerkolonie	ung.3
Karl-Liebknecht-Str.	ger.4 -138	Bassewitzstr.	ger.2 -20
Karl-Liebknecht-Str.	ung.5 -137	Bertinistr.	ung.1 -21 ; ger.2 -22
Karl-Marx-Str.	ung.35 A-35 B	Bertiniweg	ung.1 -35 ; ger.2 -10
Kolonie Eigenland	ung.5 -17 ; ger.2 -10	Bienenwinkel	ung.5 -23 ; ger.2 -32
Kreuzstr.	ung.1 -15 ; ger.2 -14	Bonner Str.	ung.1 -3 ; ger.2 -4
Lankestr.	ger.2	Bruno-Taut-Str.	ung.1 -11 C ; ger.2 -12 A
Louis-Nathan-Allee	ung.5 -9 ; ger.6	Carl-Adam-Petri-Str.	ung.5 -37 ; ger.4 -44
Lutherstr.	ung.1 -3 ; ger.6 -8	Carl-Gustav-Jacobi-Str.	ung.5 -45 ; ger.6 -40
Mövenstr.	ung.1 ; ger.2 -2 A	Eichbergstr.	ung.1 -11 ; ger.2 -10
Mühlenstr.	ung.1 A-23 ; ger.2 -20	Emmy-Noether-Str.	ung.7 -17 ; ger.2 -20
Müllerstr.	ung.1 -11 ; ger.2 -12	Erich-Arendt-Str.	ung.1 -5 ; ger.4 -6
Neue Str.	ung.1 -13 ; ger.2 -16	Esplanade	ung.3 -5
Obere Donarstr.	ger.4	Fontanestr. Neu Fahrland	ung.1 -15 ; ger.2 -16
Park Babelsberg	ung.1 -15 ; ger.2 -30	Friedrich-Klausing-Str.	ung.5 ; ger.2 -20
Pasteurstr.	ger.28 -44	Fritz-von-der-Lancken-Str.	ung.1 -13 ; ger.2 -26
Pasteurstr.	ung.1 -21	GA Am Jungfernsee	ung.1 -25 ; ger.2 -24
Pasteurstr.	ung.27 -43 ; ger.2 -22	GA Berg auf	ung.1 -199 ; ger.2 -200
Plantagenplatz	ung.1 -3 ; ger.2 -4	GA Im Grund	ung.1 -79 ; ger.2 -80
Plantagenstr.	ger.22 -32	GA Pflingstberg	ung.1 -349 ; ger.2 -350
Plantagenstr.	ung.21 -33	Ganghoferstr.	ung.1 -9 ; ger.2 -8
Rosa-Luxemburg-Str.	ger.16 -16 B	Gärtner-Schmidt-Str.	ung.1 -45 ; ger.2 -38
Rosa-Luxemburg-Str.	ung.17 -17 C	Georg-Hermann-Allee	ung.99 -145
Rud.-Breitscheid-Str.	ger.2 -84	Georg-Hermann-Allee	ger.98 -142
Rud.-Breitscheid-Str.	ung.1 -85 A	Glumestr.	ung.1 -3
Scheffelstr.	ger.40 -42	Glumestr.	ger.2 -4
Schornsteinfegergasse	ung.1 -13 ; ger.2 -14	Graf-von-Schwerin-Str.	ung.1 -15 ; ger.2 -40
Semmelweisstr.	ger.2 -40	Große Weinmeisterstr.	ger.16 -50 A
Semmelweisstr.	ung.1 -39	Große Weinmeisterstr.	ung.17 -49 C
Spindelstr.	ung.1 -11 ; ger.2 -12	Hans-Paasche-Str.	ung.1 -3 ; ger.2 -6
Spitzweggasse	ger.2 -2 A	Heinrich-Heine-Weg	ung.1 -15 ; ger.2 -14 A
Tannenstr.	ung.1 -13 ; ger.2 -12	Hermann-Weyl-Str.	ung.1 -31 ; ger.2 -22
Tannenweg	ung.3 -23 ; ger.4 -36	Hessestr.	ger.8 A-8 M
Theodor-Hoppe-Weg	ung.1 -19 ; ger.4 -18	Hessestr.	ung.9 D-9 P
Tuchmacherstr.	ung.1 -51 ; ger.2 -50 A	Höhenstr.	ung.1 -15 ; ger.2 -16
Turnstr.	ung.3 -51 ; ger.2 -50	Im Apfelgarten	ung.3 -21 ; ger.2 -12
Voltastr.	ung.1 -7 ; ger.2 -4	Im Neuen Garten	ung.11 -13
Waldmüllerstr.	ung.1 -13 ; ger.2 -12	Im Neuen Garten	ger.12 -14
Wannseestr.	ung.3 -15 ; ger.2 -14	Konrad-Zuse-Ring	ung.1 -13 ; ger.2 -14
Weberplatz	ung.1 -29 ; ger.2 -28	Langhansstr.	ung.1 -29 ; ger.2 -30
Wichgrafstr.	ung.1 -29 ; ger.2 -32	Leistikowstr.	ung.1 -3 ; ger.2 -4
Wilhelm-Leuschner-Str.	ung.1 -13 ; ger.2 -14	Martinsweg	ung.3 -11 ; ger.2 -10
Wollestr.	ung.5 -73 ; ger.4 -78	Nedlitzer Holz	ung.1 -17 ; ger.4 -18
		Nedlitzer Str.	ung.1 -85 ; ger.2 -100
		Neuhainholz	ung.1 -29 ; ger.2 -28
		Persiusstr.	ger.2 -6
		Persiusstr.	ung.1 -5
		Peter-Huchel-Str.	ung.1 ; ger.2 -18
		Puschkinallee	ger.16 -22
		Puschkinallee	ung.17 -23
		Ringstr.	ung.1 -83 A ; ger.2 -84
		Robinsoninsel	ung.5 -31 ; ger.2 -32
		Russische Kolonie	ger.14
		Schwalbenweg	ung.1 -13 ; ger.2 -14
		Sonnenweg	ung.1 -31 ; ger.4 -32
		Tschudistr.	ung.3 -9 ; ger.4 -8 C
		Viereckremise	ung.1 -15 ; ger.4 -30
		Vogelweide	ung.1 -5 ; ger.2 -4
		Zum Exerzierhaus	ung.1 -29 ; ger.2 -24
		Zum Weißen See	ung.1 -29 ; ger.2 -30

Grundschule Am Jungfernsee (17)

Fritz-von-der-Lancken-Str. 2, 14469 Potsdam

Am Fährgut	ung.1 -19 ; ger.2 -20
Am Föhrenhang	ung.1 -91 ; ger.2 -92
Am Golfplatz	ger.30 -36
Am Golfplatz	ung.31 -65
Am Großen Horn	ung.1 -19 ; ger.2 -18
Am Hang	ung.1 -13 ; ger.2 -14
Am Jungfernsee	ung.21 -49 ; ger.2 -54
Am Kirchberg	ung.1 -51 ; ger.2 -50
Am Kramnitzsee	ung.9 -19 ; ger.2 -24
Am Lehnitzsee	ung.1 -19 ; ger.2 -20 A
Am Neuen Garten	ung.29 -51
Am Neuen Garten	ger.30 -52
Am Pflingstberg	ung.1 -43 ; ger.2 -44
Am Rehweg	ung.1 -23 ; ger.2 -22
Am Reiherbusch	ung.1 -15 ; ger.2 -14
Am Stinthorn	ung.1 -77 ; ger.2 -78
Am Wiesenrand	ung.1 -3 A ; ger.2 -10
An der Birnenplantage	ung.1 ; ger.2 -14
An der Roten Kaserne	ung.1

Rosa-Luxemburg-Schule (19)

Burgstr. 23a, 14467 Potsdam

Alter Markt	ung.1 -5 A ; ger.4 -6
Am Alten Markt	ung.1 -9 ; ger.2 -10

Am Bassin	ung.1 -13 ; ger.2 -12
Am Kanal	ung.1 -73 ; ger.2 -74
Anna-Zielenziger-Str.	ung.1 -7 ; ger.2 -6 A
Behlertstr.	ung.1 -3 A
Behlertstr.	ger.34 -44
Behlertstr.	ung.33 -45 A; ger.2 -4
Berliner Str.	ung.21 -155 ; ger.10 -152
Böcklinstr.	ung.1 -23 ; ger.2 -24
Brandenburger Str.	ung.35 -41
Brandenburger Str.	ger.34 -42
Brauerstr.	ung.1 -5 ; ger.2 -4
Burgstr.	ung.1 -33 ; ger.2 -32
Charlottenstr.	ger.40 -88
Charlottenstr.	ung.47 -89
Dürerstr.	ung.1 -7 ; ger.4 -8
Eltesterstr.	ung.1 -3 ; ger.2
Erika-Wolf-Str.	ung.1 -5 ; ger.2 -4
Französische Str.	ung.1 -19 ; ger.2 -22
Freundschaftsinsel	ung.1 -5 ; ger.2 -6
Friedrich-Ebert-Str.	ger.2 -18
Friedrich-Ebert-Str.	ung.1 -19
Fritz-Rumpf-Str.	ung.1 -11 ; ger.4 -12
GA Berliner Vorstadt	ung.1 -199 ; ger.2 -200
Große Fischerstr.	ung.1 -11 ; ger.2 -12
Gutenbergstr.	ung.33 -57
Gutenbergstr.	ger.34 -58
Hans-Thoma-Str.	ung.1 -7
Hans-Thoma-Str.	ger.2 -6 A
Hebbelstr.	ung.1 -1 D
Heilig-Geist-Str.	ung.1 -23 ; ger.2 -24
Helmholtzstr.	ung.1 -21 ; ger.2 -20
Holzmarktstr.	ung.3 -19 ; ger.2 -20
Humboldtstr.	ung.1 -5 ; ger.2 -6
Im Französischen Quartier	ung.1 -7 ; ger.2 -6 B
Joliot-Curie-Str.	ger.18 -28
Kleine Fischerstr.	ung.1 -3 ; ger.2 -4
Kurfürstenstr.	ger.32 -34
Kurfürstenstr.	ung.33 -35
Leonardo-da-Vinci-Str.	ung.5 -17 ; ger.2 -22
Ludwig-Richter-Str.	ung.1 -33 ; ger.2 -34
Mangerstr.	ung.1 -41 ; ger.2 -42
Menzelstr.	ung.1 -19 A; ger.2 -20
Mühlenweg	ung.3 -9 ; ger.2 -4
Otto-Braun-Platz	ung.1
Otto-Nagel-Str.	ung.1 -19 ; ger.2 -20
Platz der Einheit	ung.1 -11 ; ger.2 -14
Posthofstr.	ung.1 -19 ; ger.2 -18
Rembrandtstr.	ung.1 -29 ; ger.2 -28
Rubensstr.	ung.1 -9 ; ger.2 -10
Schiffbauergasse	ung.1 -17 ; ger.2 -18
Schwanenallee	ung.1 -11 ; ger.2 -12
Seestr.	ung.3 -45 ; ger.2 -46
Tizianstr.	ung.1 -25 ; ger.2 -24
Türkstr.	ung.19 -23 ; ger.12 -22
Versailler Platz	ung.1 -3 ; ger.2

Grundschule "Am Priesterweg" (20)

Oskar-Meißter-Str. 4-6, 14480 Potsdam

Alt Drewitz	ung.1 -31 ; ger.2 -32
Asta-Nielsen-Str.	ung.1 -3 ; ger.2
Bebraer Str.	ung.1 -3
Conrad-Veidt-Str.	ger.2 -26
Ed.-v.-Winterstein-Str.	ung.1 -13 ; ger.2 -24
Erich-Pommer-Str.	ger.2 -26
Ernst-Lubitsch-Weg	ung.1 -7 ; ger.6 -10
Friedrich-W.-Murnau-Str.	ger.2 -26

Fritz-Lang-Str.	ung.1 -17 ; ger.2 -22
GA Am Hirtengraben	ung.1 -25 ; ger.2 -26
GA Sonnenland	ung.1 -99 ; ger.2 -100
Gerlachstr.	ung.1 -49 ; ger.2 -26
Guido-Seeber-Weg	ung.1 -15 ; ger.2 -16
Günther-Simon-Str.	ung.1 -13 ; ger.2 -4
Hans-Albers-Str.	ung.1 -3 ; ger.2 -12
Hertha-Thiele-Weg	ung.1 -11 ; ger.2 -12
In den Neuen Höfen	ung.3 -5 ; ger.6
Konrad-Wolf-Allee	ung.1 -63 ; ger.2 -50
Neuendorfer Str.	ung.45 -93
Neuendorfer Str.	ger.44 -92
Nuthedamm	ung.17 -29
Nuthedamm	ger.16 -30
Oskar-Meißter-Str.	ung.1 -15 ; ger.4 -12
Paul-Wegener-Str.	ung.1 -13 ; ger.2 -8
Priesterweg	ung.1 -5 ; ger.2 -6
Robert-Baberske-Str.	ung.1 -13 ; ger.6 -8
Slatan-Dudow-Str.	ung.1 -7 ; ger.2
Sterncenter	ung.1 -9 ; ger.2 -10
Sternstr.	ung.39 -81 ; ger.2 -28
Sternstr.	ger.40 -82
Sternstr.	ung.1 -29 B
Turmstr.	ung.1 -7
Turmstr.	ger.54 -72
Turmstr.	ung.55 -71 B; ger.2 -10
Willi-Schiller-Weg	ung.1 -15 ; ger.2 -16
Willy-A.-Kleinau-Weg	ung.3 -7 ; ger.2 -30
Wolfgang-Staudte-Str.	ung.1 -23 ; ger.2 -24
Zum Kirchsteigfeld	ung.1 -11 ; ger.2 -12

Zeppelin-Grundschule (23)

Haeckelstraße 74, 14471 Potsdam

Am Luftschiffhafen	ung.1 ; ger.2
Am Neuen Palais	ung.1 -7 ; ger.2 -10
Am Wildpark	ung.1 -5 ; ger.2 -6
An der Pirschheide	ung.1 -41 ; ger.20 -42
Auf dem Kiewitt	ung.1 -33 A
Auf dem Kiewitt	ger.2 -32
Eisenweg	ung.1 ; ger.2
Feldweg	ung.1 -1 E; ger.2
Fichtestr.	ung.1 -7 ; ger.2 -6
Forststr.	ung.1 -139 C; ger.2 -138
GA Alte Mühle	ung.1 -25 ; ger.2 -24
GA Birnbaumenden	ung.1 -33 ; ger.2 -32
GA Geschwister Scholl	ung.1 -61 ; ger.2 -62
GA Krähenbusch	ung.1 -299 ; ger.2 -300
GA Lindengrund	ung.1 -65 ; ger.2 -64
GA Reichsbahn	ung.1 -99 ; ger.2 -100
GA Unverzagt Fliederweg	ung.1 -149 ; ger.2 -150
GA Unverzagt Nord	ung.1 -99 ; ger.2 -100
GA Unverzagt Rosenweg	ung.1 -149 ; ger.2 -150
GA Werderscher Weg	ung.1 -45 ; ger.2 -44
Geschw.-Scholl-Str.	ger.38 -96
Geschw.-Scholl-Str.	ung.37 -97
Gontardstr.	ung.1 -161 ; ger.2 -160
Grillparzerstr.	ung.1 -9 ; ger.2 -10
Haeckelstr.	ung.1 -59 ; ger.2 -74
Havelwelle	ung.1 -7 ; ger.2 -6
Im Bogen	ung.1 -27 ; ger.2 -28
Im Wildpark	ger.2
Immenseestr.	ung.1 -11 ; ger.2 -10
Kantstr.	ung.1 -33 ; ger.2 -32
Kastanienallee	ung.1 -39 ; ger.2 -40
Knobelsdorffstr.	ung.1 -47 ; ger.2 -12
Kuhfortdamm	ger.18 -20

Kuhfortdamm ung.19 -21
 Maybachstr. ung.1 A-9 ; ger.2 A-10
 Mertz-von-Quirnheim-Str. ung.1 -7 A; ger.2 -8
 Mittelweg ger.6
 Nansenstr. ung.25
 Olympischer Weg ung.1 -9 ; ger.2 -8
 Roseggerstr. ung.1 -29 ; ger.2 -24
 Schillerplatz ung.1 -43 ; ger.2 -44
 Schillerstr. ung.1 -9 ; ger.2 -10
 Schlüterstr. ung.1 -9 ; ger.2 -8
 Sonnenlandstr. ung.1 -31 A; ger.2 -30
 Stadtheide ung.1 -37 ; ger.2 -38
 Stiftstr. ung.1 -7 A; ger.2 -8 A
 Stormstr. ung.1 -53 ; ger.2 -52
 Ungerstr. ung.1 -25 ; ger.2 -40
 Werderscher Damm ung.5 -39 ; ger.6 -8
 Werderscher Weg ung.1 -3 ; ger.2 -2 C
 Wielandstr. ung.1 -25 ; ger.2 -26
 Zeppelinstr. ger.28 -162
 Zeppelinstr. ung.29 -163 A
 Zum Bahnhof Pirschheide ung.1 -7

Eisenhart-Schule (24)

Kurfürstenstr. 51, 14467 Potsdam

Alleestr. ung.1 -13 ; ger.2 -12
 Am Neuen Garten ger.2 -28
 Am Neuen Garten ger.64
 Am Neuen Garten ung.1 -27
 Am Palais Lichtenau ung.1 -5 ; ger.4 -8 B
 Behlertstr. ger.4 A-32
 Behlertstr. ung.5 -31
 Benkertstr. ung.1 -23 ; ger.2 -24
 Bertha-v.-Suttner-Str. ung.1 -23 ; ger.2 -22
 Beyerstr. ung.1 -9 ; ger.2 -8
 Birkenstr. ung.1 -9 ; ger.2 -10
 Dortustr. ger.66 -74
 Dortustr. ung.1 -9
 Dortustr. ung.65 -73 ; ger.2 -10
 Eisenhartstr. ung.1 -27 ; ger.2 -26
 Friedrich-Ebert-Str. ger.20 -92
 Friedrich-Ebert-Str. ung.21 -91
 Glumestr. ger.6 -8
 Glumestr. ung.7
 Große Weinmeisterstr. ung.1 -15
 Große Weinmeisterstr. ung.51 -63 F; ger.2 -14 B
 Große Weinmeisterstr. ger.52 -64
 Gutenbergstr. ger.60 -102
 Gutenbergstr. ung.59 -101
 Hans-Thoma-Str. ung.9 -13
 Hans-Thoma-Str. ger.10 -14
 Hebbelstr. ung.3 -55 ; ger.2 -56
 Hegelallee ger.44 -56
 Hegelallee ung.45 -57 ; ger.2 -10
 Hegelallee ung.1 -9
 Helene-Lange-Str. ung.1 -19 ; ger.2 -18 A
 Hessestr. ger.10 -18
 Hessestr. ung.11 -19 ; ger.2 -8
 Hessestr. ung.1 -9 C
 Im Neuen Garten ung.1 -9
 Im Neuen Garten ger.2 -10
 Jägerallee ger.2 -18
 Jägerallee ung.1 -19
 Jägerstr. ung.1 -9
 Jägerstr. ger.34 -42
 Jägerstr. ung.33 -41 ; ger.2 -10
 Kleine Weinmeisterstr. ung.1 -17 ; ger.2 -16

Kurfürstenstr. ung.49 -53 ; ger.2 -30
 Kurfürstenstr. ger.36 -54
 Kurfürstenstr. ung.1 -31
 Leiblstr. ung.3 -25 ; ger.4 -26
 Lindenstr. ung.57 -65
 Lindenstr. ger.58 -66
 Mittelstr. ung.1 -43 ; ger.2 -42
 Persiusstr. ung.7 -13
 Persiusstr. ger.8 -16
 Puschkinallee ger.2 -14 C
 Puschkinallee ung.1 -13
 Reiterweg ung.1 -11 ; ger.2 -10
 Russische Kolonie ung.1 -13 ; ger.2 -12

Karl-Foerster-Schule Städtische Grundschule Pdm (25/26)

Kirschallee 172, 14469 Potsdam

Alexander-Klein-Str. ung.1 -13 B; ger.2 -4
 Am Drachenberg ung.1 ;ger.2
 Am Golfplatz ung.15 -19
 Am Golfplatz ger.10 -20
 Am Krongut ung.3 -135 ; ger.4 -108
 Am Vogelherd ung.13 -23 ; ger.4 -12 A
 Amtsstr. ung.1 -23 A; ger.2 -24
 Amundsenstr. ung.1 G
 Amundsenstr. ung.29 -39 ; ger.2 -60
 Amundsenstr. ung.1 -5 ; ger.2 -4
 Apfelweg ung.1 -23 ; ger.2 -22
 Birnenweg ung.1 -21 ; ger.2 -18
 Blumenstr. ung.1 -23 ; ger.2 -24
 Bussardweg ung.1 -11 ; ger.2 -6
 David-Gilly-Str. ung.1 -5 ;ger.4
 Dennis-Gabor-Str. ung.3 ;ger.2 -8
 Eichenallee ung.1 -35 ; ger.2 -70
 Erich-Mendelsohn-Allee ung.1 -91 ; ger.4 -70
 Erwin-Barth-Str. ger.2 -4
 Fintelmannstr. ung.1 -41 ; ger.2 -42
 Fliederweg ung.7 -21 ; ger.2 -16
 ger.2 -12
 Friedrich-Kunert-Weg ung.7 -9 ; ger.2 -22
 Fritz-Encke-Str. ung.1 -59 ; ger.2 -60
 GA Am Drachenberg ung.1 -59 ; ger.2 -60
 GA Am Lindstedter Tor ung.1 -69 ; ger.2 -68
 GA An d. Katharinenholz ung.1 -69 ; ger.2 -60
 GA An der Amundsenstr. ung.1 -59 ; ger.2 -60
 GA Bornstedter Feld ung.1 -299 ; ger.2 -300
 GA Habichtweg ung.1 -53 ; ger.2 -54
 GA Kurzes Feld ung.1 -59 ; ger.2 -60
 GA Zur Schlehenhecke ung.1 -9 ; ger.2 -10
 Grabenstr. ung.1 -11 ; ger.2 -10
 Grenzallee ung.1 -1 A; ger.4 -4 A
 Gustav-Meyer-Str. ung.1 -5 ;ger.2
 Habichtweg ung.1 -45 ; ger.2 -44
 Haeberlinweg ung.1 -9 ; ger.2 -4
 Hannes-Meyer-Str. ung.1 -7 ; ger.2 -8
 Heinrich-Zeiningen-Str. ung.1 -7 ; ger.2 -8
 Heisenbergstr. ung.1 -3 ; ger.2 -4
 Hermann-Göritz-Str. ung.1 -25 ; ger.2 -32
 Hermann-Kasack-Str. ger.18
 Hermann-Mächtigen-Str. ger.4 -28
 Hermann-Mattern-Promenade ung.1 -141 ; ger.8 -136
 Herta-Hammerbacher-Str. ung.3 -27 ; ger.2 -26
 Karl-Krieger-Str. ung.7 -31 ; ger.2 -12
 Katharinenholzstr. ung.3 E-41 ; ger.4 -42
 Kirschallee ung.1 -179 ; ger.2 -176
 Konrad-Wachsmann-Str. ung.1 -5 C; ger.2 -6 D
 Lendelallee ung.1 -13 ; ger.4 -68 A
 Ludwig-Boltzmann-Str. ger.2 -10

Ludwig-Lesser-Str.	ung.1 -13 ; ger.2 -14
Luzernstr.	ung.1 -9 ; ger.2 -12
Maulbeerallee	ger.4 -4 A
Maulbeerallee	ung.5
Max-Wundel-Str.	ung.1 -15 ; ger.2 -12
Melchior-Bauer-Str.	ung.5 -37 ; ger.2 -38
Mies-van-der-Rohe-Str.	ung.1 ;ger.2 -8 A
Neue Kirschallee	ung.1 -23 ; ger.2 -18
Nietnerstr.	ung.1 -21 ; ger.2 -24
Opolestr.	ung.1 -37 ; ger.2 -40
Orville-Wright-Str.	ung.1 -137 ; ger.2 -128
Pappelallee	ger.14 -20
Pappelallee	ung.15 -17
Paul-Engelhard-Str.	ung.1 -81 B; ger.8 -80 A
Peter-Behrens-Str.	ung.1 -7 A; ger.2 -8 A
Potsdamer Str.	ung.163 -201 ; ger.2 -34
Potsdamer Str.	ger.164 -200
Potsdamer Str.	ung.1 -33
Reiherweg	ung.1 -33 ; ger.2 -34
Ribbeckstr.	ung.1 -51 ; ger.2 -50
Salzmannweg	ger.2 -16
Schulplatz	ung.1 -7 ; ger.2 A-6 B
Siegward-Sprotte-Str.	ung.1 -19 ; ger.2 -16
Stechlinweg	ung.1 -15 ; ger.2 -24
Thaerstr.	ung.1 -139 ; ger.2 -30
Theodor-Echtermeyer-Str.	ung.7 -49 ; ger.2 -46
Walter-Funcke-Str.	ung.1 -25 ; ger.2 -16
Zum Kurzen Feld	ung.1 -23 ; ger.2 -36
Zum Lausebusch	ger.2 -88
Zum Reiherstand	ung.1 -11 ; ger.2 -6
Zur Historischen Mühle	ung.1 ;ger.2

Waldstadt-Grundschule (27)

Friedrich-Wolf-Str. 12, 14478 Potsdam

Am Buchhorst	ung.33 -43 ; ger.18 -40
Am Bürohochhaus	ger.2
Am Fenn	ung.1 -35 ; ger.2 -36
Am Stadtrand	ung.1 -59 ; ger.2 -60
An der Brauerei	ung.1 ;ger.2
Bernh.-Kellermann-Str.	ung.1 -29 ; ger.2 -30
Bertolt-Brecht-Str.	ung.1 -27 ; ger.2 -26
Brunnenallee	ung.1 -13 ; ger.2 -4
Drewitzer Str.	ung.23 -51
Drewitzer Str.	ger.22 A-50
Eduard-Claudius-Str.	ger.22 -38
Eduard-Claudius-Str.	ung.21 -37
Erich-Weinert-Str.	ung.1 -71 ; ger.2 -100
Friedrich-Wolf-Str.	ung.1 -11 A; ger.2 -12
GA Nuthestrand 2	ung.1 -99 ; ger.2 -100
Ginsterweg	ung.1 -3 ; ger.2 -20
Handelshof	ung.1 -13 ; ger.2 -22
Joh.-R.-Becher-Str.	ung.1 -77 ; ger.2 -76
Käthe-Kollwitz-Str.	ung.13 -23
Käthe-Kollwitz-Str.	ger.14 -24
Käuzchenweg	ung.1 -31 ; ger.2 -32
Kuckucksruf	ung.1 -19 C; ger.2 -18 B
Lisdorf	ung.1 -29 ; ger.2 -28
Meisenweg	ung.1 -13 ; ger.2 -12
Möbelhof	ung.1 -11 ; ger.2 -10
Nuthedamm	ung.31 -33
Nuthedamm	ger.32
Saarmunder Str.	ung.7 -45
Saarmunder Str.	ger.2 -32
Sophie-Alberti-Str.	ung.1 -3 ; ger.2 -10
Tiroler Damm	ung.1 -19 A; ger.2 -16 E
Unter den Eichen	ung.1 -49 ; ger.2 -50

Verkehrshof	ung.1 -17 ; ger.2 -12
Zum Heizwerk	ung.1 -19 ; ger.2 -22
Zum Jagenstein	ung.1 -37
Zum Kahleberg	ger.2 -4
Zum Kahleberg	ung.1 -13
Zur Nuthe	ung.1 -31 ; ger.2 -32

Goethe-Grundschule (31)

Stephensonstr. 1, 14482 Potsdam

Ahornstr.	ung.1 -25 ; ger.4 -28
Althoffstr.	ung.1 -23 ; ger.2 -22
An den Windmühlen	ung.5 -31 ; ger.2 -28 A
Anhaltstr.	ung.3 ;ger.2 -6
Baberowweg	ung.3 -19 A; ger.8 -20
Beetzweg	ung.1 ;ger.10
Benzstr.	ung.1 -35 ; ger.2 -34
Biberweg	ung.1 -9 ; ger.2 -10
Daimlerstr.	ung.5 -11
Daimlerstr.	ger.14 -18
Dieselstr.	ung.1 -61 ; ger.2 -60
Eichenweg	ung.1 -3 ; ger.2 -4
Friedrich-Engels-Str.	ger.26 -56
Friedrich-Engels-Str.	ung.25 -55
Friesenstr.	ung.1 -21 ; ger.2 -20 A
Fritz-Zubeil-Str.	ung.1 -95 A; ger.2 -96
Fultonstr.	ung.1 -21 ; ger.2 -16
GA Am Schlaatz	ung.1 -51 ; ger.2 -50
GA Angergrund	ung.1 -49 ; ger.2 -50
GA Glück Auf	ung.1 -69 ; ger.2 -70
GA Grüner Winkel	ung.1 -33 ; ger.2 -30
GA Moosgarten	ung.21 ;ger.26 -52
GA Mühlengrund	ung.1 -25 ; ger.2 -24
GA Nuthestrand 1	ung.1 -39 ; ger.2 -40
GA Nuthetal	ung.1 -49 ; ger.2 -50
GA Süd-West	ung.1 -69 ; ger.2 -70
GA Übergang	ung.1 -59 ; ger.2 -60
GA Uns genügts	ung.1 -199 ; ger.2 -200
Gartenstr.	ung.1 -65 ; ger.2 -62
Großbeerenstr.	ger.2 -152 B
Großbeerenstr.	ung.1 -189
Grünstr.	ung.1 -39 ; ger.2 -18
H.-v.-Kleist-Str.	ung.1 -41 ; ger.2 -34
Heideweg	ung.3 -47 ; ger.2 -46
Horstweg	ung.1 -47 B
Horstweg	ger.2 -82
Horstweg	ung.93
Jacques-Russ-Str.	ung.1 -7 ; ger.2 -4
Jahnstr.	ung.1 -7 ; ger.2 -6
Johannsenstr.	ung.1 -3
Johannsenstr.	ger.2
Karl-Liebknecht-Str.	ung.1 -3
Karl-Liebknecht-Str.	ger.138 A-140
Karl-Liebknecht-Str.	ung.139 -139 B;ger.2
Kleewall	ung.7 -9 ; ger.8 -14 B
Kleine Str.	ung.1 -9 ; ger.2 -10
Konsumhof	ung.1 ;ger.2 -6
Kopernikusstr.	ung.1 -57 ; ger.2 -54
Lotte-Laserstein-Str.	ung.1 -37 ; ger.2 -16
Lutherplatz	ung.1 -7 ; ger.2 -6
Mitteldamm	ung.23 -37 ; ger.2 -36
Neuendorfer Anger	ung.1 -17 ; ger.2 -18
Orenstein & Koppel Str.	ung.1 -19 ; ger.4 -8
Otterweg	ung.1 -9 ; ger.2 -10
Paul-Neumann-Str.	ung.5 -97
Pestalozzistr.	ung.1 -23 ; ger.2 -28
Prager Str.	ung.1 -19 ; ger.2 -20

Rudolf-Moos-Str.	ung.3 -13 ; ger.2 -14
Schulstr.	ung.1 -15 ; ger.2 -16
Siemensstr.	ung.1 -37 ; ger.2 -38
Sophie-Farber-Str.	ung.3 -7
Stephensonstr.	ung.1 -51 ; ger.4 -56
Ulmenstr.	ung.1 -5 ; ger.2 -10
Walter-Klausch-Str.	ung.1 -51 ; ger.4 -52
Wattstr.	ung.5 -23 ; ger.2 -24
Weidendamm	ung.15 ;ger.2 -14
Wetzlarer Str.	ung.1 -7 ; ger.2 -112

Schule am Griebnitzsee (33)

Domstraße 14b, 14482 Potsdam

Allee nach Glienicke	ung.83 -85
Am Klubhaus	ung.1 -5 A; ger.2 -4 B
Am Sportplatz	ung.1 -49 ; ger.2 -48
An der Sandscholle	ung.3 -5 ; ger.2 -52
An der Sternwarte	ung.21 -23
August-Bebel-Str.	ung.11 -89 F; ger.2 -88
August-Bier-Str.	ung.1 -15 ; ger.2 -14
Baldurstr.	ung.3 -9 ; ger.4 -10
Behringstr.	ung.1 -91 ; ger.4 -94
Blumenweg	ung.1 -23 ; ger.2 -32
Bruno-H.-Bürgel-Str.	ung.3 -71
Dianastr.	ung.1 -21 ; ger.2 -46
Domstr.	ung.1 -39 ; ger.2 -58
Donarstr.	ung.1 -17 ; ger.2 -32
Emil-Jannings-Str.	ung.3 -17
Espengrund	ung.3 -13 ; ger.2 -10
Filchnerstr.	ung.1 -59 ; ger.2 -62
Fontanestr.	ung.1 -31 ; ger.2 -26
Försterweg	ung.1 -11 ; ger.2 -10
Franz-Mehring-Str.	ung.1 -65 ; ger.2 -64
Freiligrathstr.	ung.1 -11 ; ger.2 -10
GA Birkenhain	ung.1 -19 ; ger.2 -20
Gertrud-Droste-Platz	ung.1 ;ger.2
Goethestr.	ung.3 -77 ; ger.4 -54
Großbeerenstr.	ger.170 -204
Heinestr.	ung.1 -23 ; ger.2 -26
Heinz-Rühmann-Weg	ung.1 -7 ; ger.2 -8
Herderstr.	ung.1 -5 A; ger.2 -8
Hermann-Maaß-Str.	ger.70
Hermann-Maaß-Str.	ung.3 -79 ; ger.2 -54
Herthastr.	ung.1 -19 ; ger.2 -18
Jägersteig	ung.1 -37 ; ger.2 -38
Johann-Strauß-Platz	ung.1 -11 ; ger.2 -10
Joseph-v.-Sternberg-Str.	ung.1 -1 B
Karl-Marx-Str.	ung.1 -35
Karl-Marx-Str.	ung.41 -73 ; ger.2 -72
Klopstockstr.	ung.1 -3 ;ger.2
Körnerweg	ung.1 -7 ; ger.2 -10
Lessingstr.	ung.1 -51 ; ger.2 -56
Marlene-Dietrich-Allee	ung.9 -27 ; ger.12 -18 A
Merkurstr.	ung.1 -19 ; ger.2 -20
Otto-Erich-Str.	ung.1 -17 ; ger.2 -18
Pasteurstr.	ger.24 -26
Pasteurstr.	ung.23 -25
Paul-Neumann-Str.	ger.2 -84
Plantagenhof	ung.1 -11 ; ger.2 -12
Plantagenstr.	ger.4 -20
Plantagenstr.	ung.3 -19
Prof.-Dr.-Helmert-Str.	ung.1 -3 ; ger.2 -4
Reuterstr.	ung.1 -23 ; ger.2 -24
Robert-Koch-Str.	ung.1 -15 ; ger.2 -14
Rosa-Luxemburg-Str.	ung.19 -41 ; ger.2 -14
Rosa-Luxemburg-Str.	ung.1 -15 B

Rosa-Luxemburg-Str.	ger.18 -40
Rosenstr.	ung.1 -55 ; ger.2 -66
Rotdornweg	ung.1 -21 ; ger.2 -10
Rote-Kreuz-Str.	ung.1 -7 ; ger.2 -6
Rud.-Breitscheid-Str.	ger.112 -236 A
Rud.-Breitscheid-Str.	ung.113 A-233
Sauerbruchstr.	ung.1 -23 ; ger.2 -20
Scheffelstr.	ung.19 -27 ; ger.20 -38
Semmelweisstr.	ung.41 -49
Spitzweggasse	ung.3 -9
Spitzweggasse	ger.4 -8
Stahnsdorfer Str.	ung.1 -129 ; ger.4 -156 C
Steinstr.	ger.2 -18
Steinstr.	ung.1 -27 A
Stubenrauchstr.	ung.1 -43 ; ger.2 -30
Uhlandstr.	ung.1 -25 A; ger.2 -24
Virchowstr.	ung.1 -53 ; ger.2 -44
Wasserstr.	ung.5 -7

Grundschule am Humboldtring (37)

Humboldtring 15-17 / Erweiterungsbau Humboldtring 19a, 14

Babelsberger Str.	ung.21 ;ger.2 -44
Edisonallee	ung.1 -19 ; ger.2 -16
Eva-Laube-Weg	ung.1 -5 ; ger.2 -4
Friedrich-List-Str.	ger.8 -16
Hans-Marchwitza-Ring	ung.1 -55 ; ger.8 -54
Havelstr.	ger.8 -14
Humboldtring	ung.1 -79 ; ger.2 -120
Karl-Foerster-Str.	ung.1 -9
Lange Brücke	ung.1 ;ger.2
Lange Brücke	ger.20
Lotte-Pulewka-Str.	ung.5 -63 ; ger.4 -22
Max-Volmer-Str.	ung.1 -17 ; ger.2 -16
Wiesenstr.	ung.1 -17 ; ger.8 -40

Weidenhof-Grundschule (40)

Schilfhof 29, 14478 Potsdam

Am Nuthetal	ger.2 -24
An der Alten Zauche	ung.45 ;ger.2 -50
Biberkiez	ung.1 -37 ; ger.2 -12
Binsenhof	ung.1 -51 ; ger.2 -8
Bisamkiez	ung.1 -111 ; ger.2 -102
Drewitzer Str.	ger.2 -2 B
Drewitzer Str.	ung.1 -1 A
Erlenhof	ung.1 -57 ; ger.2 -36
Falkenhorst	ung.1 -25 ; ger.2 -38
GA An der Alten Zauche	ung.1 -39 ; ger.2 -40
GA Erlengrund	ung.1 -19 ; ger.2 -18
GA Käthe Kollwitz	ung.1 -299 ; ger.2 -300
Habichthorst	ung.1 -13 ; ger.2 -14
Heinrich-Mann-Allee	ger.120 -120 B
Hermann-Muthesius-Str.	ger.2 -18
Horstweg	ger.94
Horstweg	ger.98 -108
Inselhof	ung.1 -31 ; ger.2 -20
Julius-Posener-Str.	ung.1 -13 ; ger.2 -6
Magnus-Zeller-Platz	ung.1 -3 ; ger.2 -6
Meisenweg	ger.102
Milanhof	ung.1 -39 ; ger.2 -24
Otterkiez	ung.1 -43 ; ger.2 -26
Pappelhof	ger.2 -14
Schilfhof	ung.1 -29 ; ger.2 -28
Sperberhorst	ung.1 -25 ; ger.2 -18
Unter den Eichen	ger.58
Weidenhof	ung.1 -29 ; ger.2 -22

Wieselkiez	ung.1 -15 ; ger.2 -8	Leiterstr.	ung.1 -15 ; ger.2 -14
Wiesenhof	ung.1 -13 ; ger.2 -28	Luisenhof	ung.1 -39 ; ger.2 -36
Grundschule Heinrich-Mann-Allee (43)		Max-Planck-Str.	ung.1 -15 A; ger.2 -16 A
Hannah-Arendt-Str. 11, 14473 Potsdam		Michendorfer Chaussee	ung.1 -115 A; ger.2 -114
<hr/>		Nuthewinkel	ung.1 -13 ; ger.2 -14 B
Albert-Einstein-Str.	ung.1 -49 ; ger.2 -46	Paetowstr.	ung.1 -49 ; ger.2 -26
Alte Gärtnerei	ung.1 -17 ; ger.2 -18	Ravensberggestell	ger.2
Alter Tornow	ung.1	Ravensbergweg	ung.1 -27 ; ger.2 -30
Altes Bahnwerk	ung.1 -9 ; ger.2 -8	Schlaatzstr.	ung.1 -21 ; ger.2 -20
Altstadtblick	ung.1 -5 ; ger.2 -4	Schlaatzweg	ung.1 -11 ; ger.2 -12
Am Brunnen	ung.1 -31 ; ger.2 -30	Suse-Ahlgrimm-Str.	ung.1 -7 ; ger.2 -6
Am Försteracker	ung.1 -13 ; ger.2 -18	Telegrafenberg	ung.1 -53 ; ger.2 -54
Am Havelblick	ung.1 -5 A; ger.2 -8	Templiner Str.	ung.1 -107 ; ger.2 -110
Am Magazin	ung.5 -9 ; ger.2 -8	Tornowstr.	ung.1 -51 ; ger.2 -48 A
Am Plantagenhaus	ung.1 -25 ; ger.2 -26	Ulrich-von-Hutten-Str.	ung.1 -11 ; ger.2 -12
Am Speicher	ung.1 -5 ; ger.2 -14	Vogelsang	ung.1 -45 ; ger.2 -44 A
Am Stellwerk	ung.1 -5 ; ger.2 -4	Waldstr.	ung.1 -15 ; ger.2 -8 A
Am Uferpark	ung.1 -29 ; ger.2 -24	Zum Wasserturm	ger.2 -12
Am Wald	ung.3 -53 ; ger.2	Zur Königlichen Hofbrauerei	ung.1 -5 ; ger.2 -4
An den Kopfweiden	ung.1 -33 ; ger.2 -30	Grundschule Am Pappelhain (36/45)	
An der Fährwiese	ung.1 -35 ; ger.2 -36	Galileistraße 8, 14480 Potsdam	
An der Kornmühle	ung.1 ; ger.2 -14	<hr/>	
An der Lokremise	ung.1 -3 ; ger.6 -10	Am Gehölz	ung.5 -17 ; ger.4 -16
An der Vorderkappe	ung.1 -35 ; ger.2 -36	Am Mittelbusch	ung.1 -13 ; ger.2 -14
Bergholzer Str.	ung.1 -5 ; ger.2 -6	An der Parforceheide	ung.1 -35 ; ger.2 -134
Birkengrund	ung.1 -31 ; ger.2 -32	Bahnhofstr.	ung.1 -127 ; ger.2 -126 A
Brauhausberg	ung.1 -35 ; ger.10 -36	Bebraer Str.	ger.6
Damaschkeweg	ung.1 -21 ; ger.2 -22	Beethovenstr.	ung.1 -41 ; ger.2 -40
Drevesstr.	ung.1 -63 ; ger.2 -64	Chopinstr.	ung.1 -17 ; ger.2 -18
Drewitzer Str.	ger.4 -22	Eulenkamp	ung.1 -17 ; ger.2 -18
Drewitzer Str.	ung.3 -21	Fichtenallee	ung.1 -19 ; ger.2 -20
Eduard-Claudius-Str.	ung.1 -19	Flotowstr.	ung.1 -35 ; ger.4 -12
Eduard-Claudius-Str.	ung.39 -53 ; ger.2 -20	Fuldaer Str.	ung.11 -75 ; ger.12 -76
Eduard-Claudius-Str.	ger.40 -54	GA Naturfreunde	ung.1 -69 ; ger.2 -70
Finkenweg	ung.1 -15 ; ger.2 -16	GA Schäferfichten	ung.1 -59 ; ger.2 -60
Friedhofsgasse	ung.1 -17 ; ger.2 -6	GA Wochenend	ung.1 -19 ; ger.2 -20
Friedrich-Engels-Str.	ung.75 -103 ; ger.2 -24	Gagarinstr.	ung.1 -7 ; ger.2 -28
Friedrich-Engels-Str.	ger.74 -104	Galileistr.	ung.1 -89 ; ger.2 -18
Friedrich-Engels-Str.	ung.1 -23 A	Gaußstr.	ung.1 -61 ; ger.2 -60
Friedrich-Wilhelm-Boelcke-Str.	ung.5 -7 ; ger.2 -12	Gluckstr.	ung.1 -19 ; ger.2 -62
GA Alter Tornow	ung.1 -119 ; ger.2 -120	Großbeerenstr.	ung.209 -359
GA Oberförsterwiese	ung.1 -101 ; ger.2 -102	Großbeerenstr.	ger.206 -366
GA Sternschanze	ung.1 -79 ; ger.2 -80	Grotrianstr.	ung.9 -15 ; ger.2 -32
GA Waldwiese	ung.1 -117 ; ger.2 -118	Hans-Grade-Ring	ung.1 -17 ; ger.2 -70
Hannah-Arendt-Str.	ung.11 ; ger.4 -8	Hubertusdamm	ung.1 -79 ; ger.4 -50 B
Hasensprung	ung.1 -39 ; ger.2 -38	Im Schäferfeld	ung.1 -31 ; ger.2 -32
Hegemeisterweg	ung.1 -17 A; ger.2 -18	In der Aue	ung.11 -61 ; ger.6 -60
Heidereiterweg	ung.1 -59 ; ger.2 -58	Jagdhausstr.	ung.1 -33 ; ger.4 -32
Heimrode	ung.1 -9 ; ger.2 -10	Johannes-Kepler-Platz	ung.1 -5 ; ger.2 -4
Heinrich-Mann-Allee	ung.1 -107 ; ger.2 -92	Katharinastr.	ung.3 -39 ; ger.6 -36
Heinrich-Mann-Allee	ger.104 -106 A	Kellerstr.	ung.1 -9 ; ger.2 -10
Hermannswerder	ung.1 -29 ; ger.2 -30	Kohlhasenbrücker Str.	ung.1 -15 C; ger.2 -106
Horstweg	ger.96	Laplacering	ung.1 -43 ; ger.2 -36
Horstweg	ung.105 -109	Leibnizring	ung.1 -43 ; ger.2 -36
Horstweg	ung.53 -57	Lilienthalstr.	ung.1 -29 ; ger.2 -44
Inselweg	ung.1 ; ger.2	Lortzingstr.	ung.1 -15 ; ger.2 -20
Johann-Jacob-Baeyer-Str.	ung.1 -11 ; ger.2 -10	M.-Bartholdy-Str.	ung.3 -47 ; ger.2 -48
Käthe-Kollwitz-Str.	ung.1 -11	Max-Born-Str.	ung.1 -21 ; ger.2 -26
Käthe-Kollwitz-Str.	ung.25 -43 ; ger.2 -12	Mozartstr.	ung.1 -15 ; ger.2 -18
Käthe-Kollwitz-Str.	ger.26 -44	Neuendorfer Str.	ger.10 -42
Kolonie Daheim	ung.1 -37 ; ger.2 -36	Neuendorfer Str.	ung.15 -41
Kottmeierstr.	ung.1 -9 ; ger.2 -8	Newtonstr.	ung.1 -35 ; ger.2 -12
Kunersdorfer Str.	ung.1 -37 ; ger.2 -38	Niels-Bohr-Ring	ung.1 -33 ; ger.2 -36
Kurze Str.	ung.1 -5 ; ger.2 -6	Otto-Hahn-Ring	ung.1 -41 ; ger.2 -32
Küsselstr.	ung.1 -45 C; ger.2 -44	Otto-Haseloff-Str.	ung.13 -25 ; ger.14 -30
Leipziger Str.	ung.1 -65 ; ger.2 -66	Parallelweg	ung.1 -35 ; ger.2 -44

Patrizierweg	ung.1 -69 ; ger.2 -92	Pierre-de-Gayette-Str.	ger.2 -18
Pietschkerstr.	ger.2 -50	Ricarda-Huch-Str.	ung.15 -35 ; ger.2 -42
Ratsweg	ung.1 -9 ; ger.2 -16	Schadowstr.	ung.1 -17 ; ger.2 -24
Röhrenstr.	ung.1 -5 ; ger.2 -8	Schinkelstr.	ung.1 -25 ; ger.2 -24
Schäferweg	ung.1 -15 ; ger.2 -16	Stülerstr.	ung.1 -31 ; ger.2 -12
Schubertstr.	ung.1 -21 ; ger.2 -20	Trebbiner Str.	ung.3 -75 ; ger.2 -74
Schwarzschildstr.	ung.47 -93 ; ger.2 -94	Zum Teich	ger.6 -20
Steinstr.	ger.44 B-162		
Steinstr.	ung.39 -105		
Sternstr.	ung.31 -37		
Sternstr.	ger.30 -38		
Tschaikowskiweg	ung.1 -11 ; ger.2 -10		
Turmstr.	ger.22 -46		
Turmstr.	ung.17 -47		
Unionssiedlung	ung.23		
Wagnerstr.	ung.1 -63 ; ger.2 -68		
Waldhornweg	ung.13 -49 ; ger.12 -48		
Wildeberstr.	ung.1 -55 ; ger.2 -54		
Ziolkowskistr.	ung.1 -61 ; ger.2 -74		

Oberschule Theodor Fontane mit Primarstufe (51)

Zum Teufelssee 2-4, 14478 Potsdam

Am Moosfenn	ung.1 -35 ; ger.2 -30
Am Schlangenfenn	ung.1 -81 ; ger.2 -30
Am Springbruch	ger.2 -34
Caputher Heuweg	ung.1 -69 ; ger.2 -12
Heinrich-Mann-Allee	ger.94
Kiefernring	ung.1 -63 ; ger.4 -108
Liefelds Grund	ung.1 -29 ; ger.4 -28
Moosglöckchenweg	ung.1 -27 ; ger.2 -18
Saarmunder Str.	ung.47 -85
Saarmunder Str.	ger.40 -84
Sonnentaust.	ung.1 -21 ; ger.2 -10
Zum Jagenstein	ger.2 -32
Zum Kahleberg	ung.15 -99
Zum Kahleberg	ger.8 -34
Zum Teufelssee	ung.1 -35 ; ger.2 -48

Grundschule Im Kirchsteigfeld (56)

Lise-Meitner-Str. 4-6, 14480 Potsdam

Am Friedhof	ung.1 -9 ; ger.2 -10
Am Hirtengraben	ung.1 -37 ; ger.2 -8 B
Am Silbergraben	ung.1 -63 ; ger.2 -60
Anni-von-Gottberg-Str.	ung.1 -13 ; ger.2 -14
Bellavitestr.	ung.1 -7 ; ger.2
Bettina-von-Arnim-Str.	ung.1 -5 ; ger.2 -4
Büdingstr.	ger.2 -4
Clara-Schumann-Str.	ung.1 -25 ; ger.2 -26
Dorothea-Schneider-Str.	ung.1 -9 ; ger.2 -18
Eleonore-Prochaska-Str.	ung.1 -13 ; ger.2 -8 B
Gertrud-Kolmar-Str.	ung.1 -5 ; ger.2 -4
Johanna-Just-Str.	ung.1 -13 ; ger.2 A-6
Kamblystr.	ung.1 -3 ; ger.2
Karoline-Schulze-Str.	ung.1 -3 ; ger.2 -6
Kirchstr.	ung.3 -57 ; ger.2 -68
Lise-Meitner-Str.	ung.1 -29 ; ger.2 -34
M.-Buber-Neumann-Str.	ung.1 -5 ; ger.2 -8
Maimi-von-Mirbach-Str.	ung.1 -13 ; ger.2 -18
Marie-Hannemann-Str.	ung.1 -31 ; ger.2 -10
Marie-Juchacz-Str.	ung.3 -15 ; ger.2 -38
Maxie-Wander-Str.	ung.1 -9 ; ger.2 -16
Mildred-Harnack-Str.	ung.1 -7 ; ger.2 -6
Nelly-Sachs-Str.	ung.1 -17 ; ger.2 -16
Nuthedamm	ung.1 A-15
Nuthedamm	ger.2 -14 B

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung von Einrichtungen zur vorläufigen Unterbringung von Flüchtlingen, spätausgesiedelten und sonstigen aus dem Ausland zugewanderten Personen der Landeshauptstadt Potsdam (Benutzungs- und Gebührensatzung) vom 01.12.2021

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 01.12.2021 folgende Satzung beschlossen:

Rechtsgrundlagen

§ 11 des Gesetzes über die Aufnahme von Flüchtlingen, spätausgesiedelten und weiteren aus dem Ausland zugewanderten Personen im Land Brandenburg sowie zur Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes (Landesaufnahmegesetz - LAufnG) vom 15. März 2016 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg, Teil I, Nr. 11 vom 16. März 2016) in der jeweils geltenden Fassung

§ 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286) in der jeweils geltenden Fassung

§§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 8], S. 174) in der jeweils geltenden Fassung

§ 1 Anwendungsbereich

Die Landeshauptstadt Potsdam unterhält zur vorläufigen Unterbringung von Flüchtlingen, spätausgesiedelten und weiteren aus dem Ausland zugewanderten Personen Unterkünfte als öffentliche Einrichtungen.

§ 2 Begriffsbestimmung

(1) Nutzer

¹Nutzer der Unterkunft ist jede Person, die aufgrund einer wirksamen Einweisungsentscheidung der Landeshauptstadt Potsdam eine Unterkunft bewohnt; hierzu gehören insbesondere:

1. Spätausgesiedelte Personen (Spätaussiedler) und ausländische Flüchtlinge gemäß § 4 LAufnG, zu deren Aufnahme die Landeshauptstadt Potsdam aufgrund des Landesaufnahmegesetzes verpflichtet ist, sowie
2. Sonstige zugewanderte Personen (Zugewanderte), welche aufgrund ihres ausländerrechtlichen Status nicht oder nicht mehr dem Personenkreis gemäß § 4 LAufnG angehören.

²Den Nutzern gleichgestellt sind Personen, die die Nutzung trotz Widerrufs der Einweisung über den Zeitpunkt des Widerrufs der Einweisung hinaus fortsetzen.

(2) Unterkunft

¹Unterkünfte sind Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung nach LAufnG. ²Dies sind alle Nutzungswohnungen, Wohnungsverbände und Gemeinschaftsunterkünfte, in welche die Landeshauptstadt Potsdam Nutzer einweist. ³Wohnungsverbände bestehen innerhalb eines Mehrfamilienhauses aus jeweils abgeschlossenen Wohnungen mit zentralen Gemeinschaftsräumen.

§ 3 Nutzungsverhältnis

- (1) Das Nutzungsverhältnis zwischen der Landeshauptstadt Potsdam und den Nutzern der Unterkunft ist öffentlich-rechtlich.
- (2) Anspruch auf Nutzung von Unterkünften besteht für Personen, die aufgrund einer Zuweisungsentscheidung des Landes (Zentrale Ausländerbehörde, Landesamtes für Soziales und Versorgung des Landes Brandenburg) der Landeshauptstadt Potsdam zugeteilt werden.
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Nutzung einer bestimmten Unterkunft oder auf die Einweisung in Räume bestimmter Art und Größe.
- (4) Rechte und Pflichten des Nutzers ergeben sich aus dieser Satzung in Verbindung mit der jeweils geltenden Hausordnung für die genutzte Unterkunft.

§ 4 Beginn und Ende des Nutzungsverhältnisses

- (1) Das Nutzungsverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem der Nutzer die Unterkunft bezieht oder aufgrund Einweisung nutzen kann.
- (2) Das Nutzungsverhältnis endet durch Aufhebung des Einweisungsbescheides der Landeshauptstadt Potsdam.
- (3) ¹Der Nutzer ist zum Auszug verpflichtet, sobald das Nutzungsverhältnis beendet ist. ²Wird die Nutzung der Unterkunft über den im Aufhebungsbescheid genannten Zeitpunkt hinaus fortgesetzt, entbindet dies für die über den Beendigungszeitpunkt hinausgehende Nutzung nicht von der Verpflichtung zum Auszug. ³Insbesondere wird kein neues Nutzungsverhältnis oder ein Mietverhältnis begründet. ⁴Für das rechtsgrundlose Nutzen der Unterkunft gelten die nachfolgenden Vorschriften über die Gebührenpflicht und Gebührenzahlung.
- (4) ¹Räumt ein Nutzer seine Unterkunft nicht, obwohl gegen ihn eine bestandskräftige oder vorläufig vollstreckbare Umsetzungsverfügung vorliegt, kann die Umsetzung nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Brandenburg vollstreckt werden. ²Dasselbe gilt für die Räumung der Unterkunft nach Beendigung des Nutzungsverhältnisses durch Aufhebung des Einweisungsbescheides.

§ 5 Gebührenpflicht

- (1) Die Landeshauptstadt Potsdam erhebt für die Nutzung von Unterkünften Gebühren.
- (2) ¹Gebührenpflichtig ist der Nutzer der Unterkunft. ²Mitglieder eines gemeinsamen Haushaltes haften gesamtschuldnerisch.

- (3) Die Gebührenpflicht tritt mit dem Tag ein, ab dem der Nutzer die Unterkunft nutzt oder aufgrund der Einweisungsentcheidung nutzen kann.
- (4) Die Gebührenpflicht endet mit der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft an einen mit der Aufsicht und der Verwaltung der Unterkunft beauftragten Mitarbeitenden der Landeshauptstadt Potsdam oder an einen von der Landeshauptstadt Potsdam beauftragten Dritten.

§ 6 Erhebung der Gebühren

- (1) Die Gebühren werden durch schriftlichen Gebührenbescheid erhoben.
- (2) ¹Gemäß § 11 Abs. 2 S. 1 LAufnG werden die Gebühren den Nutzern erlassen, wenn das anrechenbare Einkommen des Nutzers im Sinne des § 82 Zwölftes Buch, Sozialgesetzbuch (SGB XII) den nach § 29 SGB XII jeweils geltenden Regelsatz nicht übersteigt. ²Die Vermögenswerte sind analog § 90 SGB XII zu betrachten. ³Es ist eine Bereinigung für im Regelbedarf enthaltene Anteile für Haushaltsenergie ohne die auf die Heizung und Erzeugung von Warmwasser entfallenden Anteile vorzunehmen.
- (3) Entsprechendes gilt für die Personen einer Bedarfsgemeinschaft gemäß § 19 (1) SGB XII. Ist der Nutzer dem berechtigten Personenkreis nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) zuzuordnen, gelten die Bestimmungen der §§ 7, 11, 12, 20, 21, 24, 28 SGB II entsprechend.
- (4) Ist die Differenz zwischen dem Bedarf und anrechenbarem Einkommen niedriger als das zu erhebende Nutzungsentgelt, so ist die Gebühr in Höhe des verbleibenden Einkommens zu erheben.
- (5) Erhält ein Nutzer nachträglich Leistungen von Dritten, so hat er die Landeshauptstadt Potsdam unverzüglich und ungefordert darüber zu informieren.
- (6) ¹Besteht die Gebührenpflicht nicht während des gesamten Monats, wird der einzelne Tag mit 1/30 der Monatsgebühr berechnet. ²Der Auszugstag wird als ein voller Tag abgerechnet, es sei denn, dass die Übergabe der Unterkunft und der Auszug bis 09:00 Uhr vollzogen sind. ³Am Tage der Verlegung in eine andere Einrichtung der Landeshauptstadt Potsdam ist unter den in Satz 2 genannten Voraussetzungen nur die Tagegebühr für die neue Unterkunft zu entrichten. ⁴Zuviel entrichtete Gebühren werden erstattet.
- (7) Vorübergehende Abwesenheit, z. B. bedingt durch Krankenhausaufenthalt, Rehabilitationsmaßnahme (Kur), Urlaub, Schulbesuch oder ähnliches, entbindet nicht von der Gebührenpflicht.

§ 7 Fälligkeit der Gebühren

¹Die Gebühr für den ersten Monat wird mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. ²In der Folgezeit ist die Gebühr jeweils monatlich im Voraus bis zum 3. Werktag eines jeden Monats an die Stadtkasse der Landeshauptstadt Potsdam zu entrichten.

§ 8 Gebührensatz und Gebührenmaßstab

- (1) ¹Basis der Berechnung bilden die kalkulierten Gesamtkos-

ten sowie die Platzkapazität der Unterkünfte. ²Die kalkulierten Gesamtkosten der Unterkünfte ergeben sich aus den Preisblättern der Betreiber und den geschlossenen Mietverträgen unter Berücksichtigung von Spitzabrechnungen und Kostenerstattungen des Landes.

- (2) Gebührenmaßstab ist
 - a) die jeweilige Dauer der Nutzung
 - b) die Art der Unterkunft
 - c) die jeweilige Zugehörigkeit des Nutzers zu einem Personenkreis gemäß § 2 Abs. 1 dieser Satzung
- (3) Die Höhe der Nutzungsgebühr (Gebührensatz) ergibt sich aus der Anlage, welche Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Potsdam, den 11. Dezember 2021

Mike Schubert
Oberbürgermeister

Hinweis zur Veröffentlichung:

Die aufsichtsbehördliche Genehmigung der Satzung gemäß § 11 Absatz 2 Satz 6 des Landesaufnahmegesetzes Brandenburg wurde mit Bescheid vom 01.07.2021 durch das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg unter dem Geschäftszeichen 25-4501/A0017/001 erteilt.

Anlage zu § 8 Absatz 3

§ 4 Nr. 1 und 2 LAufnG

Die Nutzungsgebühr beträgt für

1. spätausgesiedelte Personen und die mit ihnen durch Ehe oder eingetragene Lebenspartnerschaft Verbundenen und Abkömmlinge, soweit sie die Voraussetzungen des § 7 Absatz 2 des Bundesvertriebenengesetzes erfüllen, sowie Familienangehörige von spätausgesiedelten Personen, die, ohne die Voraussetzungen des § 7 Absatz 2 des Bundesvertriebenengesetzes zu erfüllen, gemeinsam mit spätausgesiedelten Personen eintreffen und nach § 8 Absatz 2 des Bundesvertriebenengesetzes im Einzelfall in das Verteilungsverfahren einbezogen werden;
2. Ausländerinnen und Ausländer, denen nach § 23 Absatz 2 oder Absatz 4 des Aufenthaltsgesetzes eine Aufenthaltserlaubnis oder Niederlassungserlaubnis erteilt wird;

monatlich:

- a) in Gemeinschaftsunterkünften pro Person 143,87 € bei einem Aufenthalt bis zu 1 Jahr
- b) in Gemeinschaftsunterkünften pro Person 347,59 € bei einem Aufenthalt von mehr als 1 Jahr
- c) in Wohnungsverbänden pro Person 199,16 € bei einem Aufenthalt bis zu 1 Jahr
- d) in Wohnungsverbänden pro Person 402,88 € bei einem Aufenthalt von mehr als 1 Jahr
- e) in Nutzungswohnungen 11,36 € pro m² Wohnfläche abzüglich tatsächlich gewährter Erstattungen bei einem Aufenthalt bis zu 1 Jahr

f) in Nutzungswohnungen 11,36 € pro m² Wohnfläche bei einem Aufenthalt von mehr als 1 Jahr.

§ 4 Nr. 3 und 5 bis 8 LAufnG

Die Nutzungsgebühr beträgt für

1. Ausländerinnen und Ausländer, denen aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird
 - a. zur Aufnahme aus dem Ausland nach § 22 des Aufenthaltsgesetzes,
 - b. durch die oberste Landesbehörde nach § 23 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes,
 - c. zum vorübergehenden Schutz nach § 24 des Aufenthaltsgesetzes;
2. Personen, deren Asylantrag bestands- oder rechtskräftig abgelehnt oder zurückgenommen worden ist;
3. unerlaubt eingereiste Ausländerinnen und Ausländer, die nach § 15a Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes verteilt worden sind;
4. Personen, die einen Folgeantrag nach § 71 des Asylgesetzes oder einen Zweitantrag nach § 71a des Asylgesetzes gestellt haben;
5. Ausländerinnen und Ausländer,
 - a. denen aus humanitären Gründen nach § 25 Absatz 3 in Verbindung mit § 60 Absatz 7 des Aufenthaltsgesetzes eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird,
 - b. denen nach § 25 Absatz 4 oder Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird oder
 - c. bei denen die Abschiebung nach § 60a des Aufenthaltsgesetzes ausgesetzt wird.

monatlich:

- a) in Gemeinschaftsunterkünften 55,62 € bei einem Aufenthalt bis zu 4 Jahren
- b) in Gemeinschaftsunterkünften 111,23 € bei einem Aufenthalt von mehr als 4 Jahren
- c) in Wohnungsverbänden 83,27 € bei einem Aufenthalt bis zu 4 Jahren
- d) in Wohnungsverbänden 166,53 € bei einem Aufenthalt von mehr als 4 Jahren
- e) in Nutzungswohnungen 2,19 € pro m² Wohnfläche bei einem Aufenthalt bis zu 4 Jahren
- f) in Nutzungswohnungen 4,38 € pro m² Wohnfläche bei einem Aufenthalt von mehr als 4 Jahren.

§ 4 Nr. 4 LAufnG

Die Nutzungsgebühr beträgt für Ausländerinnen und Ausländer im Sinne von § 1 Absatz 1 des Asylgesetzes monatlich

- a) in Gemeinschaftsunterkünften 111,23 €
- b) in Wohnungsverbänden 166,53 €
- c) in Nutzungswohnungen 4,38 € pro m² Wohnfläche.

§ 2 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung

Die Nutzungsgebühr beträgt für den in § 2 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung genannten Personenkreis monatlich

- a) in Gemeinschaftsunterkünften 347,57 €
- b) in Wohnungsverbänden pro Person 402,88 €
- c) in Nutzungswohnungen 11,36 € pro m² Wohnfläche.

Amtliche Bekanntmachung

Bekanntmachung über die Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen

Landeshauptstadt Potsdam
Fachbereich Personal und Organisation

der Landeshauptstadt Potsdam werden hiermit für ungültig erklärt.

Die Dienstaussweise mit der Nummer

03028, 01325, 02949, 01396, 02786 und 02857

Dr. Uta Kletzing

Leiterin Fachbereich Personal und Organisation

Amtliche Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachung über die Bestellung zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger

Die Bestellung erfolgt auf der Grundlage des § 10 des Gesetzes über das Berufsrecht und die Versorgung im Schornsteinfegerhandwerk (Schornsteinfeger-Handwerksgesetz - SchfHwG) vom 26. November 2008 (BGBl. I S. 2242), das zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 16.10.2020 (BGBl. I S. 2187) geändert worden ist.

Die Bestellung als bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger ist auf sieben Jahre befristet und endet mit Ablauf des 31.12.2028.

Potsdam, den 15. Dezember 2021

Mit Wirkung zum 01.01.2022 bestellt die Landeshauptstadt Potsdam folgende bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger:

Mike Schubert
Oberbürgermeister

Bestellungs- beginn	Kehrbezirk	Landkreis	Name	Orte bzw. Ortsteile
01.01.2022	PS 095	Landeshauptstadt Potsdam	Björn Enders	Eiche, Fahrland, Kartzow, Krampnitz, Neu Fahrland, Golm, Groß Glienicke, Satzkorn
01.01.2022	PS 118	Landeshauptstadt Potsdam	Volker Hey	Brandenburger Vorstadt, Bornstedt, Eiche, Grube und Nedlitz
01.01.2022	PS 119	Landeshauptstadt Potsdam	André Ebert	Ortsteil Bergholz-Rehbrücke der Ge- meinde Nuthetal, Ortsteil Wilhelmshorst der Gemeinde Michendorf, Stadtteile von Potsdam: Drewitz, Waldstadt und Stern
01.01.2022	PS 124	Landeshauptstadt Potsdam	Eyk Waelisch	Babelsberg, Drewitz, Schlaatz und Stern, Jägervorstadt und Nauener Vorstadt
01.01.2022	PS 128	Landeshauptstadt Potsdam	Roland Weichsel	Nördliche- und Südliche Innenstadt, Innenstadt/ Zentrum, Nauener Vorstadt, Teltower Vorstadt, Schlaatz, Stern und Babelsberg
01.01.2022	PS 129	Landeshauptstadt Potsdam	Markus Hirschnitz	Südliche Innenstadt, Nauener Vorstadt, Teltower Vorstadt, Schlaatz, Stern, Dre- witz, Waldstadt, Babelsberg, Bornstedt und Potsdam Süd sowie einen Teil der Stadt Teltow

Ev. Friedhof in Potsdam-Bornstedt

nachstehende

FRIEDHOFSGEBÜHRENORDNUNG

beschlossen:

§ 1 RUHEFRISTEN

Die Ruhefristen werden wie folgt festgelegt:

1. Für Erdbestattungen auf 30 Jahre (Sarg)
2. Für Erdbestattungen von Kindern bis zum vollendeten 6. Lebensjahr auf 20 Jahre, ab dem beginnenden 7. Lebensjahr auf 30 Jahre (Sarg)
3. Für Urnenbeisetzungen auf 20 Jahre

§ 2 GEBÜHRENTARIF

1	GRABBERECHTIGUNGSgebÜHREN (Erwerb des Nutzungsrechts entsprechend der Zuordnung im Gesamtplan)	€
1.1	ERDWAHLGRABSTÄTTEN je Grabstelle (max 1 Sarg und bis zu 2 Urnen)	
1.1.1	Einer-Erdwahlgrabstätte je Jahr	70,00
1.1.2	Zweier-Erdwahlgrabstätte je Jahr	140,00
1.1.3	Dreier-Erdwahlgrabstätte je Jahr	210,00
1.1.4	Vierer-Erdwahlgrabstätte je Jahr	280,00
1.1.5	Fünfer-Erdwahlgrabstätte je Jahr	350,00
1.2	ERDREIHENGRABSTÄTTEN (1 Sarg, Verlängerung nicht möglich)	
1.2.1	Einzel-Erdreihengrabstätte € 50,- je Jahr, für 30 Jahre fest	1.500,00
	<ul style="list-style-type: none"> • zuzüglich Efeuhügel, Instandsetzung und Pflege durch den Friedhofsträger (eigene Pflege nicht möglich); gemäß des jeweils gültigen Gewerblichen Leistungskatalogs (derzeit € 1.540,- für 30 Jahre, GL vom 14.12.2021*) • zuzüglich. Kosten für Namensnennung (individuell) 	
1.3	KINDERGRABSTÄTTEN (bis zum vollendeten 6. Lebensjahr)	
1.3.1	Kinder-Erdwahlgrabstätte je Jahr	30,00
1.4	URNENWAHLGRABSTÄTTEN	
1.4.1	Zweier-Urnenwahlgrabstätte je Jahr	40,00
1.4.2	Vierer- Urnenwahlgrabstätte je Jahr	60,00
1.5	URNENREIHENGRABSTÄTTEN (1 Urne, Verlängerung nicht möglich)	
1.5.1	Urnenreihengrabstätte zur unterirdischen Beisetzung einer Urne, für 20 Jahre, incl. Namensplatte, zuzgl. Grabmalgebühr in Höhe von € 90,- gemäß Pos. 4.1.2.1 dieser Gebührenordnung	2.000,00
	<ul style="list-style-type: none"> • zuzüglich gärtnerischer Pflege durch den Friedhofsträger (eigene Pflege nicht möglich); gemäß des jeweils gültigen Gewerblichen Leistungskatalogs (derzeit € 385,- für 20 Jahre, GL vom 14.12.2021*) 	

2	BESTATTUNGSgebÜHREN	
2.1	ERDBESTATTUNG NORMALSARG Incl. Herst. u. Schließen der Gruft, +15% bei gefrorenem Boden ab 10 cm Tiefe	800,00
2.2	ERDBESTATTUNG KINDERSARG Incl. Herstellen u. Schließen der Gruft, +15% bei gefrorenem Boden ab 10 cm Tiefe	500,00
2.3	URNENBEISETZUNG Incl. Herst. u. Schließen der Urnengruft, 15% Zuschlag bei gefrorenem Boden ab 10 cm Tiefe	240,00

3	LEISTUNGEN BEI TRAUERFEIERN	
3.1	Aufbahrung des Sarges/der Urne IN DER TRAUERHALLE (incl. Orgelmiete und Dekoration)	
3.1.1	bis zu 30 Minuten	250,00
3.1.2	je weiterer angefangener 10 Minuten	50,00
3.2	Aufbahrung des Sarges/der Urne IN DER KIRCHE (incl. Orgelmiete und Dekoration)	
3.2.1	bis zu 30 Minuten	350,00
3.2.2	je weiterer angefangener 10 Minuten	50,00
3.3	Aufbahrung des Sarges/der Urne in der Trauerhalle zur STILLEN ABSCHIEDNAHME bis zu 15 Minuten (ohne Trauerrede, ohne Glocken und ohne musikalische Begleitung)	160,00

4	GRABMALE, GRABSTÄTTENINVENTAR, EINFASSUNGEN und BÄNKE	
4.1	ZUSTIMMUNG ZUR ERRICHTUNG (genehmigungspflichtig durch Friedhofsträger sowie durch die Untere Denkmalschutzbehörde der Stadt Potsdam)	
4.1.1	von stehenden Grabmalen (einschließlich jährlicher Standsicherheitsprüfung)	
4.1.1.1	bis zu einer Breite von 0,55 m	140,00
4.1.1.2	bis zu einer Breite von 0,80 m	180,00
4.1.1.3	bis zu einer Breite von 1,60 m	220,00
4.1.1.4	über 1,60 m Breite	260,00

4.1.2	von liegenden Grabmalen	
4.1.2.1	bis zu einer Größe von 0,50 m ²	90,00
4.1.2.2	bis zu einer Größe von 1,00 m ²	100,00
4.1.3	von Holzkreuzen und Denkzeichen	45,00
	(Genehmigung befristet für ein Jahr ab Bestattung, danach muss die Aufstellung eines Grabmals erfolgen)	
4.1.4	von Trittsteinen	30,00
4.1.5	von Bänken, Hockern und anderen Sitzgelegenheiten (genehmigungsfähig nur auf unbelegten Grabstellen)	50,00
4.1.6	von Pflanzschalen von mehr als 35 cm Durchmesser	50,00
4.2	SONDERREGELUNGEN	
4.2.1	Beräumung und Entsorgung von Grabmalen , Grabstätteninventar und ggf. von Einfassungen sowie den tragenden Fundamenten gemäß § 25 Abs.6 Satz 6 in Verbindung mit § 40 Abs. 2 Satz 2-4 Friedhofsgesetz ev., wenn der Nutzungsberechtigte seiner Beräumungspflicht nicht nachkommt.	800,00
4.2.2	Beräumung und Entsorgung von Grabmalen bzw. Grabstätteninventar , gemäß § 40 Abs. 2 Satz 3 und § 40 Abs. 4 Satz 6 Friedhofsgesetz ev., wenn Grabmale oder Grabstätteninventar ohne Zustimmung oder abweichend von der Zustimmung des Friedhofsträgers errichtet oder verändert worden sind oder wenn Grabmale oder Grabstätteninventar nicht verkehrssicher sind.	800,00
4.2.3	Stand sicherheitsprüfung bei Verlängerung des Nutzungsrechts an Grabstätten mit stehenden Grabmalen, Stelen, Hockern etc., Gebühr pro Verlängerungsjahr , einmalig je Grabstätte (auch bei gleichzeitigem Vorhandensein mehrerer Objekte)	3,00
4.3	Zustimmung zur Veränderung oder zum Austausch von Grabmalen und sonstigen Grabeinrichtungen bei gleichbleibenden Maßen	25,00

5	AUSBETTEN, UMBETTEN, VERSENDEN	
5.1	AUSBETTEN EINER LEICHE oder deren Überresten auf Antrag (einschließlich Öffnen und Schließen der Grabstätte sowie Bergung des Sarges)	2.000,00
5.2	EIN- oder AUSBETTEN EINER URNE auf Antrag (einschließlich Öffnen und Schließen der Grabstätte sowie Bergung der Urne)	240,00
5.3	UMBETTUNG EINER URNE innerhalb des Friedhofs	350,00
5.4	VERSENDEN EINER URNE inkl. Verpackungsmaterial	80,00

6	EINZELLEISTUNGEN	
6.1	ZULASSUNG AUF ANTRAG VON GEWERBETREIBENDEN , soweit kein Selbstvorbehalt des Friedhofsträgers oder die Zulassungsfreiheit nach Maßgabe der kirchengesetzlichen Bestimmungen vorliegt	
6.1.1	je Kalenderjahr	68,00
6.1.2	Einzelzulassung für einmalige Arbeiten je Grabmal, Grabstätte oder Bestattung	15,00
6.2	NUTZUNGSRECHT Zustimmung zur Übertragung des Nutzungsrechts (Umschreibung)	25,00
6.3	ÄNDERN oder STORNIEREN eines vereinbarten Trauerfeier- oder Bestattungstermins weniger als 10 Tage vor dem vereinbarten Termin	70,00
6.4	ERSATZVORNAHME ZUR PFLEGE EINER GRABSTÄTTE gem. § 37 Abs. 2 Friedhofsgesetz ev. (incl. einmalig Unkrautbeseitigung, Aufbringen von Erde, Anlegen einer bodendeckenden Begrünung oder/und Wässern der Grabstätte)	
6.4.1	je Erdwahlgrabstelle	60,00
6.4.2	Kinder-Erdwahlgrabstätte	50,00
6.4.3	Zweier-Urnenwahlgrabstätte	40,00
6.4.4	Vierer-Urnenwahlgrabstätte	40,00

* Leistung gewerblicher Art mit gesonderter Rechnungslegung, incl. 19% MwSt.

§ 3 GEWERBLICHE LEISTUNGEN

Für nicht in dieser Gebührenordnung aufgeführte Leistungen gewerblicher Art (z.B. Gießen, Sauberhalten, Bepflanzung, gärtnerische Arbeit) richtet sich das Entgelt nach einer gesonderten Entgeltordnung bzw. dem Angebot der Friedhofsverwaltung.

§ 4 INKRAFTTRETEN

Die vorstehende Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung, jedoch nicht vor dem 01.01.2022 in Kraft. Maßgebend für die Anwendung ist der Tag der Zusage der Leistung.

Potsdam, 14.12.2021

Für den Gemeindekirchenrat:

Pfarrer Friedhelm Wizisla

Datum

Siegel

Vorstehende Gebührenordnung wurde in vollem Wortlaut im Amtsblatt der Stadt Potsdam am 30.12.2021 veröffentlicht.

Amtliche Bekanntmachung

Offenlegung des Liegenschaftskatasters der Gemarkung Marquardt Flur 2, sowie angrenzende Fluren 1 und 3, 4, 5, 7 und Paaren Flur 1

Für die Orts- und Feldlage Marquardt Flur 2 und die angrenzenden Flure 1, 3-5, 7 und Paaren Flur 1 wurde im Zuge des Prioritätenerlasses III Punkt 3 (Erlass des Ministerium des Inneren und für Kommunales vom 04. Mai 2015) eine Geometrieverbesserung der Liegenschaftskarte durchgeführt. Gleichzeitig wurden die Nutzungsarten des Liegenschaftskatasters aktualisiert. Hierbei wurden die im Kataster nachgewiesenen Risse ausgewertet und ein Feldvergleich durchgeführt.

Die Aktualisierung des Liegenschaftskatasters kann nach § 17 des Brandenburgischen Vermessungsgesetzes vom 27.05.2009 (GVBl. I S. 166), geändert durch Gesetz vom 19.06.2019 (GVBl. I 2019 Nr. 32) durch Offenlegung erfolgen. Ort und Zeit sind mindestens 1 Woche vor Beginn der Offenlegungsfrist ortsüblich bekanntzumachen. Nach Ablauf der Widerspruchsfrist wird der Bereich der Liegenschaftskarte amtlicher Nachweis im Sinne des § 2 Abs. 2 der Grundbuchordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.05.1994 (BGBl. I S. 1114), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 16. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2187).

Die Offenlegung der Katasterunterlagen für das betreffende Gebiet erfolgt in der Zeit vom **07.01.2022 bis 08.02.2022** in den Diensträumen des Fachbereichs Bauen, Denkmalschutz, Vermessung und Geoinformation, Bereich Liegenschaftskataster.

Die Beteiligten können während der Offenlegungsfrist den für ihr Grundstück betreffenden Bereich des Liegenschaftskatasters einsehen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Aktualisierung des Liegenschaftskatasters kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Potsdam, Fachbereich Bauen, Denkmalschutz, Vermessung und Geoinformation, oder bei jeder anderen Dienststelle der Stadtverwaltung einzulegen.

Ort der Offenlegung: Stadtverwaltung Potsdam
Fachbereich Bauen,
Denkmalschutz, Vermessung und
Geoinformation
Friedrich-Ebert-Straße 79/81,
Haus 1, Zimmer 408
14469 Potsdam

Aufgrund der aktuellen Pandemielage ist eine uneingeschränkte Einsichtnahme nicht möglich. Zu den nachfolgend genannten Öffnungszeiten müssen Termine telefonisch oder per E-Mail vereinbart werden.

Öffnungszeiten: dienstags von 9 – 12, 13 - 18 Uhr
und donnerstags von 9 – 12, 13 - 16 Uhr
Tel.: 0331/289 - 3192,
E-Mail: Geodatenservice@Rathaus.Potsdam.de

Potsdam, 09. Dezember .2021

Mike Schubert
Oberbürgermeister



Amtliche Bekanntmachung

Offenlegung des Liegenschaftskatasters der Gemarkung Paaren, Flur 3

Für die Orts- und Feldlage Paaren Flur 3 wurde im Zuge des Prioritätenerlasses III Punkt 3 (Erlass des Ministerium des Inneren und für Kommunales vom 04. Mai 2015) eine Geometrieverbesserung der Liegenschaftskarte durchgeführt. Gleichzeitig wurden die Nutzungsarten des Liegenschaftskatasters aktualisiert. Hierbei wurden die im Kataster nachgewiesenen Risse ausgewertet und ein Feldvergleich durchgeführt.

Die Aktualisierung des Liegenschaftskatasters kann nach § 17 des Brandenburgischen Vermessungsgesetzes vom 27.05.2009 (GVBl. I S. 166), geändert durch Gesetz vom 19.06.2019 (GVBl. I 2019 Nr. 32) durch Offenlegung erfolgen. Ort und Zeit sind mindestens 1 Woche vor Beginn der Offenlegungsfrist ortsüblich bekanntzumachen. Nach Ablauf der Widerspruchsfrist wird der Bereich der Liegenschaftskarte amtlicher Nachweis im Sinne des § 2 Abs. 2 der Grundbuchordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.05.1994 (BGBl. I S. 1114), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 16. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2187).

Die Offenlegung der Katasterunterlagen für das betreffende Gebiet erfolgt in der Zeit vom **07.01.2022 bis 08.02.2022** in den Diensträumen des Fachbereichs Bauen, Denkmalschutz, Vermessung und Geoinformation, Bereich Liegenschaftskataster.

Die Beteiligten können während der Offenlegungsfrist den für ihr Grundstück betreffenden Bereich des Liegenschaftskatasters einsehen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Aktualisierung des Liegenschaftskatasters kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Potsdam, Fachbereich Bauen, Denkmalschutz, Vermessung und Geoinformationen, oder bei jeder anderen Dienststelle der Stadtverwaltung einzulegen.

Ort der Offenlegung: Stadtverwaltung Potsdam
Fachbereich Bauen, Denkmalschutz,
Vermessung und Geoinformationen
Friedrich-Ebert-Straße 79/81, Haus 1,
Zimmer 408
14469 Potsdam

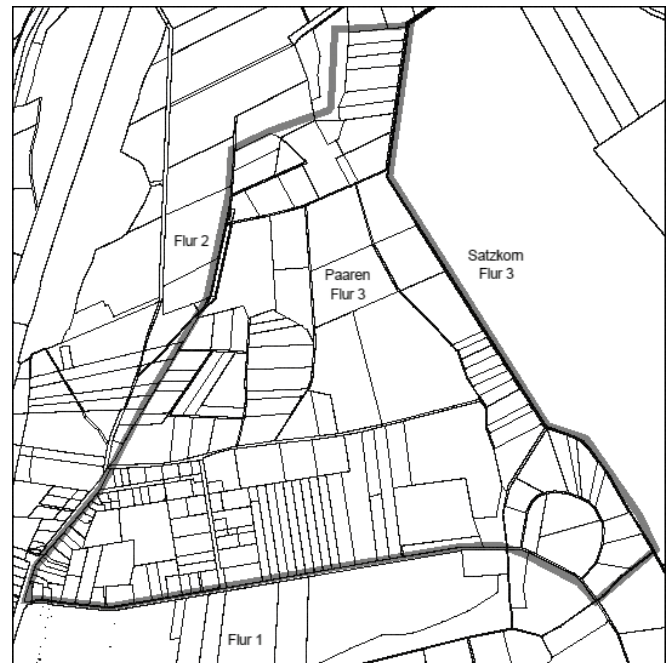
Aufgrund der aktuellen Pandemielage ist eine uneingeschränkte Einsichtnahme nicht möglich. Zu den nachfolgend genannten Öffnungszeiten müssen Termine telefonisch oder per E-Mail vereinbart werden.

Öffnungszeiten: dienstags von 9 – 12, 13 - 18 Uhr
und donnerstags von 9 – 12, 13 - 16 Uhr
Tel.: 0331/289 - 3192,
E-Mail: Geodatenservice@Rathaus.Potsdam.de

Potsdam, 09.Dezember 2021

Mike Schubert
Oberbürgermeister

Anlage zur Amtlichen Bekanntmachung des Liegenschaftskatasters Gemarkung Paaren Flur 3 Abgrenzung der Geometrieverbesserung



Auszug aus der amtlichen digitalen Liegenschaftskarte Potsdam ohne Gebäudebestand
Herausgeber FB Bauen, Denkmalschutz, Vermessung und Geoinformation

